

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 0

Allgemeiner Schriftwechsel

Vom 7.11.1967 - 14.3.1969

7

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 1

1.

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des / der Amtsvertretung des Amtes Menden
am 7.11.1967

Zu 11.): Zeitlicher Ablauf der Kommunalen Neuordnung

Der Herr Amtsbürgermeister und der Herr
Amtdirektor unterrichteten die Amtsvertre-
tung über den neuesten Stand der Dinge und
machten insbesondere darauf aufmerksam, daß
durch eine Hinausschiebung des Termins der
Neuordnung im Raum des Amtes Menden erheb-
liche finanzielle Nachteile entstehen wür-
den. Man wolle alles unternehmen, um einer
evtl. Hinausschiebung des Termins entgegen-
zutreten.

ZVg

2: Urschr.dem Amt I / der Abteilung _____im Hause

- ☐ zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum mitte zu beenden
- ☐ zur Kenntnisnahme
- ☐ zur weiteren Veranlassung

Siegburg-Mülldorf, den 6.12.67

Hauptamt

Voraussichtlicher Schuldenstand der Gemeinde Menden am 31.12.1968	6.279.306,-- DM = 100 %
./. Schulden, die den Ortsteil Friedrich-Wilhelms-Hütte betreffen	1.442.071,-- DM = 22,96 %
Restschuld der Gemeinde Menden:	4.837.335,-- DM = 77,04 %
	=====

Aufteilung der Schulden entsprechend dem Bevölkerungsanteil:

Einwohnerzahl der Gemeinde Menden am 31.12.1967 (nach Einwohnermeldeamt)	9.679
Einwohner der Ortschaft Friedrich-Wilhelms- Hütte mit Aggerdeich	2.665 = 27,53 %

27,53 % von 6.279.306,-- DM Gesamtschulden sind 1.728.693,-- DM,
die bevölkerungsanteilig auf Friedrich-Wilhelms-Hütte entfallen.

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 3

Voraussichtlicher Schuldenstand des Amtes am 31.12.1968

(ohne Neuverschuldung)

2.262.112,-- DM

Einwohnerzahl am 31.12.1967

: 34.351

= 65,8529 DM pro Ko

x Einwohnerzahl Holzlar von 3.706 =

244.051,-- DM

x Einwohnerzahl Fr.Wilh.Hütte von 2.665 =

175.498,-- DM

Holzlar 3.706 = 10,79 % der Gesamtbevölkerung

Fr.Wilh.Hütte 2.665 = 7,76 % " "

18,55 %

31.12.67

Ü b e r s i c h t

über den Schuldenstand der Gemeinde Menden

nach dem Stand vom 31.12.1967

und

den Schuldendienst 1968.

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 5

Seite - 1 -

Name der Schuld- editgeber	Darlehns- betrag	Zins- satz	Tilgungs- satz	Lauf- zeit	Verwendungszweck
	DM	v.H.	v.H.		
<u>Darlehen</u>					210 <u>Volks- und Sonderschu- len</u>
Kreissparkasse Siegburg	300.000	6,5	4,0 zzgl. ersparter Zinsen	1976	Schülerweiterungsbau Friedrich-Wilhelms- Hütte
AdF.-Wüstenrot, Ludwigsburg	300.000	7,0	-	1980	Schülerweiterungsbau Friedrich-Wilhelms- Hütte, II. Finanzie- rungsabschnitt
Kreissparkasse Siegburg	106.000	6,5	4,0 zzgl. ersparter Zinsen	1974	Schülerweiterungsbau Menden
Kreissparkasse Siegburg	103.000	6,5	4,0 zzgl. ersparter Zinsen	1978	Schülerweiterungsbau Menden
inneres Darlehen aus der Berufs- schulneubaurück- lage	69.000	4,5	-	-	Schülerweiterungsbau Friedrich-Wilhelms- Hütte mit Turnhalle und Lehrschwimmbecken
inneres Darlehen aus der Straßen- aurücklage	50.000	4,5	-	-	Schülerweiterungsbau Friedrich-Wilhelms- Hütte mit Turnhalle und Lehrschwimmbecken
inneres Darlehen aus der Allgemei- nen Ausgleichs- rücklage	70.000	4,5	-	-	Schülerweiterungsbau Friedrich-Wilhelms- Hütte mit Turnhalle und Lehrschwimmbecken
					640 <u>Wohnungsbau und Wohn- siedlung</u>
Kreissparkasse Siegburg	101.958	6,5	4,0 zzgl. ersparter Zinsen	1974	Erwerb von Baugrund- stücken
					650 <u>Straßen, Wege, Brücken und sonstiger Tiefbau</u>
AdF.-Wüstenrot, Ludwigsburg	160.000	7,0	-	1980	Ausbau von Bürgerstei- gen in der Siegstraße
Rhein.Girozen- trale u.Prov.- Bank, Düsseldorf	150.000	6,25	1,0 zzgl. ersparter Zinsen	1999	Ausbau von Gemeinde- straßen
Kreissparkasse Siegburg	125.432	6,5	4,0 zzgl. ersparter Zinsen	1975	Ausbau von Gemeinde- straßen
zu übertragen:	1.535.390				

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 6

Stand 1.1.1968 DM	Voraussichtlicher Schuldendienst 1968		Gesamt- betrag DM	Restschuld 31.12.1968 DM	Bemerkungen
	Zinsen DM	Tilgung DM			
229.375	14.688	13.812	28.500	215.563	
300.000	14.175	8.820	22.995	291.180	
64.950	4.117	6.483	10.600	58.467	
87.542	5.465	4.325	9.790	83.217	
69.000	3.105	-	3.105	69.000	Tilgung bei Eingang der beantragten Landesbeihilfe
50.000	2.250	-	2.250	50.000	Tilgung bei Eingang der beantragten Landesbeihilfe
70.000	3.150	-	3.150	70.000	Tilgung bei Eingang der beantragten Landesbeihilfe
56.610	3.561	7.399	10.960	49.211	
160.000	7.525	2.695	10.220	157.305	
148.500	9.281	1.594	10.875	146.906	
82.301	5.192	9.808	15.000	72.493	
1.318.278	72.509	54.936	127.445	1.263.342	

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 7

Seite - 3 -

Name der Schuld- editgeber	Darlehns- betrag	Zins- satz	Tilgungs- satz	Lauf- zeit	Verwendungszweck
	DM	v.H.	v.H.		
Vertrag:	1.535.390				
hein.Girozen- trale u.Prov.- bank, Düsseldorf	306.130	6,25	1,0 zzgl. ersparter Zinsen	1998	Ausbau der Mittel- straße in Menden
reissparkasse dieburg	11.800	6,5 (4 % Zinszu- schuß)	4,0 zzgl. ersparter Zinsen	1983	Ausbau von ländlichen Wirtschaftswegen in Menden
reissparkasse dieburg	8.280	6,5	4,0 zzgl. ersparter Zinsen	1983	Ausbau von ländlichen Wirtschaftswegen in Menden
					702 <u>Kanalisation</u>
					<u>Ausbau der Kanalisation</u>
hein.Girozen- trale u.Prov.- bank, Düsseldorf	128.000	6,0	3,0 zzgl. ersparter Zinsen	1977	I. Bauabschnitt
ohnungsbauförde- rungsanstalt NW, Düsseldorf	100.000	3,0	3,0 zzgl. ersparter Zinsen	1980	I. Bauabschnitt
reissparkasse dieburg	141.000	6,5	4,0 zzgl. ersparter Zinsen	1971	II. Bauabschnitt
reissparkasse dieburg	310.000	6,5	4,0 zzgl. ersparter Zinsen	1974	III. Bauabschnitt
reissparkasse dieburg	200.000	6,5	4,0 zzgl. ersparter Zinsen	1977	IV. Bauabschnitt
reissparkasse dieburg	160.000	6,5	4,0 zzgl. ersparter Zinsen	1977	V. Bauabschnitt
reissparkasse dieburg	610.000	6,5	4,0 zzgl. ersparter Zinsen	1979	VI. Bauabschnitt
ohnungsbauförde- rungsanstalt NW, Düsseldorf	129.250	3,0	3,0 zzgl. ersparter Zinsen	1983	VI. Bauabschnitt
hein.Girozen- trale u.Prov.- bank, Düsseldorf	1.693.870	6,25	1,0 zzgl. ersparter Zinsen	1998	VII. Bauabschnitt
zu übertragen:	5.333.720				

Stand 1.1.1968 DM	Voraussichtlicher Schuldendienst 1968		Gesamt- betrag DM	Restschuld 31.12.1968 DM	Bemerkungen
	Zinsen DM	Tilgung DM			
1.318.278	72.509	54.936	127.445	1.263.342	
299.814	18.738	3.456	22.194	296.358	
11.800	767	472	1.239	10.561	
8.280	538	331	869	7.411	
83.874	5.032	6.488	11.520	77.386	
47.254	1.417	4.583	6.000	42.671	
45.340	2.765	11.335	14.100	34.005	
137.920	8.606	22.394	31.000	115.526	
145.211	9.242	12.258	21.500	132.953	
123.528	7.912	7.288	15.200	116.240	
543.539	34.962	22.988	57.950	520.551	
113.028	3.390	4.365	7.755	108.663	
1.658.934	103.683	19.122	122.805	1.639.812	
4.536.800	269.561	170.016	439.577	4.365.479	

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 9

Kreditgeber	Darlehens- betrag	Zins- satz	Tilgungs- satz	Lauf- zeit	Verwendungszweck
	DM	v.H.	v.H.		
bertrag:	5.333.720				
inneres Darlehen us der Berufs- schulneubaurück- lage	150.000	4,0	10,0	1977	VIII. Bauabschnitt
hein.Girozen- trale u.Prov.- bank,Düsseldorf	612.240	7,25	1,0 zzgl. ersparter Zinsen	1998	Ausbau der Kanalisation in Friedrich-Wilhelms- Hütte
reissparkasse Bieburg	454.550	6,5	20,0	1969	Errichtung einer gemein- samen Kläranlage der Stadt Troisdorf und der Gemeinde Menden
reissparkasse Bieburg	560.000	6,5	4,0 zzgl. ersparter Zinsen	1978	Bau einer Kläranlage
					940 <u>Allgemeines Grundver- mögen</u>
reissparkasse Bieburg	50.000	6,5	17,0 zzgl. ersparter Zinsen	1968	Ankauf eines Grund- stücks für die Müll- kippe
reissparkasse Bieburg	45.180	6,5	4,0 zzgl. ersparter Zinsen	1977	Erwerb von Industrie- gelände
reissparkasse Bieburg	101.010	6,5	4,0 zzgl. ersparter Zinsen	1979	Erwerb von Industrie- gelände
reissparkasse Bieburg	450.000	6,5	4,0 zzgl. ersparter Zinsen	1978	Ankauf von Flächen des öffentlichen Bedarfs
reissparkasse Bieburg	134.650	6,5	4,0 zzgl. ersparter Zinsen	1978	Ankauf von Bau- und Siedlungsgelände
reissparkasse Bieburg	170.000	6,5	12,5	1982	Ankauf von Grund- stücken
Insgesamt	8.061.350				

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 10

Stand 1.1.1968 DM	Voraussichtlicher Schuldendienst 1968		Gesamt- betrag DM	Restschuld 31.12.1968 DM	Bemerkungen
	Zinsen DM	Tilgung DM			
4.536.800	269.561	170.016	439.577	4.365.479	
-	6.000	15.000	21.000	135.000	Zur Höhe des Zins- satzes vgl. § 15 Abs.3 RücklVO.
612.240	44.387	6.123	50.510	606.117	
182.000	11.830	91.000	102.830	91.000	
406.590	25.880	34.320	60.200	372.270	
1.322	43	1.322	1.365	-	
33.276	2.104	2.646	4.750	30.630	
90.785	5.840	3.760	9.600	87.025	
393.970	25.329	17.421	42.750	376.549	
114.435	7.351	5.449	12.800	108.986	
127.500	7.941	21.250	29.191	106.250	
6.498.918	406.266	368.307	774.573	6.279.306	
=====					

Ü b e r s i c h t

über den Schuldenstand der Gemeinde Menden,
betreffend den Ortsteil Friedrich-Wilhelms-Hütte
nach dem Stand vom 31.12.1967

und

den Schuldendienst 1968.

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 12

der Schuld ditgeber	Darlehns- betrag	Zins- satz	Tilgungs- satz	Lauf- zeit	Verwendungszweck
	DM	v.H.	v.H.		
<u>erlehen</u>					210 <u>Volks- und Sonderschu- len</u>
eißsparkasse egburg	300.000	6,5	4,0 zzgl. ersparter Zinsen	1976	Schülerweiterungsbau Friedrich-Wilhelms- Hütte
F.-Wüstenrot, dwigsburg	300.000	7,0	-	1980	Schülerweiterungsbau Friedrich-Wilhelms- Hütte, II.Finanzie- rungsabschnitt
neres Darlehen s der Berufs- hulneubau- cklage	69.000	4,5	-	-	Schülerweiterungsbau Friedrich-Wilhelms- Hütte mit Turnhalle und Lehrschwimmbecken
neres Darlehen s der Straßen- urücklage	50.000	4,5	-	-	Schülerweiterungsbau Friedrich-Wilhelms- Hütte mit Turnhalle und Lehrschwimmbecken
neres Darlehen s der Allge- inen Ausgleichs- cklage	70.000	4,5	-	-	Schülerweiterungsbau Friedrich-Wilhelms- Hütte mit Turnhalle und Lehrschwimmbecken
					640 <u>Wohnungsbau und Wohnsiedlung</u>
eißsparkasse egburg	101.958	6,5	4,0 zzgl. ersparter Zinsen	1974	Erwerb von Baugrund- stücken
					702 <u>Kanalisation</u>
					<u>Ausbau der Kanalisation</u>
lein.Girozen- ale u.Prov.- nk,Düsseldorf	612.240	7,25	1,0 zzgl. ersparter Zinsen	1998	Ausbau der Kanalisation in Friedrich-Wilhelms- Hütte
eißsparkasse egburg	454.550	6,5	20,0	1969	Errichtung einer gemein- samen Kläranlage der Stadt Troisdorf und der Gemeinde Menden
Insgesamt:	1.957.748				

Stand 1.1.1968 DM	Voraussichtlicher Schuldendienst 1968		Gesamt- betrag DM	Restschuld 31.12.1968 DM	Bemerkungen
	Zinsen DM	Tilgung DM			
229.375	14.688	13.812	28.500	215.563	
300.000	14.175	8.820	22.995	291.180	
69.000	3.105	-	3.105	69.000	Tilgung bei Eingang der beantragten Landesbeihilfe
50.000	2.250	-	2.250	50.000	Tilgung bei Eingang der beantragten Landesbeihilfe
70.000	3.150	-	3.150	70.000	Tilgung bei Eingang der beantragten Landesbeihilfe
56.610	3.561	7.399	10.960	49.211	
612.240	44.387	6.123	50.510	606.117	
182.000	11.830	91.000	102.830	91.000	
1.569.225	97.146	127.154	224.300	1.442.071	
=====					

31. 12. 67

Finanzausgleich 1969

(bei Ausgemeindung von Holzlar und Friedrich-Wilhelms-Hütte)

Einwohnerzahl (31.12.1967)		34.351
./.. Holzlar	3.706	
./.. Friedrich-Wilhelms-Hütte	<u>2.665</u>	<u>6.371</u>
		27.980
+ Gemeindeanteil von Beuel (geschätzt)		<u>450</u>
		28.430
Hundertsatz (131,2)		<u>131,2</u>
Hauptansatz		37.300
Kinderansatz (20,1 v.H.)		
Übernormalsatz (2,1 v.H.)		<u>2.149</u>
Summe aller Punkte		39.449
<u>Ausgangsmeßzahl</u> (Grundbetrag 162,94 DM)		6.427.820

Steuerkraftzahlen

Grundsteuer	465.400	
Gewerbesteuer	<u>2.017.503</u>	
	2.482.903	
Unterschiedsbetrag		3.944.917
50 %		1.972.459
Aufstockung auf 87,5 % der	1968	
AMZ von 5.624,343 =	3.027.000	<u>1.168.981</u>

Lohnsumme 68 abgesetzt 12 611 DM

Weniger Steuern 1.350 DM. -

3.141.440
365
27
5
758

ohne Gehälter
und Beiträge

Gehälter und Beiträge

31.12.67

Finanzausgleich 1969

(bei Zusammenschluß aller Gemeinden)

Einwohnerzahl (31.12.1967)

34.351

B A u.a.

7

34.358

Hauptansatz (Hundertsatz 133,4)

133,4

45.824

Kinderansatz (20,5 v.H.)

Übernormalsatz (2,5 v.H.)

3.092

Summe aller Punkte

48.916

Ausgangsmesszahl (162,94 DM)

7.970.373,-- DM

Steuerkraftzahlen

Grundsteuer 649.116

Gewerbesteuer 2.527.573

3.176.689

Unterschiedsbetrag

4.793.684,-- DM

50 %

2.396.842,-- DM

Aufstockung

1.400.545,-- DM

87,5 % der AMZ = 6.974.076

3.797.387,-- DM

3746000

420000 L. Hallen

700000

8.666

1.266

9.926 Mio

ohne Gebühren und
Beiträge

1200 WE

Bezugsplan

158

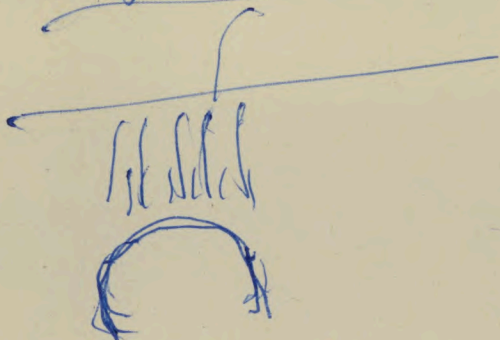
1.-4.1

92

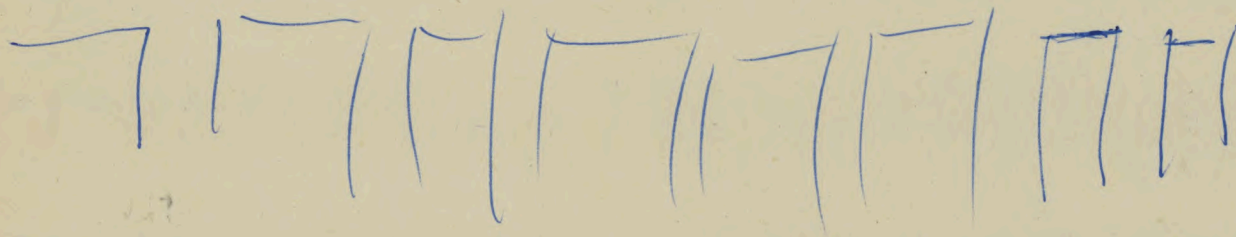
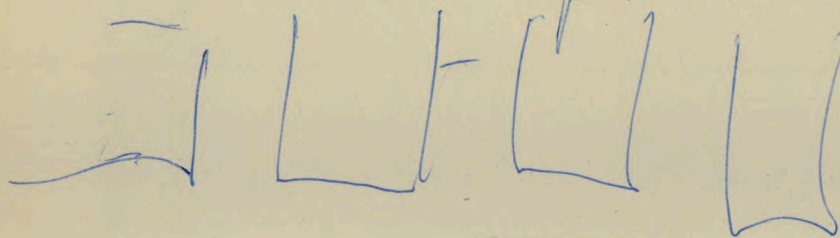
5.-8.12

19

9a



Blauy Bone Vinkelwyst



Niederschrift über die Sitzung der Amtsvertretung des Amtes
Menden am Donnerstag, dem 15.2.1968.

Beschl. Nr.	5. <u>Stand der kommunalen Neuordnung. Die Verwaltung wird über den Sachbestand berichten.</u>	Dienst- stelle	VB	V	K
3	Zu Punkt 5) zur Tagesordnung bat der Beigeordnete Luhmer, den Stand der kommunalen Neuordnung als Punkt a) zu behandeln und zuzüglich zur Tagesordnung und Punkt b) einen Bericht des Techn. Beigeordneten über das Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufzunehmen. Die Amtsvertretung hatte dagegen keine Bedenken. Zu a): Stand der kommunalen Neuordnung. Der Beigeordnete Luhmer gab einen umfassenden Abriß über die bisher auf diesem Gebiet von den einzelnen Vertretungen der Gemeinden gefaßten Beschlüsse und über die mit dem Innenministerium geführten Verhandlungen. Er stellte fest, daß auf Grund des noch immer fehlenden Zeitplanes nunmehr nach der Nichterfüllung aller bisher genannten Termine die Raumordnung auch zum 1.1.1969 fraglich geworden ist. In der sich daran anschließenden Diskussion, an der sich Sprecher aller Fraktionen beteiligten, erhielt der Amtsvertreter Franken vom Vorsitzenden kurz hintereinander 2 Ordnungsrufe, wobei er beim 2. Ordnungsruf vom Vorsitzenden darauf hingewiesen wurde, daß ihm das Wort entzogen würde, falls ein 3. Ordnungsruf nötig wäre. Im Laufe der weiteren Diskussion stellte der Vorsitzende fest, daß Herr Franken durch sein Verhalten Anlaß zu einem 3. Ordnungsruf gegeben habe. Daraufhin erteilte der Vorsitzende Herrn Franken den 3. Ordnungsruf, wobei er ihm gleichzeitig das Wort entzog. In diesem Zusammenhang stellte der Amtsvertreter Müller den Antrag, Herrn Franken das Wort für die Dauer der Sitzung zu entziehen. Der Vorsitzende stellte diesen Antrag, zumal Herr Franken gleichzeitig Gegen-Vorstellung gegen den Antrag erhob, diesen zur Abstimmung als Entscheidung über die Berechtigung der Wortentziehung. Der Antrag über die Berechtigung der Wortentziehung wurde angenommen. 8 Ja-Stimmen keine Nein-Stimmen Rest Stimmenthaltung	I			X
	VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis	Bericht bis: _____			

Niederschrift über die Sitzung der Amtsvertretung des Amtes
Menden am Donnerstag, dem 15.2.1968.

Beschl. Nr.		Dienst- stelle	VB	V	K
	Die Diskussion über die kommunale Neuordnung wurde von allen Sprechern lebhaft geführt, wobei alle zum Ausdruck brachten, daß sie an einer baldigen Entscheidung dieser schwebenden Frage interessiert sind. Nach der Erörterung des Für und Wider einer Untätigkeitsklage gegen den Herrn Innenminister wurde diese Idee verworfen. Die Amtsvertretung faßte folgenden Beschluß: Die Verwaltung soll prüfen, ob und welche Schritte möglich sind, um der Durchsetzung der Gebietsänderungsverträge Nachdruck zu verleihen. Im übrigen erhält die Verwaltung den Auftrag, nochmals eine eingehende Begründung für den Zusammenschluß der 7 Gemeinden auszuarbeiten und diese Ausarbeitung dem Hauptausschuß zur nächsten Sitzung vorzulegen. Der Hauptausschuß wird ermächtigt, danach einen entsprechenden Beschluß im Wege des Eilbeschlusses zu fassen.				
4	einstimmig 1 Stimmenthaltung Zu b): Der Techn. Beigeordnete führte kurz aus, daß der Flächennutzungsplan des Amtes vom Regierungspräsidenten genehmigt worden sei, daß aber die von der Regierung gemachten Auflagen und Bedingungen zu den Planungsvorstellungen des Amtes teilweise im Widerspruch stehen. Daher sei zu entscheiden, ob gegen den Flächennutzungsplan Widersprüche erhoben werden sollen. Die Amtsvertretung beschloß, daß in einer demnächst anzuberaumenden gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Planungsausschusses geprüft werden soll, ob gegen die Festsetzung des Flächennutzungsplanes ein Rechtsmittel eingelegt werden soll.	60 610	X X		
5	einstimmig 1 Stimmenthaltung 6. <u>Bestätigung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses der Amtsvertretung vom 18.1.1968.</u> Der Beschluß Nr. 2/68 des Haupt- und Finanzausschusses der Amtsvertretung vom 18.1.1968 betr. Standort des Gymnasiums wurde mit der Maßgabe bestätigt, daß die Worte "nach Möglichkeit" zu streichen sind, so daß der Beschluß nunmehr wie folgt lautet:	60 650	X X		X
- 5 -					
Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis		Bericht bis: _____			

Referat

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 18

III A 2

Düsseldorf, 23. Feb. 1968

Stellungnahme und Vorschlag
zur
Neugliederung des Raumes Bonn

I

Gegenwärtiger Zustand, Notwendigkeit der Neugliederung

1. In Bonn liegt die Bevölkerungsdichte mit 4.416 Einwohnern je qkm (nach Wanne-Eickel die höchste der kreisfreien Städte des Landes; nach Wanne-Eickel und Berlin-West die höchste aller Großstädte der Bundesrepublik) ungewöhnlich hoch. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte in den kreisfreien Städten des Landes liegt bei 2.833 Einwohnern je qkm. Man kann davon ausgehen, daß eine sachgerechte Aufgabenerfüllung in der Regel nicht mehr gewährleistet ist, wenn die Bevölkerungsdichte 3.000 Einwohner je qkm übersteigt (Isenberg).
2. Nach dem Landesentwicklungsplan I gehören die Städte Bonn, Bad Godesberg und Beuel sowie die Gemeinden Buschdorf, Duisdorf, Ippendorf, Lengsdorf und Lessenich zu einem Ballungskern.
Im Gebiet des Landkreises ~~WXX~~ Bonn gehören die Gemeinden des Amtes Bornheim und die restlichen Gemeinden des Amtes Duisdorf zur Ballungsrandzone, während die Ämter Ludendorf, Rheinbach (einschl. Stadt Rheinbach) und Berkum zu den ländlichen Zonen gehören.
Im Osten wird im Gebiet des Siegkreises die Ballungsrandzone begrenzt durch die Gemeindegrenzen von Altenrath, Lohmar, Siegburg, Buisdorf, Niederpleis, Stieldorf und die Rheintalgemeinden Oberkassel, Oberdollendorf, Nieder-

dollendorf, Königswinter und Bad Honnef.

3. Bedingt durch seine günstige Lage am Südrand der Kölner Bucht im Rheintal (Hauptentwicklungsachse Basel - Rotterdam), durch die Universität und schließlich durch den Sitz der Bundesregierung nimmt dieser Ballungskern mit Schwerpunkt Bonn die Stellung eines zentralen Ortes höchster Stufe ein. Die Ausstrahlungskraft reicht weit über die Landesgrenze im Süden hinaus und wird im Westen (Euskirchen) wie im Osten (Siegburg/Troisdorf) durch den ~~Einzugssbereich des~~ im Norden folgenden Ballungskerns Köln überlagert, ohne daß sich hier scharfe Trennlinien ziehen liessen.

4. Die Gemeinden und Gemeindeverbände des Raumes Bonn - sowohl linksrheinisch als auch rechtsrheinisch - sind keine seit langer Zeit in Struktur und Grenzen verfestigten Gebiete. Immer wieder hat sich die Notwendigkeit ergeben, die kommunalen Grenzen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

1887 scheidet Bonn aus dem Landkreis Bonn aus, 1904 werden die Gemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Dottendorf und Endenich eingemeindet. Seit der Zeit nach dem ersten Weltkrieg hat die Stadt Bonn unablässig Pläne ausgearbeitet, die darauf abzielten, durch Eingemeindung umliegender Gebiete eine raumgerechte Entwicklung zu ermöglichen.

Godesberg, früher Bürgermeisterei, wurde 1899 mit Rüngsdorf und Plittersdorf vereinigt. 1904 wurde Friesdorf, 1915 Muffendorf, 1935 Mehlem und Lannesdorf eingegliedert.

Beuel entstand aus den 13 Gemeinden der Bürgermeisterei Villich, die 1922 den Status einer amtsfreien Gemeinde mit dem Namen Beuel erhielt.

Der Landkreis Bonn besteht seit 1816. Nach den Veränderungen von 1887 und 1904 wurde er 1932 um den östlichen Teil des Landkreises Rheinbach (Amt Adendorf, Stadt Rheinbach, Amt Rheinbach und Amt Ollheim ohne Müggenshausen, Strassfeld und Esch) erweitert, während die Gemeinden Wesseling und Keldenich dem Landkreis Köln zuge-

teilt wurden.

Der Siegkreis ist aus den 1825 vereinigten Landkreisen Siegburg und Uckerath entstanden. Er erhielt seinen heutigen Umfang, als 1932 der Landkreis Waldbröl aufgelöst und das Amt Dattenfeld mit den Gemeinden Dattenfeld und Rosbach in den Siegkreis eingegliedert wurden. Auch innerhalb des Siegkreises sind bis in die jüngste Zeit hinein Grenzkorrekturen bei den Gemeinden erforderlich gewesen (Siegler/Müllekoven/Bergheim - Eitorf/Merten - Obermenden/Niedermenden - Hennef/Blankenberg - Laufhausen - Siegburg/Braschoß).

Die häufigen Veränderungen, das Expansionsstreben der Stadt Bonn, immer neue Vorschläge und Verhandlungen ^{über die Möglichkeiten?} haben seit mehr als einer Generation Unruhe und in steigendem Maße äusserst nachteilige Wirkungen für die ge-
deihliche Fortentwicklung dieses Raumes mit sich ge-
bracht.

5. Bei den Untersuchungen über die sogenannten Stadtregionen ist der engere Bonner Raum als Mehrpolige Stadtlandschaft mit den Schwerpunkten Godesberg, Bonn/Beuel und Siegburg(Troisdorf) bezeichnet worden. Seit dem zweiten Weltkrieg und insbesondere seit der Bestimmung zur Bundeshauptstadt hat sich die Stadt Bonn in immer stärkerem Maße als starker Anziehungspunkt mit großem Ausstrahlungsvermögen erwiesen. Der früher noch in den Kreis Bonn hineinwirkende Einflußbereich der Stadt Euskirchen ist stark zurückgegangen, die Gemeinden des Kreises Bonn sind nach den Bekundungen zahlreicher Kommunalpolitiker und -beamter fast ausschließlich auf Bonn ausgerichtet. Mit Ausnahme von Beuel ist das rechtsrheinische Gebiet weniger stark mit Bonn verbunden. Insbesondere für die östlichen Teile des Siegkreises ist Siegburg das Zentrum und Köln das Oberzentrum. Durch den Ausbau der Rheinbrücken und des Straßennetzes wird aber in Zukunft eine beträchtlich engere Verflechtung mit dem engeren Bonner Raum entstehen. ^{Diese Entwicklung wird} weitere Impulse für den Wirtschafts- und Siedlungsbau des gesamten Raumes auslösen.

6. In der Stadt Bonn ist eine ständig sinkende Einwohnerzahl zu verzeichnen, weil wegen der schlechten Wohnverhältnisse immer mehr Bürger in die Umlandgemeinden ziehen und Industrie- und Gewerbebetriebe aus der Stadt abwandern. Die Stadt ist gekennzeichnet durch eine ungewöhnlich ungesunde und einseitige Wirtschaftsstruktur. Beide Merkmale zusammen bedeuten ein Absinken der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft; das ist im Hinblick auf die Aufgaben eines zentralen Ortes höchster Stufe ein bedrohliches Zeichen. ✓
7. Die Stadt Bonn gibt einen Flächenbedarf von 10,6 qkm an. Der Regierungspräsident hat diese Angaben überprüft und festgestellt, daß der angegebene Bedarf für den Bund und seine Folgeeinrichtungen (70 ha), die Universität (80ha), die Unterbringung von "Verkehrsverdrängten" (41 ha) , öffentliche Einrichtungen wie Friedhöfe, Sportanlagen, Altenheime usw. (97 ha) stichhaltig ist und daß die für die Ausdehnung und Sanierung der City, den Wohnungsbau und die Industrieansiedlung angegebenen Flächen zwar dem Grunde nach gerechtfertigt, aber nicht immer stichhaltig begründet seien. Der RP Köln kommt zu dem Ergebnis, daß der von der Stadt Bonn angegebene Flächenbedarf von 10,6 qkm insgesamt um etwa 25 - 30 % überzogen sei. Demnach kann ein Bedarf von etwa 700 - 800 ha (7 - 8 qkm) zugrundegelegt werden, der innerhalb der jetzigen Stadtgrenzen nicht gedeckt werden kann (das Stadtgebiet umfasst 31,30 qkm).
8. Die Gemeinden des Bonner Umlandes sind durch eine starke Zersiedlung der Landschaft, durch uneinheitliche und nicht auf einander abgestimmte Planung und Durchführung von Maßnahmen gekennzeichnet. Das prägt sich besonders deutlich in den Gemeinden des Amtes Duisdorf aus, bei denen die Bebauung häufig über die Gemeindegrenzen hinweg bis in die Stadt hinein nahtlos verläuft.

9. Die seit langem währenden Auseinandersetzungen über die künftige kommunale Gliederung des Raumes und das Bestreben der einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Eigenständigkeit herauszustellen und zu bewahren, haben zu zahlreichen Fehlplanungen und Fehlinvestitionen geführt. Das gilt sowohl für die Stadt Bonn wie für die Umlandgemeinden. Erhebliche und aner kennenswerte Aufbauleistungen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Mittel häufig unzweckmässig und unwirtschaftlich eingesetzt wurden. Beispiele:

- a) Die Wasserversorgung ist außerordentlich uneinheitlich. Das drückt sich schon in den Tarifen aus, die von 0,45 DM/cbm in Beuel und 0,40 DM/cbm in Witterschlick bis zu 0,60 DM/cbm in Godesberg und 0,75 DM/cbm in Bonn reichen. Das Wasser stammt zum Teil aus der Wahnachtalspferre und zum Teil aus eigenen Wasserwerken und Wasseraufbereitungsanlagen, die mit hohen Kosten erstellt wurden. Die Wasserwerke arbeiten zum Teil mit Gewinn, zum Teil mit Verlust. Die Wassergewinnungsanlage Bad Godesberg hat über 3,7 Mio DM gekostet, von denen 1 Mio DM vom Bund und vom Kreis als Zuschuß stammen. Obwohl diese Wassergewinnungsanlage noch freie Kapazität hat und deshalb für die Wasserversorgung der Stadt Bonn mitherrangezogen werden könnte, hat sich die Stadt Bonn bei dem Verkauf der Gronau an den Bund hierbei verloren gegangenes Wassereinzugs gelände besonders hoch vergüten lassen, um an anderer Stelle Wasser gewinnen zu können.
- b) Die Städte Bonn und Bad Godesberg haben jede ein eigenes getrenntes Kanalnetz und eigene mechanische Kläranlagen. Die mechanische Klärung ist nach neueren Erkenntnissen nicht ausreichend, eine biologische Kläranlage wäre dringend notwendig. Eine solche biologische Kläranlage ist aber wahrscheinlich deshalb bisher nicht in Angriff genommen worden, weil sie einen Einzugsbereich ~~xxxxxxx~~ braucht, der mindestens beide Städte umfassen müsste. Weiterhin ist eine Koppelung der Rohrnetze von Bonn und Godesberg z.Zt. nicht möglich, weil unterschiedliche Rohrdimensionen benutzt werden. Auch bei der Erschließung neuer Siedlungsgebiete und der Erneuerung des vorhandenen Rohrnetzes wird es bei den unterschiedlichen Rohrdimensionen bleiben, wenn der gegenwärtige Grenzverlauf zwischen den Städten bestehen bleibt. Eine biologische Kläranlage unterbleibt oder wird unter wirtschaftlich nicht zu vertretenden Kosten errichtet. Auch im Bereich des Amtes Duisdorf ~~x~~ sind Einrichtungen zur Abwässerbeseitigung geschaffen worden, die z.T. überflüssig wären, wenn der mögliche Anschluß an das Netz Bonn zustande gekommen wäre.

- 6 -

- c) In Godesberg ist eine Müllverbrennungsanlage für über 8 Mio DM errichtet worden. 2 Mio DM hat davon der Bund, 3 Mio DM das Land übernommen (von den 3 Mio DM des Landes sind 2 Mio DM wegen Beanstandungen durch das Rechnungsprüfungsamt noch nicht ausgezahlt). Die Anlage wird nur zur Hälfte ihrer Kapazität ausgenutzt. Eine Einigung mit der Stadt Bonn über einen günstigeren Standort und über die ~~Kz~~ Mitbenutzung durch die Stadt kam nicht zustande.
- d) Fehlinvestitionen sind vor allem auch auf die mangelhafte Abstimmung bei der städtebaulichen Planung zurückzuführen. Manche Erschließungsmaßnahme, viele Investitionen auf dem Gebiet der Infrastruktur hätten wirkungsvoller durchgeführt werden können, wenn ein Gesamtkonzept vorhanden gewesen und ein Dringlichkeitskatalog aufgestellt worden wäre.

10. Zahlreiche Versuche, die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände zur interkommunalen Zusammenarbeit zu bewegen, sind am Starrsinn und am "Inseldenken" der Beteiligten gescheitert. Auf einzelnen Gebieten, so zB des Nahverkehrs, gibt es seit längerer Zeit ein Zusammenwirken der Aufgabenträger. Der entscheidende Schritt zur gemeinsamen Planung und zur Abstimmung aller aus einer solchen Planung resultierenden Maßnahmen ist ~~es~~ ^{fernsicht worden} nie gekommen. Es wäre verfehlt, einem Beteiligten oder einer Gruppe von ihnen hierfür die Schuld zu geben - wenn man überhaupt von Schuld sprechen will, so ist sie gleichmäßig verteilt. Sie wird ~~aber~~ aufgewogen durch das Bestreben aller Beteiligten, das Beste für ihre Bürger zu erreichen. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben aber deutlich gezeigt, daß auch in Zukunft mit interkommunaler Zusammenarbeit auf den entscheidenden Gebieten nicht ~~xxxxxxxixix~~ zu rechnen ist. Besonders deutlich wird dies an dem Beispiel des von der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland eingerichteten Sonderplanungsausschusses Bonn/Siegburg. Dieser Sonderplanungsausschuß, der einen für diesen Raum geltenden, die Ziele der Landesplanung verbindlich festlegenden Teilabschnitt des Gebietsentwicklungsplanes Rheinland erarbeiten soll, hat sich zwar konstituiert, tagt jedoch seit längerem nicht mehr, weil sich unüberbrückbare Gegensätze zwischen den Beteiligten ergeben haben.

11. Die mangelnde Leistungs- und Veranstaltungskraft der einzelnen Gemeinden des Bonner Raumes konnte ^{durch} auch die Bundes- und Landesmittel, die alljährlich nur für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden, nicht ^{beheben}. Die Aufsplitterung dieser Mittel hat vielmehr zur Folge, ² daß sie unwirtschaftlich eingesetzt werden. *Behauptung*
12. Der Bund mit seinen zahlreichen Dienststellen und Folgeeinrichtungen (rd. 23.200 Bedienstete; einschließlich Angehörige und Diplomaten mit Angehörigen sind insgesamt 63.340 Personen in Bonn und Umgebung seßhaft) beklagt es, daß sich trotz vielfacher Initiativen des Bundes keine einheitlichen Meinungen, besonders in dringenden Fragen des Verkehrs- und Versorgungswesens, bei den verschiedenen kommunalen Planungsträgern bilden konnten. Die bestehenden Unzuträglichkeiten würden sich weiter verstärken, wenn die umfangreichen Bauplanungen des Bundes zur Schaffung neuer Zentren für seine obersten Organe und Verwaltungen bei ihrer Verwirklichung den Kernraum Bonn noch enger zusammenwachsen ~~lassen~~ (BMI, 19.7.1967 - vgl. auch die anl. Aufstellung über die Bundesdienststellen und die Wohnorte der Bundesbediensteten). ✓
13. 3 Hauptanliegen sind bei der kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn zu verwirklichen:
- a) Der Ballungskern Bonn muß in den Stand versetzt werden, seine Aufgaben als zentraler Ort höchster Stufe sachgerecht zu erfüllen. ✓
 - b) Die Gemeinden der Ballungsrandzone und die Gemeinden der anschließenden ländlichen Zonen müssen so ausgestaltet werden, daß sie ihre Aufgaben als Entwicklungsschwerpunkte, zur Entlastung des Kernraumes und zur Bildung leistungsfähiger Nahversorgungsbereiche erfüllen können. ✓
 - c) Die kommunalen Grenzen des Kerngebietes zu seinem Umland müssen so gezogen werden, daß zwischen Kerngebiet und Umland ein ausgewogenes Verhältnis und mithin eine befriedigende Kooperation gewährleistet ist. ✓

14. Ausgehend von der gegenwärtigen Verwaltungsstruktur soll unter dem "Raum Bonn" das Gebiet des Landkreises Bonn, der kreisfreien Stadt Bonn und des Siegkreises verstanden werden. Bei der Abgrenzung der neuen Körperschaften bleiben selbstverständlich übergreifende Beziehungen in andere Landkreise und Städte nicht außer Betracht. Für diesen Raum Bonn lassen sich jedoch folgende Entwicklungsziele aufstellen:

- a) Städtebauliche Ordnung und Sanierung der Siedlungsbereiche des stark verdichteten Kernraumes unter Berücksichtigung der zentralen Funktion der Bundeshauptstadt. ✓
- b) Ausbau und Förderung der Entwicklung von Nebenzentren, um den Kernraum zu entlasten und die Ausbreitung unkontrollierter Siedlungstätigkeit zu verhindern. ✓
- c) Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben in den Entwicklungsschwerpunkten und an den Entwicklungssachsen, damit ein reichhaltiges Angebot verschiedener Arbeitsplätze auch außerhalb des tertiären Bereichs zu Verfügung steht. ✓
- d) Verbesserung der Infrastruktur in allen Bereichen, besonders in den Randgebieten des Kernraumes und in den weniger verdichteten ländlichen Zonen im Osten und Westen des Ballungskernes. ✓
- e) Struktureller Ausgleich zwischen den wirtschaftsstärkeren Ballungszonen und den wirtschaftsschwächeren Gebieten mit dünner Besiedlung. ✓
- f) Freihaltung der vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen bester Bodenqualitäten, der Wasserschutz-, Lärmschutz- und Naturschutzzonen sowie der Erholung von weiterer Bebauung. ✓
- g) Ausbau eines umfassenden Verkehrsnetzes, insbesondere auf dem Gebiet des Straßenwesens und des Baues weiterer Rheinbrücken. ✓

II

Neugliederung des Kernraumes unter Berücksichtigung
der bisher vorliegenden Vorschläge

1. Aus dem Bereich des Amtes Duisdorf haben bereits vier Gemeinden einen Gebietsänderungsvertrag mit der Stadt Bonn abgeschlossen. Die Gemeinden Buschdorf, Lessenich, Ippendorf und Röttgen haben sich unter umfangreichen Investitionszusagen und der Zusicherung einer Ortschaftsverfassung mit unmittelbar gewähltem Ortsgemeinderat mit einer Eingliederung nach Bonn einverstanden erklärt.

2. In den Gemeinden des Amtes Duisdorf stieg von 1950 bis zum 30.6.1967 die Einwohnerzahlen wie folgt:

Buschdorf	von 487 auf	1.577
Duisdorf	von 4.630 auf	16.583
Ippendorf	von 1.883 auf	5.389
Lengsdorf	von 2.265 auf	7.401
Lessenich	von 804 auf	2.234
Röttgen	von 910 auf	5.237

dagegen nicht so stark in

Alfter	von 4.225 auf	5.384
Gielsdorf	von 783 auf	934
Impekoven	von 481 auf	1.068
Oedekoven	von 951 auf	2.830
Witterschlick	von 2.697 auf	4.547.

Diese ungewöhnliche Bevölkerungsentwicklung ist besonders in den erstgenannten Gemeinden vor allem auf die Bundesdienststellen im dortigen Gebiet und auf die unmittelbare Nachbarschaft der Stadt Bonn, in der das Wohnungsangebot immer schlechter wurde, zurückzuführen. Sehr viel geringer ist der Bevölkerungszuwachs in den an zweiter Stelle genannten 5 Gemeinden unmittelbar am Rande des Vorgebirges; diese Gemeinden haben ihren Charakter als ländliche Dorfgemeinschaften (Obstbau) und kleinerer gewerblicher Mittelpunkt (Witterschlick) bewahren können.

3. Die Folge dieser expansiven Entwicklung war, daß die Verwaltungs- und Finanzkraft sowohl des Amtes Duisdorf als auch der einzelnen Gemeinden bei weitem nicht mehr für die sich daraus ergebenden kommunalen Aufgaben ausreichte. Auch die Bildung des Zweckverbandes Hardtberg konnte diesem Notstand nur unzulänglich abhelfen, weil

die unterschiedlichen Interessen der Mitgliedsgemeinden und die mangelnde Finanzkraft dem entgegenstand. Als Beispiel für die hier bestehenden Schwierigkeiten sei nur erwähnt, daß die Verwirklichung des auf das Amt übertragenen Planungsrechts zur Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes dadurch in Frage gestellt wurde, daß die zweitkleinste Gemeinde dem Amt dieses Planungsrecht alsbald wieder entzog.

4. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter einem leistungsfähigem Träger ist für die Zukunft nur gewährleistet, wenn außer den 4 Gemeinden, die bereits einen Vertrag mit der Stadt Bonn abgeschlossen haben, auch die Gemeinden Duisdorf und Lengsdorf mit der Stadt Bonn zusammengeschlossen werden. Die Stadt Bonn würde hierdurch zugleich Siedlungsgelände größeren Umfangs im Gebiet Buschdorf (Anschluß an die Bonner Siedlung Tannenbusch) und im Gebiet des Hardtberges erhalten.
5. Entgegen den Wünschen der Stadt Bonn und dem Vorschlag des RP Köln wird nicht vorgeschlagen, auch die Gemeinden Alfter, Gielsdorf, Oedekoven, Impekoven und Witterschlick mit der Stadt Bonn zu vereinigen. Die sogenannten Vorgebirgsgemeinden müssen ihren Charakter als landwirtschaftlich genutzte Vorranggebiete (Obstbau - unmittelbare Nachbarschaft zu dem Ortsteil Roisdorf der Gemeinde Bornheim mit seinen großen Versteigerungsanlagen) behalten und können einer städtischen Entwicklung nicht zugeführt werden. Witterschlick grenzt zwar nahe an das Siedlungsgebiet des Hardtberges an, ist aber doch deutlich davon getrennt; diese Gemeinde mit einer verhältnismäßig hohen Finanzkraft, die deutlich Neigung dazu zeigt, sich mit den genannten anderen 4 Gemeinden zu einer Gemeinde zusammenzuschließen, was von diesen wiederum begrüßt wird, ist für den Zusammenschluß der Vorgebirgsgemeinden zu einer neuen Gemeinde von ausschlaggebender Bedeutung. Ohne Witterschlick könnte sich keine lebensfähige Vorgebirgsgemeinde in unmittelbarer Nachbarschaft von Bonn behaupten. Der Vorschlag des RP Köln, das gesamte Amt Duisdorf einschließlich Vorgebirgsgemeinden mit der

Stadt Bonn zusammenzuschließen, beruht im wesentlichen auf seinem weiteren Vorschlag, den verbleibenden Restkreis Bonn mit dem Kreis Euskirchen zu vereinigen; dann wäre in der Tat der Kamm des Vorgebirges eine natürliche Grenze zwischen der Stadt Bonn und dem Kreis Euskirchen. Da jedoch die Vorschläge des RP Köln zur Kreiseinteilung aus den weiter unter näher darzulegenden Gründen nicht übernommen werden können, entfallen zugleich auch im wesentlichen die Gründe für die Einbeziehung des gesamten Amtes Duisdorf in die Stadt Bonn. ✓

6. Die Regierungspräsidenten Dr. Stakemeier und Dr. Heidecke haben in Übereinstimmung mit den Vorstellungen der Stadt Bonn vorgeschlagen, auch die Stadt Bad Godesberg mit der Stadt Bonn zu vereinigen. Dieser Vorschlag ist gerechtfertigt und muß verwirklicht werden, wenn man nicht Gefahr laufen will, daß durch das Nebeneinander der Städte Bonn und Bad Godesberg - beide mit einem erheblichen Expansionsdrang - weiterhin Unruhe und unbefriedigende Verhältnisse im Bonner Kernraum bestehen bleiben. ✓
7. Bad Godesberg umfaßt ein Gebiet von 32,06 qkm mit 71.882 Einwohnern und einer Bevölkerungsdichte von etwa 2.230 E/qkm, die damit halb so groß ist wie die der räumlich etwa gleich großen Stadt Bonn. Auch hier zeigt sich ein sprunghaftes Ansteigen der Bevölkerung von 44.627 Einwohnern im Jahre 1950 auf 71.882 Einwohnern im Jahre 1967. ✓
8. Bonn und Bad Godesberg sind trotz aller gegenteiligen Behauptungen von Godesberg auf das engste miteinander verflochten. Ein Indiz hierfür sind ^{schon} ~~hierfür~~ die Pendlerzahlen: Von den rd. 37.000 Einpendlern nach Bonn kommen 8.102 (22 %) aus Bad Godesberg; von den rd. 10.800 Auspendlern aus Bonn fahren 2.769 (26 %) nach Bad Godesberg. Nach Angaben des BMI sind 22.820 Bundesbesienstete und Diplomaten samt Angehörige in Bad Godesberg beheimatet und machen somit dort 33,2 % der Gesamtbevölkerung aus (vgl. das als Anlage beigefügte Schreiben des BMI vom 19. Juli 1967). ✓

9. Bad Godesberg gehört heute ebenso wie der östliche Bereich des Amtes Duisdorf und wie das rechtsrheinische Beuel zum Ballungskern eines einheitlichen städtischen Lebens- und Siedlungsraumes. Die Verflechtung ist so eng, daß jeder Teil von den Geschicken des anderen betroffen und an ihnen über die z.Zt. bestehenden kommunalen Grenzen hinaus beteiligt ist. Durch falsche Planungs-, Investitions- und Finanzpolitik eingeleitete Fehlentwicklungen in dem einen Teil müssen zwangsläufig auf die Dauer auch Nachteile im Gesamtraum hervorrufen. Keine der Gemeinden des engeren Verflechtungsgebietes kann ihre kommunale Entwicklung mehr isoliert von den anderen Nachbarn betreiben, ohne daß sie nicht selbst ebenso wie das Gesamtgefüge des Raumes daraus erheblichen Schaden erleiden werden. Deshalb ist es falsch, wenn in Bad Godesberg als Gegenargument zum Zusammenschluß mit der Stadt Bonn immer nur darauf hingewiesen wird, daß Godesberg in der Vergangenheit für seine Bürger - in hohem Maße anzuerkennende - große Leistungen erbracht habe und daß diesen Bürgern durch eine Vereinigung mit der Stadt Bonn angeblich nur Nachteile erwachsen. Bei der kommunalen Neugliederung dieses Raumes geht es nicht um das Schicksal einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften, sondern um das öffentliche Wohl aller Einwohner dieses Gebietes. Die oben unter I dargestellten Verhältnisse machen hinreichend deutlich, daß wesentliche Teile des Bonner Kerngebietes Not leiden und daß sich Godesberg der Mitverantwortung für eine bessere Zukunft nicht entziehen kann.
10. In dem Bestreben, ^{ihre} ~~seine~~ Eigenständigkeit zu bewahren und zu betonen, unternimmt die Stadt Bad Godesberg alle Anstrengungen nachzuweisen, daß zwischen den Siedlungsgebieten mit der City Bonn und den Siedlungsgebieten ^{der} City Bad Godesberg eine deutliche Zäsur bestehe. Dabei besteht gerade im Gebiet der Grenze zwischen Godesberg und Bonn die einmalige Chance, ein für beide Gemeinden gleichermaßen wichtiges, modernes Zentrum rings um die Bundesbauten der Gronau und das Allianz-Hochhaus zu errichten. Ein Zentrum, wie es hier möglich ist und wie

es für den gesamten Bonner Raum von außerordentlicher Bedeutung sein kann, könnte nur mit ungleich viel höheren Investitionen in der City Bonn oder in der City Godesberg geplant und durchgeführt werden. Die besonderen Verhältnisse der Bonner Innenstadt mit der Universität und seinen anderen historischen Bauten und im Mittelpunkt von Bad Godesberg machen es überhaupt zweifelhaft, ob dort ~~überhaupt~~ ein vergleichbar leistungsfähiges Zentrum, das den Anforderungen des Umlandes entspricht, möglich ist. Die geplante Südbrücke über den Rhein mit ihrer linksrheinischen Rampe als natürliche Gemeindegrenze zwischen Godesberg und Bonn bezeichnen zu wollen, ist ebensowenig einleuchtend und überzeugend, als wenn man versuchen wollte, die von Norden nach Süden das Gebiet beider Städte durchtrennende Bundesbahnstrecke als geeignete Voraussetzung für die Festlegung von Grenzen heranzuziehen.

11. Den hohen Anforderungen einer steigenden Einwohnerzahl ist Bad Godesberg durch ausgedehnte Siedlungsvorhaben (Heiderhof) und eine sehr gelungene Sanierung der City entgegen gekommen. Diese neue City wird ihre besondere Bedeutung als wirtschaftliches und kulturelles Nebenzentrum auch immer behalten. Allein die Bade- und Kureinrichtungen machen das notwendig; das kann aber unschwer auch in einer Großstadt mit einheitlicher Verwaltung geschehen, wie das Beispiel vieler anderer Städte, insbesondere auch von Stuttgart/Bad Canstatt und Aachen/Bad Aachen, zeigt. Der starke Siedlungsdruck auf Bad Godesberg und das Bestreben dieser Stadt, sich möglichst von Bonn abzusetzen, hat aber auch dazu geführt, das die Bebauung in starkem und oft sehr ~~xxxxxxx~~ unregelmäßigem Ausmaß nach Süden über die Gemeindegrenzen hinweg bis in das Drachenfelser Ländchen ausgeübt ist. Das Drachenfelser Ländchen (Amt Villip) ist nach dem Landesentwicklungsplan I als zu den ländlichen Zonen gehörig und als Nahversorgungsbereich mit 5 000 bis 10 000 Einwohnern ausgewiesen. Diese landschaftlich außerordentlich reizvolle Gebiet muß vor

einer Verstädterung bewahrt bleiben. Deshalb wird im Gegensatz zum Vorschlag des RP Köln auch nicht vorgeschlagen, die Gemeinden des Amtes Villip mit in die neue Stadt Bonn einzubeziehen. Das gilt auch für Niederrbachem, das baulich stark an Mehlem anschließt, das aber notwendig ist, um aus den Gemeinden des Amtes Villip so, wie sie es selbst wünschen, eine leistungsfähige Gemeinde zu machen. Wird Bad Godesberg mit Bonn, den östlichen Gemeinden des Amtes Duisdorf und - wie weiter unter noch darzulegen - Beuel/Oberkassel zu einer neuen Stadt zusammengeschlossen, dann kann im Rahmen einer gesamtstädtischen Planung der Siedlungsdruck auf Godesberg und auf die südlichen Gebiete ausgeglichen werden, ohne daß dadurch der Stadt Bad Godesberg Nachteile entstehen. Unter diesen Gesichtspunkten fällt auch nicht ins Gewicht, daß Bad Godesberg - wie von dort immer betont wird - "ausgeplant" sei. Daß dies im übrigen nicht der Fall ist, ergibt sich schon aus der verhältnismäßig geringen Bevölkerungsdichte.

12. Der Zusammenschluß von Godesberg und Bonn bedeutet auch aus den Gesichtspunkten der Umlandgemeinden und deren Beziehungen zum Kernraum keinen Bedenken. Die Bedeutung Bad Godesbergs gegenüber dem weiteren Raum des Landkreises Bonn und gegenüber den rechtsrheinischen Gemeinden tritt erheblich gegenüber den Funktionen zurück, die Godesberg als Teil des Kerngebietes zu erfüllen hat.
13. Der Zusammenschluß der östlichen Gemeinden des Amtes Duisdorf mit der Stadt Bonn reicht nicht aus, um eine leistungsfähige Kernstadt zu bilden. Das wäre auch dann nicht der Fall, wenn man trotz aller Bedenken die restlichen Gemeinden des Amtes Duisdorf hinzunähme. Was schließlich den Zusammenschluß von Beuel mit der Kernstadt zu einer neuen Stadt anbelangt, würde ein solcher Vorschlag im Hinblick auf die zum Teil viel engeren Verflechtungen zwischen Bonn und Godesberg unglaublich, wenn Godesberg selbständig bliebe. Schließlich ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß sich Godesberg weder in den geplanten ~~Siegkreis~~ Rhein-Siegkreis, noch

in einen Restkreis Bonn ohne Beuel, noch in einer nach den Vorschlägen des RP Köln erweiterten Kreis Euskirchen einfügen würde.

14. Zum Ballungskern des engeren Bonner Bereichs gehört auch die Stadt Beuel. Im Vergleich zu den linksrheinischen Gebieten des Landkreises Bonn weist sie mit 36.229 Einwohnern auf 26,3 qkm Fläche eine ungewöhnlich geringe Bevölkerungsdichte von nur rd. 1.370 Einwohnern je qkm auf. Durch eine geschickte und planvolle Siedlungs- und Investitionspolitik hat es diese Stadt verstanden, den Siedlungsdruck aus Bonn sozusagen über sich hinweg in den Mendener Raum zu lenken.
15. Beuel ist aus 13 Altgemeinden zu einer Gemeinde - später Stadt - zusammengeschlossen worden. Dadurch wird auch heute noch ihre Siedlungsstruktur bestimmt. Der von dem Landkreis Bonn bestellte Gutachter Machtemes kam ~~noch~~ 1964 zu dem Schluß, daß es bisher nicht gelungen sei, dieser Stadt einen charakteristischen Grundriß zu geben; er schreibt Beuel eine besondere Bedeutung in seiner Ergänzungsfunktion als stärker industrialisierte - und industrialisierbare - Gemeinde zu.
16. Die Siedlungsstruktur mit ihren deutlich voneinander abgesetzten Ortsteilen, die mit ihren Wohn- und Gewerbegebieten gegenüber Bonn Vorortsfunktionen wahrnehmen, sowie das Vorhandensein ^{von} und die Aufnahmefähigkeit für Gewerbe- und Industriebetriebe machen die Stadt Beuel zu einem idealen Ergänzungsgebiet für den linksrheinischen Ballungskern. In seiner Brückankopflage stellt ~~es~~ in besonders guter Weise die Verbindung zum rechtsrheinischen Gebiet her, das auf vielfache Weise mit dem Kernraum um die heutige Stadt Bonn verbunden ist. Das wird noch viel stärker zum Ausdruck kommen, wenn die auf Beueler Gebiet einmündende, in der Planung bereits abgeschlossene Südbrücke fertiggestellt ist. Die dann bestehenden drei Brücken zwischen Beuel und ~~am Rande von~~ ^{Bonn} lassen es bei der Nähe der Bonner City und des möglichen neuen Zentrums auf der Nahtstelle zwischen Godesberg und Bonn als im hohen Maße unwirtschaftlich erscheinen, so wie Beuel das

plant und wie man es der Stadt nicht verwehren kann, wenn sie selbständig bleibt, um das Beueler Rathaus herum ~~xxxx~~ mit hohen Investitionen, die besser anderen Vorhaben zugute kämen, ein neues Stadtzentrum zu errichten. Auch für die westlichen Teile des Siegkreis wäre ein solches neues Stadtzentrum ohne Bedeutung, weil nur knapp eine Viertelaustunde entfernt (20 Min. mit der Straßenbahn) das wichtigere Zentrum Siegburg liegt.

17. Die Gemeinde Oberkassel, die im Süden an Beuel angrenzt, hat bereits einen Gebietsänderungsvertrag mit Beuel abgeschlossen. Danach soll Oberkassel nach Beuel eingegliedert werden. Die enge bauliche und sonstige Verflechtung zwischen den beiden Gemeinden rechtfertigt die Vereinigung von Oberkassel mit dem Bonn/Beueler Gebiet. Diese Auffassung teilt auch Prof. Dr. Isbarry in seinem Gutachten zur Kreisreform sowohl hinsichtlich des Zusammenschlusses von Bonn und Beuel als auch der Hinzunahme von Oberkassel.
18. Die Stadt Beuel hat auch einen Gebietsänderungsvertrag mit Stieldorf (Amt Oberpleis) abgeschlossen. Dieser gewünschten Grenzänderung, die die Eingemeindung von ganz Stieldorf nach Beuel zum Inhalt hat, kann nicht zugestimmt werden. Stieldorf ist in viel stärkerem Maße nach Oberpleis ausgerichtet; ~~xxxxxxx~~ im Rahmen der vorgeschlagenen sog. Siebengebirgsstadt kommt Stieldorf eine besondere unentbehrliche Funktion zu. Stieldorf wird im Zweifel an dem Gebietsänderungsvertrag auch nicht festhalten wollen, wenn es erfährt, daß Beuel und Bonn zusammengeschlossen werden. Eine Grenzberichtigung ist nur im Bereich des Ortsteiles Hoholz der Gemeinde Stieldorf erforderlich, der eng mit dem unmittelbar angrenzenden Ortsteil Gielgen der Gemeinde Holzlar verbunden ist.
19. Die Gemeinde Holzlar des Amtes Menden hat sich vor einiger Zeit im Gegensatz zu den anderen Gemeinden des Amtes gegen einen Zusammenschluß der amtsangehörigen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde ausgesprochen; es hat vielmehr seine engen Beziehungen zum Beuel/Bonner Raum betont. An der Südgrenze von Holzlar ~~xxx~~ soll außerdem im Gebiet des Gutes Ettenhausen eine für 25.000 Personen projektier-

te Bundesbediensteten-Siedlung entstehen, mit deren Ausführung die Rheinische Heimstätte beauftragt ist. Diese neue Siedlung würde nahtlos in die vorhandene Bebauung von Holzlar übergehen und die starke Bezogenheit dieser Gemeinde zur Stadt Bonn noch erheblich verstärken. Aus diesen Gründen erscheint es angebracht, auch die Einbeziehung von Holzlar in die neue Stadt Bonn vorzusehen. 2

20. Dieser Vorschlag zur Neugliederung des Raumes Bonn geht also davon aus, daß die Städte Bonn, Bad Godesberg und Beuel, die Gemeinden Buschdorf, Lessenich, Duisdorf, Lengsdorf, Ippendorf und Röttgen des Amtes ~~xxxx~~ Duisdorf sowie rechtsrheinisch ausserdem die Gemeinden Oberkassel und Holzlar zu einer neuen Stadt mit dann insgesamt 140,3 qkm Fläche und 294. 265 Einwohnern mit einer Bevölkerungsdichte von 2.025 Einwohnern je qkm zusammengeschlossen werden. Bei den Gegnern des Zusammenschlusses ist stets von Eingemeindung und dem mangelnden Einfluß auf die eigenen Geschicke die Rede. Die erheblich über das doppelte ihrer jetzigen Einwohnerzahl hinaus vergrößerte Stadt Bonn hätte jedoch mit der alten Stadt nicht mehr viel als dem Namen gemeinsam. Von den nach dem Kommunalwahlgesetz zu bildenden Wahlbezirken für die Wahl von Direktmandaten entfallen - wie die beiliegende Übersicht zeigt - 3 auf den Bereich des Amtes Duisdorf, 4 auf den rechtsrheinischen Teil und 6 auf das Gebiet der jetzigen Stadt Bad Godesberg. Von den insgesamt 24 Wahlbezirken fallen also nur 11 auf die Altstadt Bonn, bei den 25 Sitzen aus der Reserveliste wird das Verhältnis etwa gleich sein. Schon nach dieser Berechnung wird ein hinreichendes Mitbestimmungsrecht der mit der Stadt Bonn zusammengeschlossenen Gebiete gewährleistet. Außerdem kann durch eine Bezirksverfassung im Rahmen der geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Anregungen der 1. Verwaltungsverordnung zu § 15 der Gemeindeordnung das berechtigte Verlangen nach der Wahrung eines örtlichen Eigenlebens sichergestellt werden.

21. Die zu erwartende erheblich gesteigerte Leistungs- und Veranstaltungskraft der neuen Stadt, die rationeller eingesetzte und besser ausgestattete Verwaltung und nicht zuletzt eine Gesamtkonzeption zur Planung und Durchführung aller kommunaler Aufgaben für den eigenen und einen weiten Umlandbereich überwiegen in ihren Vorteilen für das Wohl der Einwohner so stark, daß demgegenüber der Wunsch nach Erhaltung der Selbständigkeit zurücktreten muß. /

III

Die Einteilung des Raumes Bonn in Kreise

1. Die vorgeschlagene neue Stadt Bonn ist mit ihren annähernd 300.000 Einwohnern zu groß, um in einen Kreis eingegliedert zu werden. Das gilt selbst für den Fall, daß Godesberg von dem Zusammenschluß ausgenommen würde. Auch eine besondere Rechtsstellung nach dem Vorbild von Siegen ist hier nicht am Platze. Ebenso wie eine Verbandslösung im engeren Gebiet des Ballungskernes vermieden werden muß, um keine neuen Verwaltungsebenen mit zweifelhaften Aussicht auf erfolgreiche Tätigkeit ~~gebildet werden darf~~ ^{zu schaffen}, ebenso wenig wie ~~er~~ zur Vermeidung neuer verfassungsrechtlicher Konstruktionen und einer weiteren Zersplitterung des Kommunalverfassungsrechts ein Kreis sui generis in Betracht gezogen werden sollte, ebensowenig ist es angebracht, die neue Stadt Bonn in einen Kreis einzugliedern und ihr zugleich gegenüber anderen kreisangehörigen Gemeinden einen Sonderstatus einzuräumen.
2. Entsteht eine neue Stadt Bonn nach diesem Vorschlag, verliert der Restkreis Bonn seine Existenzgrundlage. Falls Godesberg ausgeklammert und im Kreisverband bleiben würde, verblieben für den Restkreis noch etwa 161.000 Einwohner, die rein zahlenmäßig zur vorläufigen Beibehaltung des Kreises Bonn bis zur endgültigen Kreisreform noch als ausreichend bezeichnet werden könnten. Tatsächlich wäre der Kreis auch dann - zumal wegen des dann außerordentlichen Übergewichts der Stadt Bad Godesberg - nicht mehr lebensfähig.

3. Der RP Köln schlägt - ausgehend von der Zuordnung von Godesberg zu Bonn - vor, den Restkreis Bonn mit Ausnahme des Amtes Bornheim dem Landkreis Euskirchen zuzuordnen. Das Amt Bornheim soll nach seinen Vorschlägen zum Landkreis Köln^{Bonn}, um auf diese Weise die Verbindung zwischen den beiden Oberzentren Bonn und Köln herzustellen. Dieser Vorschlag, der nicht berücksichtigen konnte, daß die Vorgebirgsgemeinden und das Drachenfelder Ländchen nicht zur neuen Stadt Bonn geschlagen werden sollen, stößt in mehrfacher Hinsicht auf erhebliche Bedenken.

- a) Der Kreis Euskirchen, vor allem mit der Stadt Euskirchen, ist das Tor zum Eifelkreis Schleiden, der zwar eine ungewöhnliche große Fläche aufweist, aber von viel zu geringer Einwohnerzahl und ohne nennenswerten Mittelpunkt ist (Schleiden, Gemünd und Kall haben je nur zwischen 3.000 und 4.000 Einwohner). Bei einer Kreisreform muß also der Kreis Schleiden wesentlich gestärkt werden. Durch die Hinzunahme des Kreises Monschau, dessen Nordwestecke bereits zur Ballungsrandzone Aachen gehört und der in starkem Maße nach Aachen ausgerichtet ist, wäre nichts gewonnen; im Gegenteil würde den bestehenden Verflechtungen zuwidergehandelt. Durch eine mehrgleisige Hauptstrecke der Bundesbahn (Köln, Euskirchen, Mechernich, Kall, ~~Blankenheim~~) und durch gute Straßenverhältnisse ist der Kreis Schleiden vielmehr schon heute stark mit Euskirchen verbunden. Wenn die projektierte Autobahn Köln-Trier ausgebaut ist, wird das noch deutlicher hervortreten. Berücksichtigt man ferner, daß Euskirchen der einzig entwicklungsfähige Schwerpunkt für das gesamte südlich dieser Stadt liegende Gebiet ist, dann kann nur ein Zusammenschluß ~~xxxxxxxxxxx~~ der Kreise Euskirchen und Schleiden in Betracht gezogen werden. Monschau müßte dem Aachener Raum zugeordnet werden.
- b) Geht man von dieser Prämisse aus, dann scheidet eine Zuordnung des Restkreises Bonn zum Kreis Euskirchen schon deshalb aus, weil dann die Fläche mit über 1.600 qkm viel zu groß würde.

- c) Der Zusammenschluß des Restkreises Bonn mit dem Kreis Euskirchen ist aber auch deshalb nicht zu vertreten, weil dann die Bevölkerung dieses Gebietes wegen ihrer außerordentlich starken Bindungen an Bonn entgegen ihrer wahren Ausrichtung im wahrsten Sinne des Wortes "umgepolt" werden müßte. Eine solche Umpolung würde auch auf weit verbreiteten Widerstand stoßen. So ist bei der Bereisung dieses Gebietes durch die Arbeitsgruppe für kommunale Neugliederungen und auch später immer wieder versichert worden, daß man eher eine völlige Integration des Restkreises in die neue Stadt Bonn und die Bildung von Stadtbezirken hinnehmen wolle als die Zuordnung zu Euskirchen.
- d) Der RP schlägt weiter vor, das Amt Bornheim dem Kreis Köln zuzuordnen. Es ist nicht zu leugnen, daß insbesondere der Ortsteil Urfeld der Gemeinde Hersel enge Verflechtungen und Beziehungen zu Wesseling aufweist. Die ebenfalls am Rande des Vorgebirges liegenden Gemeinden Sechtem und Bornheim sind aber schon allein wegen ihrer großen Obst- und Gemüsebaukulturen eng mit den anderen weiter südlich gelegenen Vorgebirgsgemeinden, aber auch mit der Stadt Bonn verbunden. Das gilt auch für die Gemeinde Hersel, die bei dem vorgesehenen Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Bornheim insofern eine gewichtige Rolle spielt, ^{als} ~~weil~~ durch diese industriestärke Gemeinde ein günstiger struktureller Ausgleich mit dem übrigen Gebiet erzielt wird. Welche günstigen Auswirkungen das haben kann, beweist die Gemeinde Sieglar auf der anderen Rheinseite, wo ebenfalls industrialisierte Gemeinden mit Gemeinden ländlichen Charakters zusammengeschlossen wurden und wo überall eine geradezu vorbildliche kommunale Ausstattung anzutreffen ist.
- e) Bei der zu erwartenden Kreisreform wird weit eher als die Zuordnung von Bornheim die Hinzunahme des nördlichen Teils des Kreises Euskirchen um Liblar,

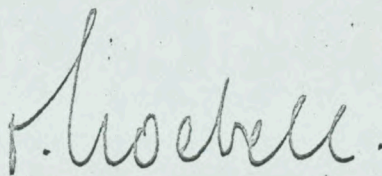
Lechenich, Friesheim und Gymnich sowie ein Zusammenschluß mit dem Kreis Bergheim in Betracht zu ziehen sein. Der Kreis Köln wird dann ein solches Gewicht erhalten, daß die Zuordnung von Bornheim, das ohnehin viel stärker nach Bonn orientiert ist, nicht mehr in Betracht kommt.

4. Die Verwirklichung des Vorschlages des RP Köln würde bedeuten, daß in wichtigen Fragen eines stark untereinander verflochtenen Raumes 4 gleichberechtigte Partner miteinander verhandeln müssten : Die Stadt Bonn, die Kreise Euskirchen und Köln und der Siegkreis. Welche Nachteile sich bei einer solchen sektoralen Aufteilung des Umlandes einer Großstadt ergeben, liegt auf der Hand. Besonders auf dem Gebiet der Landesplanung, des Nahverkehrs und anderer wichtiger überörtlicher Aufgaben würde es hier zu Reibungsverlusten und Mißhelligkeiten kommen, die für eine gedeihliche Entwicklung des Bonner Raumes nur abträglich sein können.
5. Demgegenüber bietet der Zusammenschluß des Restkreises Bonn mit dem Siegkreis entscheidende Vorteile. Die nach Westen bestehende und nach Osten zunehmende Ausstrahlungskraft des Oberzentrums Bonn würde in einem Umlandkreis aufgefangen. Bei den überörtlichen Aufgaben würden sich nur zwei gleichberechtigte Partner mit annähernd gleichem Gewicht und gleichen Einflußmöglichkeiten gegenüberstehen. Besonders auf dem Gebiet der Landesplanung könnte ein Sonderplanungsausschuß mit Aussicht auf Erfolg tätig werden, wenn ihm vom kommunaler Seite nur Vertreter zweier gleichwertiger Gebiete angehören, denen Konkurrenz- und Inseldanken fremd sein kann. Auf dem Gebiet des Nahverkehrs wäre eine Koordinierung ungleich viel leichter. Die Wasserversorgung, die ohnehin zum größten Teil aus dem Siegkreis gespeist wird (Wahnachtalsperre und weitere in Aussicht genommene Talsperren), ließe sich für alle Teile leichter bewerkstelligen ohne große Unterschiede in den Tarifen.

6. Bei einer Vereinigung des Restkreises Bonn und des Siegkreises zu einem Rhein-Sieg-Kreis, der sich sowohl der Einwohnerzahl als auch der Fläche nach durchaus in den Größenordnungen bewegt, die nach neuesten Erkenntnissen und nach einer Gebietsreform der Gemeinden als optimal bezeichnet werden können, würde auch das von Wissenschaft und Praxis der Raumplanung immer wieder erhobene Verlangen, Entwicklungsachsen (hier die Hauptentwicklungsachse Rheintal) nicht entlang dieser Achsen, sondern quer zu ihnen mit kommunalen Grenzen zu durchziehen.
7. Diese Vorstellungen von einer Zusammenfassung der links- und rechtsrheinischen Gebiete des Bonner Raumes kommen den Vorschlägen aus dem Kreis Bonn sehr entgegen. Die Stadt Bonn wird Vorbehalte anmelden, weil sie nach dem Prinzip divide et impera lieber mehrere, möglichst uneinige Partner haben will; eine solche Einstellung - falls sie wirklich bei den maßgebenden Kräften vorhanden sein sollte - geht aber von den derzeitigen Verhältnissen, nicht von der vorgeschlagenen neuen Stadt Bonn aus, der ein leistungsfähiger Partner im Umland nur gelegen sein kann.
8. Der Siegkreis erkennt zwar an, daß bestimmte überörtliche Aufgaben gemeinsam mit dem linksrheinischen Teil des Raumes Bonn wahrgenommen werden müssen. Ihm schwebt dafür eine lose interkommunale Zusammenarbeit, notfalls ein keineswegs wünschenswerter Verband vor. Die Sorgen des Siegkreises erklären sich vor allem aus der Befürchtung, daß Siegburg nicht als außerordentlich wichtiges Nebenzentrum anerkannt und in Erwägung gezogen werden könnte, die sog. Berggemeinden im östlichen Teil ~~des~~ Siegkreises zum Oberbergischen Kreis zu schlagen. Hierzu muß festgestellt, daß der gegenwärtige Siegkreis ein vorzüglich strukturierter Kreis ist, dessen kräftige Talgemeinden die Schwäche der Berggemeinden auf glückliche Weise ausgleichen. Es wäre nicht zu vertreten, wollte man diese Zusammenhänge zerstören und die engen Verbindungen auch der östlichen Gemeinden zu Siegburg leugnen.

- 23 -

9. Bei der Bildung des vorgeschlagenen Rhein-Sieg-Kreises müsste auch in Zukunft der Sitz der Kreisverwaltung der Bedeutung dieser Stadt für den weiteren Raum entsprechend in Siegburg liegen. Für die Bewohner des Restkreises Bonn bedeutet dies keine unzumutbare Belastung, wenn man berücksichtigt, daß die Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Bahnhof Bonn bis Bahnhof Siegburg nur 28 Minuten beträgt, daß die Straßenbahn alle 30 Minuten verkehrt und daß der Weg im Pkw über die neuen Brücken und die ausgebauten Straßen in vielen Fällen noch sehr viel schneller - selbst von den am weitesten entfernt liegenden Teil des Restkreises Bonn - zu überwinden ist. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß in Bonn Nebenstellen aus der voll ausgebauten Kreisverwaltung Bonn (zB Gesundheitsamt) bestehen bleiben können. Ein Blick auf die Karte zeigt ferner, daß die äußersten Zipfel des neuen Kreises im Südwesten und im Südosten etwa gleichweit entfernt von Siegburg liegen.
10. Unter diesen Umständen sollte auf der Kreisebene vorgesehen werden, daß neben der kreisfreien neuen Stadt Bonn aus den Gemeinden Bornheim, Ludendorf, Alfter-Witterschlick, Rheinbach, Meckenheim und Villip-Berkum des Restkreises Bonn zusammen mit den ~~xxxxxx~~Gemeinden des Siegkreises ein neuer Rhein-Sieg-Kreis mit dem Sitz in Siegburg gebildet wird.



(v. Loebell)

1. Alternative

	Fläche (qkm)	Einwohner
a) <u>Stadt Bonn</u>	31,30	138.212
Buschdorf	} Amt Duisdorf	38.421
Lessenich		
Duisdorf		
Lengsdorf		
Ippendorf		
Röttgen		
Beuel	24,75	36.123
abzgl. Ortsteil, der an Menden fällt		
Holzlar	3,50	4.131
zuzgl. Hoholz der Gd. Stieldorf		
abzgl. Ortsteil, der an Menden fällt		
Oberkassel	3,55	5.496
abzgl. Fläche, die an Königswinter fällt	32,06	71.882
Bad Godesberg		
insgesamt: =====	140,30	294.265 ¹⁾
b) <u>Rhein-Siegkreis</u>		
Restkreis Bonn	337,81	89.784
Siegkreis	4820,50	967.888
ohne Holzlar, Hoholz d. Gd. Stieldorf, Oberkassel		
insgesamt: =====	1.158,31	357.672
c) <u>Kreis Euskirchen</u>		
Krs. Euskirchen	(586,45)	(116.238)
ohne die Ämter		
(183,61 qkm; 40.689 Einw.)	} Friesheim Gymnich Lechenich Liblar Weilerswist.	75.556
Krs. Schleiden	841,32	64.797
insgesamt: =====	1.244,16	140.353

1) 2.025 Einw./qkm

2. Alternative

a) Stadt Bonn

wie 1. Alternative, jedoch
ohne Bad Godesberg

<u>Fläche (qkm)</u>	<u>Lärmschwer</u>
108,24	222.383 ²⁾

b) Rhein-Siegkreis

wie 1. Alternative, jedoch
mit Bad Godesberg

<u>Fläche (qkm)</u>	<u>Lärmschwer</u>
1.190,37	429.554

3. Alternative

a) Stadt Bonn

wie 1. Alternative, jedoch
ohne Bad Godesberg

<u>Fläche (qkm)</u>	<u>Lärmschwer</u>
108,24	222.383 ²⁾

b) Restkreis Bonn

(mit Bad Godesberg)

<u>Fläche (qkm)</u>	<u>Lärmschwer</u>
369,87	161.666

c) Siegkreis

(Ohne Holzlar und Oberkassel)

<u>Fläche (qkm)</u>	<u>Lärmschwer</u>
820,50	267.888

2) 2.055 Lärmschwer/qkm

4. Alternative (Vorschlag RP Köln)

	Fläche (qkm)	Einwohner
a) <u>Stadt Bonn</u>		
Stadt Bonn	31,20	138.212
Stadt Bad Godesberg	32,06	71.882
Stadt Beuel (wie Altern. 1)	24,75	36.123
Amt Duisdorf (alle Gd.)	74,89	53.184
Amt Villip (alle Gd.)	34,29	9.099
Oberkassel (wie Altern. 1)	3,55	5.496
Holzlar (wie Altern. 1)	3,50	4.131
insgesamt:	209,34	318.127 ³⁾
b) <u>Kreis Euskirchen</u>		
Krs. Euskirchen	586,45	116.238
Ludendorf (neu)	59,20	7.433
Meckenheim (neu)	45,02	9.175
Rheinbach (neu)	74,92	16.950
insgesamt:	765,59	150.246
c) <u>Kreis Köln</u>		
Krs. Köln	292,61	240.133
Bornheim (neu)	89,64	31.914
insgesamt:	382,25	272.074
d) <u>Kreis Siegkreis</u>		
(ohne Holzlar und Oberkassel)		
insgesamt:	820,50	267.888

3) 1.519 Einw./qkm

Rhein-Siegkreis

I. <u>Restkreis Bonn</u>	<u>gkm</u>	<u>Einwohner</u>
1. <u>Bornheim</u> Hersel Sechtem	89, 63	31.914
2. Buschhoven Essig Heimerzheim <u>Ludendorf</u> Miel Morenhoven Odendorf Ollheim	59, 20	7.933
3. Alfter Gielsdorf Impekoven Oedekoven <u>Witterschlick</u>	34, 76	14.763
4. Altendorf Ersdorf Hilberath Neukirchen Niederdrees Oberdrees Queckenburg Ramershoven <u>Stadt Rheinbach</u> <u>Todenfeld</u> Wormersdorf	74, 92	16.900
5. Flerzheim Lüftelberg <u>Stadt Meckenheim</u> Merl	29, 63	6.992
6. Adendorf Arzdorf Berkum Fritzdorf Gimmersdorf Holzem Ließem Niederbachem Oberbachem Pech <u>Villip</u> Westhoven Züllighoven	49, 69	11.282

II. Siegkreis

	<u>qkm</u>	<u>Einwohner</u>
7. <u>Lülsdorf</u> <u>Niederkassel</u> Mondorf Rheidt Stockem Uckendorf	35,85	16.091
8. <u>Altenrath</u> <u>Sieglar</u> zuzügl. Teil v. Meindorf <u>Troisdorf</u> zuzügl. Ortsteil Fr.-Wilh.-Hütteder Gd. Menden	63,21	46.931
9. <u>Buisdorf</u> abzügl. Fläche, d. an Siegburg fällt Hangelar zuzügl. Ortsteile v. Beuel + Holzlar Meindorf abzügl. Teil an Sieglar <u>Menden</u> abzügl. Teil an Troisdorf Niederpleis Siegburg-Mülldorf	31,15	27.976
10. <u>Heisterbacherrott</u> Ittenbach <u>Königswinter</u> <u>Niederdollendorf</u> Oberdollendorf zuzügl. Teil von Oberkassel Oberpleis Stieldorf abzügl. Teil an Beuel/Bonn	79,00	30.928
11. <u>Bad Honnef</u> <u>Aegidienberg</u>	48,10	19.773
12. <u>Breidt</u> Halberg Inger <u>Lohmar</u> Scheiderhöhe Wahlscheid	65,55	14.667
13. <u>Neunkirchen</u> <u>Seelscheid</u>	50,65	8.105

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 46

- 3 -

	qkm	Einwohner
14. <u>Siegburg</u> zuzügl. Teile von Buisdorf u. Laut- hausen	23,38	34.297
15. <u>Hennef (Sieg)</u> <u>Lauthausen</u> abzügl. Teil an Siegburg Uckerath	106,21	25.024
16. Much	78,37	7.286
17. <u>Ruppichterath</u> <u>Winterscheid</u>	61,87	6.407
18. <u>Eitorf</u>	69,91	13.971
19. Dattenfeld Herchen Rosbach	107,22	16.432
Rhein-Siegkreis	1.158,31 qkm	/ 357.672 Einw.
(Linksrheinisch 6 Gemeinden mit	337,81 qkm	/ 89.784 Einw.
Rechtsrheinisch 13 Gemeinden mit	820,50 qkm	/ 267.888 Einw.)

Gemeindewahlen

Neue Stadt Bonn = 294.265 Einwohner

Gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe b KWahlG ist das Stadtgebiet (Wahlgebiet) in 24 Wahlbezirke einzuteilen, in denen je 1 Vertreter direkt gewählt wird.

Nach § 4 Abs. 2 KWahlG sollen räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden und die Zahl der Einwohner, auf die im Wahlgebiet ein Vertreter entfällt, in den Wahlbezirken möglichst gleich sein.

Durchschnittlich entfallen auf einen Wahlbezirk 12.261 Einwohner. Eine Abweichung in der Größe der Wahlbezirke vom Bevölkerungsdurchschnitt bis zu $\pm 33 \frac{1}{3}\%$ wird als zulässig angesehen.

Diese Toleranzgrenze ist für die Einteilung der Bundestagswahlkreise durch das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 22.5.1963 - 2BvC 3/62 - bestätigt worden. Demnach würden von den 24 Wahlbezirken der Stadt Bonn entfallen auf

den Bereich des Amtes Duisdorf

3 Wahlbezirke mit durchschnittlich
12.807 Einwohnern je Wahlbezirk

die rechterheinischen Gemeinden

4 Wahlbezirke mit durchschnittlich
11.438 Einwohnern je Wahlbezirk und

die Stadt Bad Godesberg

6 Wahlbezirke mit durchschnittlich
11.980 Einwohnern je Wahlbezirk.

Auf die Stadt Bonn selbst entfallen 11 Wahlbezirke mit durchschnittlich 12.564 Einwohnern je Wahlbezirk.

Weitere 25 Sitze werden aus Reservelisten besetzt.
Die Gesamtvertretung umfaßt 49 Sitze.

Kreiswahlen

Rhein - Sieg - Kreis = 357.673 Einwohner

Gem. § 3 Abs. 2 Buchst. c KWahlG ist das Gebiet des Landkreises (Wahlgebiet) in 33 Wahlbezirke einzuteilen.

Durchschnittlich entfallen auf einen Wahlbezirk 10.838 Einwohner. Von den 33 Wahlbezirken des Rhein-Sieg-Kreises würden entfallen:

auf das linksrheinische Gebiet

8 Wahlbezirke mit durchschnittlich
11.223 Einwohner je Wahlbezirk

auf das rechtsrheinische Gebiet

25 Wahlbezirke mit durchschnittlich
10.715 Einwohner.

Weitere 18 Sitze werden aus Reservelisten besetzt.

Die Gesamtvertretung umfaßt 51 Sitze.

(Kreis bisher:	30	Wahlbezirke
	15	Sitze Reserveliste
insges.:	<u>45</u>	Sitze)

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 49

KreiswahlenRhein - Sieg - Kreis = 357.673 Einwohner

Gem. § 3 Abs. 2 Buchst. c KWahlG ist das Gebiet des Landkreises (Wahlgebiet) in 33 Wahlbezirke einzuteilen.

Durchschnittlich entfallen auf einen Wahlbezirk 10.838 Einwohner. Von den 33 Wahlbezirken des Rhein-Sieg-Kreises würden entfallen:

auf das linksrheinische Gebiet

8 Wahlbezirke mit durchschnittlich
11.223 Einwohner je Wahlbezirk

auf das rechtsrheinische Gebiet

25 Wahlbezirke mit durchschnittlich
10.715 Einwohner.

Weitere 18 Sitze werden aus Reservelisten besetzt.

Die Gesamtvertretung umfaßt 51 Sitze.

(Kreis bisher: 30 Wahlbezirke
15 Sitze Reserveliste
zus.: 45 Sitze).

Auswertung

der vom B.M.d.L. am 21.2.1967 übersandten Verkehrs-
übersicht mit den Standorten der Bundesdienststellen
und den Wohnorten der Bundesbediensteten im Raum Bonn.

1. Standorte der Dienststellen.

In der Übersicht sind 70 Dienststellen mit rd. 23.200 Be-
diensteten erfaßt. Diese Dienststellen verteilen sich
auf folgende Standorte (ganz oder teilweise):

Bonn	: 26 ganz 10 tlw. mit 10.860 Bediensteten	
Bad Godesberg	: 17 ganz 6 tlw. mit 3.130	"
Duisdorf	: 8 ganz 5 tlw. mit 7.560	"
Hangelar	: 5 ganz 1 tlw. mit	1.480 1) "
Siegburg	: - ganz 2 tlw. mit	
Beuel	: 2 ganz - tlw. mit 110	"
Pech 2)	: 1 ganz - tlw. mit	
Rheinbach 3)	: - ganz 1 tlw. mit	
Euskirchen 3)	: - ganz 1 tlw.	

Anmerkungen:

- 1) Die Zahl der in Hangelar und Siegburg beschäftigten Dienstkräfte geht aus der Übersicht nicht für jede Gemeinde getrennt hervor.
- 2) Die Zahl der in Pech beschäftigten Dienstkräfte Bundesstelle für Fernmeldestatistik ist in der Zahl von Bad Godesberg enthalten.
- 3) Die Zahl der Beschäftigten ist in der Angabe für Duisdorf enthalten.

2. Wohnorte der Bediensteten:

Die Dienstkräfte verteilen sich auf folgende Wohnorte:

Bonn (einschl. Buschdorf)	9.339 = 40,2 %
Bad Godesberg (einschl. Amt Berkum)	5.024 = 21,6 %
Duisdorf	1.976 = 8,5 %
Ippendorf	197 = 0,8 %
Restamt Duisdorf	2.689 = 11,5 %
Hangelar, Siegburg u.a.	1.699 = 7,3 %
Beuel (einschl. Holzlar)	1.196 = 5,1 %
südlich von Beuel gelegene rechts- rheinische Gemeinden (Oberkassel, Ober- u. Niederdollen- dorf, Königswinter, Bad Honnef u.a.)	712 = 3,0 %

3. Pendlerbewegungen:

3.1. In Bonn liegen ganz (26) oder teilweise (10) 36 verschiedene Dienststellen mit 10.860 Bediensteten, davon wohnen in

Bonn (einschl. Buschdorf)	6.290 (= 57,9%)
Bad Godesberg (einschl. Amt Berkum)	2.243 (= 20,7%)
Beuel (einschl. Holzlar)	672 (= 6,2%)
Duisdorf	514 (= 4,7%)
Ippendorf	90 (= 0,83%)
Restamt Duisdorf	755 (= 6,9%)
Hangelar, Siegburg u.a.	456 (= 4,2%)
sonstige rechtsrhein. Gemeinden (Oberkassel, Königswinter, ? Bad Honnef)	360 (= 3,3%)

- 3 -

3.2. In Duisdorf liegen 13 verschiedene Dienststellen
(8 ganz und 5 z.T.) mit 7550 Bediensteten, davon wohnen in:

Duisdorf	1.350 (= 17,9%)
Bonn (einschl. Buschdorf)	2.680 (= 35,4%)
Ippendorf	86 (= 1,1%)
Restamt Duisdorf	1.773 (= 23,4%)
Bad Godesberg	923 (= 12,2%)
Beuel (einschl. Holzlar)	296 (= 3,9%)
Hangelar, Siegburg u.a.	217 (= 2,8%)
sonstigenrechtsrhein. Gemeinden	190 (= 2,5%)

3.3. In Bad Godesberg liegen 23 verschiedene Dienststellen
(17 ganz und 6 z.T.) mit 3130 Bediensteten, davon wohnen in:

Bad Godesberg	1.783 (= 56,9%)
Bonn (einschl. Buschdorf)	793 (= 25,3%)
Duisdorf	87 (= 2,7%)
Restamt Duisdorf	162 (= 5,1%)
Beuel	117 (= 3,7%)
sonstigenrechtsrhein. Gemeinden	130 (= 4,1%)
Hangelar, Siegburg u.a.	59 (= 1,8%)

3.4. In Beuel, Hangelar, Siegburg liegen 10 Dienststellen
(7 ganz und 3 z.T.) mit dem Schwerpunkt in Hangelar
(5 ganz und 1 z.T.) mit rd. 1600 Bediensteten, davon
wohnen in

Beuel, Siegburg und Hangelar	1.078 (= 67,3%)
sonstigen rechtsrhein. Gemeinden	30 (= 1,8%)
Bonn	300 (= 18,7%)
Amt Duisdorf	148 (= 9,2%)
Bad Godesberg	74 (= 4,6%)









als 6/3. Folie
Lupen

6.3.1968

Herrn

- 1.) a) Amtsbürgermeister Gatzweiler I
b) Bürgermeister Schmitz, Niederpleis

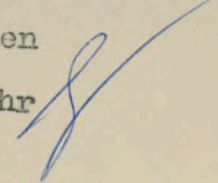
St. Augustin

Eilt sehr

Sehr geehrter Herr Gatzweiler!

Anliegend übersende ich Ihnen einen Entwurf meines Schreibens an den Regierungspräsidenten, betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden des Amtes Menden. Vor Abgang des Schreibens hätte ich gerne noch mit Ihnen darüber gesprochen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich dieserhalb anrufen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr 

- 2.) Nach Abgang von 1).

Stellungnahme der SPD Bad Godesberg zum Vorschlag des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur kommunalen Neugliederung des Bonner Raumes vom 6. März 1968

Die SPD Bad Godesberg hat den Vorschlag des Innenministers in ihrem Kommunalpolitischen Arbeitskreis, im Vorstand, in der Stadtratsfraktion und in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sorgfältig und gewissenhaft beraten.

Sie begrüßt die Initiative und den Mut des Innenministers, die kommunale Neugliederung des Bonner Raumes endlich anzupacken, nachdem es in der Vergangenheit leider nicht gelungen ist, durch freiwillige Vereinbarungen der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände den Bonner Raum zu ordnen.

Soweit der Vorschlag den Zusammenschluß von kleineren Gemeinden zu leistungsfähigen Großgemeinden vorsieht, erfüllt er eine von der SPD Bad Godesberg bereits am 12.4.1967 aufgestellte Forderung. In der damals einstimmig verabschiedeten Resolution hat sich die SPD Bad Godesberg gegen die Eingemeindung der Stadt Bad Godesberg nach Bonn und für die Bildung eines Regional- bzw. Großkreises ausgesprochen.

Nach sachlicher Abwägung aller vom Innenminister für einen Zusammenschluß von Bad Godesberg und Bonn ins Feld geführten Gründe sieht sich die SPD Bad Godesberg in ihrem vor einem Jahr gefaßten Beschluß bestätigt.

Der Vorschlag des Innenministers beschränkt sich auf eine bloße Verwaltungsneugliederung. Er zerteilt den einheitlichen Bonner Lebensraum, der über den eigentlichen Bonner Kernraum hinausreicht. Eine zukunftssträchtige Ordnung des Bonner Raumes erfordert mehr als nur eine Gebietserweiterung der Stadt Bonn und das Zusammenlegen der Reste zweier Landkreise.

Es gibt keine durchschlagenden Gründe des übergemeindlichen Wohls, die den Zusammenschluß von Bad Godesberg und Bonn erfordern.

Diese Erkenntnis beruht nicht auf einem einseitigen, allein aus der Sicht Bad Godesbergs vertretenen Standpunkt, sie ergibt sich vielmehr aus der Berücksichtigung der Interessen der Bürger aller Gemeinden des Bonner Raumes. Sie berücksichtigt also nicht nur das Interesse an der örtlichen Eigenständigkeit, sondern in solidarischer Weise auch das überörtliche Wohl.

Die SPD Bad Godesberg schlägt für die Ordnung des Bonner Raumes vor:

1. Die kleineren Gemeinden des Landkreises Bonn werden zu Großgemeinden zusammengeschlossen. Die zusammengeschlossenen Rheintalgemeinden des Siegkreises werden in den Kreis Bonn eingegliedert.
2. In die Stadt Bonn werden nur die Gemeinden eingegliedert die mit der Stadt Bonn einen Gebietsveränderungsvertrag abgeschlossen haben (Buschdorf, Ippendorf, Lessenich und Röttgen), sofern dem nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.
3. Die Stadt Bonn wird in den Kreis Bonn eingegliedert. Sie bleibt hinsichtlich der Kommunalaufsicht dem Regierungspräsidenten unterstellt und behält die weiteren Rechte einer kreisfreien Stadt; sofern dadurch nicht die Funktion des Kreises Bonn als Träger der Raumordnung und der nachfolgenden Aufgaben beeinträchtigt wird.
4. Der Kreis Bonn ist zuständig für die Planung der folgenden Verwaltungsaufgaben:
 - a) Wasserverbundwirtschaft,
 - b) Abwasser- und Abfallbeseitigung,
 - c) Koordinierung und Erweiterung der Nahverkehrsmittel,
 - d) Weiterführende und berufsbildende Schulen,
 - e) Krankenanstalten und Altenheime,
 - f) Friedhöfe,
 - g) Großsportanlagen und Naherholungsstätten,
 - h) Generalverkehrsplan.
5. Für die Durchführung der örtlichen Verwaltungsaufgaben bleiben die Gemeinden zuständig. Der Kreis kann die Durchführung der obengenannten Aufgaben dann an sich ziehen, wenn sie von den Gemeinden nicht im Rahmen eines vom Kreis aufgestellten Zeit- und Investitionsplanes erfüllt werden.

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 60
Zur Erläuterung:

A. Der Ausgangspunkt

Jede Stellungnahme zur Neuordnung des Bonner Raumes muß sich von folgenden grundsätzlichen Erwägungen leiten lassen:

1. Da der Vorschlag des Innenministers umfangreiche Gebietsänderungen durch Zusammenschlüsse und Eingemeindungen vorsieht, muß im Gebietsänderungsverfahren eine sorgfältige Abwägung der örtlichen Interessen unter Beachtung der übergeordneten Belange des Gemeinwohls vorgenommen werden.
2. Kriterium einer Gebietsänderung muß allein das öffentliche Wohl sein. Dieses Prinzip hat Verfassungsrang. Eine kommunale Gebietsänderung muß aus Gründen des öffentlichen Wohles notwendig sein. Ob das der Fall ist, ist eine Rechtsfrage, die nur unter Beachtung der verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsgarantie beantwortet werden kann.
3. Keine Gemeinde ist vor Gebietsänderungen geschützt. Aber jede einzelne Gemeinde hat einen individuellen Anspruch darauf, daß ihre Selbständigkeit nur aus Gründen des öffentlichen Wohls beseitigt wird und daß eine Güterabwägung zwischen ihrem Existenzopfer und dem öffentlichen Interesse an der Neugliederung durchgeführt wird.
4. Es kommt entscheidend auf den Nachweis an, daß die kommunale Neugliederung nicht etwa sachfremden Belangen dient, sondern daß sie erforderlich ist, um die gemeindliche Selbstverwaltung wieder funktionstüchtig zu machen und zu stärken.
5. Die folgenden von der Rechtsprechung für Gebietsänderungsverfahren entwickelten Grundsätze sind zu beachten:

Die Interessen und der Wille der Beteiligten sind sorgfältig und gewissenhaft zu ermitteln und zu prüfen.

Die Abwägung der Interessen und damit die Begründung der Eingemeindung muß sachlich fundiert und darf nicht willkürlich sein.

Die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit müssen beachtet werden. Unter mehreren möglichen Lösungen darf nur die mit den geringsten einschneidenden Folgen gewählt werden. Die Eingemeindung als der schärfste Eingriff in die Selbstverwaltung darf nur erfolgen, wenn andere weniger einschneidende Mittel zur Lösung des Stadtumlandproblems versagen.

B. Die kritische Auseinandersetzung im einzelnen

1. Der gesamte Bonner Raum muß im Rahmen der Neuordnung als Einheit behandelt werden. Er besteht aus der Stadt Bonn, dem Landkreis Bonn mit seinen zentralen Orten Bad Godesberg, Beuel, Bornheim, Duisdorf-Hardtberg, Alfter-Witterschlick, Meckenheim, Heimerzheim-Swistbach, Rheinbach, Berkum-Wachtberg sowie den Rheintalgemeinden im Raume des Siebengebirges.

Er muß als einheitlicher Lebensraum erhalten bleiben und durch eine übergreifende Verwaltungsorganisation fest zusammengefügt werden.

Die Gebirtserweiterung der Stadt Bonn und die Zusammenlegung der Reste zweier Landkreise führen allein noch nicht zu einer Ordnung des Bonner Raumes. In wenigen Jahren würden die alten Mängel der Koordination und die alte Raum- und Planungsnot wieder vorhanden sein.

Der angestrebte Funktionsausgleich der Gemeinden des Bonner Raumes wird nur erreicht, wenn der Kernraum und das Umland verwaltungsmäßig zusammengefaßt werden.

Die zentrale Stadt Bonn muß in den regionalen Funktionsraum, der aus der Stadt und dem Umland besteht, institutionell eingeordnet werden. Das Umland darf seinen wirtschaftlichen und kulturellen Mittelpunkt Bonn nicht verlieren; der Stadt Bonn muß ihr Hinterland erhalten bleiben.

2. Der Vorschlag des Innenministers widerspricht den Zielen der Landesplanung. Der zuständige Bezirksplaner der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland ist "mit Nachdruck dafür eingetreten, daß
 1. die Städte Bad Godesberg und Beuel ihre Selbständigkeit behalten und
 2. der Landkreis Bonn lebens- und aktionsfähig erhalten bleibt mit der besonderen Aufgabe, Ausgleich und Übergang vom Ballungskern über die Randzone zur ländlichen Zone zu gewährleisten."

Aus landesplanerischer Sicht stellt neben der Stadt Bonn auch die Stadt Bad Godesberg einen eigenen zentralen Ort dar.

Der Vorschlag des Innenministers widerspricht auch den im Bundesraumordnungsgesetz vom 8.4.1965 proklamierten Grundsätzen. Danach ist es ein Ziel der Raumordnung, der Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten entgegenzuwirken, die zu ungesunden räumlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie zu unausgewogenen Wirtschafts- und Sozialstrukturen führt. Als eine Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles wird genannt: "die Entwicklung von Gemeinden zu Entlastungsorten für die Aufnahme von Wohn- und Arbeitsstätten in angemessener Entfernung". Die Fortsetzung einer solchen Entwicklung in Bad Godesberg und Beuel - z.B. - würde bei Verwirklichung des Vorschlages des Innenministers vereitelt.

3. Der Vorschlag des Innenministers bekennt sich zum Leitbild der zentralistischen Einheitsgemeinde. Dieses Leitbild entstammt dem Gedankengut der Vergangenheit. Es ist geprägt durch die Stadt des 19. Jahrhunderts. Stadt und Land waren in jener Zeit scharf gegeneinander abgegrenzt. Die Grenze zeigte sich nicht nur im baulichen Bereich, sondern mehr noch in der Sozial- und Wirtschaftsstruktur und im Maß der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung.

Nach dem Leitbild der zentralistischen Funktionsballung mußte alles, was städtische Struktur aufwies, in die Stadt einbezogen werden. So kam es zu den Eingemeindungswellen des 19. und 20. Jahrhunderts.

Wenn dieses Leitbild weiterhin Geltung haben soll, ist die fortschreitende Ausdehnung der großstädtischen Einheitsgemeinden durch immer wiederkehrende Eingemeindungswellen unvermeidlich.

Wenn man dem Vorschlag bis zur letzten Konsequenz folgen würde, müßten alle Ballungskerne im Lande Nordrhein-Westfalen zu Einheitsgemeinden zusammengeschlossen werden. Das hätte sicherlich Konsequenzen für Köln/Leverkusen/Opladen, Mönchengladbach/Rheydt, Wuppertal/Solingen/Remscheid und viele andere Städte.

Das bekanntgewordene Vorhaben, das gesamte Rührgebiet zu vier Städten (Duisburg, Essen, Dortmund und Bochum) zusammenzufassen,

läge in der Konsequenz dieses Leitbildes, es wäre vielleicht noch nicht einmal konsequent genug; denn an sich müßte dann eine Einheitsgemeinde Ruhrgebiet geschaffen werden.

4. Der Innenminister unterteilt das Neuordnungsgebiet in einen Bonner Raum und einen Bonner Kernraum, ohne dessen Abgrenzungen im einzelnen zu begründen. Er erweckt dabei den Eindruck, als weise nur der Kernraum die zur Begründung der Eingemeindungen in die Stadt Bonn herangezogenen Verflechtungsmerkmale auf. Das trifft jedoch nicht zu. Die strukturelle Verflechtung des sogenannten Kernraumes ist vielmehr mit einer sehr viel größeren und einseitigeren Abhängigkeit für den gesamten Landkreis Bonn festzustellen. Die vorgetragenen Eingemeindungsargumente müßten also folgerichtig auf den gesamten Landkreis Bonn angewandt werden. Die Verflechtungsmerkmale können nicht auf den sog. Kernraum beschränkt werden.
5. Die Grundzüge der modernen Verwaltungsorganisation sind vorgezeichnet durch die partnerschaftliche Funktionsteilung in städtischen Verflechtungsräumen, die weit über das Flächenmaß der größten bekannten Großstädte hinausgeht. Der Funktionsausgleich zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden findet seinen Ausdruck in der modernen Städtelandschaft. Diese ist geprägt durch eine außerordentlich hohe Mobilität der Bevölkerung zwischen Arbeits- und Wohngemeinden, ländlichen, gewerblichen und Versorgungsgemeinden.

Eine kommunale Neuordnung, die diesen Siedlungsstrukturen angepaßt sein soll, muß sich vom Gedanken der zentralistischen Einheitsgemeinde mit vollem Funktionsausgleich lösen. Das Verflechtungsgebiet des Bonner Raumes trägt eindeutig regionalen Charakter. Es entspricht weder in seinem mehrpoligen Aufbau noch in seiner sozial-ökonomischen Struktur dem Typus einer Einheitsgemeinde.

6. Ein Hauptargument des Innenministers besteht in der Feststellung, daß Bonn und Bad Godesberg einen in sich geschlossenen Kernbereich darstellen. Hierbei wird übersehen, daß dieser Kernbereich

mehrpoleig gegliedert ist und jeder Pol für sich einen bestimmten Bereich des Umlandes zu versorgen hat. Die kommunalen Verflechtungen zwischen beiden Städten sind nicht so eng, daß eine Kongruenz zwischen dem beiderseitigen Gemeindegebiet und den beiderseitigen Kommunalfunktionen besteht.

Die Ausdehnung beider Städte beträgt in der Süd-Nord-Richtung etwa 20 km. Auf dieser Länge gibt es keinen zentralen Mittelpunkt, der für eine gemeinsame kommunale Entwicklung Bedeutung gehabt hat oder in der Zukunft haben wird. Es haben sich zwei Schwerpunkte mit den Zentren Citybereich Bonn und Bad Godesberg gebildet, deren jeweilige Ausstrahlungskraft in die ländlichen Umlandgemeinden hineinreicht.

Diese Tatsache wird von der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland bestätigt, indem sie Bad Godesberg als Ort zentralörtlicher Bedeutung der mittleren Stufe ausweist.

Nach dem Vorschlag des Landesplaners stellt neben der Stadt Bonn auch die Stadt Bad Godesberg einen eigenen zentralen Ort dar, der mit seinem Umland einen gegliederten Versorgungsbereich bildet. Die sich daraus gegenüber dem Umland ergebende Ausgleichsfunktion der Stadt Bad Godesberg könnte bei einem Zusammenschluß mit Bonn nicht mehr wahrgenommen werden. Die Selbstständigkeit Bad Godesbergs liegt also auch im Interesse der Bewohner des Umlandes.

7. Eine kommunale Verflechtung besteht zwischen den Städten Bonn und Bad Godesberg nicht. Jede der beiden Städte hat ihr eigenes Zentrum und ausreichende öffentliche Einrichtungen. Beide Städte sind historisch nebeneinander gewachsen und haben in diesem Raume ihre besonderen Aufgaben wahrgenommen.

Von der Bonn - Godesberger - Mehlemer Straßenbahn abgesehen, die seit rund 60 Jahren im besten Einvernehmen beider Städte betrieben wird, haben weder die Stadt Bonn kommunale Einrichtungen auf dem Stadtgebiet von Bad Godesberg noch die Stadt Bad Godesberg solche auf Bonner Stadtgebiet. Allein an der Dottendorfer Straße besteht ein auf zwei Häuserzeilen beschränkter baulicher Zusammenhang. Diese einzelnen Bauten im Grenzraum stammen zum

großen Teil aus der Vorkriegszeit und lassen ein städtebauliches Ordnungsprinzip nicht erkennen. Die Zufälligkeit dieser Entwicklung beruht darauf, daß es sich bei diesem Straßenzug um die frühere einzige Verbindung zwischen den Dorfkernen von Friesdorf und Dottendorf handelt. Auch für die Zukunft ist eine bauliche Berührung durch das Naturschutzgebiet Kottenforst, das Landschaftsschutzgebiet der Rheinaue-Landschaft, die Gärtnerische Versuchsanstalt, den Bonner Südfriedhof und den weiträumigen Verkehrsverteiler EB 9 / B 257 weitgehend ausgeschlossen. Die die beiden Städte trennenden Grünflächen sind mit einer innerstädtischen Grünfläche, wie etwa dem Hofgarten in Bonn oder dem Stadtpark in Bad Godesberg nicht zu vergleichen. Diese großen zusammenhängenden Freiflächen können nicht als bauliche Verflechtung empfunden werden. Auch die vorgesehene Errichtung mehrerer Bundesministerien in diesem Bereich wird keine Integration der Städte Bonn und Bad Godesberg herbeiführen, sondern die bestehende Trennung noch verstärken, weil ein kommunales Leben dort nicht entstehen kann. Durch die raumgreifenden, 200 m breiten Anschlüsse an die neue Rheinbrücke wird darüber hinaus eine weitere bauliche Verflechtung verhindert.

8. Das vom Innenminister proklamierte Ziel, in diesem Bereich "für die neue vergrößerte Stadt ein modernes und zugleich dem Bedarf des Umlandes entsprechendes Zentrum" zu schaffen, wird sich nicht realisieren lassen. Die Kosten eines solchen Zentrums wären so hoch, daß sie volkswirtschaftlich nicht zu vertreten und selbst mit Unterstützung von Bund und Land finanziell von Bonn nicht zu verkraften wären. Das neue Zentrum würde darüber hinaus mit Sicherheit zur Verödung der City-Bereiche in Bad Godesberg und Bonn führen. Es widerspricht damit der Darstellung des Innenministers an anderer Stelle, wonach die City-Bereiche in Bonn und Bad Godesberg nicht nur erhalten, sondern saniert und weiter ausgebaut werden sollen. Unter Umständen könnten sogar alle drei Zentren lebensunfähig werden.

Es gibt auf Seiten des Handels und der Industrie überhaupt kein Interesse an einem weiteren Zentrum, das der Attraktivität der Bonner und auch der Godesberger City großen Schaden zufügen würde.

Nicht einmal ein Verwaltungszentrum wird hier entstehen. Die Stadt Bonn hat noch am 21.3.1968 beschlossen, das neue Rathaus im Bereich des Sternplatzes an der Meckenheimer Straße, d.h. mitten in der gegenwärtigen City, zu errichten.

9. Der Annahme des Innenministers, das Absinken der kommunalen Leistungsfähigkeit und Veranstaltungskraft der Stadt Bonn hätte ein bedrohliches Ausmaß angenommen, steht die Tatsache entgegen, daß die Stadt Bonn erst in letzter Zeit z.B. die Beethovenhalle, das Frankenbad und das Stadttheater errichtet hat und zur Zeit z.B. das Heizkraftwerk Süd, die Sportanlage Nord, die Unterpflasterbahn und die Satellitenstadt Tannenbusch-Buschdorf baut. Diese Maßnahmen gehen weit über die Leistungsfähigkeit von Städten ähnlicher Größenordnung hinaus. Mit rund 20 000 Arbeitsplätzen im produzierenden Bereich hat die Stadt Bonn trotz der starken Konzentration auf die Dienstleistungsberufe nach wie vor eine starke gewerbliche Basis, die eine über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen stehende Realsteuerkraft gewährleistet.

Die Möglichkeiten der Industrieansiedlung dürften in Folge der starken Siedlungstätigkeit in den Nachbargemeinden der Stadt Bonn auch in einer erweiterten Stadt Bonn sehr begrenzt sein. Der Mangel an geeigneten Arbeitskräften und die hohen Grundstückspreise sind heute schon ein schwer zu überwindendes Hindernis für evtl. ansiedlungswillige Industriebetriebe. Selbst hohe Subventionen würden hier nur einen geringen Effekt haben. Im übrigen ist gar nicht daran zu denken, daß das Land die hohen Investitionsmittel für eine Industrieansiedlung im Bonner Raum zur Verfügung stellt. Das Geld wird im Ruhrgebiet dringender gebraucht.

10. Genauso falsch ist es im übrigen, für den Bereich der Stadt Bad Godesberg zu behaupten, der Stand der Aufgabenerfüllung sei unbefriedigend.

Es dürfte schwerfallen, vergleichbare Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zu nennen, die einen solchen Stand der Aufgabenerfüllung wie die Stadt Bad Godesberg erreicht haben. Die fortschrittliche Aufgabenerfüllung der Stadt Bad Godesberg ist in der Vergangenheit von Bund und Land auch voll anerkannt und als Vorbild für eine Stadtentwicklung hingestellt worden.

Auch die wirtschaftliche Struktur Bad Godesbergs ist gesund. Von den 29 500 Arbeitsplätzen in der Stadt Bad Godesberg liegen mehr als die Hälfte im sekundären Bereich. Bad Godesberg ist also nicht nur eine Wohnstadt, sondern auch eine echte Betriebsstadt.

11. Der Innenminister übersieht, daß die Leistungs- und Veranstaltungskraft der Stadt Bonn wie auch aller anderen Gemeinden des Bonner Raumes durch die allgemeine Finanznot der kommunalen Körperschaften beeinträchtigt wird. Diese Not wird durch einen bloßen Zusammenschluß der betroffenen Gemeinden nicht einmal gelindert. Durch Eingemeindungen kann ein verstärkter Einsatz finanzieller Mittel nicht erreicht werden. Auch ein verstärkter Einsatz von Bundes- und Landesmitteln ist nur dadurch möglich, daß diese erhöht werden. Im übrigen bietet die Koordination und Verteilung der Bundes- und Landesmittel durch den Regierungspräsidenten eine ausreichende Gewähr dafür, daß diese gezielt eingesetzt werden.
12. Die Behauptung des Innenministers, bestimmte Einrichtungen würden Fehlplanungen und Fehlinvestitionen darstellen, kann nur auf der Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse beruhen und ist als widerlegt anzusehen.

Anhand des Aktenmaterials, der vorliegenden Planungen und Wirtschaftspläne gilt das sowohl für die Wasserversorgung als auch für die Abwasserbeseitigung als auch für die Müllverbrennungsanlage in Bad Godesberg.

Alle Erschließungsmaßnahmen und Investitionen auf dem Gebiet der Infrastruktur sind in voller Übereinstimmung mit den zuständigen Stellen des Regierungspräsidenten, des Landes und des Bundes errichtet, die Standorte teilweise von ihnen vorgeschrieben und die Finanzierung gemeinsam mit ihnen durchgeführt werden. Die Planungen und Durchführungsmaßnahmen der Stadt Bad Godesberg haben sich ausschließlich nach den Zielen der Landesplanung gerichtet. Sie stellen ein anerkanntes hohes Maß an Daseinsvorsorge für die Bevölkerung dar.

Die Schwierigkeiten, die dem Zusammenschluß von Verkehrsbetrieben entgegenstehen, werden verkannt.

Durch den Zusammenschluß von Bad Godesberg, Beuel und Duisdorf mit Bonn wird dieses Problem keineswegs gelöst. Allein die Bad Godesberger und Bonner Verkehrsbetriebe werden dadurch betroffen. Die übrigen sieben Betriebe, die in diesem Raum den Verkehr bedienen, werden von der Eingemeindung gar nicht berührt.

Eine wünschenswerte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im gesamten Raum kann nur erreicht werden, wenn es gelingen würde, unabhängig von jeder Neugliederung einen Träger zu finden, der bereit wäre, alle angeführten Gesellschaften zu übernehmen. Das stößt zur Zeit noch auf große Schwierigkeiten.

Die Wirtschaftsberatungs-AG Düsseldorf war beauftragt, über die Möglichkeiten eines Zusammenschlusses und die finanziellen Auswirkungen ein Gutachten zu erstatten. Die Wirtschaftsberatungs-AG ist in diesem Gutachten aufgrund der im Bonner Raum gegebenen Verhältnisse zu der eindeutigen Feststellung gekommen, daß die Zusammenlegung der Verkehrsbetriebe insbesondere bei der derzeitigen Steuergesetzgebung wirtschaftlich nicht zu vertreten ist. Freilich müssen die Bemühungen auch in Zukunft fortgesetzt werden.

13. Zur interkommunalen Zusammenarbeit aller Gemeinden des Landkreises Bonn wurde eine Kommunale Arbeitsgemeinschaft gebildet. Das Land hätte aufgrund seiner Gesetze die Möglichkeit gehabt, die abseits stehende Stadt Bonn zu zwingen, sich dieser Gemeinschaft anzuschließen. Dieser Versuch ist nie gemacht worden. Zwischen der Stadt Bad Godesberg und der Stadt Bonn haben trotzdem auf freiwilliger Basis alle erforderlichen Abstimmungen stattgefunden. Es gibt auch zwischen dem Bund und der Stadt Bad Godesberg keine Unzuträglichkeiten. Im Hinblick auf die umfangreichen Bauplanungen des Bundes zur Schaffung neuer Zentren für seine obersten Organe und Verwaltungen in Bad Godesberg-Nord ist mit dem Bund ein Vertrag abgeschlossen worden und ein weiterer Vertrag in Vorbereitung. Diese Verträge haben gerade den Sinn, Unzuträglichkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs, des Versorgungswesens und hinsichtlich der Erschließungsmaßnahmen von vornherein auszuschalten.

Von allen zuständigen Bundesministerien ist der Stadt Bad Godesberg eine gute und zufriedenstellende Zusammenarbeit bestätigt worden. Der Bund hat nie den Zusammenschluß von Bonn und Bad Godesberg gefordert.

14. Die im Vorschlag des Innenministers bezeichnete "große Lösung" stellt lediglich einen Zusammenschluß vorhandener, zum Teil gut funktionierender Städte dar, die in der Vergangenheit ihre Stadtumlandfunktionen besser erfüllt haben, als es die vorgesehene "Großstadt" wird tun können. Sie entspricht damit nicht den Vorstellungen einer in die Zukunft weisenden Raumordnung, sondern wird in wenigen Jahren dieselbe Raum- und Planungsnot mit sich bringen, die gerade durch eine Neuordnung beseitigt werden sollte. Die bloße Maßstabsverschiebung der bestehenden Verwaltungssysteme unter Beibehaltung seiner unveränderten Grundstruktur ist nicht geeignet, die im Bonner Raum aufgetretenen Mängel der Koordination zu beseitigen. An den vorhandenen Bevölkerungsdichten, die im übrigen keinswegs Symptome städtebaulicher Überlastung aufweisen, wird durch bloße Eingemeindung nichts geändert.

Der Innenminister kennzeichnet selbst einen richtigen Ansatz zur Lösung der Neuordnungsfrage, wenn er ausführt, in der "mehrpolgigen Stadtlandschaft" des Bonner Raumes habe auch die "heutige Stadt Bonn keine absolut dominierende Stellung", charakteristisch seien vielmehr die "wechselseitigen Funktionsüberschneidungen und Funktionsergänzungen".

Die Richtigkeit dieses Ansatzpunktes wird dadurch bestätigt, daß ein Funktionsausgleich der Gemeinden in einer Stadtlandschaft nur noch im regionalen Bereich möglich ist. Der sogenannte Kernraum Bonn reicht zum Funktionsausgleich nicht aus. Der Funktionsausgleich ist somit ein Prinzip der Neuordnung auf Kreisebene, nicht aber auf Gemeindeebene.

Die kommunale Neuordnung auf der örtlichen Ebene muß sich dagegen an den Nahversorgungsbereichen orientieren.

15. In sich geschlossene selbständige Versorgungsbereiche wie z.B. Bonn, Bad Godesberg und auch Beuel können nicht zu einer zentra-

listischen Einheitsgemeinde zusammengefaßt werden, ohne daß die bürgerschaftliche Selbstverwaltung erheblichen Schaden leidet.

Eine kommunale Neuordnung entspricht nur dann den Forderungen demokratischer Selbstverwaltung, wenn sie das Institut "Gemeinde" im örtlichen Versorgungsbereich verwirklicht und den überörtlichen Versorgungsbereich durch einen Kreis erfaßt.

Insbesondere im Hinblick auf die Personalkosten ist die Kernverwaltung in Mittelstädten zwischen 20 000 und etwa 100 000 Einwohnern je örtliche Verwaltungseinheit am günstigsten. In den größeren Städten zeigt die Kostenkurve einen merklich ansteigenden Verlauf.

Eine zentrale Verwaltung ist dort von Nachteil, wo bestehende leistungsfähige Verwaltungen die anstehenden Probleme schneller, rationeller und bürgernäher lösen können.

16. Eine in die Zukunft weisende Lösung kommt an einer verwaltungsmäßigen Zusammenfassung des gesamten Raumes nicht vorbei. Erst die Wiedereinkreisung der zentralen Stadt schafft die Voraussetzung zu einer organischen Lebens- und Verwaltungseinheit zwischen Stadt und Umland. Die Siedlungsstruktur der modernen arbeitsteiligen und mobilen Gesellschaft läßt eine Trennung von Stadt und Umland nicht mehr zu. Die verschiedenen Nahversorgungsbereiche eines regionalen Bereichs müssen einander in ihren Funktionen ergänzen. Die alte Idee des Funktionsausgleiches ist in der zentralistischen Einheitsgemeinde nicht mehr zu verwirklichen. Infolge der hohen Mobilität der modernen Massengesellschaft hat sich der strukturelle Funktionsausgleich ganz auf den regionalen Bereich verlagert, der auch im Bonner Raum die Grenze der vorgeschlagenen Einheitsgemeinde Bonn weit überschreitet. Die zentrale Stadt muß als wichtigster Teil in den regionalen Funktionsraum eingeordnet werden.
17. Ein Zusammenschluß von Bad Godesberg und Bonn würde die Leistungs- und Veranstaltungskraft der neuen Stadt Bonn im Verhältnis zu der bereits vorhandenen Leistungs- und Veranstaltungskraft beider Städte nicht steigern können. Gerade die vorgeschlagene "große Lösung" läßt einen rationelleren Einsatz und eine bessere Aus-

stattung der Verwaltung nicht erwarten. Sie führt auch nicht zu einer Gesamtkonzeption der Planung und Durchführung aller kommunalen Aufgaben, da auch nach ihrer Verwirklichung neben der neuen Stadt Bonn 19 Großgemeinden mit eigener Planungs- und Finanzhoheit bestehen bleiben. Z.B. würde die vom Innenminister behauptete Zersiedlung des Drachenfelder Ländchens, die in übrigen nicht der Stadt Bad Godesberg zum Vorwurf gemacht werden darf, weil Planungsträger für dieses Gebiet die Gemeinden des Amtes Villip sind, auch durch die neue Stadt Bonn nicht gestoppt werden können; denn diese hätte keine Möglichkeit, auf die Bauplanungen der zukünftigen Großgemeinde Berkum Einfluß zu nehmen. Durch einen Zusammenschluß von Bonn und Bad Godesberg würde sich die befürchtete Verstädterung des Drachenfelder Ländchens also gar nicht aufhalten lassen.

18. Der Innenminister trennt Stadt und Umland und zerschlägt die regionale Lebenseinheit. Die Annahme, die vergrößerte Stadt, einen vergrößerten Umlandkreis gegenübergestellt, vermöge in partnerschaftlicher Weise die Stadtumlandprobleme zu lösen, wird sich sehr bald als Utopie erweisen. Wenn dazu noch der Sitz des Umlandkreises außerhalb des Zentrums gewählt wird, ist mit Sicherheit der Gegensatz Stadt-Umland erneut institutionalisiert. Folgt man den modernen, in die Zukunft weisenden Gedanken zur Neuordnung des Bonner Raumes, so kommt als Lösung nur die Bildung eines Kreises unter gleichzeitiger Wiedereinkreisung der Stadt Bonn in Betracht.
19. Diese Wiedereingliederung in den Landkreis Bonn würde sich im Rahmen des geltenden Bundes-, Landes- und Gemeindeverfassungsrechts halten und einen sonst erforderlichen gesetzlichen Sonderverband überflüssig machen.

Aus der jüngsten Zeit gibt es Beispiele für die Wiedereinkreisung von Städten: Göttingen durch Gesetz vom 1.7.1964 und Siegen durch Gesetz vom 26.4.1966.

Das Siegerland-Gesetz, mit dem der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen die kommunale Gebietsreform im Lande eingeleitet hat, ist geradezu ein Beispiel dafür, daß ein Kernraum keineswegs

unter eine einzige zentrale Verwaltung gestellt werden muß.

Der Landtag hat sich hier für die Neugliederung des dortigen Kernraumes in drei selbständige Städte entschieden: Siegen, Hüttental und Eisernfeld, die "in Arbeitsteilung verschiedene Funktionen bei aller übergreifender Gemeinsamkeit wahrnehmen", wobei die bauliche Verflechtung zwischen diesen Städten sogar enger ist als z.B. zwischen Bonn und Bad Godesberg.

Das Zurückkehren der Stadt Siegen in den Landkreis dient dem erklärten Ziel, der zentralörtlichen Funktion besser gerecht werden zu können, die der Stadt Siegen als wirtschaftlicher, organisatorischer und kultureller Mittelpunkt zukommt. Entsprechendes gilt für Bonn und den Bonner Raum.

In der amtlichen Begründung der Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Unna vom 17.10. 1967 heißt es: "Auch nach der kommunalen Neuordnung bleiben zwischen der Stadt Hamm und den Umlandgemeinden überörtliche funktionale Verflechtungen bestehen. Sie verlangen nach einer gemeinschaftlichen institutionellen Einrichtung, die den gesamten Wirtschaftsraum entwickelt und durch die Übernahme überörtlicher Aufgaben und die Trägerschaft für überörtliche Einrichtungen die Stadt Hamm entlastet und den Gesamtinteressen des Raumes allein gerecht werden könnte. Dazu bedarf es eines Großkreises ..." (Landtagsdrucksache Nr. 462, S. 60)

Die Landesregierung und auch der Landtag haben seinerzeit die Schaffung eines solchen Großkreises bis zur zweiten Stufe der kommunalen Neugliederung zurückgestellt. Sie haben aber ausdrücklich festgelegt, daß die "Gebietserweiterung der Stadt Hamm die Siedlungsschwerpunkte der Umlandgemeinden nicht beeinträchtigen" darf. Aus diesem Grunde ist die Stadt Hamm nur um einige dünnbesiedelte Grenzgemeinden erweitert worden. Der Wunsch der Stadt Hamm, noch weitere Gemeinden mit Hamm zu vereinigen, ist ausdrücklich abgelehnt worden mit der Begründung: "...Damit würden die Umlandgemeinden nicht mehr lebensfähig sein." (a.a.O.S. 109)

Der Vorschlag des Innenministers steht in einem krassen Widerspruch zu den bisherigen fortschrittlichen Neugliederungsgesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen.

20. Da die Stadt Bonn sich mehrfach bereit erklärt hat, zum öffentlichen Wohl in einer größeren Einheit aufzugehen, wird von der Seite der Stadt Bonn, die ihre volle kommunale Selbständigkeit behält und gebietlich sogar wesentlich vergrößert wird, kein durchschlagender Widerstand gegen die Rückkehr in den Kreis zu erwarten sein, zumal wichtige Sonderrechte der Stadt Bonn erhalten bleiben. Im übrigen wird der Stadt Bonn genau so wie allen übrigen Gemeinden des Bonner Raumes die aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf den dafür vorgesehenen überörtlichen Träger eher zugemutet werden können als einer lebens- und leistungsfähigen Stadt wie Bad Godesberg das Opfer ihrer kommunalen Existenz.

Auch eine gebietlich erweiterte Stadt Bonn weist noch keine Größenordnung auf, die sie einkreisungsunfähig machen würde. Die Erfüllung der Funktionen einer vorläufigen Bundeshauptstadt wird dadurch nicht beeinträchtigt.

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 74



AMT MENDEN

(RHEINLAND)

DER AMTSDIREKTOR

*ab d. Posten
an Kreis auf 13.8.68*

Amt Menden, 5201 Siegburg-Mülldorf, Postfach 1169

An den
1.) Herrn Regierungspräsidenten

in K ö l n

a. d. D.

Siegburg-Mülldorf, den 6. März 1968

Fernruf:
Siegburg 32 61 - 32 65 / 6 60 91 - 6 60 93

Aktenzeichen: I

(Bitte bei Antwort angeben)

Bankkonten:
100 5263 Kreissparkasse Siegburg
2637 Raiffeisenbank Hangolar
1115 Raiffeisenbank Menden
1003 Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf
23 108 Postscheckamt Köln

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident!

Wenn auch die Neuordnung Bonn bereits bei der Erwähnung des Problems Allergie auslöst, kann ich es Ihnen leider nicht ersparen, sich mit unserem Problem im Amte Menden zu befassen. Das bedaure ich um so mehr, als es gerade Ihr Haus war, das in unserem Falle mit vernünftigen Argumenten und zügiger Abwicklung besondere Hilfestellung für die freiwillige Neuordnung geleistet hat.

Bereits 1962 wurde auf Anregung Ihres Hauses die Zuständigkeit für den Flächennutzungsplan auf das Amt übertragen.

Das besonders Tragische in unserem Falle besteht darin, dass die Gemeinden des Amtes bei mässiger Grundausstattung durchaus bestehen konnten und, gemessen am Landesdurchschnitt, noch in der oberen Hälfte der gemeindlichen Ausstattung lagen.

Den sicheren Zusammenschluss vor Augen, haben wir, mit den finanziellen Möglichkeiten nach der Neuordnung rechnend, alles daran gesetzt, eine optimale Versorgung zu erreichen. Wir können als Ergebnis gerade der beiden letzten Jahre feststellen, dass daran nicht mehr viel fehlt. Es ist nämlich gerade im Hinblick auf die kurz bevorstehende Neuordnung der Grundausstattungsereich erheblich erweitert und insbesondere auf dem Schulsektor optimal gestaltet worden. Mit der Einrichtung von Gymnasium, Realschule, Aufbaurealschule und Sonderschule durch das Amt ist die Neuordnung in der sicheren Erwartung ihres Eintreffens bereits vorweggenommen worden, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen.

- 2 -

Der letzte Beschluss der Amtsvertretung, die Hauptschulen auf das Amt zu übernehmen, bedeutet bereits die fast restlose Aufgabe der Selbständigkeit der Gemeinden.

Diese einmalige Entwicklung, die wohl auch von Ihnen als beispielhaft bezeichnet werden kann, ist kaum honoriert worden. Allein auf dem Schulbausektor haben wir eine vorbildliche Unterstützung durch Ihr Haus gefunden. So war es möglich, bei Bevölkerungszunahmen von z. B. 10 % im Jahre 1966 und 5 % im Jahre 1967 jeglichen Schichtunterricht zu vermeiden und dazu den Neubau für Real- und Aufbau-realschule zu erstellen.

Die Belastung der Gemeinden mit 25 % Kreisumlage und 49,6 % Amtsumlage ist bereits alarmierend, drückt aber auf der anderen Seite die Übernahme der Aufgaben auf das Amt aus. Nach der Übernahme der Hauptschulen und dem weiteren Ausbau des Gymnasiums wäre ein weiterer Anstieg der Amtsumlage unvermeidlich. Das alles bedeutet gegenüber dem bisherigen finanziellen Status einen Mehraufwand von ca. 800.000 DM.

Dem stehen mindestens gegenüber bei der Gesamtgemeinde Schlüsselzuweisungen mit einem Mehr von

480.000 DM

Mehr an Steuern (höhere Beteiligung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten)

120.000 DM

Strassenbaumittel nach FAG (für Gemeinden mit 10.000 E)

120.000 DM

Einsparungen Lehrerstellenbeiträge (für die Amtsschulen) (nach Vollausbau 224.600 DM)

66.500 DM

Ratskosten (1 Rat statt 11 Gremien)
Ersparnis

105.000 DM

Personalkosten - Ersparnis

145.000 DM

sächliche Verwaltungskosten - Ersparnis

60.000 DM

1.096.500 DM

=====

Das waren gerade die Überlegungen, die zu der Einrichtung der weiterführenden Schulen und der Konzentration auf das Amt als Vorausleistung auf die zum 31. 12. 1967 erwartete Neuordnung geführt haben. Auch bei grösster Anstrengung ist das dadurch entstandene Defizit nicht mehr auszugleichen.

Hinzu kommt, dass 3,8 Mio DM an Beihilfen für bereits gebaute Hauptsammler nicht geflossen sind (s. Anlage 1).

- 3 -

Die jeweiligen Absprachen und insbesondere das Ergebnis des Besuches Ihres Vorgängers, Herrn Grobben, wollen Sie sich bitte von Herrn Ltd. Regierungsdirektor Botschen bestätigen lassen, der auch dabei war, als mit Herrn Ministerialrat von Loebell im Innenministerium der Gebietsänderungsvertrag und der Zeitplan abgesprochen wurden.

Wir haben bis heute noch keine negative Stellungnahme zu unserem Vorhaben. Sie selbst werden sich vielleicht an die Äusserungen der Eising-Kommission hinsichtlich der Gesamtgemeinde Menden erinnern können (Abdruck des Wortprotokolls liegt als Anl. 2 bei).

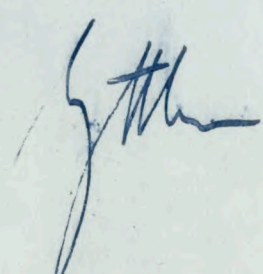
Alle Zusagen, Vorhersagen und Voraussagen sind bisher nicht realisiert worden. Die aufgrund dieser Zusagen entstandenen Einrichtungen und Investitionen laufen aber weiter. Sowohl Ihr Haus als auch der Innenminister haben es nunmehr abgelehnt, einen Termin für die Vorlage des Gesetzes über die Neuordnung des Bonner Raumes zu benennen.

Nach meiner Auffassung bieten sich zur Lösung der entstandenen Schwierigkeiten folgende Möglichkeiten an:

- 1.) Vorwegnahme des Zusammenschlusses der Gemeinden des Amtes Menden.
- 2.) Behandlung der Gemeinden und des Amtes so, als ob sie bereits zusammengeschlossen wären, d. h. Zahlung von Ausgleichsstockmitteln für Zusammenschlussgemeinden in Höhe des o. a. Ausfalls.
- 3.) Übernahme der weiterführenden Schulen als staatliche Schulen auf das Land.
- 4.) Als Sofortmassnahme: Zahlung der überfälligen Zuschüsse für Kanalbau in Höhe von rd. 3,8 Mio DM (s. Anlage 1).

Ich bitte, mir die Gelegenheit zu geben, nach Möglichkeit zusammen mit dem Herrn Oberkreisdirektor die Lage im Amt Menden und die einzelnen Lösungsmöglichkeiten vorzutragen und wäre Ihnen für eine baldige Terminbestimmung dankbar.

- 2.) Zum Vorgang bzw. nach Terminbekanntgabe.



71



A u s s t e l l u n g

über dringend erforderliche Kanalbaumaßnahmen im Amte Menden
bei welchen die Finanzierung nicht sichergestellt ist.

1. Nr. Gemeinde	Maßnahme	vorabge- nehmigt	Baukosten DM	Beantragte L. Beihilfe	ausgezahlte L. Beihilfe	Noch offenst. L. Beihilfe
1. Buisdorf	Kanalisations- planung	-	65.000,--	30.000,--	-	30.000,--
2. Hangelar	III. B.A. II. Teil	ja	760.000,--	378.000,--	-	378.000,--
3. Hangelar	IV. B.A.	ja	710.000,--	568.000,--	-	568.000,--
4. Hangelar	V. B.A.	ja	2.181.000,--	1.435.000,--	1.303.670,--	--
5. Hangelar	VIII. B.A.	ja	390.000,--	290.000,--	-	290.000,--
6. Hangelar	IX. B.A.	ja	770.000,--	523.000,--	-	523.000,--
7. Hangelar	X. B.A.	ja	650.000,--	442.000,--	-	442.000,--
8. Hangelar	XI. B.A.	nein	750.000,--	510.000,--	-	510.000,--
9. Holzlar	III. u. IV. B.A.	ja	1.090.000,--	567.000,--	344.000,--	223.000,--
10. Meindorf	Gesamtkanalisation	-	5.000.000,--	3.000.000,--	-	3.000.000,--
11. Meindorf	Kanalisationsentwurf	-	32.800,--	16.400,--	-	16.400,--
12. Menden	VII. B.A.	-	3.977.000,--	2.977.000,--	-	2.977.000,--
13. Niederpleis	II. B.A.	ja	525.000,--	268.000,--	-	268.000,--
14. Niederpleis	IV. B.A.	ja	315.000,--	252.000,--	-	252.000,--
15. Niederpleis	VI. B.A.	ja	470.000,--	284.000,--	-	284.000,--
16. Niederpleis	Entwässerung	-	-	-	-	-
17. Siegb.-Mülldorf	Projekt Neubaugebiet	-	2.700.000,--	1.620.000,--	-	1.620.000,--
18. Siegb.-Mülldorf	IV. B.A.	ja	200.000,--	136.000,--	-	136.000,--
				1.647.670,--	11.517.400,--	--

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 77

Aufgestellt:

Siegburg-Mülldorf, den 20.2.1968

Amt 60



St. Sankt

2.27

Eigenmittel DM	B e m e r k u n g e n
15.000,--	Vorarbeitkostengutachten wird aufgestellt. Rest v. 20.000,-- DM als Bundesbeihilfe beantragt.
382.000,--	zu 90 % abgeschlossen
142.000,--	ist abgewickelt
746.000,--	fertiggestellt, Baukosten wurden nicht erreicht; 1.303.670 ^{DM} endgültig bewilligt
100.000,--	zu 90 % abgeschlossen
247.000,--	zu 90 % abgeschlossen
208.000,--	zu 90 % abgeschlossen
240.000,--	noch nicht begonnen
218.000,--	III. B.A. abgewickelt. Hauptsammler E im Ausbau
.000.000,--	Durch den Bau des Grundwasserwerks wird die Kanalisation dringend erforderl. Die hohe Eigenbelastung kann von der Gemeinde nicht übernommen werden. Planung etwa zu 80 % fertiggestellt.
16.400,--	Los 1-4 ist bereits gebaut (Mittelstraße) Hauptsammler bisher verausgabt: 1.656.103,48 DM, darauf entfallende Beihilfe: (60%) = 993.600,00 DM
.000.000,--	noch nicht begonnen
257.000,--	abgeschlossen
63.000,--	Teil in der K 5 abgeschlossen
186.000,--	-
.080.000,--	-
64.000,--	zu 90 % abgeschlossen
	Ausstehende Beihilfe für abgeschlossene oder überwiegend abgeschlossene Maßnahmen: lfd.Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 11, 12 u. teilweise 14, 15, 17 =
	<u>3.822.000,- DM</u>

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 79



AMT MENDEN

(RHEINLAND)

DER AMTSDIREKTOR

Amt Menden, 5201 Siegburg-Mülldorf, Postfach 1169

An den
Herrn Regierungspräsidenten

in K ö l n

a. d. D.

Siegburg-Mülldorf, den 6. März 1968

Fernruf:
Siegburg 32 61 - 32 65 / 6 60 91 - 6 60 93

Aktenzeichen: I

(Bitte bei Antwort angeben)

Bankkonten:
100 5263 Kreissparkasse Siegburg
2637 Raiffeisenbank Hangelar
1115 Raiffeisenbank Menden
1003 Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf
23 108 Postscheckamt Köln

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident!

Wenn auch die Neuordnung Bonn bereits bei der Erwähnung des Problems Allergie auslöst, kann ich es Ihnen leider nicht ersparen, sich mit unserem Problem im Amte Menden zu befassen. Das bedaure ich um so mehr, als es gerade Ihr Haus war, das in unserem Falle mit vernünftigen Argumenten und zügiger Abwicklung besondere Hilfestellung für die freiwillige Neuordnung geleistet hat.

Bereits 1962 wurde auf Anregung Ihres Hauses die Zuständigkeit für den Flächennutzungsplan auf das Amt übertragen.

Das besonders Tragische in unserem Falle besteht darin, dass die Gemeinden des Amtes bei mässiger Grundausstattung durchaus bestehen konnten und, gemessen am Landesdurchschnitt, noch in der oberen Hälfte der gemeindlichen Ausstattung lagen.

Den sicheren Zusammenschluss vor Augen, haben wir, mit den finanziellen Möglichkeiten nach der Neuordnung rechnend, alles daran gesetzt, eine optimale Versorgung zu erreichen. Wir können als Ergebnis gerade der beiden letzten Jahre feststellen, dass daran nicht mehr viel fehlt. Es ist nämlich gerade im Hinblick auf die kurz bevorstehende Neuordnung der Grundausstattungs Bereich erheblich erweitert und insbesondere auf dem Schulsektor optimal gestaltet worden. Mit der Einrichtung von Gymnasium, Realschule, Aufbaurealschule und Sonderschule durch das Amt ist die Neuordnung in der sicheren Erwartung ihres Eintreffens bereits vorweggenommen worden, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen.

- 2 -

Der letzte Beschluss der Amtsvertretung, die Hauptschulen auf das Amt zu übernehmen, bedeutet bereits die fast restlose Aufgabe der Selbständigkeit der Gemeinden.

Diese einmalige Entwicklung, die wohl auch von Ihnen als beispielhaft bezeichnet werden kann, ist kaum honoriert worden. Allein auf dem Schulbausektor haben wir eine vorbildliche Unterstützung durch Ihr Haus gefunden. So war es möglich, bei Bevölkerungszunahmen von z. B. 10 % im Jahre 1966 und 5 % im Jahre 1967 jeglichen Schichtunterricht zu vermeiden und dazu den Neubau für Real- und Aufbau-realschule zu erstellen.

Die Belastung der Gemeinden mit 25 % Kreisumlage und 49,6 % Amtsumlage ist bereits alarmierend, drückt aber auf der anderen Seite die Übernahme der Aufgaben auf das Amt aus. Nach der Übernahme der Hauptschulen und dem weiteren Ausbau des Gymnasiums wäre ein weiterer Anstieg der Amtsumlage unvermeidlich. Das alles bedeutet gegenüber dem bisherigen finanziellen Status einen Mehraufwand von ca. 800.000 DM.

Dem stehen mindestens gegenüber bei der Gesamtgemeinde Schlüsselzuweisungen mit einem Mehr von

480.000 DM

Mehr an Steuern (höhere Beteiligung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten)

120.000 DM

Strassenbaumittel nach FAG (für Gemeinden mit 10.000 E)

120.000 DM

Einsparungen Lehrerstellenbeiträge (für die Amtsschulen) (nach Vollausbau 224.600 DM)

66.500 DM

Ratskosten (1 Rat statt 11 Gremien)
Ersparnis

105.000 DM

Personalkosten - Ersparnis

145.000 DM

sächliche Verwaltungskosten - Ersparnis

60.000 DM

 1.096.500 DM

 =====

Das waren gerade die Überlegungen, die zu der Einrichtung der weiterführenden Schulen und der Konzentration auf das Amt als Vorausleistung auf die zum 31. 12. 1967 erwartete Neuordnung geführt haben. Auch bei grösster Anstrengung ist das dadurch entstandene Defizit nicht mehr auszugleichen.

Hinzu kommt, dass 3,8 Mio DM an Beihilfen für bereits gebaute Hauptsammler nicht geflossen sind (s. Anlage 1).

- 3 -

Die jeweiligen Absprachen und insbesondere das Ergebnis des Besuches Ihres Vorgängers, Herrn Grobben, wollen Sie sich bitte von Herrn Ltd. Regierungsdirektor Botschen bestätigen lassen, der auch dabei war, als mit Herrn Ministerialrat von Loebell im Innenministerium der Gebietsänderungsvertrag und der Zeitplan abgesprochen wurden.

Wir haben bis heute noch keine negative Stellungnahme zu unserem Vorhaben. Sie selbst werden sich vielleicht an die Äusserungen der Eising-Kommission hinsichtlich der Gesamtgemeinde Menden erinnern können (Abdruck des Wortprotokolls liegt als Anl. 2 bei).

Alle Zusagen, Vorhersagen und Voraussagen sind bisher nicht realisiert worden. Die aufgrund dieser Zusagen entstandenen Einrichtungen und Investitionen laufen aber weiter. Sowohl Ihr Haus als auch der Innenminister haben es nunmehr abgelehnt, einen Termin für die Vorlage des Gesetzes über die Neuordnung des Bonner Raumes zu benennen.

Nach meiner Auffassung bieten sich zur Lösung der entstandenen Schwierigkeiten folgende Möglichkeiten an:

- 1.) Vorwegnahme des Zusammenschlusses der Gemeinden des Amtes Menden.
- 2.) Behandlung der Gemeinden und des Amtes so, als ob sie bereits zusammengeschlossen wären, d. h. Zahlung von Ausgleichsstockmitteln für Zusammenschlussgemeinden in Höhe des o. a. Ausfalls.
- 3.) Übernahme der weiterführenden Schulen als staatliche Schulen auf das Land.
- 4.) Als Sofortmassnahme: Zahlung der überfälligen Zuschüsse für Kanalbau in Höhe von rd. 3,8 Mio DM (s. Anlage 1).

Ich bitte, mir die Gelegenheit zu geben, nach Möglichkeit zusammen mit dem Herrn Oberkreisdirektor die Lage im Amt Menden und die einzelnen Lösungsmöglichkeiten vorzutragen und wäre Ihnen für eine baldige Terminbestimmung dankbar.

- 2.) Zum Vorgang bzw. nach Terminbekanntgabe.



Kreisstadtsitzung am 14.7.1967

Hinsichtlich der Städte Troisdorf und Siegburg sei nach Auffassung der Kommission eine verhältnismäßig klare Trennung der unterschiedlichen Aufgaben zu erkennen.

Die Verhältnisse im Raum des Amtes Menden müsse man als besonders schwierig bezeichnen. Bekanntlich sei von den amtsangehörigen Gemeinden beschlossen worden, sich zu einer Gemeinde zusammenzuschließen. Ministerialdirigent Dr. Dising habe einen solchen Zusammenschluß bereits ausdrücklich als einen großen Fortschritt gegenüber dem derzeitigen Zustand bezeichnet. In diesem außerordentlich wichtigen, aber auch sehr zersplitterten Gebiet zwischen Beuel, Troisdorf und Siegburg erwachse eine Reihe wesentlicher und dringlicher Aufgaben, die nur eine leistungsfähige Verwaltungseinheit zu erfüllen imstande sei. Es spreche also vieles dafür, dieses Gebiet zu einer Gemeinde zusammenzufassen. Das dürfe allerdings nicht zur Entstehung eines neuen großen städtischen Zentrums zwischen zwei so wichtigen Zentren wie Beuel und Siegburg/Troisdorf führen. Vielmehr müsse im Rahmen einer Gesamtplanung mit einer klaren Konzeption eine Fortentwicklung der einzelnen Gemeinden und Ortschaften stattfinden, die die Bewältigung der hier zu erfüllenden Aufgaben sicherstelle.

Die vom Oberkreisdirektor vorgeschlagene Bildung einer Aggertalgemeinde aus den Gemeinden des Amtes Lohmar mit Ausnahme von Altenrath einerseits und der Gemeinde Wahlscheid andererseits stoße in Wahlscheid auf Widerstand. Wahlscheid behaupte, mit seinen rd. 5.000 Einwohnern alle Voraussetzungen einer Gemeinde des Grundtyps A zu erfüllen und deshalb selbständig bleiben zu können. Entgegen der Auffassung der Gemeinde sei die Kommission der Ansicht, daß Wahlscheid mit seinen zahlreichen Ortschaften nicht benachteiligt werde, wenn die Aggertalgemeinde ihren Verwaltungssitz in Lohmar habe; Lohmar liege mit Wahlscheid an derselben Hauptverkehrsstraße und Omnibusverkehrslinie. Vor allem aber werde Wahlscheid bei einer Eingliederung in die Aggertalgemeinde die beachtliche Wirtschaftskraft Lohmars mit zugute kommen.

Die Gemeinde Much werde von der Kommission bei allen Beratungen und Neugliederungsmaßnahmen künftig als Musterbeispiel aufgegriffen werden können. Diese Gemeinde mit einer ungewöhnlich großen Fläche von ca. 80 qkm und etwa 7.300 Einwohnern

Kreistagssitzung am 14.7.1967

Hinsichtlich der Städte Troisdorf und Siegburg sei nach Auffassung der Kommission eine verhältnismäßig klare Trennung der unterschiedlichen Aufgaben zu erkennen.

Die Verhältnisse im Raum des Amtes Menden müsse man als besonders schwierig bezeichnen. Bekanntlich sei von den amtsangehörigen Gemeinden beschlossen worden, sich zu einer Gemeinde zusammenzuschließen. Ministerialdirigent Dr. Eising habe einen solchen Zusammenschluß bereits ausdrücklich als einen großen Fortschritt gegenüber dem derzeitigen Zustand bezeichnet. In diesem außerordentlich wichtigen, aber auch sehr zersplitterten Gebiet zwischen Beuel, Troisdorf und Siegburg erwachse eine Reihe wesentlicher und dringlicher Aufgaben, die nur eine leistungsfähige Verwaltungseinheit zu erfüllen imstande sei. Es spreche also vieles dafür, dieses Gebiet zu einer Gemeinde zusammenzufassen. Das dürfe allerdings nicht zur Entstehung eines neuen großen städtischen Zentrums zwischen zwei so wichtigen Zentren wie Beuel und Siegburg/Troisdorf führen. Vielmehr müsse im Rahmen einer Gesamtplanung mit einer klaren Konzeption eine Fortentwicklung der einzelnen Gemeinden und Ortschaften stattfinden, die die Bewältigung der hier zu erfüllenden Aufgaben sicherstelle.

Die vom Oberkreisdirektor vorgeschlagene Bildung einer Aggertalgemeinde aus den Gemeinden des Amtes Lohmar mit Ausnahme von Altenrath einerseits und der Gemeinde Wahlscheid andererseits stoße in Wahlscheid auf Widerstand. Wahlscheid behaupte, mit seinen rd. 5.000 Einwohnern alle Voraussetzungen einer Gemeinde des Grundtyps A zu erfüllen und deshalb selbständig bleiben zu können. Entgegen der Auffassung der Kommission der Ansicht, daß Wahlscheid mit seinen zahlreichen Ortschaften nicht benachteiligt werde, wenn die Aggertalgemeinde ihren Verwaltungssitz in Lohmar habe; Lohmar liege mit Wahlscheid an derselben Hauptverkehrsstraße und Omnibusverkehrslinie. Vor allem aber werde Wahlscheid bei einer Eingliederung in die Aggertalgemeinde die beachtliche Wirtschaftskraft Lohmars mit zugute kommen.

Die Gemeinde Much werde von der Kommission bei allen Berechnungen und Neugliederungsmaßnahmen künftig als Musterbeispiel aufgegriffen werden können. Diese Gemeinde mit einer ungewöhnlich großen Fläche von ca. 80 qkm und etwa 7.300 Einwohnern



Liebe Mitbürgerinnen,

Liebe Mitbürger!

Durch Presse, Rundfunk und Fernsehen ist Ihnen in den letzten Tagen bekannt geworden, daß der nordrhein-westfälische Innenminister Weyer mit Zustimmung des Kabinetts seine Vorstellungen zur Neuordnung der Region Bonn-Siegburg entwickelt hat.

Minister Weyer tat dies in der ihm bekannten dirigistischen Art unter Mißachtung der primitivsten demokratischen Spielregeln. Wieder einmal informierte er wegen des ihm liebgewonnenen „großen Bahnhofs“ vorab die Presse, wodurch die von Ihrem Vertrauen getragenen Stadtvertretung ein weiteres Mal ignoriert wurde.

Durch vorzeitige Presseerklärungen hat Minister Weyer schon einmal die Ganoven als Freunde gewonnen. Wen will er jetzt für seine Überlegungen begeistern und gewinnen? Uns Beueler bestimmt nicht! Im Vertrauen auf die demokratische Grundordnung haben wir die Gewißheit, daß unsere gewählten Abgeordneten des Landtages Nordrhein-Westfalen dem naiven und wenig fundierten Vorschlag des Innenministers die Zustimmung versagen werden.

In dieser Erkenntnis bitten wir die Bürgerschaft der Stadt Beuel dringend, der weiteren Entwicklung gelassen entgegenzusehen und abzuwarten, bis die Vernunft wieder Überhand gewinnt.

Beuel, den 8. März 1968

Steger - Bürgermeister
für die Stadtratsfraktionen:
Kranz - CDU
König - SPD
Jansen - FDP

A u s t e l l u n g

über dringend erforderliche Kanalbaumaßnahmen im Amte M e n d e n
bei welchen die Finanzierung nicht sichergestellt ist.

Nr.	Gemeinde	Maßnahme	vorabge- nehmigt	Baukosten DM	Beantragte L. Beihilfe	ausgezahlte L. Beihilfe	Noch offenst. L. Beihilfe
1	Buisdorf	Kanalisations- planung	-	65.000,--	30.000,--	-	30.000,--
2	Hangelar	III. B.A. II. Teil	ja	760.000,--	378.000,--	-	378.000,--
3	Hangelar	IV. B.A.	ja	710.000,--	568.000,--	-	568.000,--
4	Hangelar	V. B.A.	ja	2.181.000,--	1.435.000,--	1.303.670,--	--
5	Hangelar	VIII. B.A.	ja	390.000,--	290.000,--	-	290.000,--
6	Hangelar	IX. B.A.	ja	770.000,--	523.000,--	-	523.000,--
7	Hangelar	X. B.A.	ja	650.000,--	442.000,--	-	442.000,--
8	Hangelar	XI. B.A.	nein	750.000,--	510.000,--	-	510.000,--
9	Holzlar	III. u. IV. B.A.	ja	1.090.000,--	567.000,--	344.000,--	223.000,--
10	Meindorf	Gesamtkanalisation	-	5.000.000,--	3.000.000,--	-	3.000.000,--
11	Meindorf	Kanalisationsentwurf	-	32.800,--	16.400,--	-	16.400,--
12	Menden	VII. B.A.	-	3.977.000,--	2.977.000,--	-	2.977.000,--
13	Niederpleis	II. B.A.	ja	525.000,--	268.000,--	-	268.000,--
14	Niederpleis	IV. B.A.	ja	315.000,--	252.000,--	-	252.000,--
15	Niederpleis	VI. B.A.	ja	470.000,--	284.000,--	-	284.000,--
16	Niederpleis	Entwässerung	-	-	-	-	-
17	Siegb.-Mülldorf	Projekt Neubaugebiet	-	2.700.000,--	1.620.000,--	-	1.620.000,--
18	Siegb.-Mülldorf	IV. B.A.	ja	200.000,--	136.000,--	-	136.000,--
					<u>1.647.670,--</u>	<u>11.517.400,--</u>	

Aufgestellt:

Siegburg-Mülldorf, den 20.2.1968
Amt 60*Alten*

B e m e r k u n g e n

Eigenmittel
DM

15.000,-- Vorarbeitskostengutachten wird aufgestellt.
Rest v. 20.000,-- DM als Bundesbeihilfe beantragt

382.000,-- zu 90 % abgeschlossen

142.000,-- ist abgewickelt

746.000,-- fertiggestellt, Baukosten wurden nicht erreicht; 1.303.670^{DM} endgültig bewilligt

100.000,-- zu 90 % abgeschlossen

247.000,-- zu 90 % abgeschlossen

208.000,-- zu 90 % abgeschlossen

240.000,-- noch nicht begonnen

218.000,-- III. B.A. abgewickelt. Hauptsammler E im Ausbau.

000.000,-- Durch den Bau des Grundwasserwerks wird die Kanalisation dringend erforderl. Die hohe Eigenbelastung kann von der Gemeinde nicht übernommen werden. Planung etwa zu 80 % fertiggestellt.

16.400,-- Los 1-4 ist bereits gebaut (Mittelstraße) Hauptsammler bisher verausgabt: 1.656.103,48 DM,
000.000,-- darauf entfallende Beihilfe: (60%) = 993.600,00 DM

257.000,-- noch nicht begonnen

63.000,-- abgeschlossen

186.000,-- Teil in der K 5 abgeschlossen

080.000,--

64.000,-- zu 90 % abgeschlossen

Ausstehende Beihilfe für abgeschlossene oder überwiegend abgeschlossene Maßnahmen: lfd.Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 11, 12 u. teilweise 14, 15, 17 =

3.822.000,-- DM

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 87

I a Pa.

Siegburg-Mülldorf, den 14.3.68

- 1.) Am 7.3.1968 fand im Dienstzimmer des Amtsdirektors eine Besprechung des von der Presse veröffentlichten Neuordnungsvorschlages des Innenministers statt. Es wurde festgelegt, daß zur Sammlung der Argumente für die Stellungnahme zu dem Neuordnungsvorschlag folgende Maßnahmen zu treffen sind:
- a) Errechnung der Finanzsituation nach Durchführung der Neuordnung entsprechend dem Vorschlag der Landesregierung durch die Kämmerei. Dabei sollen die Schulden der Gemeinden einmal nach Objekt und zum anderen nach der Bevölkerungszahl aufgegliedert werden; die Schulden des Amtes bedürfen ebenfalls im Hinblick auf die u.U. abzutretenden Gebiets-
teile der Berücksichtigung.
 - b) Es soll der Verkauf des jenseits der Sieg liegenden auskiesungsfähigen Grundstückes der Gemeinde Meindorf in Aussicht genommen werden. Der Verkauf soll möglichst unter dem Vorbehalt eines Auskiesungsrechtes vorgenommen werden.
 - c) Des weiteren sollen die landwirtschaftlichen Grundstücke der Gemeinde Buisdorf zum Verkauf gelangen.
 - d) Es bedarf der Prüfung, ob es sinnvoll ist, den Ort Birlinghoven unter Berücksichtigung der Südtangente, in das Amt Menden einzugliedern: In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die Bevölkerungszahl, das Steueraufkommen und den in Birlinghoven belegenen gemeindeeigenen Grundbesitz möglichst annähernd genau festzustellen.
 - e) Als Argumente gegen die Abtrennung der Gemeinde Holzlar und ihre Eingliederung nach Bonn kann gesagt werden: Das Ergebnis der Volksabstimmung kann als eine Tendenz für die Eingliederung nach Beuel nicht aber für eine Eingliederung nach Bonn gewertet werden.
Es muß weiter noch der Nachweis erbracht werden, daß es sinnvoll ist, das Gebiet Ettenhausen entsprechend der Planung mit Bundesbediensteten zu besiedeln.

(Verwendung als Tauschgelände für die wertmindernde Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Südtangente)

- f) Gegen die Eingliederung der Fr.-Wilh.-Hütte nach Troisdorf-Sieglar kann eingewandt werden, daß, nachdem dem Rhein zwischen Bonn und Beuel keine Trennungsfunktion mehr zukommt, auch die Sieg keine Grenze bildet. Es stellt sich somit die Frage, inwieweit die Zuordnung Fr.-Wilh.-Hütte nach Troisdorf eine Verbesserung darstellt. In wirtschaftlicher Hinsicht ist sie für Troisdorf ohne Bedeutung; dagegen bedeutet sie für Menden bzw. die neue Gesamtgemeinde in wirtschaftlicher Hinsicht sehr viel.
- g) Die Übernahme des Gymnasiums durch das Land könnte zur Bekräftigung der Forderungen des Amtes bzw. der amtsangehörigen Gemeinden gefördert werden.
- h) Es ist zu prüfen, ob bei Ausklammerung des Ortsteiles Fr.-Wilh.-Hütte aus der Gemeinde Menden und Eingliederung desselben nach Troisdorf-Sieglar die aufnehmende Kommune Eigentümer der Leitungen der Wasserversorgungs-GmbH oder aber nur Miteigentümer bzw. Eigentümer eines Anteils an der Wasserversorgungs-GmbH wird.

2.) Zu den Vorgängen



I a Pa.

15.3.68

- 1.) Aktenvermerk über die Besprechung kommunaler Neuordnungsfragen mit der Stadt Beuel am 11.3.1968.

Auf telef. Einladung des Bürgermeisters Steger der Stadt Beuel fand am 11.3.1968 gegen 11 Uhr eine Besprechung im Beueler Rathaus anlässlich des Neuordnungsvorschlages der Landesregierung statt.

Teilnehmer waren:

Bürgermeister Steger,
die Herren Kranz und
König sowie
Stadtdirektor Dr. Brock und
Amtsamtman Winterscheid von der Stadt Beuel,
Bürgermeister Horn und
die Ratsmitglieder Dresbach und Müller von der Gemeinde
Stieldorf,
Amtsdirektor Meurer, zugleich Gemeindedirektor der Ge-
meinde Stieldorf, und
Amtsamtman Kurenbach für das Amt Oberpleis,
Bürgermeister Schonauer und
Beigeordneter Scharrenbroich für die Gemeinde Oberkassel,
Amtsdirektor Syttkus,
Techn. Beigeordneter Meyer-Hermann und
der Unterzeichnete vom Amt Menden.

Anlaß zu der kurzfristigen Einladung zu der Besprechung war nach den einführenden Worten des Bürgermeisters Steger ein Anruf von Bürgermeister Henseler, Holzlar, bezüglich des Gebietsänderungsvertrages Holzlar/Beuel.

Herr Steger warf die Frage auf, ob es nach dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung nicht sinnvoll sei, eine gemeinsame Stellungnahme zu erarbeiten; ggf. sei es in diesem Zusammenhang von Bedeutung, wie sich das Amt Menden hierzu stelle.

Nachdem Amtsdirektor Syttkus entgegnet hatte, daß er das Gebiet der Gemeinde Holzlar schon immer als ein Gebiet angesehen habe, das in besonderer Weise einer gemeinsamen Beplanung mit den Nachbargemeinden bedürfe, wies er darauf hin, daß der Entwurf des Gebietsänderungsvertrages Beuel-Holzlar bereits seit langer Zeit bei der Stadt Beuel liege und deshalb die Initiative bezüglich der Fortführung der Gespräche von Beuel kommen mußte.

Er machte ferner darauf aufmerksam, daß sich die Behauptung des Herrn König, wonach das Amt Menden im Zuge der kommunalen Neuordnung aufgeteilt werde, als haltlos erwiese habe.



Herr König sprach sich für eine Neuordnung des rechtsrheinischen Raumes aus. Dabei verstehe er unter rechtsrheinischem Raum den gesamten Raum Beuel, Menden, Oberkassel und Stieldorf. Zwischen den beiden letztgenannten Gemeinden und der Stadt Beuel liegen bereits Gebietsänderungsverträge vor.

Amtsdirektor Syttkus wies darauf hin, daß er von den Gebietsänderungsverträgen Stieldorf und Oberkassel mit Beuel erst Kenntnis erlangt habe, nachdem die Verhandlungen abgeschlossen waren. Da jedoch der Fortbestand des Amtes Menden nach dem Vorschlag der Landesregierung gesichert ist, könne der Vorschlag zu einem Zusammenschluß Beuel-Menden nur von Beuel kommen.

Herr Kranz führte aus, daß der Gebietsänderungsvertrag Holzlar-Beuel erst zum Abschluß kommen sollte, wenn der Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Menden nicht zum Zuge kommt. Deshalb hätte bisher ein Vorschlag seitens der Stadt Beuel nicht gemacht werden können.

Gleichwohl, so erklärte Amtsdirektor Syttkus, hätte der Entwurf des Gebietsänderungsvertrages als Anknüpfungspunkt für ein entsprechendes Gespräch dienen können.

Herr Kranz glaubte, daß es noch möglich sei, zu einer großen rechtsrheinischen Lösung zu kommen; er halte es für diesen Fall allerdings für notwendig, daß das Amt Menden kurzfristig erklärt, ob es bereit ist, mit Beuel zusammenzugehen und der Regierung einen entsprechenden Vorschlag zu machen. Im übrigen hielt er das Amt Menden, da Holzlar und Fr.-Wilh.-Hütte nach dem Vorschlag der Landesregierung abgetrennt werden sollen, auf Dauer nicht mehr für lebensfähig. Im Zuge der weiteren Entwicklung würde es früher oder später dem Großraum Bonn zugeschlagen werden.

Stadtdirektor Dr. Brock vertrat die Auffassung, daß der Rhein nur im Großraum als Achse gesehen werden kann, und daß er auf kommunaler Ebene als Grenze akzeptiert werden müsse. Für ihn sei fraglich, ob man dadurch, daß man das gesamte Amt Menden für einen Zusammenschluß mit Beuel in Erwägung zieht, die Kreisstadt Siegburg nicht zu sehr einengt. Auf jeden Fall halte er es für notwendig, zu einer politischen Aussage für den Gesamtbereich zu kommen.

Bürgermeister Schonauer fragte, ob nicht auch im Gespräch gewesen sei, das nicht mehr erweiterungsfähige Gebiet der Stadt Siegburg um den Ort Siegburg-Mülldorf zu erweitern.



Amtsdirektor Syttkus verneinte diese Frage und vermerkte, daß nach seiner Information bei der Erarbeitung des Vorschlages der Landesregierung lediglich geprüft worden ist, ob die nach diesem Vorschlag neu zu bildenden Gemeinden in der Lage sind, ihre Aufgaben zu bewältigen, nicht aber, ob die vorgeschlagene Lösung optimal ist.

Stadtdirektor Dr. Brock glaubte, daß ein Zusammenschluß Siegburg-Menden leichter zu erreichen sei, als der Zusammenschluß Beuel-Menden. Möglicherweise könnte jedoch der Siegburgkreis mit Rücksicht auf die vorgeschlagene unnatürliche Kreislösung heute anderer Meinung sein, als noch vor einiger Zeit.

Herr König vertrat die Meinung, daß man den rechtsrheinischen Raum nur mit dem gesamten Amt Menden sehen könne.

Bürgermeister Steger faßte abschließend zusammen:

Bei einer Übereinkunft in der Lösung Menden-Stioldorf-Oberkassel-Beuel muß gleichzeitig hinsichtlich der Kreislösung ein ganz konkreter Vorschlag unterbreitet werden.

Gespräche und Verhandlungen, mit dem Ziel des Abschlusses eines Gebietsänderungsvertrages, sollten unverzüglich aufgenommen werden.

Zumindest müßten diese Verhandlungen in aller Kürze soweit gediehen sein, daß Beuel in seiner Stellungnahme zum Neuordnungsvorschlag zum Ausdruck bringen kann, daß der Abschluß des Gebietsänderungsvertrages bevorsteht oder besser noch, die Stellungnahme mit einem gemeinsamen Vorspann abgegeben werden kann.

Amtsdirektor Syttkus meinte, daß man einen Gebietsänderungsvertrag sehr kurz fassen könne, diesen jedoch grundsätzlich nicht mit Kleinregelungen und Punkten, die zu Komplikationen führen könnten, belasten sollte; z.B. sollte der Sitz der Verwaltung von der neuen Vertretung bestimmt werden.

Stadtdirektor Dr. Brock hielt es für zweckmäßig, daß das Verhandlungsergebnis im Zeitpunkt der Beratung der Stellungnahmen im Kabinett vorliegt.

Amtsdirektor Syttkus stellte fest, daß

1. die Presse von diesem Gespräch, soweit das Amt Menden betroffen ist, nicht unterrichtet werden darf,
2. er die Meinungen der Fraktionen zu der Lösung Menden-Stioldorf und Oberkassel und auch die Einstellung der SPD Landtagfraktion zu dieser Lösung prüfen werde, die übrigens bereits vor geraumer Zeit von ihm als Alternative vorgeschlagen worden sei,
3. das Amt Menden zum Zwecke der Koordination je ein Abdruck der Gebietsänderungsverträge mit Stioldorf und Oberkassel erhalten müsse.



- 4 -

Abschließend kam man überein, eine weitere Besprechung unter Beteiligung von politischen Vertretern des Amtes Menden am Mittwoch, dem 20.3.1968, 14 Uhr, im Rathaus Beuel stattfinden zu lassen.

Eine Vorbesprechung zwischen den Verwaltungen soll bereits am kommenden Montag, dem 18.3.1968, 10.30 Uhr, im Rathaus Beuel stattfinden.

2.) Herrn Amtsdirektor mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Siegburg-Mülldorf, den 12.3.1968



Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den 21. März 1968

- 1.) Der beiliegende Gebietsänderungsvertrag wurde mit den Herren von Loebell und Botschen zusammen mit Herrn Menke durchgesprochen. Die handschriftlichen Vermerke sind im Verlauf der Besprechung aufgrund der Anregungen von Herrn von Loebell gemacht worden.
 - 2.) Zum Vorgang.
- 

Gebietsänderungsvertrag

zwischen den Gemeinden

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte

- 1) Buisdorf
- 2) Hangelar
- 3) Holzlar
- 4) Meindorf
- 5) Menden
- 6) Niederpleis
- 7) Siegburg-Mülldorf

und der Volksabstimmung in der Gemeinde wird folgender
Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinden 1) bis 7) werden zu einer neuen Gemeinde unter dem
Namen zusammengeschlossen. Das Amt Menden wird aufgelöst.

*Der Sankt Augustin Stadtbezirk und der Friedhofsbereich Buisdorf
Buisdorf und Niederpleis ebenfalls*

§ 3

In den Gemeinden bleibt das gesamte Ortsrecht der Gemeinden
und des Amtes *mit Ausnahme der Haushaltsangelegenheiten* für eine Übergangszeit von 6 Monaten nach Inkrafttreten
dieses Gebietsänderungsvertrages, ~~mindestens aber bis zum 31.12.1968,~~
in Kraft.

§ 4

Der vom Amt beschlossene Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne

Buisdorf Bebauungsplan Nr.

Hangelar Bebauungsplan Nr.

Holzlar Bebauungsplan Nr.

Meindorf Bebauungsplan Nr.

Menden Bebauungsplan Nr.

Niederpleis Bebauungsplan Nr.

Siegburg-Mülldorf Bebauungsplan Nr.

werden für die neue Gemeinde als Ortsrecht übergeleitet.

- 2 -

Die Aufstellungsbeschlüsse der Gemeinden

Buisdorf	Bebauungsplan Nr....	Aufstellungsbeschluss vom...
Hangelar	Bebauungsplan Nr....	Aufstellungsbeschluss vom...
Holzlar	Bebauungsplan Nr....	Aufstellungsbeschluss vom...
Meindorf	Bebauungsplan Nr....	Aufstellungsbeschluss vom...
Menden	Bebauungsplan Nr....	Aufstellungsbeschluss vom...
Niederpleis	Bebauungsplan Nr....	Aufstellungsbeschluss vom...
Siegburg-Mülldorf	Bebauungsplan Nr....	Aufstellungsbeschluss vom...

und die Satzungen über die Veränderungssperren

Buisdorf	
Hangelar	
Holzlar	
Meindorf	
Menden	
Niederpleis	
Siegburg-Mülldorf	

bleiben bis zu einer erneuten Beschlussfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

§ 4

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in einer der bisher bestehenden Gemeinde für Rechte und Pflichten massgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen neuen Gemeinde.

Zeit festlegen. § 5

Die bisherigen Gemeinden werden Bezirke im Sinne von § 13 Abs. 1 GO. Dazu kommen die Ortsteile St. Augustin und Friedrich-Wilhelms-Hütte als Bezirke. Für die einzelnen Bezirke werden vom Rat zu wählende Bezirksvorsteher bestellt. Für eine Übergangszeit von 2 Jahren werden die bisherigen Bezirksvorsteher in ihrem Amte ^{als Bezirksvorsteher} bestätigt. Für die neu hinzukommenden Ortsteile Friedrich-Wilhelms-Hütte und St. Augustin werden neue Bezirksvorsteher gewählt. Die Bezirke sind auf Ortstafeln in postalischem Verkehr usw. in der Weise zu kennzeichnen, dass der Name der neuen Gemeinde mit dem Zusatz "Ortsteil" erscheint. *Neu neu Gemeinde ist es freigestellt nach 5 Jahre*

die Bezirke abwechselnd oder wie neue 3 Bezirke

- 3 -

§ 6

Die neu zu bildende Gemeinde wird Rechtsnachfolger aller 7 Gemeinden des Amtes sowie der bestehenden Zweckverbände für die Schulen in St. Augustin und für den Friedhof in Niederpleis.

§ 7

Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der Gemeinden und des Amtes sowie der Zweckverbände.

Über die Grundstücke, die zum Verwaltungsvermögen gehören (Schulen, Strassen usw.) und sämtliche Grundstücke des Amtes, wird keine besondere Regelung getroffen. *der bisherigen Gemeinde und der bisherigen Zweckverbände*

Für Grundstücke, die zum Finanzvermögen zu zählen sind (Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde direkt oder als Ersatzland benötigt werden, gilt folgende Regelung:

Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der Ansiedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen ist der Netto-Erlös, der sich ergibt aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Aufwendungen auf das Grundstück, wozu auch der seit dem 1.1.1968 aufgebrachte Schuldendienst und die übrigen Lasten des jeweiligen Grundstücks zählen, entweder zum Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder für kultur- und jugendfördernde Massnahmen in dem betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende des Gutachterausschusses des Siegkreises als Schiedsrichter endgültig.

letzter Satz in Einklang

§ 8

Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es eine Behörde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits entstanden, aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.

- 4 -

§ 9

Die bestehenden Vereine und Institutionen, soweit sie gemeinschaftsfördernd sind, sowie die neu hinzukommenden Vereine und Institutionen (diese entsprechend ihrer Mitgliederzahl) sind in der Weise zu fördern, dass sie in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages die gleichen Zuwendungen und Rechte eingeräumt bekommen wie im Jahre 1966.

Die ideelle Förderung dieser gemeinschaftsfördernden Organisationen soll sich die neue Gemeinde angelegen sein lassen.

§ 10

Die Steuerhebesätze ¹⁹⁶⁶ bleiben in den ersten 5 Jahren unverändert.

§ 11

Bauh. Ing. H. H. H. + Architekt v. S. J. J. J.
Die Verwaltung des Amtes Menden wird als Verwaltung der neuen Gemeinde übernommen. Die Beamten führen die Bezeichnung Gemeinde... statt Amts....

Die neue Gemeinde übernimmt ~~alle~~ beamtenrechtlichen Pflichten und Rechte und die Versorgungslasten für die bereits ausgeschiedenen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes und der Gemeinden.

§ 12

~~Zust. festlegen~~
Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung abgeschlossenen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem jetzigen ^{30 Jahre} Umfange weiter fortgeführt.

§ 13

Etwaige von den Räten der Gemeinde oder von der Amtsvertretung verliehene Ehrenbezeichnungen, Ehrenbürgerschaften usw. sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

[The text on this page is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a letter or a report, written in a historical German script. The text is mirrored across the page, suggesting a bleed-through from the reverse side. No specific words or phrases can be discerned.]

- 5 -

§ 14

Die Vielzahl der gleichlautenden Strassenbezeichnungen zwingt die neue Gemeinde mit Sicherheit zu einer Umbenennung. Die Umbenennung ist so durchzuführen, dass finanzielle Nachteile für die Bevölkerung so gering wie möglich eintreten.

§ 15

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die begonnenen Massnahmen der bisherigen Gemeinden des Amtes und der Zweckverbände in folgender Reihenfolge fortzuführen und zu beenden (Aufführung der Massnahmen).

Darin aufgeführt sind nicht die bereits finanzierten Massnahmen wie Realschule des Amtes, Schule Friedrich-Wilhelms-Hütte, Leichenhalle Niederpleis, Feuerwehrhaus Holzlar Deren Restfinanzierung ist vordringlich sicherzustellen. Der vorliegende Haushaltsplanentwurf 1968 entspricht bereits dieser Vereinbarung.

Zur Erreichung eines wirtschaftlichen Gebührenhaushaltes beim Kanal ist im gesamten Gebiet der neuen Gemeinde das Finanzvolumen für Hauptsammler und Nebensammler nach Möglichkeit so aufeinander abzustimmen, dass sie im Verhältnis 1 : 2 stehen.

Die Schulbauten sind nach Massgabe der von der Regierung anerkannten Klassenzahl zu errichten. Die Tiefbauten sind ^{+ Spülent} erst nach der Anerkennung durch das Wasserwirtschaftsamt und ^{oder den Schulkollegium} ~~der~~ Regierung und Erteilung zumindest ^{Ratpräsident} einer Vorabgenehmigung auszuführen.

Anlage zum Arbeitskonzept § 15

Von der Verwaltung werden folgende Massnahmen für die Aufnahme in den Dringlichkeitskatalog vorgeschlagen. Die Massnahmen sind nach dem Einzelplan des Haushaltes geordnet.

Einzelplan 0 - Allgemeine Verwaltung

Rathaus mit Volksbücherei und zentraler Feuerwache

Einzelplan 1 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Obdachlosenunterkunft

Einzelplan 2 - Schulen

Sonderschule

Volksschule Holzlar mit Turnhalle

Volksschule Menden-Süd mit Turnhalle

Volksschule für Siedlung Rüger II

Ergänzungsbauten für die Volksschule St. Augustin

2 Klassen Buisdorf

2. Realschule

Gymnasium mit Aula als Konzert- und Theatersaal

Einzelplan 3 - Kultur

Einzelplan 4 - Soziale Angelegenheiten

keine Massnahmen

Einzelplan 5 - Gesundheitspflege

Sportplatz in Meindorf und Buisdorf

Einzelplan 6 - Bau- und Wohnungswesen

Abschnitt 65

Markt- und Kirmesplatz in Buisdorf, Niederpleis, Holzlar und Meindorf

Bauhof *od. Unterführung
über den Bach - Wilhelm - Hütte.*

Einzelplan 7 - Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung

Abschnitt 702

Hauptsammler in Niederpleis, Siegburg-Mülldorf jenseits des Pleisbaches, Meindorf, Buisdorf

Kläranlage II. Ausbaustufe in Menden, Siegburg-

Mülldorf, Buisdorf, jeweils mit den entsprechenden Pumpwerken

- 2 -

Abschnitt 730

Neuanlage Friedhof in Menden und Niederpleis
Erweiterung Meindorf und Siegburg-Mülldorf

Abschnitt 743

Freibad in Hangelar/Holzlar und Menden/Siegburg-Mülldorf.

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 101

Lied Hölle Miller!

Amt Menden

Eing. 21. MARZ 1968

Berzinger des Segen des am Montag ist, das Schreiben
des Herrn Amtsdirektors an die Regierung Köln, das ist
folgende Bitte, eine Abkrist allen Mitgliedern des Sonder-
ausschusses der Gemeinde ein kommen zu lassen.

am die Herrn Paul Birkhäuser
Bernard Altmann
Walter Geismann
Gerhard Lenker
H. Franken

in der folgenden Art und Weise.

Der Herr Amtsdirektor in Barchmann mit Bürgermeister
Franken ist der Ansicht, daß in dem Schreiben der
Amtsverwaltung an die Regierung, auch die Befürwortung
nicht Beschwerden der Gemeindevorstellung von Reg.
Müllerei, welche in der Gemeindevorstellung vom 12. 2.
im Ausdruck gebracht wurden und zur Bildung
eines Sonderausschusses geführt haben, genügend berücksichtigt
worden sind und sich deshalb eine Einspruch an die
dieses Ausschusses erübrigt. Falls die diese Meinung nicht
teilen, bitten wir um Ihre Stellungnahme.

Freundlichst gegebener Ihre B. B.

geboren

2. März 1888

18. 11. 18

27.3.1968

1.) Herrn

Paul Birkhölzer,
 Bernhard Altenrath,
 Walter Gußmann,
Gerhard Zenker,
 Bürgermeister Franken.

I

ab 27/3.

Sehr geehrter Herr

Als Anlage erhalten Sie eine Kopie des am 6.3.1968 an den Herrn Regierungspräsidenten in Köln gerichteten Schreibens zur gefl. Kenntnisnahme.

Ich bin im Benehmen mit Bürgermeister Franken der Ansicht, daß in dem Schreiben der Amtverwaltung an die Regierung auch die Befürchtungen und Bescherwen der Gemeindevertretung von Siegburg-Müllendorf, welche in der Gemeinderatsitzung vom 12.2.1968 zum Ausdruck gebracht wurden und zur Bildung eines Sonderausschusses geführt haben, genügend berücksichtigt worden sind und sich deshalb eine Zusammenkunft dieses Ausschusses erübrigt. Falls Sie diese Meinung nicht teilen, bitte ich um Ihre Stellungnahme.

Anlagen.

Mit freundlichen Gruß

-//-

-//-

2.) Zum Vorgang.

Amt Menden

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 103

-2. APR 1968

DER OBERKREISDIREKTOR

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Amt I
Abteilung für Amt

Postanschrift: 52 Siegburg — Postfach 209

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren

im K r e i s e

Fernruf 50 41

bei Durchwahl 5 04 387

Dienststelle: Kommunalaufsicht

Zimmer Nr.: 206

SIEGBURG, den

1. April 1968

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Aktenzeichen: 00/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Betrifft: Kommunale Neugliederung des Raumes Bonn

Als Anlage übersende ich Ihnen den Vorschlag des Innenministers NW zur kommunalen Neugliederung der Gemeinden des Landkreises Bonn und des Siegkreises und zur Bildung einer neuen kreisfreien Stadt Bonn und eines neuen Rhein - Sieg - Kreises.

Ich bitte, die Vertretungen der beteiligten Gemeinden und Ämter nach § 16 Abs. 2 GO zur Stellungnahme aufzufordern. Nach Nr. 2.3 der 1. Verw.VO zu § 16 GO ist diese Aufforderung mit dem Hinweis verbunden, die Gründe für eine ablehnende Haltung und etwaige Gegenvorschläge ebenfalls mitzuteilen.

Ferner bitte ich sicherzustellen, daß jedes Ratsmitglied der betroffenen Gemeinden eine Ausfertigung des Neugliederungsvorschlages erhält. Die dazu benötigten Exemplare sind Ihnen inzwischen zugegangen.

Weiter bitte ich, Ihre besondere Aufmerksamkeit den nach § 15 GO abzuschließenden Gebietsänderungsverträgen - soweit noch nicht geschehen - zu widmen.

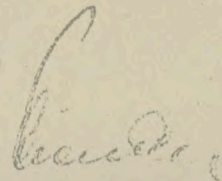
Auf die 1. Verwaltungsverordnung zu § 15 GO i.d.F. des Rundlasses des Innenministers vom 21.12.1967 (MB1 .NW. S. 108) weise ich hin. Wegen des Inhalts der abzuschließenden Gebietsänderungs-

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 104

-2-

verträge wird der Vertreter des Innenministers, Ministerialrat von Loebell in den nächsten Tagen hier eingehende Erläuterungen geben. Um zu vermeiden, daß diese Verträge Bestimmungen enthalten, die nicht genehmigt werden können, halte ich es für angebracht, daß nach dieser Erörterung eine Besprechung mit Ihnen erfolgt. Ich lade Sie dazu für kommenden Montag, den 8.4.1968, 10.00 Uhr, Zimmer 106 des Kreishauses, hiermit ein mit der Bitte, wegen der Bedeutung der Angelegenheit an der Besprechung persönlich teilzunehmen.

Ich darf schon jetzt bitten, mir die Stellungnahmen der beteiligten Gemeinden sowie die Gebietsänderungsverträge in 5-facher Ausfertigung möglichst bald vorzulegen, damit ich den mir vom Regierungspräsidenten gestellten Termin (20.5.1968) einhalten kann.



StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 105

Stadt BEUEL a./Rhein

DER STADTDIREKTOR



Tb

5302 BEUEL, den 5. April 1968

Herrn
Amtdirektor Syttkus

Fernruf:
Sammelnummer 4021 / Durchwahl 402 317
Postfach 50

5201 Siegburg-Mülldorf
Amtsverwaltung

Sehr geehrter Herr Kollege!

Zurückkommend auf unser Gespräch vom 26. 3. 1968 überreiche ich Ihnen beiliegend den zugesagten Entwurf eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes für das Amt Menden und die um die Gemeinden Stieldorf und Oberkassel vergrößerte Stadt Beuel. Gleichzeitig füge ich einen Haushaltsplan und ein Exemplar der Schrift "Stadt Beuel - Stellung und Entwicklung im Bonner Raum" bei. Aus diesen Unterlagen können Sie die gewünschten Zahlen für die Errechnung der Finanzkraft der angesprochenen Gemeinden entnehmen.

Leider hat mein Kämmerer zweimal vergeblich versucht, von Ihrem Kämmerer einen Termin zu erhalten, in dem das Zahlenmaterial hätte zusammengestellt werden können. Ich hoffe aber, daß Sie mit dem Haushaltsplan und mit der erwähnten Schrift zurechtkommen werden.

Anlagen:
Flächennutzungsplan
Haushaltsplan
1 Exemplar "Stadt Beuel -pp."

Mit freundlichem Gruß

Brock

(B r o c k)



StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 106

DER OBERKREISDIREKTOR

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Postanschrift: 52 Siegburg — Postfach 209

An die

Herren Bürgermeister und
Amtsbürgermeisterim K r e i s e

Fernruf 50 41

bei Durchwahl 5 04 387

Dienststelle: Kommunalaufsicht

Zimmer Nr.: 206

SIEGBURG, den

8. April 1968

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

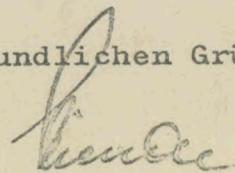
Aktenzeichen: 00/2 -
(Bitte bei Antwort angeben)

Betrifft:

Sehr geehrter Herr

Inzwischen ist Ihnen der Vorschlag des Innenministers NW zur kommunalen Neugliederung der Gemeinden des Landkreises Bonn und des Siegkreises und zur Bildung einer neuen kreisfreien Stadt Bonn und eines neuen Rhein-Sieg-Kreises zugegangen. Gleichzeitig wurden die Gemeinden nach § 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung aufgefordert, zum Vorschlag Stellung zu nehmen. Nachdem ich heute den Hauptverwaltungsbeamten die Vorstellungen des Innenministeriums über den Ablauf des Verfahrens, insbesondere über den genehmigungsfähigen Inhalt der Gebietsänderungsverträge, bekanntgegeben habe, halte ich es für angebracht, auch die Herren Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden in den Gemeindevertretungen entsprechend zu informieren. Ich darf Sie daher hiermit zu einem Gespräch am Freitag, dem 19.4.1968, 9.00 Uhr, nach Siegburg einladen und gleichzeitig bitten, die Fraktionssprecher in Ihrem Rat in meinem Namen einzuladen. Der Versammlungsraum wird Ihnen von Ihrem Hauptverwaltungsbeamten noch mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Amt Menden

Eing - 9. APR 1968

Amt
Ablichtung für Amt

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren
im K r e i s e

Umseitigen Abdruck übersende ich zur Kenntnis und mit der Bitte, an der Besprechung teilzunehmen und die beiliegenden Einladungen den jeweiligen Bürgermeistern umgehend zuzustellen.

Die Zahl der Besprechungsteilnehmer bitte ich - wie vereinbart - mir baldigst fernmündlich mitzuteilen.

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den 9. April 1968

- 1.) Vorstehende Einladung erhalten der Amtsbürgermeister und die Bürgermeister des Amtsbezirks mit folgendem Zusatz:

"Sehr geehrter Herr...."

Vorseitige Einladung des Herrn Oberkreisdirektors zu einer Besprechung am Freitag, dem 19. 4. 1968, vormittags 9,00 Uhr, übersende ich zur gefl. Kenntnis.

Der Herr Oberkreisdirektor erwartet von mir die Angabe der Teilnehmerzahl am Dienstag, dem 16. 4. 1968. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, mir Ihre evtl. Teilnahme und die Anzahl der Fraktionssprecher aus Ihrem Rat möglichst am 16. 4. 1968 telefonisch durchzugeben.

Mit freundlichen Grüßen Ihr...."

- 2.) Vorlage am 16. 4. 1968.

- 1.) Von der Kreisverwaltung - Herrn Probst - wurde heute durchgegeben, dass die Sitzung am 19. 4. in der Stadthalle in Siegburg stattfindet.
- 2.) Nach Bekanntwerden der Teilnehmer sind diese davon zu unterrichten.
- 3.) W.Vorlage am 16. 4. 1968

Siegburg-Mülldorf, den 11.4.1968
Der Amtsdirektor

*(immer ab 9/4, 8
in der Siegburg-
am 9/4, anse-
händig)*

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 107

ab 17/4; 1.) Eine Ausfertigung vorseitigen Schreibens erhalten:

~~Amts-Verwaltung St. Aug.~~
Bürgermeister Gorgens, Buisdorf
Peter Trevisany, Buisdorf
Theo Billgen, Buisdorf
Bürgermeister Demmer, Meindorf
Stefan Schwarz, Meindorf
Heinrich Kurscheid, Meindorf
Josef Niess, Meindorf
Bürgermeister Menne, Hangelar
Josef Felder, Niederpleis
Josef Meier, Niederpleis
Bürgermeister Schmitz, Niederpleis
Hans Kefferpütz, Menden
Dr. Frey, Menden
Walter Gussmann, Siegburg-Mülldorf
Bürgermeister Müller, FWH
Johann-Peter Klein, FWH
G. Zenker, St. Augustin
Bernd Altenrath, S. Mülldorf
Bürgermeister Franken, S. Mülldorf
Bürgermeister Henseler, Kohlkaul.

Heinrich Baer
Lourad
Hannau

Hagen
Thiebes
Dr. Kumpf

2.) Die Bürgermeister Menne und Henseler haben keine Teilnahme gemeldet und auch nicht angegeben, wer aus dem Rat teilnimmt. Daher konnte vorseitige Mitteilung lediglich den Bürgermeistern übermittelt werden.

3.) Zum Termin.

Siegburg-Mülldorf, den 17. April 1968

Der Amtsdirektor

1.) Der Kreisverwaltung
wurden 32 Teilnehmer
gemeldet.

2.) Z. d. H.

S. No. vom 18/4.68
Der Amtsdirektor.
F. A. Müller

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den 17. 4. 1968

An den
Herrn Amtsbürgermeister,
die Herren Bürgermeister und
Fraktionssprecher

im Amtsbezirk

Sehr geehrte Herren!

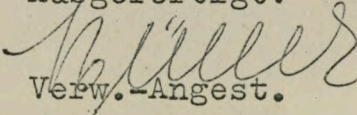
Das angekündigte Informationsgespräch, zu dem der
Oberkreisdirektor für Freitag, den 19. 4. 1968,
vormittags 9,00 Uhr, eingeladen hat, findet in der
Stadthalle in Siegburg statt.

Ich bitte um gefl. Kenntnissnahme.

Mit freundlichem Gruss

gez. S y t t k u s

Ausgefertigt:


Verw.-Angest.

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 108

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den 17. 4. 1968

An den
Herrn Amtsbürgermeister,
die Herren Bürgermeister und
Fraktionssprecher

im Amtsbezirk

Sehr geehrte Herren!

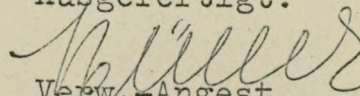
Das angekündigte Informationsgespräch, zu dem der
Oberkreisdirektor für Freitag, den 19. 4. 1968,
vormittags 9,00 Uhr, eingeladen hat, findet in der
Stadthalle in Siegburg statt.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruss

gez. S y t t k u s

Ausgefertigt:


Verw.-Angest.

neben
der

Niederschrift

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 109

über die Dienstbesprechung der Stadt-, Amts- und
Gemeindedirektoren des Siegkreises am 8.4.1968,
9.30 Uhr, im Sitzungszimmer 106 des Kreishauses
in Siegburg

- - -

Unter der Leitung von Oberkreisdirektor Kieras nahmen an der
Besprechung teil:

Gemeindedirektor Pütz
Gemeindedirektor Lichius
Beigeordneter Balensiefen

Gemeindeamtmann Hitzemann

Stadtdirektor Dr. Wahl

Stadt- u. Amtsdirektor
Breuer

Gemeindedirektor Moß
Amtsoberamtmann Röhrig

Amtsdirektor Syttkus
Gemeindedirektor Hautkappe
Amtsdirektor Ludwig
Beigeordneter Küpper

Amtsdirektor Hilger
Amtsdirektor Meurer
Gemeindedirektor Krämer
Amtsdirektor Becker
Beigeordneter Dr. Jacobs

Beigeordneter Feuerbach
Stadtdirektor Dr. Kaesbach
Gemeindedirektor Giersiefen
Gemeindedirektor Zinn

Gemeinde Dattenfeld

Gemeinde Eitorf

Gemeinde Hennef (in Ver-
tretung des Gemeindedirektors)

Gemeinde Herchen (in Vertre-
tung des Gemeindedirektors)

Stadt Bad Honnef

Stadt u. Amt Königswinter

Gemeinde Lauthausen

Amt Lohmar (in Vertretung
des Amtsdirektors)

Amt Menden

Gemeinde Much

Amt Neunkirchen

Amt Niederkassel (in Vertre-
tung des Amtsdirektors)

Amt Oberkassel

Amt Oberpleis

Gemeinde Rosbach

Amt Ruppichterorth

Stadt Siegburg (in Vertre-
tung des Stadtdirektors)

Gemeinde Sieglar (i.V.d.Gd.Dir.)

Stadt Troisdorf

Gemeinde Uckerath

Gemeinde Wahlscheid

Von der Kreisverwaltung waren anwesend:

Kreisdirektor Bestgen,

Kreisoberverwaltungsrat Schmitz,

Regierungsassessor Dr. Göller

(von der Bezirksregierung zur Dienstleistung zugewiesen),

Kreisamtmann Krumm.

Einziger Punkt der Tagesordnung: Verfahrensmäßiger Ablauf
der Kommunalen Neuordnung

Oberkreisdirektor Kieras gab das Ergebnis bekannt, daß in einer Besprechung mit Ministerialrat von Loebell vom Innenministerium NW erörtert wurde.

I. Zeitplan

=====

Der Innenminister strebt an, den Gesetzentwurf vor der Sommerpause fertigzustellen und vom Kabinett verabschieden zu lassen, damit sich der Landtag im September mit dem Gesetzentwurf befassen kann. Das setzt voraus, daß alle Stellungnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände einschl. der freiwillig abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge bis 31.5.1968 dem Innenminister vorliegen müssen. Der Regierungspräsident seinerseits erwartet vom Oberkreisdirektor sämtliche Unterlagen bis 20.5.1968. Das wiederum bedeutet, daß alle Gemeinden dem Oberkreisdirektor einige Tage vorher berichten, damit evtl. Unklarheiten noch ausgeräumt werden können. Bis dahin ist - soweit die Gemeinden betroffen sind - folgendes Verfahren abzuwickeln:

1. Stellungnahme der Gemeinde- und Amtsvertretungen zum Neuordnungsvorschlag,
2. Abschluß der Gebietsänderungsverträge, sofern hierüber Einigung erzielt wird.

II. Inhalt der Gebietsänderungsverträge

=====

Es sind insbesondere zu regeln (§ 15 Abs. 1 GO):

Auseinandersetzung, Rechtsnachfolge, Überleitung des Ortsrechts.

Zu diesen Teilen gibt Ziffer 3 der Verw.VO zu § 15 nähere Hinweise. Ergänzend dazu ist folgendes zu beachten:

Auseinandersetzung

Bei der Festsetzung von Ausgleichsbeträgen in Form von einmaligen Abfindungen oder lfd. Zahlungen sollten keine detaillierten Bemessungswerte sondern Pauschalabgeltungen angestrebt werden, die alle zu berücksichtigenden Vor- und Nachteile insgesamt ausgleichen.

Im übrigen ist davon auszugehen, daß ein finanzieller Ausgleich nur aus besonderen Gründen und nur dann infrage kommt, wenn der eine Partner durch die Gebietsänderung Vorteile hat und leistungsfähig ist und dem anderen Partner wesentliche Nachteile entstehen, die er zunächst nicht aus eigener Kraft ausgleichen kann. Das Verwaltungsvermögen soll im Grundsatz entschädigungslos in die aufnehmende Gemeinde übergehen.

Überleitung des Ortsrechts

Hier ist zu beachten, daß nur rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne übergeleitet werden dürfen. Flächennutzungspläne sind hiervon ausgenommen.

Zu den zu regelnden sonstigen Einzelheiten gehört (Ziffer 4 der Verw.VO zu § 15 GO):

Sicherung des Bürgerrechts, Überleitung der Beamten, Angestellten und Arbeiter, Vorschlag für einen neuen Gemeindenamen.

Für die Überleitung der Beamten gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Darunter fallen auch die Wahlbeamten. Wer von den übernommenen Hauptverwaltungsbeamten zum Gemeindedirektor der neuen Gemeinde bestimmt wird, ist der Entscheidung der neu gewählten Vertretungskörperschaft überlassen. Die bisherige Wahlzeit wird durch die Übernahme nicht beeinflußt.

Eine Bestimmung im Gebietsänderungsvertrag über den künftigen Sitz der Verwaltung ist nicht genehmigungsfähig.

Darauf hinzuweisen ist, daß die Einigung über einen Namen im Gebietsänderungsvertrag nur als ein Vorschlag an die Landesregierung gilt, die nach § 10 Abs. 1 GO über den Namen zu entscheiden hat.

Ggfs. können besondere Regelungen vereinbart werden, wie etwa über die Einführung einer

Ortschaftsverfassung

Die bisherige Fassung des § 13 GO bietet nur einen lockeren Rahmen für die Möglichkeit, das Gemeindegebiet in Bezirke einzuteilen und Bezirksausschüsse und Bezirksverwaltungsstellen zu bilden. Dem Landtag liegt z.Z. ein Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung vor, in dem u.a. nähere Vorschriften über die Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke oder in Ortschaften sowie über die Bildung von Bezirksausschüssen und die Bestellung von Ortsvorstehern enthalten sind. Darin werden nunmehr vor allem die Rechtsstellung und die Aufgaben der Bezirke und deren Organe verbindlich abgegrenzt. Der Gesetzentwurf schreibt den Gemeinden die Einführung einer Ortschaftsverfassung nicht vor. Es soll lediglich ein Rahmen geboten werden, den die Gemeinden durch eine entsprechende Bestimmung in ihrer Hauptsatzung nach eigenem Willen ausfüllen können. Es ist aber möglich, jetzt schon derartige Bestimmungen in die Gebietsänderungsverträge aufzunehmen, wobei folgende Grundsätze zu beachten sind:

a) Bezirksausschüsse

Die Bildung von Gemeindebezirken und deren Ausstattung mit Bezirksausschüssen sollte allenfalls nur für die Gemeindeteile vorgesehen werden, die früher selbständige Gemeinden bildeten. Die Bezirksausschüsse werden den Ratsausschüssen gleichgestellt und haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie werden vom Rat gebildet. Eine unmittelbare Wahl findet also nicht statt. Entgegenstehende Regelungen in Gebietsänderungsverträgen sind nicht genehmigungsfähig.

Ratsmitglieder, die in dem Bezirk wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Bezirk gehört, sind Kraft Amtes Mitglieder des Bezirksausschusses. Da dem Bezirksausschuß mindestens ein Ratsmitglied angehören muß, wäre diese Regelung bei dem derzeitigen Kommunalwahlrecht möglicherweise gefährdet. Dem soll durch eine der neuen kommunalverfassungsrechtlichen Entwicklung angepaßte Gestaltung der Vertreterzahlen in den Räten begegnet werden. Nach dem bereits vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes soll das in der Weise geschehen, daß die

Mindestgesamtzahlen der Räte im Schnitt leicht angehoben werden. Außerdem soll das Verhältnis der Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Vertreter zu der Zahl der aus den Listen zu wählenden Vertreter von 1 : 1 auf 2 : 1 umgestellt werden. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, durch eine größerer Zahl von Wahlbezirksvertretern eine Repräsentation der verschiedenen zu einer Gemeinde zusammengefaßten früheren kommunalen Gemeinwesen zu erreichen.

Außerdem ist abweichend von der übrigen Ausschußbesetzung vorgesehen, daß den Bezirksausschüssen mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören können.

Die Festsetzung der Stärke der Bezirksausschüsse kann bereits Bestandteil des Gebietsänderungsvertrages sein. In diesen Fällen wird jedoch gleichzeitig die Aufnahme einer Sollbestimmung empfohlen, nach der bei der Bildung der Bezirksausschüsse die Stärke der vorhandenen Parteien und Gruppen entsprechend zu berücksichtigen ist.

b) Ortsvorsteher

Für kleinere Ortschaften mit einem bisher selbständigen Eigenleben würde die Berufung eines Vertrauensmannes ausreichen, der die Interessen der Ortschaft gegenüber dem Gemeinderat wahrnimmt. Der Gesetzentwurf sieht für diesen Fall vor, statt eines Bezirksausschusses einen Ortsvorsteher zu bestellen. In der Regel sollte dies ein in der Ortschaft wohnendes Ratsmitglied sein. Der Ortsvorsteher ist nicht verlängerter Arm des Gemeindedirektors, sondern mehr ortsgebundener Interessenvertreter im politischen Raum, was nicht ausschließt, ihn mit kleineren Verwaltungsaufgaben zu beauftragen. Die Zuweisung derartiger Verwaltungsgeschäfte ist jedoch ausschließlich dem Gemeindedirektor vorbehalten (§ 54 Abs. 1 GO).

Regelt ein Gebietsänderungsvertrag die Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke sowie die Bildung von Bezirksausschüssen oder die Bestellung von Ortsvorstehern, so sind diese Regelungen zu befristen und zwar höchstens für die Dauer von

zwei Wahlperioden. Alsdann ist die weitere Entscheidung dem Rat überlassen. Der Gesetzentwurf sieht die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde vor, falls der Rat die Institutionen abändern oder aufheben will.

Realsteuern

Im Gebietsänderungsvertrag kann vereinbart werden, daß in den betroffenen Gebieten die vor der Gebietsänderung geltenden Hebesätze weiter gelten. Dabei ist es zweckmäßig, die Hebesätze nicht erstarren zu lassen, sondern nur zu gewährleisten, daß die im Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen beibehalten wird. Solche Vereinbarungen dürfen jedoch für keinen längeren Zeitraum als für fünf Jahre gelten. Der Zeitpunkt sollte sich mit dem Ablauf eines Rechnungsjahres decken.

Diese bei den Realsteuern gesetzlich zugelassene Differenzierung (§ 1 Abs. 4 EinfGRealStG) ist bei Gebühren und Beiträgen grundsätzlich nicht gestattet. Nur in begründeten Einzelfällen kann für eine festzulegende Übergangszeit eine Ausnahme zugelassen werden.

Da sich im allgemeinen die künftige Entwicklung der Gemeindefinanzen nicht übersehen läßt, ist es zweckmäßig, in allen Fällen eine entsprechende Auflösungsklausel für den Eintritt veränderter Verhältnisse vorzusehen.

III. Verfahren

=====

Es ist davon auszugehen, daß Gebietsänderungsverträge nur auf der Basis des Neugliederungsvorschlages genehmigt werden können. Das bedeutet, daß alle am Zusammenschluß zu einer neuen Gemeinde beteiligten Gemeinden sich über einen Vertrag einigen müssen. Geschieht dies nicht oder kommt ein Vertrag nur

zwischen einigen Gemeinden in dem neuen Raum zustande, so ist ein solcher Vertrag nicht genehmigungsfähig. In diesem Falle hat die Aufsichtsbehörde die Einzelheiten zu bestimmen. Das gilt auch dann, wenn die Aufsichtsbehörde eine Klausel in einem gemeinsam abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag nicht für genehmigungsfähig hält und über eine Änderung ein Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden nicht herbeigeführt werden kann (Ziffer 9 der Verw.VO zu § 15 GO).

Die Frage, wer in den Fällen, in denen Gebietsteile unter gleichzeitiger Bildung einer neuen Gemeinde aus- und eingliedert werden, die Vertragspartner sind, bedarf noch einer Abstimmung mit dem Innenministerium. Das Ergebnis wird den betroffenen Hauptverwaltungsbeamten umgehend mitgeteilt.

Den Gemeinden, die mit dem vorgesehenen Zusammenschluß nicht einverstanden sind, soll nahegelegt werden, zumindest prophylaktisch einen Gebietsänderungsvertrag mit den Beteiligten abzuschließen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Gebietsänderungsverträge kann nicht mit Maßgaben verbunden werden. Kommt ein wirk-samer Gebietsänderungsvertrag nicht zustande, weil er nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde findet, so bestimmt - wie bereits oben gesagt - die Aufsichtsbehörde die zu regelnden Einzelheiten.

Die Aufsichtsbehörde wird sich bei der Bestimmung der Einzelheiten auf die gesetzlich notwendige Mindestregelung beschränken

Stadt A Sankt Aug., ME 1109, Bl. 116



AMT MENDEN

(RHEINLAND)

DER AMTSDIREKTOR

Amt Menden, 5201 Siegburg-Mülldorf, Postfach 1169

An die
Herren Bürgermeister und
Fraktionsvorsitzenden

im Amtsbezirk

Siegburg-Mülldorf, den 19.4.1968

Fernruf:
Siegburg 32 61 - 32 65 / 6 60 91 - 6 60 93

Aktenzeichen: I b

(Bitte bei Antwort angeben)

Bankkonten:
100 5263 Kreissparkasse Siegburg
2637 Raiffeisenbank Mangolar
1115 Raiffeisenbank Menden
1003 Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf
23 108 Postscheckamt Köln

Betr.: Kommunale Neuordnung

Sehr geehrte Herren!

Die heutige Besprechung aller Bürgermeister, Fraktionsvorsitzenden und Hauptgemeindebeamten des Siegburgkreises mit dem Oberkreisdirektor in der Stadthalle Siegburg, an der Sie auch teilgenommen haben, nehme ich zum Anlaß, Ihnen eine

- a) Zusammenstellung der §§ 13, 14, 15 und 16 der Gemeindeordnung mit den dazugehörigen 1. Verwaltungsverordnungen i.d.F. des RdErl. d. Innenministers v. 21.12.1967 (MBl. NW. 1968 S. 108; SMBl. NW. 2020;
- b) Ausfertigung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung;
- c) Zusammenstellung der wichtigsten Änderungen des dem Landtag zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

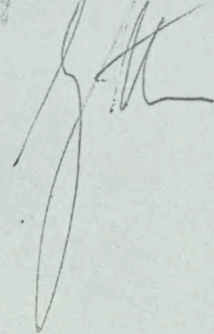
zu Ihrer Information zuzusenden. Die Gesetze zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes sind zwar noch nicht vom Landtag verabschiedet, jedoch ist nach Aussage des Oberkreisdirektors und Bestätigung des Landtagsabgeordneten Hardt mit ihrer Verabschiedung noch in Kürze zu rechnen. Diese beiden Gesetzesänderungen bilden zusammen mit den §§ 13 ff. GO und deren 1. Verwaltungsverordnungen die gesetzliche Grundlage bei der vorgesehenen kommunalen Neugliederung.

Die heutige Diskussion hat gezeigt, daß ^{Sich} zwar bezüglich der formalen Durchführung der kommunalen Neuordnung keine Probleme ergeben, diese jedoch im verstärkten Maße in der materiellen Abwicklung noch zu erwarten sind. An dieser Stelle sei nur die Frage der Überleitung der Flächennutzungspläne, der Abschluß von Alternativ-Gebietsänderungsverträgen, das Weitergelten von bestehenden Gebühren und Beitragssätzen, die Zuständigkeitsregelung für die Einteilung von Wahlbezirken und dergl. erinnert. Diese, bisher noch offenen Punkte sollen, sofern sie nicht, wie z.B. die Einteilung

- 2 -

der Wahlbezirke, einer gesetzlichen Regelung vorbehalten sind, im Benehmen mit dem Innenministerium und der Aufsichtsbehörde in Kürze geklärt werden. Über das Ergebnis werde ich Sie dann unmittelbar informieren.

Hochachtungsvoll



2.) Eine Ausfertigung des vorstehenden Schreibens haben erhalten:

ABM Gatzweiler
Bürgermeister Gögens, Buisdorf
Peter Trevisany, Buisdorf
Theo Billgen, Buisdorf
Bürgermeister Menne, Hangelar
Heinz Baer, Hangelar,
Willi Conrad, Hangelar,
Ernst Hamann, Hangelar,
Bürgermeister Henseler, Holzlar,
Reinold Hagen, Holzlar,
Thiebes, Holzlar,
Dr. Kempf, Holzlar,
Bürgermeister Demmer, Meindorf,
Stefan Schwarz, Meindorf
Heinrich Kurscheid, Meindorf
Josef Niess, Meindorf
Bürgermeister Müller, FWH
Johann Peter Klein, FWH
Hans Kefferpütz, Menden,
Dr. Frey, Menden,
Bürgermeister Schmitz, Niederpleis,
Josef Felder, Niederpleis
Josef Meier, Niederpleis
Bürgermeister Franken, Siegburg-Mülldorf,
Bernd Altenrath, Siegburg-Mülldorf
Walter Gussmann, Siegburg-Mülldorf
G. Zenker, St. Augustin

ac 2374

3.) Dez. II, III und IV haben Fotokopie erhalten.

4.) Zum Vorgang.

ac 2374

(2) Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören. Gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke sollen Gemeinden eingegliedert werden.

1. VerwVO zu § 12

1. Wegen der oft weittragenden Bedeutung von Entscheidungen bei Grenzstreitigkeiten werden den Aufsichtsbehörden folgende Weisungen gegeben:

- a) Die Aufsichtsbehörden haben von Amts wegen alle erforderlichen Ermittlungen anzustellen. An Anträge der Beteiligten sind sie nicht gebunden.
- b) Rechtzeitig vor Anspruch der Entscheidung ist den beteiligten Gemeinden, in geeigneten Fällen auch Grundbesitzern, deren Grundstücke durch den Streit über die gemeindliche Zugehörigkeit berührt werden, und sonstigen besonders interessierten Einwohnern des Gebiets Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- c) Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde ist ihr Gelegenheit zu ausführlichem mündlichen Vortrag zu geben.
- d) Die Entscheidung ist den beteiligten Gemeinden zuzustellen.

2. Werden durch die Streitigkeit die Grenzen von Gemeinden berührt, die in verschiedenen Landkreisen oder in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, so gilt die besondere Vorschrift der Ziffer 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung vom 29. November 1952 (GS NW S. 180).

§ 13

Gemeindebezirke

(1) Das Gemeindegebiet kann in Bezirke eingeteilt werden. Dabei sind die geschichtlichen Zusammenhänge sowie die Besonderheiten der Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse zu berücksichtigen.

(2) In den Bezirken können für die Erledigung bestimmter, auf ihren Bereich entfallender Aufgaben vom Rat Bezirksausschüsse und Bezirksverwaltungsstellen gebildet werden.

(3) Die näheren Vorschriften trifft die Hauptsatzung.

1. VerwVO zu § 13

§ 13 überläßt die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke sowie die Aufgabenzuweisung an die Bezirke und ihre Organisation der Hauptsatzung. Bei der Gestaltung der Hauptsatzung sind die Vorschriften des Gesetzes selbst die maßgebende Grundlage.

Daraus folgt im einzelnen:

- a) Die Bezirksausschüsse sind ihrer Natur nach Ausschüsse des Rates mit örtlich begrenztem Wirkungsbereich.

b) Den Bezirksausschüssen können demzufolge Aufgaben, die § 28 Abs. 1 von der Übertragung auf andere Stellen ausschließt, nicht zugewiesen werden.

c) Die Bezirksverwaltungsstellen bleiben Bestandteil der Gesamtverwaltung. Demzufolge unterstehen die in ihnen tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Dienstaufsicht des Gemeindegeldverwalters.

§ 14²⁾

Gebietsänderungen

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohles können Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet werden.

(2) Werden durch die Änderung von Gemeindegrenzen die Grenzen von Gemeindeverbänden berührt, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen unmittelbar auch die Änderung der Gemeindeverbandsgrößen.

1. VerwVO zu § 14³⁾

1. Nach § 14 Abs. 1 ist für die Änderung von Gemeindegrenzen sowie für die Auflösung oder Neubildung von Gemeinden allein entscheidend, ob eine solche Maßnahme aus Gründen des öffentlichen Wohles gerechtfertigt ist.

Ob Gründe des öffentlichen Wohles eine Gebietsänderung gebieten, muß durch sorgfältige Abwägung der örtlichen Interessen und unter Beachtung der übergeordneten Belange des Gemeinwohls festgestellt werden.

Die Aufsichtsbehörden haben hierzu eingehend Stellung zu nehmen, wenn sie vorgelegte Gebietsänderungen prüfen. Sie haben insbesondere auch darzulegen, welche Auswirkungen die Gebietsänderung auf Nachbargemeinden und Gemeindeverbände, in deren Gebiet die Maßnahme vollzogen werden soll, haben kann.

2. Gebietsänderungen im Sinne des § 14 Abs. 1 sind Änderungen von Gemeindegrenzen, die Auflösung oder die Neubildung von Gemeinden. Hierbei sind insbesondere folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Teile einer Gemeinde werden in eine oder mehrere andere Gemeinden eingegliedert;
- b) eine oder mehrere Gemeinden werden in eine andere Gemeinde eingegliedert;
- c) aus Teilen einer oder mehrerer Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet;
- d) aus Teilen von Gemeinden wird mit einer oder mehreren anderen Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet;
- e) mehrere Gemeinden werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

3. Die Änderung von Gemeindegrenzen, die zugleich Amtsgrenzen sind, bewirkt nach § 14 Abs. 2 unmittelbar auch die Änderung der Amtsgrenzen (vgl. § 5

²⁾ i. d. F. des Gesetzes v. 18. 7. 1967 (GV NW S. 130; SGV NW 2020).

³⁾ i. d. F. des RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1967 (MBL NW 1968 S. 108; SMBl. NW 2020).

Abs. 3 AmtsO); dasselbe gilt für Landkreiszugehörigkeiten (vgl. Nr. 1 der 1. VerwO zu § 12 LKrO) und für Grenzen der Landschaftsverbände (vgl. § 12 Abs. 4 LKrO und § 3 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).

Eine Änderung der Gemeindegrenzen, die zugleich Grenzen des Siedlungsverbandes Rubrikbezirke sind, hat auch die Veränderung der Verbandsgrenzen zur Folge (vgl. § 2 Abs. 5 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Rubrikbezirke vom 5. Mai 1920 — PrGS.NW. S. 29 1 SGV.NW. 2021).

§ 14 Abs. 2 gilt auch für die Grenzen von Zweckverbänden. Beim Wegfall von Verbandsmitgliedern ist jedoch § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zu beachten.

§ 15^{a)}

Gebietsänderungsverträge

(1) Die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände treffen, soweit erforderlich, Vereinbarungen über die aus Anlaß einer Gebietsänderung zu regelnden Einzelheiten (Gebietsänderungsverträge). In diese Verträge sind insbesondere die für die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge und die Überleitung des Ortsrechts notwendigen Bestimmungen aufzunehmen.

(2) Gebietsänderungsverträge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Kommt ein Gebietsänderungsvertrag nicht zustande, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die aus Anlaß der Gebietsänderung zu regelnden Einzelheiten.

1. VerwO zu § 15^{a)}

1. Gebietsänderungen sind staatliche Organisationsakte; sie unterliegen nicht der Verfügungsgewalt der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände. In einem Gebietsänderungsvertrag können demnach Vereinbarungen wirksam nur über solche Angelegenheiten getroffen werden, die aus Anlaß einer Gebietsänderung und zur Abwicklung ihrer Folgen geregelt werden müssen (§ 15 Abs. 1 Satz 1).

2. Beteiligt sind lediglich die Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Gebiet oder Zuständigkeitsbereich sich durch die Gebietsänderung verändert; sie müssen also unmittelbar betroffen sein. Mittelbare Nachteile oder sonstige Interessen reichen für eine Beteiligung nicht aus.

Sollen z. B. eine amtsfreie und eine amtsangehörige Gemeinde zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen werden, so sind außer den beiden Gemeinden auch das Amt, nicht aber die übrigen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 beteiligt.

3. In einem Gebietsänderungsvertrag sind insbesondere die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge und die Überleitung des Ortsrechts zu regeln (§ 15 Abs. 1 Satz 2).

^{a)} i. d. F. des Gesetzes v. 18. 7. 1967 (GV NW S. 130; SGV NW 2020).

^{b)} i. d. F. des RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1967 (MBI. NW 1968 S. 108; SMBl. NW 2020).

3.1 Durch die Auseinandersetzung sollen die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände die durch die Gebietsänderung entstandenen Gemeinsamkeiten von Rechten und Pflichten beseitigen und erforderlichenfalls die Interessen in billiger Weise ausgleichen.

3.11 Gegenstand einer Auseinandersetzung kann z. B. das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Beteiligten sein. Das unbewegliche Vermögen soll in das Eigentum der Gemeinde übergeben, in der es nach der Gebietsänderung liegt.

Als Maßstab für die Verteilung von Vermögenswerten, von Rechten und Pflichten kommen im übrigen die Fläche, die Einwohnerzahl oder das Gesamtverhältnis der zu übernehmenden Vorteile und Lasten in Betracht.

3.12 Für den Fall, daß die geplante Gebietsänderung nicht zum 1. Januar eines Jahres in Kraft tritt, sind für das laufende Rechnungsjahr auch Vereinbarung über die Verteilung der Zuweisungen aus dem Finanzausgleich oder über die Aufteilung der Amts-, Kreis- und sonstigen Umlagen möglich.

3.13 Eine Gebietsänderung allein rechtfertigt nicht die Vereinbarung eines finanziellen Ausgleichs unter den Beteiligten. Für einen solchen Ausgleich muß vielmehr ein besonderer Grund vorliegen. Außerdem muß der eine Partner durch die Gebietsänderung Vorteile haben und leistungsfähig sein, und dem anderen Partner müssen durch die Gebietsänderung wesentliche Nachteile entstehen, die er zunächst nicht aus eigener Kraft ausgleichen kann.

Hat z. B. eine Gemeinde für kommunale Zwecke mit erheblichen Aufwendungen Grundstücke erworben und aufgeschlossen, kann ein finanzieller Ausgleich dann in Betracht kommen, wenn dieses Gelände im Zuge einer Gebietsänderung nunmehr einer anderen Gemeinde zugute kommt. Ein Ausgleich kann ausnahmsweise auch dann gerechtfertigt sein, wenn durch die Gebietsänderung verursachte, tiefgreifende Veränderungen der Haushaltslage einer beteiligten Gemeinde oder eines Amtes überbrückt werden sollen.

Als Ausgleich können einmalige Abfindungen, laufende Zahlungen für die Dauer von längstens fünf Jahren und die Übereignung von Vermögensgegenständen vereinbart werden. Bei laufenden Zahlungen sollen die Beträge allmählich geringer werden.

3.2 Die Rechtsnachfolge ist insbesondere dann festzulegen, wenn eine Gemeinde oder ein Amt im Zuge von Gebietsänderungen aufgelöst und auf mehrere Gemeinden (Ämter) verteilt werden soll.

3.21 Die Rechtsnachfolge einer Gemeinde braucht nicht geregelt zu werden, wenn sich diese aus der Rechtsnatur der geplanten Gebietsänderung ergibt. Soll z. B. eine Gemeinde insgesamt in eine andere Gemeinde eingegliedert werden, so ist die aufnehmende Gemeinde ohne weiteres Rechtsnachfolgerin; sollen mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden, so ist diese ohne weiteres Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden. Wenn die Rechtspersönlichkeit aller bei einer Gebietsänderung beteiligten Gemeinden unberührt bleibt, regeln sich die vermögensrechtlichen Beziehungen der Beteiligten im Rahmen der Auseinandersetzung.

3.22 Fällt ein Zweckverband weg, weil sich alle seine Mitglieder zu einer Gemeinde zusammenschließen, ist es zweckmäßig, die Auflösung dieses Zweck-

verbandes und die Rechtsnachfolge durch die neue Gemeinde im Gebietsänderungsvertrag niederzulegen. Werden allerdings nicht alle Mitglieder eines Zweckverbandes von der Gebietsänderung erfaßt oder gehen sie in verschiedenen Gemeinden auf, ist § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zu beachten.

3.3 Bei der Überleitung des Ortsrechts ist zu beachten, daß das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde möglichst bald in Kraft treten sollte. Das braucht in der Regel jedoch nicht sofort, sondern erst nach einem bestimmten Zeitraum, der sechs Monate nicht überschreiten soll, der Fall zu sein.

3.31 Wird eine neue Gemeinde gebildet, so ist vorzusehen, daß bis zur Schaffung neuen Ortsrechts das in jedem Gebietsteil bisher geltende Ortsrecht für eine bestimmte Übergangszeit, längstens bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, wirksam bleibt. Die Übergangszeit soll sechs Monate nicht überschreiten.

3.32 Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die aufnehmende oder neue Gemeinde unbefristet überzuleiten. Satzungen nach § 103 BauO. NW sind bis zum Erlaß neuer Satzungen ebenfalls unbefristet überzuleiten.

3.33 Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

4. Zu den aus Anlaß einer Gebietsänderung zu regelnden sonstigen Einzelheiten gehört die Sicherung des Bürgerrechts, die Überleitung der Beamten, Angestellten und Arbeiter und gegebenenfalls der Vorschlag für einen neuen Namen oder für die Fortführung der Namen der bisherigen Gemeinden als Namen von Ortsteilen.

4.1 Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner umgliederter Gebietsteile (vgl. z. B. § 6 der Gemeindeordnung und § 7 des Kommunalwahlgesetzes) ist vorzusehen, daß der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde gilt.

4.2 Für die Überleitung der Beamten gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Dabei soll das erforderliche Einvernehmen bei einer anteiligen Übernahme der Beamten bereits im Gebietsänderungsvertrag hergestellt werden. Für die Versorgungsempfänger gilt § 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls überzuleiten.

4.3 Es ist wünschenswert, daß bereits bei den Verhandlungen über den Gebietsänderungsvertrag Übereinstimmung über den Namen einer neuen Gemeinde oder über eine in Aussicht genommene Namensänderung erzielt wird. Die Einigung über einen Namen im Gebietsänderungsvertrag gilt dann als ein Vorschlag an die Landesregierung, die nach § 10 Abs. 1 über den Namen zu entscheiden hat (vgl. hierzu auch die Verwaltungsverordnung zu § 10).

Falls die Namen der bisherigen Gemeinden als Namen von Ortsteilen oder Ortsschaften in Verbindung mit dem neuen Gemeinamen weitergeführt werden sollen, kann dies im Gebietsänderungsvertrag bestimmt werden.

5. Für Gemeinden und Gemeindeteile, die in eine bestehende Gemeinde eingegliedert oder zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden, können unter Umständen besondere Regelungen vereinbart werden.

5.1 Der Gebietsänderungsvertrag kann für bestimmte Ortsteile der erweiterten oder neuen Gemeinde die Einteilung in Gemeindebezirke oder in Ortsschaften vorsehen (§ 13).

Die Einteilung in Gemeindebezirke oder in Ortsschaften kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn bisher selbständige Gemeinden in einer anderen Gemeinde aufgehen oder wenn in sich geschlossene Siedlungsgebiete in das Gebiet einer anderen Gemeinde einbezogen werden. Jedenfalls soll der Bezirk oder die Ortsschaft wenigstens einen getrennt vom Hauptort liegenden Siedlungskern besitzen.

5.11 Für Ortsschaften kann vorgesehen werden, daß der Rat der Gemeinde einen in der Ortsschaft wohnenden Bürger, der dem Rat angehören kann, zum Ortsvorsteher wählt.

Der Ortsvorsteher soll die Interessen der Ortsschaft gegenüber dem Rat vertreten. Es kann vorgesehen werden, daß er bei im einzelnen zu bezeichnenden Angelegenheiten, die die Ortsschaft in besonderem Maße betreffen, zu hören ist.

5.12 Bei der Bildung von Bezirksausschüssen (Ortsausschüssen) kann von § 35 Abs. 2 Satz 5 und von § 42 Abs. 2 Satz 2 in der Weise abgewichen werden, daß Ratsmitglieder, die in dem Bezirk oder in der Ortsschaft wohnen, kraft Amtes Mitglieder des Bezirks- oder Ortsausschusses sind und daß mehr oder weniger Bürger aus dem Bezirk oder der Ortsschaft als Ratsmitglieder dem Ausschuss angehören. Von § 28 Abs. 1 kann dagegen nicht abgewichen werden. Die Zusammensetzung des Bezirks- oder Ortsausschusses soll dem Ergebnis der Wahl zum Rat der Gemeinde in dem Bezirk oder der Ortsschaft entsprechen.

5.13 Im übrigen kann es sich empfehlen, die Einrichtung einer Verwaltungsstelle in der Ortsschaft vorzusehen, wenn dies mit Rücksicht auf das Interesse eines größeren Bevölkerungsteiles an der ortsnahen Erledigung von Verwaltungsgeschäften wünschenswert und im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation vertretbar ist.

5.14 Die näheren Einzelheiten der Bezirkseinteilung oder der Ortsschaftsverfassung, insbesondere die Aufgabenteilung, können auch in der Hauptsatzung der aufnehmenden oder neuen Gemeinde geregelt werden.

Um die Vereinbarungen aus Anlaß einer Gebietsänderung der künftigen Entwicklung anpassen zu können, ist in den Gebietsänderungsverträgen vorzusehen, daß die Bestimmungen über die Bezirkseinteilung oder die Ortsschaftsverfassung zunächst nur für einen vorübergehenden Zeitraum (z. B. zwei Wahlperioden des Rates) gelten sollen und daß sie dann durch die Hauptsatzung geändert werden können.

5.2 Vereinbarungen über die Fortführung begonnener oder die Inangriffnahme neuer Maßnahmen sind nur zulässig, wenn durch sie nicht der Haushaltsausgleich der aufnehmenden oder neuen Gemeinde gefährdet wird und der Gemeinde ein hinreichender Entscheidungsspielraum in der Gestaltung ihres Haushalts bleibt. Solche Vereinbarungen dürfen nicht gegen die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung verstoßen.

5.3 Weichen die Realsteuerbesätze der beteiligten Gemeinden erheblich voneinander ab, kann in einem Gebietsänderungsvertrag vereinbart werden, daß in den betroffenen Gebieten die vor der Gebietsänderung geltenden Hebesätze für eine festzulegende Übergangszeit weitergelten. § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dez. 1936 (RGBl. I S. 961) ist zu beachten.

Damit eine gleichmäßige steuerliche Behandlung aller Bürger einer Gemeinde möglichst bald sichergestellt ist, sollen solche Vereinbarungen für keinen längeren Zeitraum als für fünf Jahre gelten. Da sich im allgemeinen die künftige Entwicklung der Gemeindefinanzen nicht übersehen läßt und es nicht vertretbar wäre, falls die Steuern nur zu Lasten der Bürger einzelner Gemeindeteile zu erhöhen, ist es in der Regel angebracht, die Hebesätze nicht erstarrt zu lassen, sondern nur zu gewährleisten, daß die im Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen für die vereinbarte Frist bestehen bleibt.

6. Da ein Gebietsänderungsvertrag erst mit der Gebietsänderung selbst wirksam werden kann, erübrigt es sich, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages festzusetzen.

7. Gebietsänderungsverträge enthalten in aller Regel Verpflichtungserklärungen. Sie müssen deshalb von den nach § 56 Abs. 1 dazu berechtigten Personen unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung z. B. durch den Bürgermeister und ein Ratsmitglied ist nur zulässig, wenn ein Ratsbeschluß nach § 56 Abs. 2 vorliegt; solche Ratsbeschlüsse sind der Aufsichtsbehörde bei der Übersendung der Gebietsänderungsverträge mitzuteilen.

Bei amtsangehörigen Gemeinden ist § 61 Abs. 2 zu beachten. Schließen amtsangehörige Gemeinden desselben Amtes untereinander Gebietsänderungsverträge ab, ist der Amtsdirektor nicht gebindert, für jede der beteiligten Gemeinden mitzuunterzeichnen.

8. Gebietsänderungsverträge bedürfen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

8.1 Werden durch die beabsichtigte Gebietsänderung die Grenzen von Gemeinden berührt, die in verschiedenen Landkreisen oder in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, so gilt für die Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde die besondere Vorschrift der Nr. 2 a der Zweiten Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung vom 29. November 1952 (GS.NW. S. 180).

8.2 Über die Genehmigung von Gebietsänderungsverträgen entscheidet die Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen; sie kann dabei auch Fragen der Zweckmäßigkeit prüfen.

8.3 Wird die Genehmigung nur unter Bedingungen („Maßgaben“ oder „Auflagen“) erteilt, ist eine erneute Beschlussfassung durch die Vertretungen der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände erforderlich. Stimmen die Beteiligten den von der Aufsichtsbehörde verlangten Änderungen nicht zu, sind keine Gebietsänderungsverträge zustande gekommen, die nach § 16 Abs. 4 bestätigt werden können; die Beteiligten müssen, gegebenenfalls unter der Leitung der Aufsichtsbehörde, erneut miteinander verhandeln. Im Interesse eines möglichst einfachen Verfahrensablaufes sollten sich die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände schon vor der Beschlussfassung

vergewissern, ob die Aufsichtsbehörde den vorgesehenen Gebietsänderungsvertrag genehmigen wird. Ebenso muß die Aufsichtsbehörde den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und zu erneuten Verhandlungen geben, wenn sie Änderungen eines bereits beschlossenen Vertrages für erforderlich hält oder beabsichtigt, die Genehmigung zu versagen.

9. Einigen sich die an einer Gebietsänderung beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände nicht oder kommt ein wirksamer Gebietsänderungsvertrag nicht zustande, weil er nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde findet, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die aus Anlaß der Gebietsänderung zu regelnden Einzelheiten (§ 15 Abs. 2 Satz 2).

9.1 Bei der Bestimmung der Einzelheiten stehen der Aufsichtsbehörde grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung wie den Beteiligten eines Gebietsänderungsvertrages. Die Aufsichtsbehörde kann demnach z. B. auch Ausgleichszahlungen festsetzen oder die Bestellung von Ortsvorstehern vorsehen. Regelmäßig wird sich die Bestellung der Aufsichtsbehörde jedoch auf solche Bestimmungen zu beschränken haben, die aus Anlaß einer Gebietsänderung unbedingt geregelt werden müssen. Bei mangelnder Übereinstimmung der Beteiligten wird z. B. regelmäßig die aufnehmende oder neugebildete Gemeinde nach der Gebietsänderung in eigener Verantwortung über die Einführung einer Ortschafts- oder Bezirksverfassung zu entscheiden haben.

9.2 Die Aufsichtsbehörde soll den an einer Gebietsänderung beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden Gelegenheit geben, sich zu dem Inhalt der von ihr in Aussicht genommenen Bestimmungen zu äußern.

10. Nach § 16 Abs. 4 sind die Gebietsänderungsverträge oder die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde über die Einzelheiten der Gebietsänderung im Gebietsänderungsgesetz zu bestätigen. Sie erhalten damit Gesetzeskraft. Beschlüsse der neuen oder aufnehmenden Gemeinde, die mit dem Gebietsänderungsvertrag nicht im Einklang stehen, sind rechtswidrig und nach § 39 zu beanstanden. Erforderlichenfalls ist mit Mitteln der Aufsicht dafür zu sorgen, daß die Gebietsänderungsverträge eingehalten werden; das gilt auch für Gebietsänderungsverträge, die bei Grenzänderungen von geringer Bedeutung durch Entscheidung des Innenministers bestätigt werden.

§ 16²⁾

Verfahren bei Gebietsänderungen

- (1) Die Gemeinden haben vor Aufnahme von Verhandlungen über Änderungen ihres Gebiets die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (2) Vor jeder Gebietsänderung ist der Wille der betroffenen Bevölkerung in der Weise festzustellen, daß den Räten der beteiligten Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Außerdem sind die Gemeindeverbände zu hören, deren Grenzen durch die Gebietsänderung berührt werden.

2) i. d. F. des Gesetzes v. 18. 7. 1967 (GV NW S. 130; SGV NW 2020).

- (3) Änderungen des Gemeindegebiets bedürfen eines Gesetzes. In Fällen von geringer Bedeutung kann die Änderung von Gemeindegrenzen durch den Innenminister ausgesprochen werden. Ob ein Fall von geringer Bedeutung vorliegt, entscheidet im Streitfall die Landesregierung.
- (4) In dem Gesetz oder in der Entscheidung des Innenministers sind die Gebietsänderungsverträge oder die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde über die Einzelheiten der Gebietsänderung zu bestätigen.

1. VerwVO zu § 16³⁾ 4)

1. Um sicherzustellen, daß bei in Aussicht genommenen Gebietsänderungen örtliche und überörtliche Belange rechtzeitig aufeinander abgestimmt werden, bestimmt § 16 Abs. 1, daß die Gemeinden die Aufsichtsbehörde zu unterrichten haben, bevor sie Verhandlungen über Gebietsänderungen aufnehmen. Die unverbindliche Fühlungnahme zwischen Gemeinden, die eine Gebietsänderung in Betracht ziehen, sowie erste Gespräche, die der allgemeinen Unterrichtung dienen, brauchen noch nicht angezeigt zu werden. Die Aufsichtsbehörde kann aber von sich aus jederzeit nach § 107 Bericht verlangen.

Die Aufsichtsbehörde hat dem Innenminister mit ihrer eigenen Stellungnahme auf dem Dienstwege zu berichten, wenn es sich um Gebietsänderungen bedeutenden Umfangs, insbesondere um die Auflösung oder Neubildung von Gemeinden handelt.

2. Während die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Verantwortung selbst abschließend Gebietsänderungsverträge abschließen können, ist für die Gebietsänderung selbst ausschließlich der Staat im Rahmen seiner allgemeinen Organisationsgewalt zuständig. Es gehört jedoch zu den herkömmlichen Regeln der verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltung, daß die beteiligten Gemeinden zu hören sind, bevor die zur Entscheidung berufenen staatlichen Organe eine Gebietsänderung vollziehen. Aus diesem Grunde ist nach § 16 Abs. 2 die vorherige Anhörung der Gemeinden und unter bestimmten Voraussetzungen auch der beteiligten Gemeindeverbände zwingend vorgeschrieben.

2.1 Nach § 7 und § 27 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird die Verwaltung der Gemeinde ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt und die Bürgerschaft durch den Rat vertreten. Der in diesen Vorschriften zum Ausdruck kommende Grundsatz der repräsentativen Demokratie hat auch in § 16 Abs. 2 Satz 1 seinen Niederschlag gefunden. Die vorgesehene Stellungnahme der Gemeinden kann nur durch den Rat abgegeben werden; er ist hierfür ausschließlich zuständig (vgl. auch § 28 Abs. 1 Buchst. c).

Eine bestimmte Mehrheit ist nicht vorgeschrieben; der Rat entscheidet — Be-schlußfähigkeit vorausgesetzt — nach den Vorschriften des § 35 Abs. 1 und 3.

2.2 Da die Änderung von Gemeindegrenzen, die gleichzeitig Grenzen von Gemeindeverbänden sind, nach § 14 Abs. 2 unmittelbar auch die Änderung der

Gemeindeverbandsgrenzen bewirkt, sind nach § 16 Abs. 2 Satz 2 auch die betroffenen Gemeindeverbände durch die zuständige Aufsichtsbehörde hören.

2.21 Gemeindeverbände im Sinne dieser Vorschrift sind Ämter, Landkreise und Landschaftsverbände sowie Zweckverbände (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

2.22 Bei Gebietsänderungen kreisangehöriger Gemeinden hat der Regierungspräsident dem Landkreis auch dann Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn die Gebietsänderung die Kreisgrenzen nicht berührt. Bei Grenzänderungen von geringer Bedeutung im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 2 kann, falls es sich nicht um die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung nach § 16 Abs. 2 handelt, hiervon abgesehen werden.

2.23 Zuständig für die Stellungnahme des Landkreises ist stets der Kreistag (§ 21 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchst. f LKR-O).

2.3 Mit der Aufforderung zur Stellungnahme nach § 16 Abs. 2 haben die Aufsichtsbehörden die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände darauf hinzuweisen, daß die Gründe für eine ablehnende Haltung und etwaige Gegen-vorschläge ebenfalls mitzuteilen sind.

Die Anhörung nach § 16 Abs. 2 erstreckt sich nur auf die Gebietsänderung selbst, nicht auf die nach § 15 aus Anlaß einer Gebietsänderung zu regelnden Einzelheiten. Der Umfang der vorzustellenden Gebietsänderung ist aber genau zu bezeichnen, so daß gegebenenfalls ein Verzeichnis der umzugliedernde Fluren und Flurstücke bekanntzugeben ist.

Eine förmliche Anhörung der Gemeinden durch die Aufsichtsbehörde kann nur eintreten, wenn die Beteiligten sich bereits geeinigt und einen Gebietsänderungsvertrag vorgelegt haben.

2.4 § 16 Abs. 2 ist nur dann Genüge getan, wenn den beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt wird. Die Frist muß so bemessen sein, daß hinreichend Gelegenheit für eine ausgewogene Willensbildung und gegebenenfalls auch für Verhandlungen über Gebietsänderungsverträge bleibt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Verfahren auch ohne die Stellungnahme der Beteiligten, die sich nicht geäußert haben, fortgesetzt werden.

3. Der Gesetzgeber ist auch bei Gebietsänderungsgesetzen nur an die Verfassung, nicht jedoch an die Willensäußerungen der nach § 16 Abs. 2 zu hörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gebunden. Er kann also vorgeschlagene Gebietsänderungen unverändert vollziehen, von ihnen absehen oder von ihrem Umfang abweichen; er kann auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände Gebietsänderungen aussprechen. Mit der vorgeschriebenen Anhörung und den Stellungnahmen der Beteiligten wird jedoch sichergestellt, daß die Gegen-vorschläge angemessen gewürdigt werden können, damit eine Regelung gefunden wird, die im Einklang mit dem öffentlichen Wohl soweit als möglich den Willen der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigt.

4. Nach Abschluß der Verhandlungen über die Gebietsänderungsverträge oder über die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde über die Einzelheiten der Gebiets-

³⁾ i. d. F. des RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1967 (MBI. NW 1968 S. 108; SMÜL. NW 2020).

⁴⁾ Vgl. RdErl. des Innenministers über die Änderung von Gemeindegrenzen vom 15. Juni 1953 — III A 1253/53 — (SMBl. NW 2020), vom 25. 9. 1954 (MBI. NW S. 1800, SMBl. NW 2020) und vom 14. 8. 1963 (MBI. NW S. 1568, SMBl. NW 2020).

§ 17

Wirkungen der Gebietsänderung

(1) Der Anspruch der Änderung des Gemeindegebiets und die Entscheidung über die Auseinandersetzung begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten. Sie bewirken den Übergang, die Beschränkung oder Aufhebung von dinglichen Rechten, sofern der Gebietsänderungsvertrag oder die Entscheidung über die Auseinandersetzung derartiges vorsehen. Die Aufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuchs, des Wasserbuchs und anderer öffentlicher Bücher. Sie kann Unschädlichkeitszeugnisse ausstellen.

(2) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Änderung des Gemeindegebiets erforderlich sind, sind frei von öffentlichen Abgaben sowie von Gebühren und Auslagen, soweit diese auf Landesrecht beruhen.

IV. TEIL

Einwohner und Bürger

§ 18

Gemeindliche Einrichtungen und Lasten

(1) Die Gemeinden schaffen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

(2) Alle Einwohner einer Gemeinde sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben.

(3) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet zu den Gemeindelasten beizutragen.

(4) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und für Personenvereinigungen.

änderung (§ 15) sowie nach der im Rahmen des § 16 Abs. 2 vorgeschriebenen Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände hat die Aufsichtsbehörde dem Innenminister auf dem Dienstweg zu berichten.

4.1 Der Bericht der Aufsichtsbehörde muß eine eingehende Darstellung der Verhältnisse und der mit der Gebietsänderung verbundenen Auswirkungen enthalten. Er hat sich mit abweichenden Auffassungen der Beteiligten kritisch auseinanderzusetzen.

In dem Bericht ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Bezirksplanungsbehörde Bedenken gegen die beabsichtigte Gebietsänderung hat (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1963 — III A 2 — 1172/63 — SMBl.NW. 2020).

4.2 Der Bericht muß im einzelnen Aufschluß geben über

- a) den Umfang der Gebietsänderung nach der Fläche; gegebenenfalls sind Flurstücke einzeln zu benennen und zu teilende Flurstücke vorher neu zu vermessen;
- b) die Zahl der von der Gebietsänderung betroffenen Einwohner;
- c) die haushaltsmäßigen Auswirkungen; die Haushaltspläne des laufenden Rechnungsjahres sind beizufügen.

4.3 Dem Bericht sind beizufügen:

- a) die Niederschriften über die Beschlüsse der beteiligten Vertretungen, aus denen das Abstimmungsergebnis hervorgehen muß;
- b) die genehmigten Gebietsänderungsverträge oder die von der Aufsichtsbehörde bestimmten Einzelheiten der Gebietsänderung (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b LKrO ist zu beachten);
- c) die Stellungnahmen der beteiligten Gemeindeverbände;
- d) eine Karte im Maßstab 1 : 25 000 oder 1 : 50 000, aus der die vorgesehenen Gebietsänderungen und die bisherigen Gemeindegrenzen zu sehen sind;
- e) bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen eine Stellungnahme des Geschäftsführers der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten;
- f) die Stellungnahme der zuständigen Landgerichtspräsidenten, für die Amtsgerichtsbezirke Dortmund, Düsseldorf, Essen und Köln der zuständigen Amtsgerichtspräsidenten, wegen möglicher Auswirkungen auf die Gerichtsbezirke;
- g) bei vorgesehenen Namensänderungen oder der Benennung neuer Gemeinden die Stellungnahme der nach Nr. 3 a der Verwaltungsverordnung zu § 10 benannten Stellen.

5. Grenzänderungen von geringer Bedeutung, die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 vom Innenminister ausgesprochen werden können, liegen vor, wenn es sich um Flächen handelt, die nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der Fläche der abgebenden Gemeinde ausmachen und die von nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der Einwohner der abgebenden Gemeinde, höchstens jedoch von 100 Personen, bewohnt sind.

6. § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt durch die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren bei Gebietsänderungen unberührt.

Entwurf

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. a) § 4 Abs. 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.“

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Änderung und die Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung des Innenministers oder der von ihm bestimmten Behörde.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Gemeindebezirke

(1) Das Gemeindegebiet kann in Bezirke (Ortschaften, Bauerschaften) eingeteilt werden. Dabei sind die geschichtlichen Zusammenhänge sowie die Besonderheiten der Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse zu berücksichtigen.

(2) In den Bezirken können vom Rat Bezirksausschüsse gebildet werden. Ratsmitglieder, die in dem Bezirk wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Bezirk ganz oder teilweise gehört, sind kraft Amtes Mitglieder des Bezirksausschusses. Im übrigen regelt der Rat die Zusammensetzung der Bezirksausschüsse; § 42 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden, dem Bezirksausschuß muß jedoch mindestens ein Ratsmitglied angehören. Bei der Wahl der weiteren Ausschußmitglieder soll das Ergebnis der Wahl zum Rat der Gemeinde in dem Bezirk berücksichtigt werden; Ratsmitglieder, die kraft Amtes dem Bezirksausschuß angehören, sind den politischen Parteien und Wählergruppen anzurechnen. Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Bezirksausschüssen sowie auf die Befugnisse der Bezirksausschüsse finden im übrigen die für Ausschüsse des Rates geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Anstelle eines Bezirksausschusses kann der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit einen Ortsvorsteher (Bezirksvorsteher) wählen. Der Ortsvorsteher muß in dem Bezirk, für den er gewählt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Ortsvorsteher soll die Belange des Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen; der Rat kann bestimmen, daß er bei im einzelnen zu bezeichnenden Angelegenheiten, die den Bezirk in besonderem Maße berühren, zu hören ist und daß der Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten auf Antrag des Ortsvorstehers auf die Tagesordnung des Rates setzen muß. Ist der Ortsvorsteher nicht Ratsmitglied, kann ihm das Recht, an den Sitzungen des Rates oder von Ausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen, nur eingeräumt werden, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften sachkundige Bürger im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 1 zugelassen sind. Die Möglichkeit, einen Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(4) Über die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke und ihre Bezeichnung entscheidet der Rat durch die Hauptsatzung. Die Hauptsatzung trifft auch die Vorschriften über die Bildung von Bezirksausschüssen und deren Zusammensetzung, über die Bestellung von Ortsvorstehern und über die Befugnisse der Bezirksausschüsse und Ortsvorsteher.

(5) Regeln ein Gebietsänderungsvertrag oder die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde aus Anlaß einer Gebietsänderung (§ 15) die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke, so steht dem Rat das Recht zu, diese Regelungen nach Ablauf der auf die folgende allgemeine Kommunalwahl folgenden Wahlperiode mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch die Hauptsatzung abzuändern oder aufzuheben. Die Aufsichtsbehörde hat auf einen angemessenen Ausgleich der verschiedenen Belange hinzuwirken.“

4. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das gilt auch, wenn der Berechtigte in der Angelegenheit an sich selbst eine wirtschaftliche Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, wenn er bei einer natürlichen Person, juristischen Person oder Vereinigung, die an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat, gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organes tätig ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört.“

5. a) § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Kassenverwalter erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Dies gilt nicht für Amtsdirektoren, die zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor einer zum Amt gehörenden Gemeinde gewählt worden sind, und für Bürgermeister, die nach § 57 Abs. 2 die Aufgaben des Gemeindedirektors wahrnehmen. Ehrenamtlichen Beigeordneten kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.“

b) § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung Höchstsätze, die bei der Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 nicht überschritten werden dürfen.“

6. a) § 28 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.“

b) § 28 Abs. 1 Buchst. g erhält folgende Fassung:

„g) den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.“

c) In § 28 Abs. 1 Buchst. k und t wird jeweils das Wort „einfache“ gestrichen.

d) § 28 Abs. 1 Buchst. 1 erhält folgende Fassung:

„1) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um Ge-

schäfte der laufenden Verwaltung handelt,

die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben,

die Veräußerung aller oder einer Anzahl der im Eigentum der Gemeinde befindlichen Anteile an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.“

e) § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gemeindedirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.“

7. a) § 30 erhält folgende neue Überschrift:

„Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.“

b) § 30 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 22 bis 24 gelten jedoch mit der Maßgabe entsprechend, daß über Ausschlussgründe bei Rats- und Ausschussmitgliedern der Rat entscheidet.“

c) § 30 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen erhalten entweder

a) Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes oder

b) eine angemessene Aufwandsentschädigung, die ganz oder teilweise in Form eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen gewährt werden kann.

In der Hauptsatzung ist einheitlich zu bestimmen, ob Entschädigungen nach Satz 1 Buchst. a) oder Aufwandsentschädigungen nach Satz 1 Buchst. b) gezahlt werden sollen; außerdem ist im Fall des Buchstaben b) auch die Höhe der Aufwandsentschädigung festzulegen. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei entgangenem Arbeitsverdienst nach Satz 1 Buchst. a) und bei Aufwandsentschädigungen nach Satz 1 Buchst. b) nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang Sitzungsgelder auf die Aufwandsentschädigung anzurechnen sind.“

d) § 30 erhält folgenden neuen Absatz 5:

„(5) Ratsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen dürfen an der Übernahme und Ausübung ihres Mandats nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grunde zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder

Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren."

8. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "zwei Wochen" ersetzt durch die Worte "drei Wochen".

9. § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Bürgermeister wird von dem Altersvorsitzenden, sein Stellvertreter und die übrigen Ratsmitglieder werden von dem Bürgermeister eingeführt und durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet."

10. a) § 33 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben."

b) § 33 Abs. 3 wird gestrichen.

11. § 34 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig."

12. a) In § 35 Abs. 2 werden Satz 4 und 5 durch folgende Sätze 4 bis 6 ersetzt:

"Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los."

b) § 35 erhält folgenden neuen Absatz 3:

"(3) Sind Ausschüsse des Rates zu besetzen, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden zu ziehende Los."

c) § 35 Abs. 3 wird § 35 Abs. 4.

13. a) § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse soll in öffentlicher Sitzung oder in anderer

geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird."

b) § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen (§ 4 Abs. 3 und 4) finden auch bei den nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen entsprechende Anwendung, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist."

14. a) § 40 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Zu diesem Zweck kann der Bürgermeister von dem Gemeindedirektor jederzeit Auskunft über alle Gemeindeangelegenheiten und Akteneinsicht verlangen."

b) § 40 erhält folgenden neuen Absatz 4:

"(4) Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben oder von der Landesregierung angeordnet ist."

15. § 41 Abs. 3 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

"Über den Einspruch entscheidet der Rat; § 39 Abs. 3 bleibt unberührt."

16. a) § 42 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 43 vorgesehenen Ausschüsse, können neben Ratsmitgliedern auch andere sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden."

b) § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Den Vorsitz im Hauptausschuß führt der Bürgermeister. Bei der Besetzung des Hauptausschusses nach § 35 Abs. 3 ist er an erster Stelle auf den Wahlvorschlag der Gruppe anzurechnen, der er angehört. Gehört er keiner Gruppe an, so wird sein Stimmrecht dadurch nicht berührt. Legt der Bürgermeister sein Amt nieder oder verliert er es aus einem anderen Grunde, so scheidet er aus dem Hauptausschuß aus. Der neue Bürgermeister wird mit seiner Wahl Vorsitzender des Hauptausschusses. War der neue Bürgermeister bei seiner Wahl schon Mitglied des Hauptausschusses, so bestimmt die Gruppe des bisherigen Bürgermeisters einen Nachfolger für die Mitgliedschaft im Hauptausschuß; sie kann auch den bisherigen Bürgermeister bestimmen. War der neue Bürgermeister bis

dahin nicht Mitglied des Hauptausschusses und gehört er einer anderen Gruppe an als der bisherige Bürgermeister, so bestimmt die Gruppe des neuen Bürgermeisters, welches ihrer Mitglieder aus dem Hauptausschuß ausscheidet, die Gruppe des bisherigen Bürgermeisters dessen Nachfolger für die Mitgliedschaft im Hauptausschuß; sie kann auch den bisherigen Bürgermeister bestimmen. Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden und einen oder mehrere Ratsmitglieder zu dessen Vertreter."

17. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Aufwandsentschädigung

(1) Der Bürgermeister erhält eine in der Hauptsatzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Soweit die übrigen Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld erhalten, wird dieses auch dem Bürgermeister in der gleichen Höhe gewährt. Im übrigen findet § 30 Abs. 4 keine Anwendung. Für den Stellvertreter des Bürgermeisters und weitere Stellvertreter können entsprechende Regelungen getroffen werden.

(2) Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung Höchstsätze, die bei Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 nicht überschritten werden dürfen."

18. a) § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gemeindedirektor bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 43 Abs. 1 Satz 3 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 116 ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Gemeindedirektor entscheidet in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind, und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist, unbeschadet des § 54 Abs. 2 und des § 56, der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften."

b) § 47 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Gemeindedirektor obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind."

19. § 49 Abs. 1 Satz 5 wird durch folgenden neuen Satz ersetzt:

„Über die Wiederwahl entscheidet der Rat durch Beschluß nach § 35 Abs. 1."

20. § 55 erhält unter der bisherigen Überschrift folgende Fassung:

„Der Gemeindedirektor ist der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. § 54 Abs. 2 und § 56 bleiben unberührt."

21. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Abgabe von Erklärungen

(1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Gemeindedirektor oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Absatzes 1, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.

(4) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden die Gemeinde nicht."

(2) Der Innenminister bestimmt durch Verordnung Höchstätze, die bei Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 nicht überschritten werden dürfen."

18. a) § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 "(1) Der Gemeindefinanzreferent bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 43 Abs. 1 Satz 3 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 116 ergeben, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber aus. Der Gemeindefinanzreferent entscheidet in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind, und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist insbesondere nach § 24 Abs. 2 und des § 26, der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungssachen."

b) § 47 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 "(3) Dem Gemeindefinanzreferent obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind."

Vollmacht in der Form dieses Ausweises ist.
 (4) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden die Gemeinde nicht."

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Gesetz über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen soll nach dem Wunsche der Landesregierung in einigen wesentlichen Teilen geändert werden. Die Notwendigkeit zur erneuten Änderung dieses Gesetzes ergibt sich aus dem Parteiengesetz des Bundes und aus den Erfordernissen der allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Entwicklung, im besonderen der Bestrebungen nach kommunaler Neuordnung. Im Zusammenhang mit der kommunalen Neugliederungsbestrebungen sollen, zum Teil korrespondierend der von der Landesregierung vorgeschlagenen Änderung des § 13 der Gemeindeordnung, für die Gemeindewahlen die Gesamtzahl der Ratsmitglieder maßvoll angehoben, das Verhältnis der Zahl der Wahlbezirksvertreter zu der Zahl der Listenvertreter von grundsätzlich 1 : 1 auf grundsätzlich 2 : 1 umgestellt und für die Wahlbezirkseinteilung eine Berücksichtigung der Bezirkseinteilung im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung vorgeschrieben werden.

Der Änderungsvorschlag sieht u.a. folgende Neuerungen vor:

1. In § 3 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

- (2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt mindestens
a) für kreisangehörige Gemeinden mit einer Bevölkerungs-
zahl von

über 20.000 aber nicht über 30.000
33 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken,

über 30.000 aber nicht über 40.000
37 Vertreter, davon 25 in Wahlbezirken.

- (3) Weitere Vertreter werden aus den Reservelisten gewählt, soweit dies zur Durchführung des Verhältnisausgleichs gemäß § 31 Abs. 3 erforderlich ist, mit der Maßgabe, daß die Gesamtzahl der Vertreter ungerade ist.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 3 soll den Tendenzen entgegengekommen werden, die in den bisherigen Gesprächen über die kommunale Neugliederung zutage getreten sind. Es hat sich gezeigt, daß den Schwierigkeiten bei der Zusammenlegung mehrerer Gemeinden nicht nur mit einem Ausbau der Vorschriften über die Bezirkseinteilung nach § 13 GO, sondern möglicherweise auch durch eine der neuen kommunalverfassungsrechtlichen Entwicklung angepaßten Gestaltung der Vertreterzahlen in den Räten begegnet werden kann. Das soll in der Weise geschehen, daß die Mindestgesamtzahlen der Räte im Schnitt leicht angehoben werden. Außerdem soll das Verhältnis der Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Vertreter zu der Zahl der aus den Listen zu wählenden Vertreter von 1 : 1 auf 2 : 1 umgestellt werden. Damit würde die Möglichkeit geschaffen werden, durch eine größere Zahl von Wahlbezirksvertretern eine Repräsentation der verschiedenen zu einer Gemeinde zusammengefaßten früheren kommunalen Gemeinwesen zu erreichen. Die neuen Zahlenreihen sind darauf abgestellt, daß sich für den Regelfall eine ungerade Gesamtvertreterzahl ergibt. Für den Fall der Aufstockung ist in der Neufassung des Absatzes 3 bestimmt, daß auch die Berechnung der zweiten Ausgangszahl zu einer ungeraden Gesamtzahl führt.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke (Ortschaften, Bauernschaften) vorhanden (§ 13 GO), so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet soll nicht mehr als $33 \frac{1}{3}$ v.H. nach oben und unten betragen.

Die in § 4 Abs. 2 des Gesetzes enthaltenen Richtlinien für die Abgrenzung der Wahlbezirke sollen dahin ergänzt werden, daß eine etwa vorhandene Bezirkseinteilung im Sinne des § 13 der GO nach Möglichkeit einzuhalten ist. Gleichzeitig muß allerdings klargestellt werden, daß die Berücksichtigung der Bezirkseinteilung und sonstiger Gesichtspunkte bei der Abgrenzung der Wahlbezirke nicht zu einer Verletzung der Wahlgleichheit führen darf. Hierzu wird die allgemein anerkannte Abgrenzung der zulässigen Abweichung $\pm 33 \frac{1}{3}$ vom Durchschnitt, die bereits in der Wahlpraxis beachtet worden ist, in das Gesetz eingeführt.

Die übrigen vorgesehenen Änderungen beziehen sich auf die Wählbarkeit, Briefwahlvorschriften usw.

Es ist vorgesehen, das Gesetz möglichst bald in Kraft zu setzen, wobei das Inkrafttreten mit der Inkraftsetzung der Novelle der Gemeindeordnung abzustimmen sein wird.

I b

Siegburg-Mülldorf, den 18.4.1968

1.) Betr.: Abschluß von Gebietsänderungsverträgen.

Es ist vorgesehen, die beabsichtigten Gebietsverschiebungen in Gebietsänderungsverträgen abzusichern. Dabei ergeben sich hinsichtlich der Wahl der Vertragspartner insofern Schwierigkeiten, als nicht vollständig geklärt ist, ob die bisherigen Gebietskörperschaften oder aber die nach dem Weyer-Plan vorgesehenen Gebietskörperschaften als Vertragspartner fungieren. Auch der Oberkreisdirektor vertritt in dieser Angelegenheit eine unterschiedliche Auffassung hinsichtlich der voraussichtlich abzutrennenden Gebiete Friedrich-Wilhelms-Hütte und Holzlar. Während er im ersten Falle der Auffassung ist, daß der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Menden einerseits und den Gemeinden Troisdorf, Sieglar und Altenrath andererseits abzuschließen sei, vertritt er im Falle Holzlar die Auffassung, daß hier die Partnerschaft Beuel ./.. Holzlar ausreiche. Konsequenterweise müssten jedoch in diesem Falle nicht nur die Gemeinde Beuel, sondern auch alle übrigen, in der neuen Gebietskörperschaft Bonn zusammengefaßten bisherigen selbständigen Gemeinden als Vertragspartner auftreten.

RA. Heinrichs vom Innenministerium NW in Düsseldorf hat dazu nach Rückfrage mit seinem zuständigen Referenten folgendes mitgeteilt:

- a) Es muß nicht bei derartigen Gebietsänderungen in jedem Falle unbedingt ein Gebietsänderungsvertrag, der ja bekanntlich das beiderseitige Einverständnis der Parteien voraussetzt, und das z.B. im Falle der Stadt Beuel voraussichtlich nicht zu erwarten ist, abgeschlossen werden.
- b) Bestehende Gemeinden können nur mit bestehenden Gemeinden Gebietsänderungsverträge abschließen. Die Rechtsnachfolge spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Imaginäre Personen (hier: Troisdorf und Bonn) können auf keinen Fall als Vertragspartner auftreten.

c) Es reicht aus, wenn nur die aus den abzutrennenden Gebieten bestehenden Gemeinden als Vertragspartner auftreten.

2.) ZumVorgang.

K. Petersen
 Amtsoberinspektor

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 131

29. 4. 1968

-Ko/Os.-

An die
Landwirtschaftskammer
Rheinland - II M -
B o n n a.Rh.
Endenicher Allee 60

Herrn

Konstruktor H. H. H.

zur Kenntnisnahme
w. Verbleib

2.5.68

Betr.: Kommunale Neuordnung des Bonner Raumes;
hier: Vorschlag des Innenministers

Bezug: Schreiben der Landw.Kammer vom 11. und 17. 4. 1968 - II M -

Am 26. April 1968 wurde auf einer Sitzung des Kreisstellenbeirates der Vorschlag des Innenministers über die kommunale Neuordnung des Bonn - Siegburger Raumes unter Vorsitz von Kreislandwirt Knecht in Anwesenheit von Kreisbauernvorsitzender Wilden für die Kreisbauernschaft und Oberforstmeister Gatzweiler für den Waldbauernverband beraten.

Der Kreisstellenbeirat gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:
Sie bezieht sich nur auf die kommunale Neuordnung für den bisherigen Raum des Siegkreises aus landwirtschaftlicher Sicht.

Der Kreisstellenbeirat begrüsst im allgemeinen die kommunale Neuordnung für diesen Raum. Die geplanten Gemeinden nach Typ A und B sind nach den vorhandenen Gegebenheiten gut durchdacht und weitgehend den Verhältnissen angepasst. Die bisherige glückliche Ausgewogenheit nach einem leistungsschwachen und leistungstärkeren Teil des Siegkreises ist durch die Umbildung der Ämter in Gemeinden und durch die Zusammenlegung einiger kleiner Gemeinden zu grösseren Gemeinden erhalten geblieben, bzw. verstärkt worden. Die Landwirtschaft erhofft in der Erhaltung dieses Zustandes auf Kreisebene eine Fortsetzung der bisherigen guten Zusammenarbeit mit dem Siegkreis.

1871

Wm. H. Wood

98.2.5

Der geplanten Bebauung des Gutes Ettenhausen nach Abtretung an die Stadt Bonn wird indessen von der Landwirtschaft aufs schärfste widersprochen. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen von Ettenhausen sind wertvolle Ackerböden und sollten der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt erhalten bleiben. Der Kreisstellenbeirat schlägt vor, dafür die verfügbaren Flächen im Anschluss an bestehende Wohnplätze im Raume Bonn, im Raume Menden und Aegidienberg vorzusehen oder, falls diese Siedlungsflächen nicht ausreichen, die landwirtschaftlich minderwertigen und für eine Bebauung besonders geeigneten Flächen von Gut Grossenbusch einzuplanen.

Es wird empfohlen, für den Bau der Südtangente (Südbrücke - Dambroich) unbedingt bundeseigene Flächen aus dem Gut Ettenhausen zur Verfügung zu stellen. Die Südtangente führt ab Ettenhausen in Richtung Dambroich und mündet in die bestehende Autobahn. Sie führt durch wertvolles Ackerland, das z.T. als Spezialkulturland (Baumschulen und Obst) genutzt wird. Die betroffenen Landwirte sind alle landhungrig und um die Erhaltung ihrer Existenz sehr bemüht. Der Kreisstellenbeirat vermag auch nicht einzusehen, dass zuguterletzt diese landhungrigen Landwirte in einem Enteignungsverfahren die für den Strassenbau benötigten Flächen hergeben müssen, während der Bund wertvolles Ackerland zur Bebauung erhält, obwohl genügend minderwertige Böden in bester Wohnlage zur Verfügung stehen.

Das zusammenfassende Ergebnis dieser Besprechung lautet:

Die kommunale Neugliederung der Gemeinden im derzeitigen Siegkreis aus landwirtschaftlicher Sicht ist sinnvoll und gut bis auf die Einbeziehung des Raumes Ettenhausen in den Stadtbereich Bonn zum Zwecke der Bebauung.

lv
(K o l f)

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 133

Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den 15.5.1968

An

Nr. _____

Dezernat/Amt/Abteilung II, III, IV und Ia

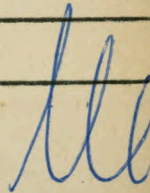
im Hause

Betr.: Kommunale Neuordnung

Bezug: Besprechung am 16. 5. 1968, vormittags 9,00 Uhr,
in meinem Dienstzimmer.

Beiliegenden Entwurf des Schreibens an den Innenminister erhalten
Sie mit der Bitte um Durchsicht. Evtl. Änderungen werden morgen
vormittag durchgesprochen.

gez. S y t t k u s



Bez. Sankt Augustin

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der
Gemeinde Menden am 20.6.1968

Beschl. Nr.		Dienst- stelle	VB	V	K
91	beizutreten. einstimmig				
17.	<u>Benennung des Verbindungsweges zwischen der Hans-Völlmecke-Straße in Troisdorf und Friedrich-Wilhelms-Hütte in Hermann-Ehlers-Straße</u> Es wurde beschlossen, den Verbindungsweg zwischen der Hans-Völlmecke-Straße in Troisdorf und Friedrich-Wilhelms-Hütte in "Langenstraße" umzubenennen. Der Stadt Troisdorf ist vorzuschlagen, die gleiche Bezeichnung auch für die Verlängerung dieses Weges auch auf Troisdorfer Gebiet zu wählen.	32	X		
92	einstimmig bei 4 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung				
18.	<u>Ausbau der Straße "Am Sportplatz".</u> Der Gemeinderat war der Auffassung, daß eine erneute Beschlußfassung in anbetracht der früheren Beschlüsse nicht erforderlich ist.	10 66			X X
93	einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen				
19.	<u>Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 28.5.68, betr. Verlegung eines Nieder- spannungskabels für die Stromversorgung der Schule in Friedrich-Wilhelms-Hütte.</u> Der Rat der Gemeinde Menden genehmigte die o.a. Dringlichkeitsentscheidung.	60 650	X		X
94	einstimmig.				
20.	<u>Anfragen an die Verwaltung:</u> Ratsmitglied Dr. Frey richtete 3 Fragen an die Verwaltung: 1.) Sind Verwaltung und Gemeinderat der Auf- fassung, daß sich aufgrund der neuen schulpolitischen Situation ein verstärkter Trend der Bevölkerung von Friedrich-Wilhelms- Hütte zu einem Zusammenschluß des Ortsteils Friedrich-Wilhelms-Hütte nach Troisdorf bemerkbar mache?				
VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....					
Erläuterungen: V = zur weiteren Veranlassung		Bericht bis :			
K = zur Kenntnis					

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der
Gemeinde Menden am 20.6.1968

Beschl. Nr.		Dienst- stelle	VB	V	K
	2.) Stimmt es, daß Ratsmitglied Klein im Wege einer privaten Befragungsaktion festgestellt hat, daß von rd. 240 Befragten ca. 78% für einen Anschluß nach Troisdorf gestimmt haben? 3.) Ist der Gemeinderat der Auffassung, daß es zweckmäßig und nützlich wäre, ein Meinungsforschungsinstitut mit der Klärung der Frage zu beauftragen, ob die Bürger des Ortsteils Friedr.-Wilh.-Hütte den Anschluß nach Troisdorf wünschen? Der Amtsdirektor trug vor, man könne dem Ergebnis der privaten Befragungsaktion des Ratsmitgliedes Klein keinen Aussagewert beimessen, zumal es sich hierbei um Suggestivfragen handle, die von dem Befragenden selber ausgewählt seien. Amtsdirektor Syttkus führte weiter aus, daß das Ergebnis der Befragung auch durch die schulische Situation in Friedr.-Wilh.-Hütte ausgelöst sei und zu emotionalen Entscheidungen geführt habe; man könne eine Augenblicksentscheidung nicht zur Grundlage machen. Ratsmitglied Bücher befürwortete die Initiative des Ratsmitgliedes Klein; Bücher war der Ansicht, daß es sich keineswegs um emotionelle Gründe bei dem Befragungsergebnis handle und daß s.E. die Befragung hinreichend gestreut gestellt worden sei. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen trug Ratsmitglied Bücher vor, daß die Hütter Bevölkerung ihm gegenüber stets erklärt habe, daß es keinen vernünftigen Grund gäbe, der gegen den Anschluß des Ortsteiles Friedr.-Wilh.-Hütte an Troisdorf spräche. Er führte weiter aus, daß das Befragungsergebnis deshalb als repräsentativ anzusehen sei, es lohne sich auch nicht, ein privates Meinungsbefragungsinstitut mit der Klärung dieses Fragenkomplexes zu beauftragen. Daraufhin nahm Ratsmitglied Klein zu der von ihm durchgeführten Frageaktion Stellung. Zuerst nannte er die von ihm an ca. 250 Bürger gestellten Fragen: 1.) Sind Sie für einen Anschluß von Friedr.-Wilh.-Hütte an die Großgemeinde Menden? 2.) Sind Sie für einen Anschluß von Friedr.-Wilh.-Hütte nach Sieglar-Troisdorf? 3.) Würden Sie es den Ratsmitgliedern verübeln, wenn sie von ihrem bisherigen Beschluß abrückten? Das Ergebnis seiner Umfrage habe gezeigt, daß über 90% der Befragten sich für den Anschluß nach Troisdorf ausgesprochen habe u. sich diese Tendenz auch				
Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis		Bericht bis : _____			

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 20.6.1968

Beschl. Nr.		Dienst- stelle	VB	V	K
	weiterhin verstärke. Die Frage, ob er berechtigt gewesen sei, diese Befragungsaktion durchzuführen, bejahte er. Zur Frage Nr.3 haben sich die befragten Bürger überwiegend dahingehend geäußert, daß man es den Ratsmitgliedern nicht verübeln könne, wenn sie sich infolge der nach der Abstimmung über die Gebietsänderung eingetretene geänderte Situation nunmehr hinter die Vorschläge des OKD und des Innenministers stelle, die eine Vereinigung des Ortsteiles Friedrich-Wilhelms-Hütte mit Troisdorf vorsähe. Klein lehnte die Beauftragung eines Meinungsforschungsinstitutes mit der Begründung ab, daß auch ein solches Institut nicht zu einem anderen Ergebnis führen werde, im übrigen solle man nicht an Realitäten vorbeigehen und stellte abschließend fest, daß er nicht zuletzt nach der von ihm gestarteten Befragungsaktion, entgegen seiner bislang vertretenen Auffassung, für einen Anschluß des Ortsteils Friedrich-Wilhelms-Hütte an die neue Stadt Sieglar/Troisdorf sei. Im Anschluß an die Ausführungen des Ratsmitgliedes Klein stellte Ratsmitglied Thieltges den Antrag, man möge alle bisher gefaßten Beschlüsse, soweit sie den Ortsteil Friedrich-Wilhelms-Hütte betreffen und mit finanziellen Belastungen verbunden seien, bis auf weiteres ruhen lassen. Ratsmitglied Lemanczyk konnte dies nicht akzeptieren und stellte fest, daß er in seiner Eigenschaft als Ratsmitglied u.a. den Eid abgelegt habe, die Gemeinde vor Schaden zu bewahren und zum Besten der Einwohner zu führen und der Ortsteil Friedrich-Wilhelms-Hütte z.Zt. immer noch zur Gemeinde Menden gehöre. Bürgermeister Müller führte aus, daß auch er - und auch alle anderen Ratsmitglieder - diesen Eid geleistet habe und daß man es keinem Ratsmitglied verübeln könne, wenn es in einem Ortsteil, der zur Ausgemeindung tendiere, nichts mehr zu investieren beabsichtige. Es müßten jedoch in jedem Falle alle bereits begonnenen Maßnahmen ausgeführt werden und es sei nicht möglich, einen Ortsteil dergestalt zu vernachlässigen. Ratsmitglied Klein sprach sich gegen den Antrag des Ratsmitgliedes Thieltges aus.				
<u>Erläuterungen:</u> VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis		Bericht bis:			

VB = zur weiteren Verantassung und Bericht bis.....

Erläuterungen: V = zur weiteren Verantassung

K = zur Kenntnis

Bericht bis :

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der
Gemeinde Menden am 20.6.1968

Beschl. Nr.	Dienst- stelle	VB	V	K
Danach teilte Amtsdirektor Syttkus der Gemeindevertretung mit, daß die Stellungnahme des Rates der Gemeinde Menden zum "Weyer-Plan" an den Minister weitergeleitet worden sei und die Gemeindevertretung seinerzeit sich noch bis auf Gemeindevertreter Bücher für eine Eingliederung der Friedrichs-Wilhelms-Hütte in die Großgemeinde ausgesprochen habe und ihm deshalb dieser plötzliche Sinneswandel, der seine Gesamtkonzeption für die zukünftige Großgemeinde stark in Mitleidenschaft ziehe, eine Situation eröffne, die eine Überprüfung der bisherigen Gesamtplanung erforderlich mache. Im weiteren Verlaufe der Diskussion appellierte Ratsmitglied Felder, der die Aussprache nicht gerade für glücklich hielt, an Ratsmitglied Thieltges, er möge seinen Antrag zurückziehen. Ratsmitglied Dr.Frey war ebenfalls der Ansicht, es nicht zu einer Abstimmung über den Antrag des Ratsmitgliedes Thieltges kommen zu lassen, hielt im übrigen aber die Debatte für fruchtbar und sachlich und empfahl, zur tatsächlichen Erforschung der Meinung der Friedrich-Wilhelms-Hütter Bürger evtl.ein Meinungsforschungsinstitut zu beauftragen. Amtsdirektor Syttkus stellte fest, daß eine Abtrennung der Hütte schwere finanzielle Auswirkungen mit sich bringen würde; deren Konsequenzen noch nicht abzusehen seien. Abschließend zog Ratsmitglied Thieltges seinen Antrag zurück und führte dazu aus, daß er diesen Antrag in seiner ersten Reaktion auf die Ausführungen des Ratsmitgliedes Klein, der bislang immer ein Verfechter der Großgemeinde gewesen sei, gestellt habe. Wegen der fortgeschrittenen Zeit wurde der nichtöffentl. Teil nicht mehr behandelt. v. g. u.				
.....				
Protokollführer	Bürgermeister			
Gesehen:				
In Vertretung:				
.....	Ratsmitglied			
Amtsdirektor				
	Ratsmitglied			

Erläuterungen:

VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....

V = zur weiteren Veranlassung

K = zur Kenntnis

Bericht bis :





StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 138
AMT MENDEN
 (RHEINLAND)
DER AMTSDIREKTOR

Amt Menden, 5201 Siegburg-Mülldorf, Postfach 1169

Siegburg-Mülldorf, den 31. 7. 1968

An die
 Herren Bürgermeister
 des Amtes Menden

Fernruf:
 Siegburg 32 61 - 32 65 / 6 60 91 - 6 60 93

Aktenzeichen: 10 21-02/00
 (Bitte bei Antwort angeben)

Bankkonten:
 100 5263 Kreissparkasse Siegburg
 2637 Raiffeisenbank Hangelar
 1115 Raiffeisenbank Menden
 1003 Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf
 23 108 Postscheckamt Köln

Betr.: Kommunale Neuordnung

Sehr geehrte Herren!

Im Zuge der kommunalen Neuordnung des Amtes Menden wurden die Gebietsänderungsverträge, die den Zusammenschluß der 7 Gemeinden des Amtes bezwecken, in den parlamentarischen Gremien im Jahre 1966 behandelt. Die Aufsichtsbehörde hat daraufhin diese Gebietsänderungsverträge genehmigt, zusätzlich aber einige in der Hauptsache unwesentlichen Auflagen gemacht. Von diesen Auflagen war die wesentlichste die, daß der Steuerhebesatz nicht 10 sondern 5 Jahre bestehen bleiben soll.

Herr Ministerialrat Loebell hat gestern in einem Gespräch mit Herrn Kreisdirektor Bestgen, der z.Zt. den in Urlaub befindlichen Oberkreisdirektor vertritt, gewünscht, daß die von der Aufsichtsbehörde gemachten Auflagen mit in den Gebietsänderungsvertrag eingebaut werden. Diese Auflagen sind im übrigen ebenfalls in der Amtsvertretung und auch in den Gemeindevertretungen in diesem Jahr beschlossen worden. Die Beschlußdaten über die Gebietsänderungsverträge und die später beschlossenen Auflagen finden Sie im ersten Absatz des Gebietsänderungsvertrages.

Die Zusammenfassung des Gebietsänderungsvertrages und die später beschlossenen Auflagen machen eine Neufassung des Vertrages erforderlich. 5 Ausführungen dieser Neufassung füge ich bei, mit der Bitte, diese zu unterschreiben.

Da der Gebietsänderungsvertrag schon morgen der Aufsichtsbehörde zurückgegeben werden muß, wäre ich für sofortige Erledigung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
 In Vertretung:

(Luhmer)

I. Beigeordneter

2/2. Vg.

Siegburg-Mülldorf, 1.8.1968

Aktenvermerk

Betr.: Gebietsänderungsvertrag

- 1.) Der Fahrer Kaus hat heute Herrn Kreisamtmann Krumm vom Kommunalaufsichtsamt der Kreisverwaltung in Siegburg 3 original unterschriebene Gebietsänderungsverträge und 10 Abdrucke persönlich übergeben.

2.) *Zum Vorgang*

Fajr

Eip 118

Entwurf

Stadt A Sankt Aug., ME 1109, Bl. 140



AMT MENDEN

(RHEINLAND)

DER AMTSDIREKTOR

Amt Menden, 5201 Siegburg-Mülldorf, Postfach 1169

Siegburg-Mülldorf, den 15. 5. 1968

An den

Herrn Innenminister des
Landes Nordrhein-Westfalen

Fernruf:

Siegburg 32 61 - 32 65 / 6 60 91 - 6 60 93

Aktenzeichen: I

(Bitte bei Antwort angeben)

4 Düsseldorf

a. d. D.

Bankkonten:

100 5263 Kreissparkasse Siegburg

2637 Raiffeisenbank Hangelar

1115 Raiffeisenbank Menden

1003 Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf

23 108 Postscheckamt Köln

Betr.:

Bezug:

Die Gemeinden des Amtes Menden und das Amt Menden haben zu dem
Vorschlag des Innenministers wie folgt Stellung genommen:

an Gemeinde Holzlar

a. Der Rat der Gemeinde Holzlar lehnt den Neuordnungsvorschlag
des Innenministers hinsichtlich der Gemeinde Holzlar ab.

Zu Stimmzählern wurden die Gemeindevertreter Selbach und
Wolter gewählt.

Die geheime Abstimmung ergab

10 Ja-Stimmen,

9 Nein-Stimmen.

b. Alsdann wurde über den 2. Antrag der SPD-Fraktion ebenfalls
in geheimer Abstimmung abgestimmt.

Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Der Rat der Gemeinde Holzlar schlägt vor, die Gemeinde
Holzlar in den Verband der neu zu bildenden Grossgemeinde
Menden einzugliedern.

Die Stimmenzählung hatte folgendes Ergebnis:

11 Ja-Stimmen,

8 Nein-Stimmen.

Die Stellungnahme ^{der A. sind} der übrigen Gemeinden hat folgenden Wortlaut:

ABEND

- "I. Der Vorschlag des Innenministers, im Bereich des Amtes Menden ein selbständiges kommunales Gemeinwesen zu erhalten entspricht den Vorstellungen der Amtsvertretung und der Räte der amtsangehörigen Gemeinden, die aus eigener Einsicht eine kommunale Neugliederung vertraglich vereinbart und im Vorgriff auf die neu zu bildende Gemeinde eine Reihe von Gemeindeaufgaben auf das Amt übertragen und zentrale Einrichtungen für sämtliche Gemeinden geschaffen haben. Der Vorschlag des Innenministers wird deshalb im Grundsatz begrüsst.
- II. Die Amtsvertretung ^{in die Räte sind} ist indessen mit der Abtrennung des Ortes Friedrich-Wilhelms-Hütte der Gemeinde Menden und der Gemeinde Holzlar nicht einverstanden. Friedrich-Wilhelms-Hütte und Holzlar haben bisher im Amt Menden wesentlich dazu beigetragen, auf Amtsebene übertragene zentrale Aufgaben zu verwirklichen. Insbesondere die auf dem Gebiet der weiterführenden Schulen vom Amt geschaffenen Einrichtungen sind auf den Einzugsbereich und die finanzielle Leistungskraft aller 7 Gemeinden des Amtes abgestellt. Die vorgesehene Abtrennung widerspräche deshalb dem Ziel der Neuordnung, leistungsstarke und ausgewogene Gemeinden zu bilden. Die Vorteile, die der Stadt Troisdorf-Sieglar-Altenrath und der Stadt Bonn erwachsen könnten, stehen in keinem Verhältnis zu den Nachteilen, die sich für die Versorgung der Bevölkerung ergeben.
- III. Bei Abwägung aller öffentlichen Interessen - auch unter Berücksichtigung überörtlicher Gesichtspunkte - ergibt sich daher die Notwendigkeit, das bisherige Amtsgebiet zu einer neuen Gemeinde zusammenzufassen. Sollte dennoch der Vorschlag des Innenministers verwirklicht werden, so wird gebeten,
- a) dass die Gemeinden, in die Gebietsteile des Amtes Menden eingegliedert werden, auch die anteiligen Schulden nach der Kopfzahl der Bevölkerung übernehmen,
 - b) finanzielle Einbussen der neuen Gemeinde~~n~~ für einen Zeitraum von 10 Jahren auszugleichen.
- IV. Der Gebietsänderungsvertrag ist in der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fassung in die gesetzliche Regelung aufzunehmen. (*1)

- V. Zur Frage des Namens wird auf einen Irrtum in dem Vorschlag des Innenministers hingewiesen. Die beteiligten Gemeinden haben sowohl den Namen "Menden" als auch den Namen "St. Augustin" zur Wahl vorgeschlagen. Im übrigen wird auf die Einzelbeschlüsse der beteiligten Gemeinden verwiesen. (*2)
- VI. Die neue Gemeinde wird nach Einwohnerzahl und Gebietsumfang sowie nach Struktur und Siedlungsform und anderen die soziale und kulturelle Eigenart einer kommunalen Gemeinschaft bestimmenden Merkmalen in absehbarer Zeit städtisches Gepräge haben. Die neue Gemeinde sollte daher die Bezeichnung "Stadt" führen. Eine nochmalige Namensänderung in einigen Jahren würde unverhältnismässige Kosten verursachen." (*3)

Die einzelnen Abweichungen sind in entsprechenden Fussnoten nachstehend aufgeführt; ~~am 1. März 1971~~

- * 1) Die Gemeinde Menden hat Wert darauf gelegt, die bereits begonnenen Massnahmen zur Klarstellung noch einmal aufzuführen, weil einige Dinge inzwischen erledigt sind.
- * 2) Für den Namen "St. Augustin" haben sich entschieden die Gemeinden Hangelar, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf, für den Namen "Menden" die Gemeinde Menden, es nahmen hierzu keine Stellung die Amtsvertretung und die Gemeinden Buisdorf, Holzlar und Meindorf.
- * 3) Die Gemeinde Buisdorf hat wegen ihres dörflichen Charakters diesen Punkt nicht beschlossen.

Die einzelnen Beschlussausfertigungen werden in der Anlage beigelegt.

- 4 -

Die vorstehenden Stellungnahmen der Räte und der Amtsvertretung haben sich bewusst auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränkt und die weitere Begründung dem Hauptgemeindebeamten übertragen.

Begründung:

=====

- 1.) Zunächst ist ergänzend auf die Vielzahl von Fehlern in den Grundbuchbezeichnungen hinzuweisen. Die vom Kreis handschriftlich berichtigte Bezeichnung ist beigelegt.
- 2.) Bei der Grenzziehung zwischen Holzlar und Hangelar ist ausserdem ein sinnentstellender Fehler in der Angabe der Flächengrösse unterlaufen. Gemeint ist offenbar nicht 0,7, sondern 0,07 qkm.

Dieser Fehler gibt erneut Veranlassung, die Frage aufzuwerfen, ob bei einer Entscheidung, die gegen den Willen des Rates der Gemeinde eine Eingemeindung nach Bonn vorsieht, nicht die Trasse der Hochspannungsleitung, die durch das freie Feld geht und im Bebauungsplan der Gemeinde Holzlar mit einem begleitenden Grünzug verbunden worden ist, eine bessere Abgrenzung schaffen würde. Die zusammenhängende Planung dieses Gebietes von Holzlar und Hangelar als Gewerbegebiet würde dann in einer Hand bleiben und die Kautex-Werke, die sowohl Betriebsflächen in Hangelar (Firmenname ist Kautex-Werk Hangelar), Holzlar und direkt an der Grenze in Beuel haben, würden dann in einem Gebiet liegen. Der Vorschlag ist auf dem anliegenden Plan mit gelber Schraffierung dargestellt.

- 3.) Für den Fall, dass dem Beschluss des Rates der Gemeinde Holzlar und den Beschlüssen der anderen Gemeinden stattgegeben wird, ist Hoholz und das Gebiet Ettenhausen aus der Gemeinde Stieldorf in sinnvoller Weise im gleichen Umfang, wie für die Bonner Lösung gedacht, in die neue Gemeinde zu übernehmen. Das bisherige Amt Menden und seine Gemeinden haben gerade in der Betreuung derartiger Neubaugebiete grosse Erfahrungen.

- 5 -

- 6.) Die Übergangsregelungen sind in dem Gebietsänderungsvertrag zwischen den einzelnen Gemeinden und dem Amt enthalten. Die Gemeinden haben deshalb nur noch die aufsichtsbehördlichen Änderungen durch Beschluss unter Ziffer IV bestätigt.

Mit Sieglar-Troisdorf-Altenrath ist hinsichtlich Friedrich-Wilhelms-Hütte ein vorsorglicher Gebietsänderungsvertrag für den Fall der Abtrennung von Friedrich-Wilhelms-Hütte abgesprochen.

Mit Bonn wird eine ähnliche Regelung hinsichtlich Holzlar versucht, falls der Wille des Rates nicht respektiert wird.

- 4.) Hingewiesen wird auf die Bestrebungen und Beschlüsse des Bürgervereins Birlinghoven, der einen Anschluss an die neue Gemeinde Menden anstrebt. Der Vorschlag ist in der anliegende Karte rot umrandet.
- 5.) Ebenso wichtig wie die Frage Holzlar ist für die neue Gemeinde das Gebiet Friedrich-Wilhelms-Hütte. Aus der Diskussion über die Stellungnahme zu dem Neuordnungsvorschlag des Innenministers sind folgende Argumente herauszugreifen:
 - a) Die Volksabstimmung im Dezember 1966 im Stimmbezirk Friedrich-Wilhelms-Hütte ergab ein Votum für die Gesamtgemeinde. Das gleiche gilt für die Ratsbeschlüsse.
 - b) die Sieg ist nach Auffassung des Rates - ebenso wie der Rhein - keine Trennungslinie.
 - c) Zu welchem Gebiet Friedrich-Wilhelms-Hütte zugeschlagen wird, es bleibt immer in der Randlage.
 - d) Grenzk^akorrekturen sind entsprechend der roten Linien durchaus sinnvoll.
 - e) Nach Auffassung der beteiligten Räte ist der Vorschlag Friedrich-Wilhelms-Hütte durch ein Versehen in einen Vorschlag des Oberkreisdirektors aufgenommen worden.

6.)
Ergänzend wird auf meine Stellungnahme vom 30. Januar 1967 Bezug genommen, die in den wesentlichen Punkten auch jetzt noch Gültigkeit hat.

Falkenberg
Roleber
Sienengeb. Str. 53
Tel. Bonn 45288

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 146

2. Akte
Teisordup.
30. Sept. 1968

Bezug: Ihr Artikel "Holzlar's Bürger proben den Aufstand" vom 28./29.9.68

An den
General Anzeiger

53 B o n n

Das ist ein Artikel, der es auch nur scheinbar in sich hat.

Schon seit längerer Zeit macht sich eine bestimmte Gruppe zum angeblichen Sprecher aller Bürger Holzlar's, stellt Behauptungen auf und rennt mit diesen von Tür zu Tür um Unterschriften "dagegen" zu sammeln.

In unseren Landen muß, so scheint es, immer irgend jemand dagegen sein. Meist nennt man in diesem Zusammenhang die Studenten. Aber auch deren A.H! (Alte Herren) sind nicht minder aktiv auf ihre Art so scheinbar in der Gemeinde Holzlar.

Nach dem neuerlichen Willen von "OBEN" soll nun die Gemeinde Holzlar (mit Kohlkaul, Heideberger, Roleber u. Gielgen) zur Großgemeinde Menden. Das und mehr -nämlich, daß diese Gemeinde einmal den Wunsch hatte nach Beuel zu kommen- ist langsam auch den Uninteressiertesten durch die polemischen Ausführungen der letzten Wochen in unserer Zeitung bekannt geworden. Geführt wurden diese Schriften a) in Form von Leserbriefen

b) in Form von fein sauberlich gedruckten Wurfsendungen unterschrieben von einem Rechtsanwalt, einem Oberstudienrat, einem Prokuristen, einem Amtmann usw.

Wo diese Herren nur das Geld her haben? Ob da nicht eine bestimmte Interessengruppe hintersteckt? Vielleicht uneigennützig aus der eigenen Tasche?

So stellt sich einem dabei unwillkürlich die weitere Frage, was sind das im einzelnen für Herren, wo üben sie ihren Beruf aus, wo lehren sie, stehen sie vor oder amtieren sie? Wenn man hierüber Klarheit hätte, sähe man vielleicht etwas klarer! Aber trotzdem alles so lauthals? Ich weiß es wirklich nicht!

Man verspricht in den Wurfsendungen in Kürze eine Versammlung und liest ein paar Tage später unter der obigen Überschrift, daß diese schon abgehalten wurde. Nur bekam man keine Mitteilung, geschweige eine Einladung. Lud man denn nur die Mitbürger ein, die für Beuel-Bonn mit ihrer Unterschrift plädierten? Dann wundert es einen nicht über diese Versammlung zu lesen: "Der Tagungsraum war

war überfüllt, aber es wurde keine Stimme für Menden laut"

Bei der von Haus zu Haus Lauferei um die Unterschriften zu ergattern bediente man sich vieler Argumente, wie:

weiterhin schlechte Verbindungen zur Außenwelt

Abklemmen des Telefons vom Amt Beuel-Bonn usw usw

- daß aber mehr als je 20 Busverbindungen täglich von und nach Bonn gegeben sind, ^{dazu} ~~verschweigte~~ man,
- daß die Stadtwerke Bonn ein derartig gutes Verbindungsnetz niemals nach hier durchführen würde und könnte, ^{dazu} ~~verschweigte~~ man,
- daß die Stadtwerke Bonn niemals für DM -.60 oder -.70 diese Fahrten durchführen würde und könnte, ^{dazu} ~~verschweigte~~ man,
- daß die Behauptung, das Telefonnetz würde anders gekoppelt, eine Erfindung ist, ^{dazu} ~~verschweigte~~ man,
- man ~~verschweigte~~ auch ^{über} weitere Verteuerungen.

Hört man sich die durch ihre Unterschrift "Belasteten" an, warum sie unterschrieben haben und wer unterschrieben hat, dann kann man in vielen Fällen nur lachen, z.B.:

- eine Familie zieht in ein paar Wochen aus unserer Gemeinde aus, hat aber unterschrieben (!), obschon sie praktisch uninteressiert sein mußte. Sie argumentieren: dann brauchten wir uns wenigstens keinen langen Vortrag anzuhören.
- eine andere Familie: dann bekommen wir endliche "BN" an unser Auto (!) Auf meinen Hinweis, daß dann auch städtische statt ländl. Versicherungsprämien zu zahlen sind, was ihnen neu war, meinten sie ja, dann hätten wir besser nicht unterschrieben.
- wieder eine Familie meinte: wir unterschrieben, damit wir die an der Türe los wurden, was konnten wir denen denn entgegen!
- auch ist bekannt, daß noch nicht wahlberechtigte, allerdings schon erwachsene Kinder ebenfalls unterschrieben haben. Im General-Anzeiger liest sich das dann so: daß mit den 1400 Unterschriften "mehr als 50% aller ~~wahlberechtigten~~ wahlberechtigten Bürger dieses Ortes gegen Menden und für Bonn gestimmt" hätten.
- andere wieder glauben einen höheren verlorenen Mietzuschuß zu ergattern.

Wer also glaubt mit diesen 1400 gesammelten Unterschriften Furore zu machen, irrt gewaltig. Diese Zahl ist niemals anzuerkennen, weil sie unecht ist. Viele der Befragten geben in etwa zu, daß sie sich genötigt sahen zu unterschreiben, weil man doch sonst bei den offenen Listen wüßte, was sie dachten! Ich wette, daß wenn ich mit einer Gegenliste herumliefe, ein Unterschriftenergleich wahre "Wunder" ans Tageslicht brächten.

Durch Zufall sah ich heute eine andere Bonner Zeitung in deren Überschrift von "SED-Methoden" die Rede ist. Der Inhalt bringt unter anderem eine gegenteilige Schilderung, nämlich: "Geschäftsleute ~~hier~~ hätten erklärt, sie wünschten zwar, daß die Gemeinde Holzlar zu Beuel-Bonn kommt, müßten aber persönliche und geschäftliche Nachteile befürchten, wenn sie unterschrieben". Wenn man angeblich über 50% Stimmen "erworben" hat, braucht man so doch nicht zu agieren und sich gegenseitig SED-Methoden an den Kopf zu werfen. Ich unterstelle das im geschilderten gegenteiligen Fall auch nicht! Aber so sind scheinbar die Erwachsenen!

Übrigens seit wann ist Bonn ein Vorort von Beuel? "Beuel-Bonn" ist doch eine recht seltsame Definition!

Die in dem vorgenannten Artikel geschilderten angeblichen "Hoffnungen Holzlars" würden niemals von Bonn erfüllt werden können, denn ein 4 km langer, zig-Millionen verschluckender U-Strab ist wichtiger. Wir wären doch der letzte Zweig des letzten Astes eines großen Baumes, an den keiner herankommen will.

Wie schon gesagt, bessere Verkehrsverhältnisse sind nicht zu erwarten. Diese können nur mit der Rhein-Sieg ausgehandelt werden. denn diese Gesellschaft hat unser Gebiet, Gott sei Dank, noch unter Vertrag. Es wäre ja auch nicht auszudenken, sich hier den Behandlungen einiger Busfahrer der Bonner Verkehrsbetriebe ausgesetzt zu wissen.

Zu der angeblichen Stimmenzahl von 1400 Unterschriften wäre noch eine Statistik interessant:

Wir haben lt. dem Artikel 3 826 Einwohner.

- Wieviele sind denn wahlberechtigt?
- Wieviele sind Alteinwohner?
- Wieviele alte Bonner, die ins Grüne auszogen?
- Wieviele sind neue, auswärtige Einwohner?
- Wieviele von diesen sind Bundesbedienstete?
- und wieviele von diesen wiederum werden nach ihrer Dienstzeit noch hier wohnen wollen?

Zudem ist aus gutunterrichteter Quelle bekannt, daß die Stadt Bonn überhaupt kein Interesse an unserer Gemeinde hat.

Was darf man erwarten, wenn man sich anbiedert und das noch in dieser fast entwürdigenden Form?

Betonen darf ich, daß ich gebürtiger Bonner bin und mich, wie viele Neubürger auch aus diesem engen Massenmilieu bewußt herausgelöst habe, um Ruhe zu finden. Fänden wir die auch, wenn Bonn uns schluckt? Denken wir doch nur an das geplante Beamten-Getto Ettenhausen.

20 000 Menschen auf einen Haufen mehr! Und das käme bestimmt auf uns zu.

Parteilich bin ich nicht gebunden, einer derartigen Unterstellung möchte ich gleich vorbeugen, aber die teilweise ungezügelte Art und Weise und die fast bis an die Grenzen gezeigten "Gepflogenheiten des Standesrechts" einer bestimmten Berufsgruppe, lassen in diesen Zeitungsartikeln gewiß zumindest zu wünschen übrig. Kann man sich nicht ordentlich und diszipliniert an einen Tisch setzen und leidenschaftslos diskutieren? Aber diese zu kritisierenden Methoden sind unwürdig und veranlaßten mich zu diesen Feststellungen.

g

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 150

Dr. Otto Röpke

5201 Roleber, den 29. September 1968

Auf den Steinen 33

Tel. Bonn 47 17 82

An die
Amtsverwaltung Menden
5201 Siegburg-Mülldorf

Amt Menden
Eing.-2. OKT 1968

Amt
Abteilung für Amt

R10

Betr.: Neugliederung des Raumes Bonn
hier: Gemeinde Holzlar

Sehr geehrte Herren,

ich überreiche ein Schreiben an den Rat der Gemeinde Holzlar
mit der Bitte, es an diesen weiterzuleiten.

Eine Zweitschrift des Schreibens füge ich zu Ihrer Unterrichtung
bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Röpke

2 d 77 / (Bonn. Neugliederung) / Vorname
23 2



StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 151

Dr. Otto Röpke

5201 Roleber, den 29. September 1968

Auf den Steinen 33

Tel. Bonn 471782

An den Rat
der Gemeinde Holzlar
z.Hd. der Amtsverwaltung Menden
5201 Siegburg-Mülldorf

Sehr geehrte Ratsmitglieder !

Mitbürger haben mich gebeten, Ihnen folgendes vorzutragen:

Die Mehrheit der Bürger von Holzlar tritt für eine Einbeziehung Holzlars in die neue Großstadt Bonn ein, wenn, was unvermeidlich ist, Holzlar seine Selbständigkeit verlieren muß. Eine Eingemeindung in die neue Großgemeinde, deren Kern zwischen Beuel und Siegburg bei St. Augustin errichtet werden soll, lehnt die Mehrheit der Bürger von Holzlar ab. Bonn und Beuel sind für sie leichter zu erreichen als Menden und Siegburg-Mülldorf. Ihre Arbeitsplätze befinden sich in Bonn und in Beuel, von dort reisen sie, wenn sie die Eisenbahn benutzen, und dort kaufen sie ein. Von dort aus wollen sie auch verwaltet werden.

Das Gutachten über die Neugliederung des Bonner Raumes enthielt den Vorschlag, Holzlar in die neue Großstadt Bonn einzubeziehen. Dabei waren allein objektive Gesichtspunkte maßgebend. Eine Volksabstimmung im Dezember 1966 hatte bereits ergeben, daß die Mehrheit der Holzlarer Bürger die Eingemeindung in die Sieggemeinde um Menden und St. Augustin nicht wünscht. Zwei Drittel der Stimmen waren gegen den Anschluß an Menden abgegeben worden. Sie haben sich über diese Entscheidung hinweggesetzt und den Anschluß an Menden befürwortet.

Seit bekannt ist, daß der Gesetzentwurf zur Neuordnung des Bonner Raumes entgegen dem Gutachten und dem Ergebnis der Volksabstimmung den Anschluß Holzlars an Menden vorsieht, werden die Unterschriften derjenigen Bürger von Holzlar zusammengetragen, die sich dagegen und für die Eingliederung unserer Gemeinde in den Raum Beuel-Bonn aussprechen. Bis zum heutigen Tage haben sich 1.439 mündige Bürger von Holzlar in die Listen eingetragen. Das ist die absolute Mehrheit aller wahlberechtigten Bürger der Gemeinde. Täglich kommen noch viele neue Unterschriften hinzu.

Glauben Sie bitte nicht, daß alle Mitbürger, die sich nicht dazu entschließen konnten, sich durch ihre Unterschrift für den Anschluß Holzlars an Bonn zu bekennen, ausnahmslos für die Großgemeinde Menden eintreten ! Viele möchten sich neutral verhalten. Einige dieser Neutralen sind unter Ihnen. Sie gehören, ebenso wie Befürworter und Gegner des Anschlusses an das neue Bonn, verschiedenen Parteien an. Die Entscheidung für oder gegen Bonn ist keine Entscheidung für oder gegen die eine oder die andere Partei. Sie ist auch keine Entscheidung für oder gegen den Gemeinderat, dessen große Leistungen von den meisten Mitbürgern durchaus anerkannt werden.

Die "Bonner Rundschau" hat gestern berichtet, Herr Amtsdirektor Syttkus habe öffentlich behauptet, bei der Sammlung der Unterschriften seien "SED-Methoden" angewandt worden. Die Mitbürger, welche die Unterschriften zusammengetragen haben, fühlen sich durch diesen Vorwurf tief beleidigt. Wir gehen der Sache nach. Wir wenden uns auch an Sie mit der Bitte, uns gegen derartige Vorwürfe in Schutz zu nehmen.

Herr Bürgermeister Henseler hat mir gestern erklärt, daß die Unterschriften mit unlauteren Mitteln zusammengetragen worden seien, dafür habe er Beweise. Unser Mitbürger Wolfgang Dietz, der die Unterschriften verwahrt, bis sie nach Düsseldorf geschickt werden, hat daraufhin Herrn Bürgermeister Henseler schriftlich versichert, daß wir uns energisch um eine objektive Befragung unserer Mitbürger bemühen. Sollten Einzelfälle unlauterer Werbung bekannt werden, so bitten wir, uns diese Fälle mitzuteilen. Wir werden jedem Fall nachgehen. In einem Fall ist dies bereits geschehen. Er hat sich zur Zufriedenheit desjenigen Mitbürgers, der das Verhalten eines Sammlers zunächst beanstandet hatte, aufgeklärt. Jeder Bürger Holzlars, der glaubt, er sei mit unlauteren Methoden und falschen Argumenten zur Unterschrift bewogen worden, kann zu Herrn Dietz kommen und seine Unterschrift von der Liste streichen.

Wir tun von uns aus alles, um keine Schärfe in die Auseinandersetzung um die Neugliederung zu bringen und bitten Sie, uns dabei zu unterstützen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn sich der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung mit der Bürgerbefragung beschäftigen würde.

Wir wenden uns an Sie als die gewählten Vertreter: Respektieren Sie den Willen der Bürgermehrheit ! Ihr Mandat ist Ihnen zur Vertretung der berechtigten Interessen der Bürger übertragen worden. Unterstützen Sie uns darin, daß die Wünsche der Bürgermehrheit denjenigen vorgetragen werden, die über das Schicksal unserer Gemeinde zu entscheiden haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ryker

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 153

Nicolaus 13 20 Golup 30 20

16. 18 2

$\frac{12-8}{96}$

12, 5 2

8. 400 : 600 = 14
2 4

$\frac{27}{13}$
40

$\frac{16-2,1}{16}$
32
 $\frac{33}{6}$

ab 4/10.

De: ewl

3.10.1968

Herrn

1.) Dr. Otto Röpke

I

5201 Roleber

Auf den Steinen 33

Sehr geehrter Herr Dr. Röpke!

Ihr Schreiben vom 29.9.1968 habe ich an Herrn Bürgermeister Henseler weitergeleitet, der nach der Gemeindeordnung für das Aufstellen der Tagesordnung und die Bestimmung von Zeit und Ort einer Sitzung zuständig ist.

Im übrigen habe ich die Angelegenheit an meinen Vertreter, Herrn 1. Beigeordneten Luhmer, abgegeben, da Sie in Ihrem Schreiben meine Person in die Sache einbezogen haben. Sie werden für diese Massnahme Verständnis haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Syttkus)

- 2.) Durchschrift des Schreibens von Dr. Röpke vom 29.9. wurde Herrn Bürgermeister Henseler übergeben.
- 3.) Herrn Beig. Luhmer zur weiteren Bearbeitung abgegeben.

4-7/10

W. ewl. 15710

1572

27/10

3.10.1968

Herrn

1.) Rechtsanwalt H. Bartsch

5201 Holzlar

Kirchweg 14

I
 Bräuer 630
 Kuhlmann 772
 Hdd. 231
 426 757
 Heidelberg 380
 Folge 119
2658

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 1.10.1968 darf ich Sie bitten, bevor ich weitere Schritte unternehme, mir Ihre Vollmacht, die Sie in vorgenanntem Schreiben angekündigt haben, zuzustellen.

Es ist selbstverständlich, dass im Rahmen der Möglichkeit und nach denselben Grundsätzen, wie in den Parteien vorhanden, Unterlagen, die zur Verfügung stehen, Ihnen überlassen werden. Herr Amtsoberinspektor Eggebrecht, der diese Dinge bearbeitet, ist z. Z. in einem EDV-Lehrgang. Nach seiner Rückkehr komme ich auf die Angelegenheit zurück. Ich bitte aber um Ihr Verständnis dafür, dass Auszüge, die mit Unkosten verbunden sind, in Rechnung gestellt werden. Die Zahl der wahlberechtigten Bürger ist nur durch einen Durchgang bei der EDV (elektronischen Datenverarbeitung) zu ermitteln.

Sie werden Verständnis dafür haben, dass ich, nachdem wir unbekannterweise aneinander geraten sind, die Sache an meinen Vertreter, Herrn 1. Beigeordneten Luhmer, abgegeben habe, der die weiteren Dinge mit Ihnen besprechen wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Syttus)

2.) Herrn Beig. Luhmer zur weiteren Bearbeitung abgegeben.

Gef. untersch. 14.10.
 81/106349

E 7/10.

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 156

HELLMUTH BARTSCH
RECHTSANWALT

53 **BONN**, den 1.10.1968
Mehlemer Straße 3, Fernruf: 22 21 31
Privat: 5201 Holzlar, Kirchweg 14
Fernruf: Bonn 43042

Hellmuth Bartsch, Rechtsanwalt, 53 Bonn, Mehlemer Strasse 3

An die
Amtsverwaltung Menden
5201 Siegburg-Mülldorf

Amit Menden

Eing - 2. OKT 1968

Amt _____
Ablichtung für Amt _____

Sehr geehrte Herren !

Im Rahmen der Diskussion über die Eingliederung der Gemeinde Holzlar nach der neuzuschaffenden Großgemeinde Menden oder nach Bonn ist die Frage von Bedeutung, wieviel wahlberechtigte Bürger Holzlar z.Zt. besitzt. Namens und in Vollmacht der Initiatoren der Unterschriftensammlung bitte ich, mir die Zahl der wahlberechtigten Bürger zum derzeitigen Zeitpunkt mitzuteilen. Außerdem bitte ich mir zu treuen Händen als Anwalt die Liste der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde Holzlars zwecks Vergleichs mit der Unterschriftenliste auszuhändigen.

Für Ihre Bemühungen möchte ich Ihnen bereits im Voraus danken.

Mit freundlicher Empfehlung

Bandach
(Rechtsanwalt)

St. Augustin, den 1. März 1904

Hochw. Herrn:

Beim Empfang Ihrer am 27. d. M. datierten Karte habe ich mich sehr freuen dürfen, dass Sie sich für die Angelegenheiten der St. Augustiner Kirche interessieren. Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu versichern, dass ich mich sehr bemühen werde, Ihnen alle erforderlichen Aufschlüsse zu verschaffen. Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu versichern, dass ich mich sehr bemühen werde, Ihnen alle erforderlichen Aufschlüsse zu verschaffen.

Mit sehr hochachtungsvoller

Sehr hochachtungsvoll
Hochachtungsvoll
(Unterschrift)

Willi Weichler
Rolf Kämpfer
Notare
Düsseldorf
Schadowstraße 24
Fernruf 20045/6/7

URNr. 1132 für 1968 K.

Tatsachenbescheinigung

Herr Rechtsanwalt Hellmut Bartsch, wohnhaft in Holzlar,
Kirchweg 14, legte mir,

R o l f K ä m p f e r
Notar

für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf, mit dem Amtssitz
in Düsseldorf, 109 Unterschriftslisten vor, die folgenden vor-
gedruckten Text enthielten:

" Die unterzeichneten wahlberechtigten Bürger Holzlars
sprechen sich gegen die Einbeziehung Holzlars in die
Großgemeinde Menden und für die Eingliederung Holzlars
in den Raum Beuel - Bonn aus: "

Die Unterschriftslisten enthielten nach meiner gewissenhaften
Zählung

1.583 (i.W.: eintausendfünfhundertdreiundachtzig)

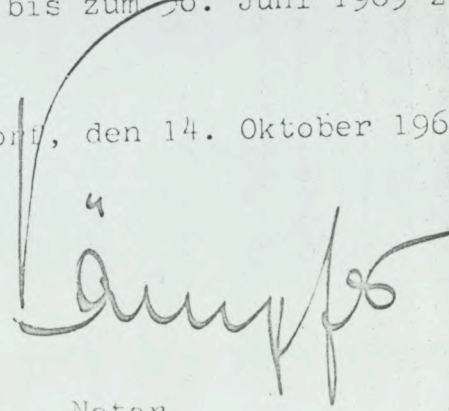
Unterschriften mit Adressenangaben.

Die Unterschriftblätter sind mir zur Verwahrung bis zum 30. Juni
1969 übergeben worden.

Über die vorstehenden von mir amtlich wahrgenommenen Tatsachen
erteile ich diese Bescheinigung.

Die bei mir verwahrten Unterschriftslisten stehen jedem, der ein
berechtigtes Interesse dartut, bis zum 30. Juni 1969 zur Einsicht
offen.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1968



Notar



DÜREN
1830

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 158

Dezernat III

Siegburg-Mülldorf, den 4.12.1968

V e r m e r k !

Heute habe ich mich telefonisch mit Herrn Notar Kämpfer in Düsseldorf in Verbindung gesetzt, um in Erfahrung zu bringen, wann die Unterschriftenlisten der Holzlarer Bevölkerung von einem Beauftragten der hiesigen Verwaltung eingesehen werden können. Notar Kämpfer teilte mir daraufhin mit, daß er in einem Schreiben, das am 25.11.1968 bei ihm eingegangen sei, Anweisung erhalten habe, die Unterschriftenlisten nur noch Landtagsabgeordneten und Angehörigen des Innenministeriums in Düsseldorf, die mit der kommunalen Neuordnung im Bonner Raum beschäftigt sind, zur Einsichtnahme vorzulegen. Weitere Personen könne er nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Unterzeichner dieses Briefes Einsicht in die Unterschriftenlisten nehmen lassen. Die Unterzeichner des Briefes wollte Notar Kämpfer nicht nennen. In dem selben Brief sei ihm angekündigt worden, daß die hiesige Amtsverwaltung von den Initiatoren der Unterschriftensammlung einen schriftlichen Bescheid über die Einsichtnahme in die Unterschriftenlisten erhalte.

Auffallend ist bei dieser Sache, das zeitliche Zusammenfallen zwischen der Rückgabe der Wählerlisten, die ich Herrn Bartsch zur Verfügung gestellt hatte, mit der Anweisung der Unterschriftsinitiatoren, nicht mehr jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, Einsicht in die Unterschriftenlisten zu gewähren. Am Freitag, dem 22.11.1968, kurz vor 17 Uhr, hat nämlich Herr Bartsch in meinem Vorzimmer die ihm von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Wählerverzeichnisse abgegeben. Die Einschränkung des Personenkreises, der Einsicht in die Holzlarer Unterschriftenliste nehmen kann, erfolgte am Montag, dem 25.11.1968.

2. Vg.

E.

F. 6/100

- 2 -

direktor Syttkus nicht möglich ist, da am 25.11.1968 eine - gegenüber der in der Tatsachenbescheinigung angegebenen Regelung - anderslautende Anweisung an ihn eingegangen ist, die sinngemäss folgenden Inhalt hat:

Die Unterschriftenlisten stehen folgenden Personen zur Einsicht offen:

- 1.) Landtagsabgeordneten,
- 2.) Vertretern des Innenministeriums, die mit der Neugliederung beschäftigt sind,
- 3.) Personen, die die Zustimmung der drei Unterzeichner zur Einsicht vorlegen können.

Bei dem ebenfalls am 2.12.1968 geführten Gespräch des Herrn Amtsdirektors Syttkus mit Herrn Notar Kämpfer wurde dem Herrn Amtsdirektor die gleiche Auskunft gegeben. Weiterhin wurde ihm mitgeteilt, dass die Namen der drei Unterzeichner nicht mitgeteilt werden können.

Herr Notar Kämpfer erklärte sich aber bereit, die Zustimmung der drei Unterzeichner bzw. deren Benachrichtigung zu veranlassen.

Eine Nachfrage über den Stand der Dinge am 3.12.1968 meinerseits war erfolglos, da Herr Notar Kämpfer nicht anwesend war.

Am 4.12.1968 rief Herr Luhmer in meinem Beisein Herrn Notar Kämpfer an, der ihm mitteilte, dass die Amtsverwaltung unmittelbar einen Bescheid erhält, über dessen Inhalt er keine Auskunft geben durfte. Auf Befragen erklärte er, dass die anderslautende Regelung bezüglich der Einsichtsmöglichkeit schriftlich am 25.11.1968 bei ihm eingegangen ist. Über die genaue Datierung des Briefes wollte er keine Auskunft geben; der Zeitpunkt liegt aber wohl um einiges früher.

Kursale Eyken

(Ref.)

ab 9/12/21

2.) Abliskdingen erhalten:

a) H. Ambs, Galsweiler,
b) Bg. Henseler.

3.) an III abgegeben.

1.) Vermerk

Auf die Bitte des Herrn Hellmuth Bartsch vom 1.10.1968 an die Amtsverwaltung Menden, ihm die Zahl der wahlberechtigten Bürger Holzlars mitzuteilen, erklärte sich Herr Amtsdirektor Syttkus am 3.10.1968 bereit, Herrn Bartsch die Unterlagen gegen Erstattung der Unkosten, die sich aus dem Auszug bei der EDV ergeben, zur Verfügung zu stellen. Weiterhin teilte Herr Amtsdirektor Syttkus Herrn Bartsch mit, dass er aufgrund der bestehenden Differenzen die weitere Bearbeitung der Sache seinem Vertreter, Herrn l. Beigeordneten Luhmer, übertragen habe (s. Schreiben v. Herrn Bartsch vom 1.10.; von Herrn Amtsdirektor Syttkus vom 3.10.).

Am 14.10. wurden telefonisch zwischen Herrn Luhmer und Herrn Bartsch Einzelheiten vereinbart.

Ende Oktober holte sich Herr Bartsch bei Herrn Luhmer die gewünschten Unterlagen ab. Da ein Auszug der wahlberechtigten Bürger Holzlars bei der EDV bereits für andere Zwecke vorgenommen worden war, erklärte sich Herr Luhmer bereit, die Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er bat Herrn Bartsch aber dabei um eine Kopie der Unterschriftenliste. Herr Bartsch meinte, dies sei sehr schwierig, da das Original bereits bei Herrn Notar Kämpfer (Düsseldorf) hinterlegt worden wäre.

Eine Einsicht in die Unterschriftenliste sei aber jederzeit möglich. Herr Bartsch übergab Herrn Luhmer noch eine Fotokopie der Tatsachenbescheinigung des Notars Kämpfer (URN 1132/für 1968 k)

Am 22.11.1968 brachte Herr Bartsch kurz vor Dienstschluss die Wählerliste der Amtsverwaltung zurück; er übergab sie Fräulein Steinheuser.

Am 21.11.1968 rief ich in Düsseldorf bei Herrn Notar Kämpfer an, um mit ihm einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren. Herr Notar Kämpfer war bis zum 25.11. nicht zu sprechen. Seine Vorzimmerdame erklärte aber, dass die Einsicht jederzeit möglich sei.

Am 2.12.1968 erklärte mir Herr Notar Kämpfer bei einer telefonischen Anfrage, dass eine Einsichtnahme durch den Herrn Amts-

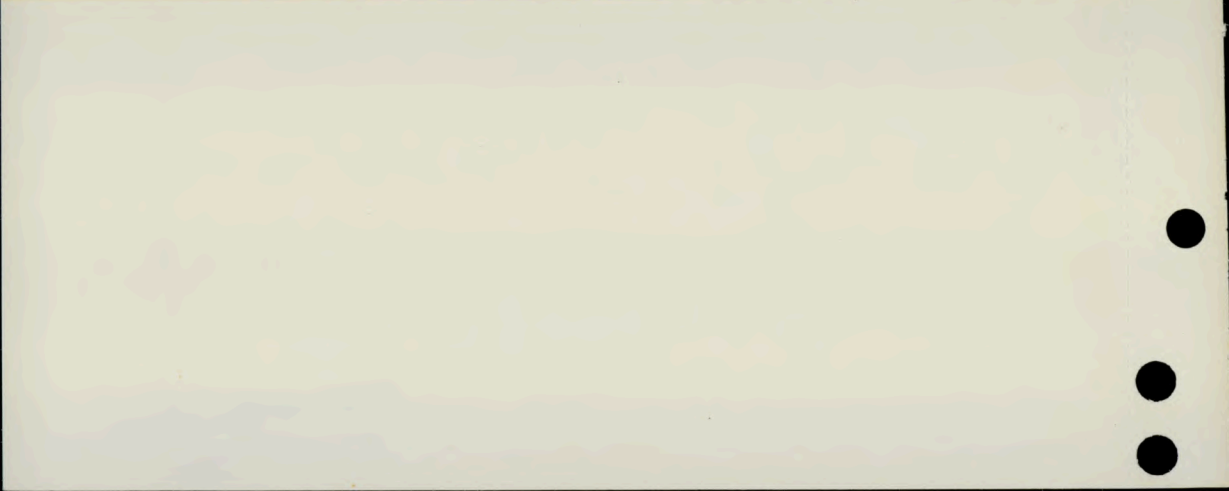
W. v. v. 15.11.

Y. 6/11

Herr Jülden!

Nach Mitteilung von Herrn
Schumacher haben Sie die
wohlberechtigten Forderungen von Hubalaw
bereits "ausgezogen". Können diese
Einzahlung auch für Herrn Bartsch
verwendet werden?

/ Bender / Bartsch / L. 870



Herr DDA Schumacher!

Was kostet die Geschichte
und wann ~~wäre~~ (ungefährer
Zeitpunkt) ^{wäre} Einbruch bei
der EDV möglich?

H. Guldner

E. F. W.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1109 / 0331

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 164

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1109 / Bl. 104

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis am 28.10.1968.

Beschl. Nr.	StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 165	Dienst- stelle	VB	V	K
	9. <u>Bericht über den Stand der Neuordnung.</u>	<u>16</u>		X	
	Die Gemeindevertretung nahm von den zu dem vorliegenden Gesetzentwurf über die kommunale Neugliederung des Raumes Bonn und dem Gebietsänderungsvertrag vorgetragenen Erläuterungen des Amtsdirektors Kenntnis. Dabei wurde unter Hinweis auf einige Änderungen im Gebietsänderungsvertrag gegenüber der ursprünglichen Fassung insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß in dem nun vorliegenden Entwurf bestimmt wird, der neuen Gemeinde den Namen "Menden/Rhld." zu geben. Bei früherer Gelegenheit hatten sich die Gemeinden Hangelar, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf dafür ausgesprochen, der neuen Gemeinde den Namen St. Augustin zu geben.				
	In diesem Zusammenhang beschloß die Gemeindevertretung entsprechend einem oft zum Antrag erhobenen Vorschlag des Bürgermeisters, die übrigen Gemeinden und die Amtsvertretung zu ersuchen, ebenfalls einen Vorschlag für die Bezeichnung der neuen Gemeinde zu unterbreiten. Im übrigen soll die baldmöglichste Lösung bzw. das Inkrafttreten des Neuordnungsgesetzes angestrebt werden.				
131	7 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen				
	10. <u>Bericht über den Stand des Projektes Hauptschule Niederpleis.</u>				
	Die Gemeindevertretung nahm von den Ausführungen des 1. Beigeordneten Luhmer in dieser Sache Kenntnis.				
	11. <u>Anträge der Ev. Kirchengemeinde St. Augustin</u>				
	a) <u>vom 16.9.1968, betr. Gewährung eines Zuschusses zu den Betriebskosten für den Kindergarten,</u>				
	b) <u>vom 22.8.1968, betr. Gewährung einer gemeindlichen Beihilfe zur Anschaffung eines Personewagens.</u>				
	<u>Zu a):</u>				
	Die Gemeindevertretung beschloß, als Zuschuß zu den Betriebskosten für den Kindergarten der Ev. Kirchengemeinde St. Augustin seitens der Gemeinde Niederpleis einen Betrag von 299,25 DM zur Verfügung zu stellen. Der übersteigende Betrag ist überplanmäßig anzuweisen.	50	X		
132	einstimmig				
	<u>Zu b):</u>				
	Die Gemeindevertretung bewilligt der Ev. Kirchengemeinde	50	X		
Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis		Bericht bis:			

der Gemeinde Menden am 4. November 1968.

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 166		Dienststelle			
Beschl. Nr.		VB	V	K	
158	19. <u>Anträge der Ratsmitglieder Klein und Assenmacher vom 14.8.1968</u> a) Erhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Freifläche für einen kulturellen Mittelpunkt in Friedrich-Wilhelms-Hütte für die Projekte Sportplatz, Altentagesstätte und Kindergarten. Nach eingehender Erörterung beschloß der Rat der Gemeinde, daß die gesamte Fläche für den allgem. öffentlichen Bedarf freigehalten wird. einstimmig.	60 610 23	X	X	
	20. Verschiedene Gemeindevertreter nahmen zu der in der Öffentlichkeit geführten Diskussion über den Namen der neuen Gemeinde und über den vertraglich vereinbarten Aufgabenkatalog Stellung. Hinsichtlich der Bestimmung des Namens sollte auf Einhaltung der Übereinkunft bestanden werden. Ebenso müsse die Ausführung der im Aufgabenkatalog enthaltenen Maßnahmen sichergestellt werden. In seiner Stellungnahme erwiderte der Gemeindedirektor, daß der Katalog insofern an Bedeutung verloren habe, als die aufgeführten Aufgaben im wesentlichen bereits begonnen wurden. Ansonsten sei darauf zu verweisen, daß der Aufgabenkatalog als solcher bestehen bleibe, lediglich seine Verwirklichung dem pflichtgemäßen Ermessen der neuen Gemeinde überlassen bleibe.				16
	v. g. u.				
	 Protokollführer				 Bürgermeister
	Gesehen: Gemeindedirektor				 Ratsmitglied Ratsmitglied

Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....
V = zur weiteren Veranlassung
K = zur Kenntnis

Bericht bis: _____

Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der
 Amtsvertretung des Amtes Menden am 5.11.1968.

Beschl. Nr.	StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 167	Dienst- stelle	VB	V	K
	4. <u>Bericht über den Stand der Neuordnung.</u>				
	Nach einer Einführung in das Thema durch den Ausschußvorsitzenden erklärte der Amtsdirektor, daß nach neuesten inoffiziellen Auskünften die Terminvorstellungen der Landesregierung dahin gehen, die Neuordnung bis zum 1.4.1969 abzuschließen und frühestens zum 30.6.1969 oder aber auch erst zum 1.1.1970 in Kraft treten zu lassen. Nach einer eingehenden Diskussion wurde festgehalten, das Thema der Neuordnung in der nächsten Sitzung der Amtsvertretung zu behandeln und die Diskussion möglichst mit einer gemeinsamen Erklärung der Fraktionen abzuschließen. Die Erklärung soll in einem interfraktionellen Gespräch vorbereitet werden. An diesem Gespräch beteiligen sich Herr Amtsbürgermeister Gatzweiler, der stellvertr. Amtsbürgermeister Herr Müller, für die CDU Herr Amtsvertreter Schmitz, für die SPD Herr Amtsvertreter Conrad und für die FDP Herr Amtsvertreter Hamann.	I			X
	5. <u>Vorüberlegungen für einen Rathausneubau; hier: Aufstellung eines Raumprogrammes.</u>				
	Der 1. Beigeordnete Luhmer erläuterte dem Ausschuß das mit der Einladung zugestellte Raumprogramm für den Neubau eines Rathauses. Danach referierte der Amtsdirektor über den überschläglichen Kostenanschlag, der mit einer Summe von 6.763.500,-- DM abschließt. In diesem Betrag sind die Kosten des Baugrundstückes, die Baukosten, die Kosten der Außenanlagen, die Baunebenkosten und die Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen enthalten. Bei den bisherigen Vorüberlegungen ist davon ausgegangen worden, daß das Land einen Zuschuß in Höhe von ca. 75 % gewährt. Der Restbetrag soll durch den Wert des bereits vorhandenen Grundstückes und durch den Erlös aus Grundstücksverkäufen gedeckt werden. In diesem Zusammenhang erklärte der Amtsdirektor außerdem, daß der Eigenanteil an den Kosten des Gymnasiums ebenfalls aus Grundstückserlösen gezahlt werden soll. Als Ergebnis der sich anschließenden Diskussion wurde festgehalten, daß in dem Raumprogramm ein besonderes Bürgermeisterzimmer mit einem Vorzimmer, ein Fraktionszimmer für 30 Plätze mit einem Arbeitsplatz und abschließbaren Schränken und ein weiteres Fraktionszimmer für 20 Plätze berücksichtigt werden soll. Alle 3 Fraktionen beabsichtigen, das Raumprogramm in Fraktionsbesprechungen durchzuarbeiten, um in der Sitzung der Amtsvertretung am 18.11.1968 die erforderlichen Beschlüsse fassen zu können.	X			
Erläuterungen:	VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis	Bericht bis:			



AMT MENDEN

(RHEINLAND)

DER AMTSDIREKTOR

V. R. Menden

Auftrag J. J. J.

Amt Menden, 5201 Siegburg-Mülldorf, Postfach 1169

Siegburg-Mülldorf, den 12.11.1968

An den

Herrn Innenminister des
Landes Nordrhein-WestfalenFernruf:
Siegburg 3261 - 3265 / 66091 - 66093

Aktenzeichen: 10 21 02 01

(Bitte bei Antwort angeben)

4 Düsseldorf

a. d. D.

Bankkonten:
100 5263 Kreissparkasse Siegburg
2637 Raiffeisenbank Hangelar
1115 Raiffeisenbank Menden
1003 Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf
23 108 Postscheckamt KölnBetr.: Neuordnung.Bezug: Antrag auf Zusammenlegung der 7 Gemeinden des Amtes
Menden vom 30. 1. 1967.

Die Gemeinden des Amtes Menden haben bereits im November/Dezember 1966 und Januar 1967 die entsprechenden Beschlüsse zu einem Zusammenschluss gefasst. Der Regierungspräsident in Köln und die Vertreter des Innenministeriums haben uns freundlicherweise bei allen Schritten beraten und einen wahrscheinlichen Zeitplan für den Zusammenschluss zum 1. 1. 1968[?] aufgestellt. Daraufhin hat das Amt Menden für die Gemeinden immense Investitionen gemacht. Ich zweifle nicht am guten Willen der Regierungsstellen, die Zeitfolge zu verwirklichen. Aus überörtlichen Gesichtspunkten wurde dann der nächste Termin für den 1. 1. 1969 vorgesehen. Auch dieser ist inzwischen nicht mehr einzuhalten. Wegen der bevorstehenden Wahl ist überhaupt kein Termin mehr greifbar.

Dieses Verfahren ist für die Gemeinden des Amtes Menden unzumutbar ohne dass ein Ausgleich erfolgt. Den Gemeinden des Amtes Menden ist ein eindeutig belegbarer Schaden von 826.423,-- DM allein aus den Schlüsselzuweisungen nach dem FAG 1968 und 1969 entstanden. Ich bitte um Anerkennung des Ausfalls dieser Schlüsselzuweisungen gemäss Anlage aus den Möglichkeiten des § 10 Abs. 2 Buchst. a) oder b) und um Überweisung auf das Konto der Amtskasse. Die weiteren Ausfälle werde ich in einem besonderen Bericht nachweisen.

Ich habe diesen Betrag bereits als Deckungsmittel im Haushaltsplanentwurf 1969 vorgesehen. Aus diesem Grunde wäre ich für eine baldige Bescheiderteilung dankbar.

Anlage

2.) Fort. 1.1.69.

J. J. J.

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 169

Berechnung der Finanzaufweisungen 1968 bei Zusammenschluß aller Gemeinden
des Amtes Menden

Fortgeschriebene Wohnbevölkerung		
Stand 31.12.1966		33.391
Bäderansatz u.a.		<u>7</u>
Veredelte Bevölkerung		33.398
Hundertsatz zum Hauptansatz		<u>133,0</u>
Hauptansatz		44.419
Kinderansatz		
a) Hundertsatz	20,6	
b) Normalhundertsatz	18,0	
c) Übernormalhundertsatz	2,6	
Ansatz		<u>3.577</u>
Summe aller Punkte		47.996
Ausgangsmeßzahl x 162,94 DM		7.820.468
Steuerkraftzahl		
a) Grundsteuer	536.393	
b) Gewerbesteuer	<u>2.897.587</u>	<u>3.433.980</u>
		4.386.488
Davon 50 % = Schlüsselzuweisung		2.193.244
Aufstockung bis 87,5 % der Ausgangsmeßzahl (6.842.910)		<u>1.215.686</u>
		3.408.930,— DM
Die Gemeinden haben 1968 an Schlüsselzuweisungen erhalten		<u>3.027.009,— DM</u>
Unterschiedsbetrag		<u>381.921,— DM</u>

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 170

Berechnung der Finanzaufweisungen 1969 bei Zusammenschluß aller Gemeindendes Amtes Menden

Fortgeschriebene Wohnbevölkerung

Stand 31.12.1967

35.043

Bäderansatz u.a.

7

Veredelte Bevölkerung

35.050

Hundertsatz zum Hauptansatz

133,6

Hauptansatz

46.827

Kinderansatz

a) Hundertsatz 20,6

b) Normalhundertsatz 18,0

c) Übernormalhundertsatz 2,6

Ansatz

3.775

Summe aller Punkte

50.602

Ausgangsmeßzahl

x 162,--- DM

8.197.524 DM

Steuerkraftzahl

a) Grundsteuer - 590.279

b) Gewerbesteuer 2.200.8542.791.133

5.406.391

2.703.196

Davon 50 % = Schlüsselzuweisung

Aufstockung bis 87,5 % der Ausgangs-
meßzahl (7.172.834)1.678.505

Schlüsselzuweisung und Aufstockung

4.381.701Die Gemeinden werden 1969 an
Schlüsselzuweisungen voraussichtlich erhalten3.937.199

Unterschiedsbetrag

444.502

Berechnung der Finanzzuweisungen 1968 bei Zusammenschluß aller Gemeinden
des Amtes Menden

Fortgeschriebene Wohnbevölkerung		33.391
Stand 31.12.1966		<u>7</u>
Bäderansatz u.a.		33.398
Veredelte Bevölkerung		<u>133,0</u>
Hundertsatz zum Hauptansatz		44.419
Hauptansatz		
Kinderansatz		
a) Hundertsatz	20,6	
b) Normalhundertsatz	18,0	
c) Übernormalhundertsatz	2,6	
Ansatz		<u>3.577</u>
Summe aller Punkte		47.996
Ausgangsmeßzahl x 162,94 DM		7.820.468
Steuerkraftzahl		
a) Grundsteuer	536.393	
b) Gewerbesteuer	<u>2.897.587</u>	<u>3.433.980</u>
		4.386.488
Davon 50 % = Schlüsselzuweisung		2.193.244
Aufstockung bis 87,5 % der Ausgangsmeßzahl (6.842.910)		<u>1.215.686</u>
		3.408.930,-- DM
Die Gemeinden haben 1968 an Schlüsselzuweisungen erhalten		<u>3.027.009,-- DM</u>
Unterschiedsbetrag		<u>381.921,-- DM</u>

Berechnung der Finanzaufweisungen 1969 bei Zusammenschluß aller Gemeindendes Amtes Menden

Fortgeschriebene Wohnbevölkerung		35.043
Stand 31.12.1967		<u>7</u>
Bäderansatz u.a.		35.050
Veredelte Bevölkerung		<u>133,6</u>
Hundertsatz zum Hauptansatz		46.827
Hauptansatz		
Kinderansatz		
a) Hundertsatz	20,6	
b) Normalhundertsatz	18,0	
c) Übernormalhundertsatz	2,6	
Ansatz		<u>3.775</u>
Summe aller Punkte		50.602
Ausgangsmeßzahl		<u>x 162,-- DM</u>
		8.197.524 DM
Steuerkraftzahl		
a) Grundsteuer	590.279	
b) Gewerbesteuer	<u>2.200.854</u>	<u>2.791.133</u>
		5.406.391
		2.703.196
Davon 50 % = Schlüsselzuweisung		
Aufstockung bis 87,5 % der Ausgangs-		<u>1.678.505</u>
meßzahl (7.172.834)		
Schlüsselzuweisung und Aufstockung		<u>4.381.701</u>
Die Gemeinden werden 1969 an		<u>3.937.199</u>
Schlüsselzuweisungen voraussichtlich erhalten		
Unterschiedsbetrag		<u>444.502</u>

Die Parteimitgliedschaft des hiesigen Parteimitglieds der Landespartei NRW
folgende dringende Bitte:

Die Gemeinde des hiesigen Parteimitglieds hat am 17.1.1967 schriftlich auf
Zusammenlegung der beiden Gemeinden an der Landespartei
NRW geschrieben. Diese Bitte ist nicht in Betracht gekommen
weder auch in dem gemeinsamen Bescheid der beiden
Gemeinden. Die Gemeinde hat die Bitte nicht
verstanden, dass diese Bitte nicht in Betracht
kommt, da die Voraussetzung, dass sich mindestens 1.1.69
etwas geändert haben muss, nicht gegeben ist.
Diese Bitte ist wieder ohne Befriedigung verblieben
worden.

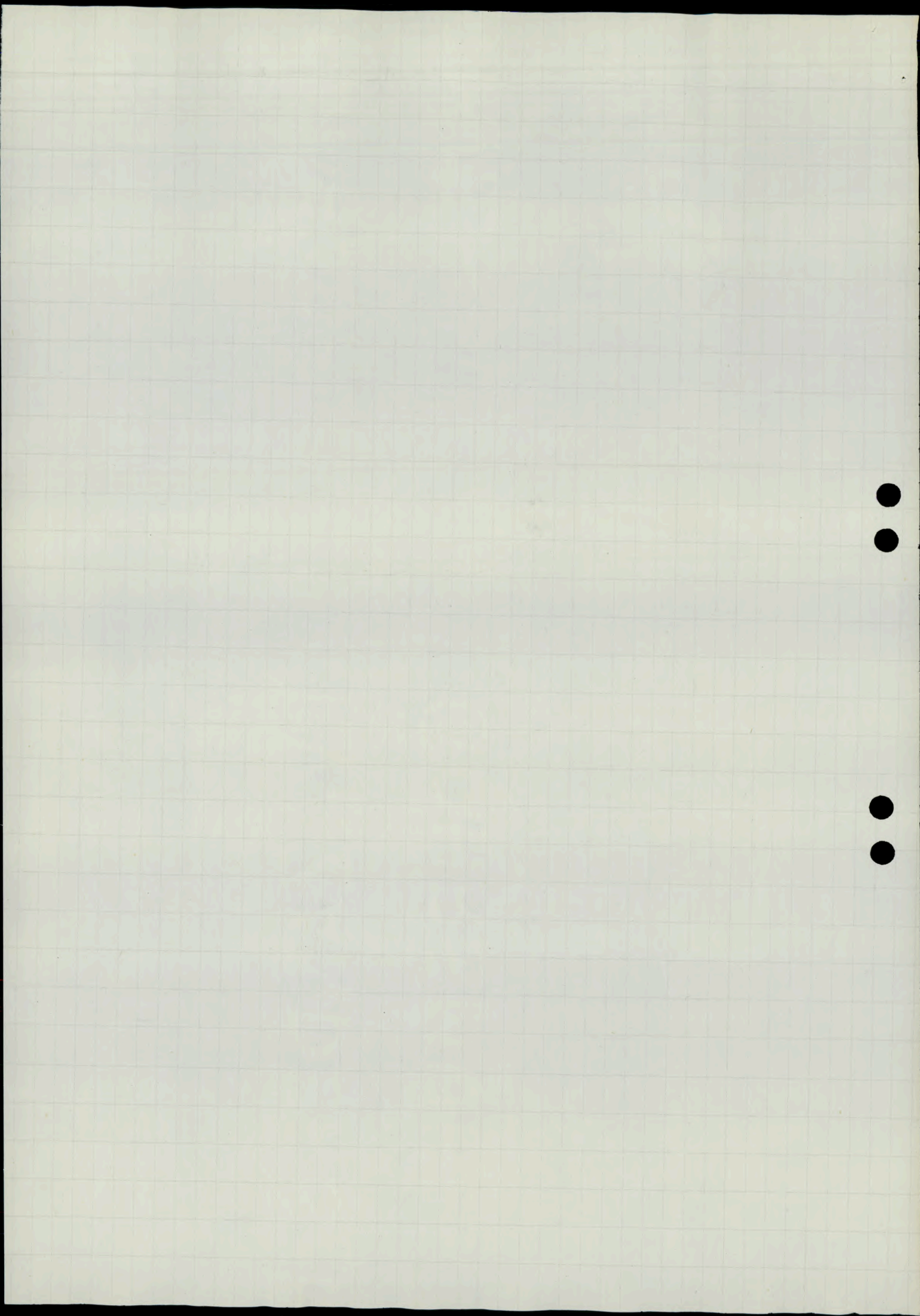
Vorwiegend will man sehen, dass die Nachteile der Gemeinde
und der Partei die erheblichen zur Zerstörung bereits
durchgeführt haben, während eine Verlegung bereits
vorhanden ist. Eine rasche richtige Abwicklung der Angelegenheit
ist dringend erforderlich. Zuvörderst sollte
dieser Fall schon jetzt der gemeinsamen Entscheidung
für 1968 und 1969 gemäß § 10 a des
ausgegeben werden.

Es soll eine rasche Beilegung der Angelegenheit
Selbstverwaltung und der Landespartei NRW sein, die nicht ohne
den Grund der Entscheidung ist, in dem dem
Landespartei Rat mit einer von Aufträgen an
staatliche + gemeindliche Stellen gehört oder
zu willig gemacht wird.

Zu Aufträge der Landespartei
des hiesigen Parteimitglieds

Gutachten

Schlichter - Henschen - Henschen



V. Rüstak

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 174

Zuweisungen gemäß § 12 FAG zu den Kosten, die den Gemeinden als Träger der Straßenbaulast erwachsen

Die amtsangehörigen Gemeinden haben im Rechnungsjahr 1968 insgesamt
erhalten 82.072,80 DM

Dieser Berechnung liegt eine Einwohnerzahl von 34.197 zugrunde. Die Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern erhalten einen Betrag von 6,-- DM pro Kopf der Bevölkerung, während die Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern gemäß § 12 Absatz 3 nur 40 % dieses Betrages erhalten.

Beim Zusammenschluß aller Gemeinden hätte die Zuweisung

205.182,-- DM

betrugen (34.197 x 6,-- DM).

Es ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von
Als Einwohnerzahl gilt die fortgeschriebene Wohnbevölkerung zum 30.6.1967.

123.109,20 DM.

Die Zahlen des Statistischen Landesamt über die fortgeschriebene Wohnbevölkerung nach dem Stande vom 30.6.1968 liegen noch nicht vor. Es wird eine Einwohnerzahl von 35.772 angenommen (Stand 30.6.1968 nach Einwohnermeldeamt 35.080 zuzügl. 692 Diff. Stat.Landesamt)

Dabei würde sich bei einem Grundbetrag von 6,-- DM für 1969 eine Zuweisung von
ergeben.

214.632,-- DM

Nach der bisherigen Regelung betragen die Zuweisungen insgesamt
Unterschiedsbetrag

85.852,80 DM

128.779,20 DM.

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 175

Amt 40

Siegburg-Mülldorf, den 13.11.1968

*R. Mülldorf*Vermerk.Betr.: Stellenbeiträge für die amtseigenen Schulen.a) Rechnungsjahr 1968.

Im Rechnungsjahr 1968 sind folgende Lehrerstellenbeiträge gezahlt worden:

1.) Gymnasium.

3,88 x 6.538,-- DM = 25.367,44 DM
 Unter Zugrundlegung der Meßzahl 1,0 wären
 -,88 x 6.538,-- DM
 eingespart worden.

5.764,44 DM2.) Realschule.

14 14/28 x 6.206,-- DM = 89.987,-- DM
 Unter Zugrundlegung der Meßzahl 1,0 wären
 2 14/28 x 6.206,-- DM
 eingespart worden.

15.515,-- DM3.) Sonderschule.

Bei der Sonderschule sind 9 Klassen tatsächlich mit 1,0 berechnet worden, so daß hier keine Einsparungen bei anderer Berechnung sich ergeben hätten.

b) Rechnungsjahr 1969.1.) Gymnasium.

Es sind 9 beitragspflichtige Stellen errechnet worden, multipliziert mit angenommenem Lehrerstellenbeitrag von 7.500,-- DM = 67.500,-- DM
 Unter Zugrundelegung der Meßzahl 1,0 würden
 2 x 7.500,-- DM = 15.000,-- DM
 eingespart.

- 2 -

2.) Realschule.

\$Es sind 21 beitragspflichtige Stellen errechnet
 worden, multipliziert mit angenommenem Stellen-
 beitrags von 7.000,-- DM = 147.000,-- DM.
 Unter Zugrundelegung der Meßzahl 1,0 würden
 6 x 7.000,-- DM = 42.000,-- DM
 eingespart.

3.) Sonderschule.

Es sind 11 2/30 beitragspflichtige Stellen errechnet
 worden, multipliziert mit angenommenem Stellenbei-
 trag von 7.500,-- DM = 83.000,-- DM.
 Unter Zugrundelegung der Meßzahl 1,0 würden
 1 2/30 x 7.500,-- DM = 8.000,-- DM
 eingespart.

4.) Hauptschulen.

Es sind 47 beitragspflichtige Stellen errechnet
 worden, multipliziert mit angenommenem Stellenbei-
 trag von 7.500,-- DM = 352.500,-- DM.
 Unter Zugrundelegung der Meßzahl 1,0 würden
 10 x 7.500,-- DM = 75.000,-- DM
 eingespart.

Zusammenstellung der Einsparungen:

Rechnungsjahr 1968:

Gymnasium	5.764,44 DM
Realschule	<u>15.515,-- DM</u>
	21.279,44 DM.
	=====

Rechnungsjahr 1969:

Gymnasium	15.000,-- DM
Realschule	42.000,-- DM
Sonderschule	8.000,--DM
Hauptschulen	<u>75.000,-- DM</u>
	140.000,-- DM
	=====

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 177

DER PRÄSIDENT

DES LANDTAGS NORDRHEIN-WESTFALEN

II - LV - 0114 /69 - Fu/Wi

Amt Menden

22. JAN 1969

Ankündigung für Amt

DÜSSELDORF, DEN 16. Januar 1969

HAUS DES LANDTAGS

TELEFON NR. 1022

POSTSCHLIESSFACH NR. 5007

An

1. den Herrn Amtsbürgermeister
des Amtes Menden
M e n d e n
2. den Herrn Amtsdirektor
des Amtes Menden
M e n d e n
3. die Herren Fraktionsvorsitzenden
des Rates des Amtes Menden
M e n d e n
4. den Herrn Amtsbürgermeister
des Amtes Oberpleis
Oberpleis
5. den Herrn Amtsdirektor
des Amtes Oberpleis
Oberpleis
6. die Herren Fraktionsvorsitzenden
des Rates des Amtes Oberpleis
Oberpleis
7. den Herrn Amtsbürgermeister
des Amtes Königswinter-Land
Königswinter-Land
8. den Herrn Amtsdirektor
des Amtes Königswinter-Land
Königswinter-Land
9. die Herren Fraktionsvorsitzenden
des Rates des Amtes Königswinter-Land
Königswinter-Land

- 2 -

10. den Herrn Amtsbürgermeister
des Amtes Oberkassel
Oberkassel
11. den Herrn Amtsdirektor
des Amtes Oberkassel
Oberkassel
12. die Herren Fraktionsvorsitzenden
des Rates des Amtes Oberkassel
Oberkassel
13. den Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Herchen
H e r c h e n
14. den Herrn Gemeindedirektor
der Gemeinde Herchen
H e r c h e n
15. die Herren Fraktionsvorsitzenden
des Rates der Gemeinde Herchen
H e r c h e n
16. den Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Dattenfeld
Dattenfeld
17. den Herrn Gemeindedirektor
der Gemeinde Dattenfeld
Dattenfeld
18. die Herren Fraktionsvorsitzenden
des Rates der Gemeinde Dattenfeld
Dattenfeld
19. den Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Rosbach
Rosbach

- 3 -

- 3 -

20. den Herrn Gemeindedirektor
der Gemeinde Rosbach
Rosbach
21. die Herren Fraktionsvorsitzenden
des Rates der Gemeinde Rosbach
Rosbach
22. den Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Eitorf
Eitorf
23. den Herrn Gemeindedirektor
der Gemeinde Eitorf
Eitorf
24. die Herren Fraktionsvorsitzenden
des Rates der Gemeinde Eitorf
Eitorf
25. den Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Lauthausen
Lauthausen
26. den Herrn Gemeindedirektor
der Gemeinde Lauthausen
Lauthausen
27. die Herren Fraktionsvorsitzenden
des Rates der Gemeinde Lauthausen
Lauthausen
28. den Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Heisterbacherrott
Heisterbacherrott
29. den Herrn Gemeindedirektor
der Gemeinde Heisterbacherrott
Heisterbacherrott

- 4 -

- 4 -

30. die Herren Fraktionsvorsitzenden
des Rates der Gemeinde Heisterbacherrott
Heisterbacherrott
31. den Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Oberdollendorf
Oberdollendorf
32. den Herrn Gemeindedirektor
der Gemeinde Oberdollendorf
Oberdollendorf
33. die Herren Fraktionsvorsitzenden
des Rates der Gemeinde Oberdollendorf
Oberdollendorf
34. den Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Niederdollendorf
Niederdollendorf
35. den Herrn Gemeindedirektor
der Gemeinde Niederdollendorf
Niederdollendorf
36. die Herren Fraktionsvorsitzenden
des Rates der Gemeinde Niederdollendorf
Niederdollendorf
37. den Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Hennef (Sieg)
Hennef (Sieg)
38. den Herrn Gemeindedirektor
der Gemeinde Hennef (Sieg)
Hennef (Sieg)
39. die Herren Fraktionsvorsitzenden
des Rates der Gemeinde Hennef (Sieg)
Hennef (Sieg)

- 5 -

40. den Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Holzlar
Holzlar
41. den Herrn Gemeindedirektor
der Gemeinde Holzlar
Holzlar
42. die Herren Fraktionsvorsitzenden
des Rates der Gemeinde Holzlar
Holzlar
43. den Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Stieldorf
Stieldorf
44. den Herrn Gemeindedirektor
der Gemeinde Stieldorf
Stieldorf
45. die Herren Fraktionsvorsitzenden
des Rates der Gemeinde Stieldorf
Stieldorf
46. den Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Oberpleis
Oberpleis
47. den Herrn Gemeindedirektor
der Gemeinde Oberpleis
Oberpleis
48. die Herren Fraktionsvorsitzenden
des Rates der Gemeinde Oberpleis
Oberpleis
49. den Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Ittenbach
Ittenbach

- 6 -

50. den Herrn Gemeindedirektor
der Gemeinde Ittenbach
Ittenbach
51. die Herren Fraktionsvorsitzenden
des Rates der Gemeinde Ittenbach
Ittenbach
52. den Herrn Bürgermeister
der Stadt Siegburg
Siegburg
53. den Herrn Stadtdirektor
der Stadt Siegburg
Siegburg
54. die Herren Fraktionsvorsitzenden
des Rates der Stadt Siegburg
Siegburg
55. den Herrn Bürgermeister
der Stadt Königswinter
Königswinter
56. den Herrn Stadtdirektor
der Stadt Königswinter
Königswinter
57. die Herren Fraktionsvorsitzenden
des Rates der Stadt Königswinter
Königswinter

- 7 -

- 7 -

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn - Drucksache Nr. 850 -;

hier: Anhörung im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Siegburg, Elisabethstraße 16, am 29. Januar 1969

Sehr geehrte Herren!

Der Ausschuß für Verwaltungsreform des Landtags Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der Beratungen des o. a. Gesetzentwurfs am 29. Januar 1969 eine Bereisung des Siegburger Kreises durchführen und eine Reihe von Vertretungen der betroffenen Städte, Ämter und Gemeinden anhören.

Ich darf Sie bitten, am

Mittwoch, dem 29. Januar 1969,

ab 15.45 Uhr nachmittags,

im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Siegburg,
Siegburg, Elisabethstraße 16,

den Anhörungstermin wahrzunehmen.

Die anzuhörenden Vertretungen der Städte, Ämter und Gemeinden sind in Gruppen eingeteilt. Die Aufteilung wollen Sie bitte
/ aus der Anlage ersehen.

Ein Aufenthaltsraum steht den geladenen Vertretungen in der Nähe des Sitzungsraumes zur Verfügung. Es soll sich jeweils nur die anzuhörende Gruppe während der Anhörung im Sitzungsraum aufhalten.

- 8 -

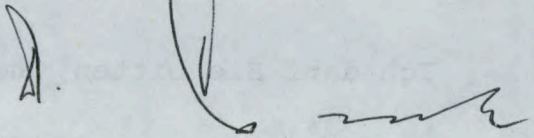
Es wäre wünschenswert, wenn Sie vor Beginn Ihrer Ausführungen Herrn Reg.-Oberinspektor Fußbahn von der Landtagsverwaltung eine schriftliche Stellungnahme aushändigen könnten.

Weiterhin wird um Eintragung in eine im Sitzungsraum ausliegende Anwesenheits- und Rednerliste gebeten.

Anlagen

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage:



(Dr. Ophoff)

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 181

Anhörungstermin

der Vertretungen der Städte, Ämter und Gemeinden
des Landkreises Siegkreis
im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Siegburg,
Siegburg, Elisabethstraße 16,
am 29. Januar 1969

- - -

1. Gruppe (Herchen) - 15.45 bis 16.¹⁵45 Uhr

Gemeinde	Herchen	)	
"	Dattenfeld	)	insgesamt
"	Rosbach	)	2 bis 3 Sprecher
"	Eitorf	)	

2. Gruppe (Seligenthal) - 16.20 bis 16.50 Uhr

Stadt	Siegburg	)	
Gemeinde	Lauthausen	)	insgesamt
"	Hennef (Sieg)	)	2 bis 3 Sprecher

3. Gruppe (Holzlar) - 17.00 bis 17.30 Uhr

Gemeinde	Holzlar		1 Sprecher
Amt	Menden		1 Sprecher

4. Gruppe (Königswinter) - 17.40 bis 19.15 Uhr

Gemeinde	Stieldorf	)	
"	Oberpleis	)	
"	Ittenbach	)	
"	Heisterbacherrott	)	
"	Oberdollendorf	)	insgesamt
"	Niederdollendorf	)	ca. 10 Sprecher
Stadt	Königswinter	)	
Amt	Oberpleis	)	
"	Königswinter-Land	)	
"	Oberkassel	)	

- 2 -

Bei dieser Zeiteinteilung ist berücksichtigt, daß der Ausschuß bei jeder Gruppe zusätzlich Vertreter des Landkreises Siegburg und des Landkreises Bonn anhören kann.

Sollten mehrere Körperschaften einer Gruppe gleicher Auffassung sein, so werden sie gebeten, ihre übereinstimmende Stellungnahme durch einen gemeinsamen Sprecher vortragen zu lassen.

- - -

1.) Je eine Ausfertigung erhalten:

Fraktionssprecher im Amtsrat

CDU

Bürgermeister Schmitz, Niederpleis

SPD

Bürgermeister Henseler (hat selbst bek.)

FDP

Ernst Hamann, Hangelar

Fraktionssprecher im Rat der Gemeinde Holzlar

CDU

Richard Schulze, Heidebergen

SPD

Hermann Thiebes, Heidebergen

FDP

Klaus Bernhardt, Roleber

HWG

Anton Renowitzki, Heidebergen.

2.) Zum Vorgang.

Siegburg-Mülldorf, den 22.1.1969

Der Amtsdirektor

1.) Den vorgenannten Fraktionssprechern wurde heute vormittag telefonisch mitgeteilt, dass Sie zu dem Termin um 17,00 Uhr als Zuhörer zugelassen sind, aber nicht als Redner.

2.) Zum Vorgang.

Siegburg-Mülldorf, den 29.1.1969

Der Amtsdirektor

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 182

Sie wollen bitte die Überexemplare an die
jeweiligen Herren Fraktionsvorsitzenden ver-
teilen.

20.1.69

1.) Auswirkungen der Abtrennung von Holzlar
und Friedrich-Wilhelms-Hütte für die neue Gemeinde

Die Gemeinde Holzlar ist mit den übrigen Gemeinden des Amtes Menden verbunden durch gemeinsame Hauptschule, Gymnasium, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan Industriegebiet, Bebauungsplan Holzlar-Ost, gemeinsame Planung Frei- und Hallenschwimmbad, Schulbussystem).

Die Abtrennung von Holzlar und Friedrich-Wilhelms-Hütte - wobei wir vom Amt keine Einwendungen mehr gegen die Abtrennung von Friedrich-Wilhelms-Hütte erheben - hat folgende Auswirkungen:

	<u>Anteil am gesamten Amtsgebiet</u>		
	<u>Holzlar</u>	<u>F.W.Hütte</u>	<u>zusammen</u>
Gebietsmässig	9 %	5 %	14 %
Bevölkerungsmässig	12 %	8 %	20 %
Entwicklungsanteil	15 %	8 %	23 %
Gewerbeflächen	22 %	41 %	63 %
Bereinigtes Haushaltsvol. oH.	14 %	9 %	23 %

Nach dem ursprünglichen Plan des Regierungspräsidenten und auch nach unserer Auffassung ist eine Trennung auf der B 56 - Heckenweg - planerisch nicht zu vertreten. Das gemeinsame Industriegebiet würde zerschnitten werden, der gesamte Verkehrsplan für die neue Gemeinde illusorisch. Die Hauptschule in Hangelar müsste aufgelöst werden, die Ausrichtung des Gymnasiums würde ernstlich beeinträchtigt (Anteil der Holzlarer Schüler 16 %). Sinnvoll ist eine Trennung entweder nach dem Vorschlag der Regierungsvorlage, oder aber auf der Linie der L 143. Das würde aber bedeuten, dass die neue Gemeinde aus einem Schlauch von 2,2 km Breite an der bevölkerungsdichtesten Stelle bestehen würde, was sinnlos wäre.

Mit dieser Abtrennung wäre selbstverständlich auch verbunden, dass die ursprüngliche Absicht des Regierungsentwurfes, Hoholz, Ungarten, Vinxel und Teile von Birlinghoven der neuen Gemeinde zuzuschlagen, ebenfalls aufgegeben werden müsste.

Siegburg-Mülldorf, den 20. Januar 1969

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor

2.) Im Vorzimmer
OKD am 20.1.
abgegeben d. H. Frage
3.) Im Vorzimmer.

Neuerwerb 68 der Entwurfs-funde
Anspalte

Bünd. 476. 970

Leg. 2.070. 320

Holz. 961. 930 961.930 (ca. 11%)

May. 251. 900

Rende 3. 241. 810 1. 682. 000 (ca. 19%)

Npt. 1. 008. 870

J.H. 1. 064. 580

9. 016. 380

2. 643. 930 -

=
100%

=
ca. 30% (29, 32%)



StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 185
AMT MENDEN
 (RHEINLAND)
 DER AMTSDIREKTOR

Amt Menden, 5201 Siegburg-Mülldorf, Postfach 1169

An den

1.) Herrn Präsidenten
 des Landtags Nordrhein-
 Westfalen

4 Düsseldorf 1

Postschliessfach 5007

a. d. D.

Siegburg-Mülldorf, den 22.1.1969

Fernruf:
 Siegburg 32 61 - 32 65 / 6 60 91 - 6 60 93

Aktenzeichen: I

(Bitte bei Antwort angeben)

Bankkonten:
 100 5263 Kreissparkasse Siegburg
 2637 Raiffeisenbank Hangelar
 1115 Raiffeisenbank Menden
 1003 Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf
 23 108 Postscheckamt Köln

Betr.: Gesetz zur Neuordnung des Bonner Raumes;
 hier: Name für die neue Gemeinde

In § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes ist für die neue Gemeinde der Name "Menden (Rheinland)" vorgesehen. Als Nachtrag zu der Entschliessung der Amtsvertretung und der Gemeinden des Amtes Menden gebe ich im Auftrage der Amtsvertretung des Amtes Menden das Abstimmungsergebnis bezüglich des Namens der neuen Gemeinde bekannt.

Die Amtsvertretung des Amtes Menden hat in ihrer Sitzung am 20.1.1969 mit 19 : 14 Stimmen für den Namen "Sankt Augustin" gestimmt.

Die Gemeinden Niederpleis, Hangelar, Siegburg-Mülldorf und Buisdorf haben sich ebenfalls für den Namen "Sankt Augustin" ausgesprochen. Diese Gemeinden haben zusammen 20.513 Einwohner.

Die Gemeinde Menden, die für den Namen "Menden (Rheinland)" stimmte, zählt 10.049 Einwohner.

Die übrigen Gemeinden des Amtes Menden haben sich zu der Frage des Namens einer Stellungnahme enthalten.

Ich weise darauf hin, dass der Verwaltungsmittelpunkt in Sankt Augustin liegen wird. Die Grundstückskäufe sind getätigt und die ersten Planungen erstellt.

Um Berücksichtigung bei Ihren Überlegungen wird gebeten.

Überdrucke dieses Schreibens für die Landtagsmitglieder sind beigelegt.

2.) Zum Vorgang.

Buisdorf:

für St. Augustin

einstimmig
bei Enthaltungen

● Hangelar:

für St. Augustin

einstimmig

Holzlar:

X :-

Meridorf:

:-

Menden:

für Menden (Rheinland) einstimmig

● ● Niederpreis:

für St. Augustin
~~Menden (Rheinland)~~ (einstimmig)

Snigberg - Mierdorf:

für St. Augustin

einstimmig

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der
Gemeinde Hangelar am 9.12.1968.

- 6 -

Beschl. Nr.		Dienst- stelle	VB	V	K
125	einzusetzen ist. Darüber hinaus soll in die Satzung aufgenommen werden, daß die Verwaltung berechtigt ist, die Erlaubniserteilung mit der Entrichtung einer Sicherheitsleistung zu verbinden. Die Satzung ist in ihrer berichtigten Fassung als Anlage dieser Niederschrift beigelegt. einstimmig.	10	x		
126	b) <u>Satzung über freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Beschlußempfehlung 12/68 des Hauptausschusses vom 12.11.68).</u> Der Rat der Gemeinde Hangelar beschließt den Erlaß der als Anlage 2) der Niederschrift beigefügten Satzung über freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr. einstimmig.	10	x		
127	12. <u>Name der zukünftigen Großgemeinde.</u> Ratsmitglied Amtsbürgermeister Gatzweiler stellte den Antrag, diesen Punkt in Verbindung mit dem Tagesordnungspunkt 27) Nr. 2 (siehe Nachtrag zur Einladung der heutigen Sitzung), betr. Stand der kommunalen Neuordnung, zu beraten. Dem Antrag wurde entsprochen. einstimmig. Ratsmitglied Amtsbürgermeister Gatzweiler trat für die Bezeichnung "St. Augustin" als Name einer künftigen Großgemeinde ein und stellte fest, daß der Name "St. Augustin" den Wünschen der Bevölkerung am meisten entsprechen würde. Zur Namensgebung der künftigen Großgemeinde faßte der Rat der Gemeinde Hangelar folgenden Beschluß: Der Rat der Gemeinde Hangelar beschließt einstimmig, den Namen "St. Augustin" als Name einer künftigen Großgemeinde. <u>Begründung:</u> 1. St. Augustin ist die Bezeichnung für ein Siedlungsgebiet im Amt Menden, in welchem die Gemeinden Hangelar, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und Menden aneinandergrenzen. St. Augustin ist keine Namensbezeichnung für eine der sieben Gemeinden des Amtes Menden. Somit ist dieser Name neutral. 2. Das Siedlungsgebiet St. Augustin liegt im geographischen und verkehrsmäßigen Mittelpunkt der künftigen Großgemeinde. 3. Gemäß Beschluß der Amtsvertretung sind im Gebiet St. Augustin die Sonderbauflächen mit zentraler Bedeutung für eine künftige Groß-	I			

VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....

Erläuterungen:

V = zur weiteren Veranlassung
K = zur Kenntnis

Bericht bis: _____

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der
Gemeinde Hangelar am 9.12.1968.

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 188

- 7 -

Beschl. Nr.		Dienst- stelle	VB	V	K
	gemeinde geplant. Das Gymnasium des Amtes Menden wird dort errichtet, ebenso das Verwaltungszentrum und eine Polizeistation. Der Siegkreis hat hier bereits ein Kreiskinderkrankenhaus im Rohbau erstellt und plant im Anschluß daran den Bau eines Altenpflegeheimes. 4. In der Ortslage St. Augustin liegen das Missionspriesterseminar und das Anthropos-Institut, zwei weltweit bekannte Einrichtungen, sowie das Materialamt der Bundeswehr. 5. Der Luftlandeplatz Hangelar mit Segel- und Motorflugschulbetrieb grenzt direkt an das Siedlungsgebiet St. Augustin. 6. Die Bezeichnung "St. Augustin" für eine Gemeinde gibt es noch nicht im ganzen europäischen Raum, deshalb sind bahnamtliche und postalische Verwechslungen wie etwa bei der Bezeichnung "Menden" ausgeschlossen. Die Gemeindebezeichnung Menden gibt es bereits mehrmals. Im übrigen vertrat der Rat der Gemeinde Hangelar einstimmig die Auffassung, daß in einem Vorwort zu dieser Begründung die Größenordnungen und Beschlußverhältnisse der künftigen Großgemeinde spezifiziert darzustellen sind. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluß des Rates der Gemeinde Hangelar in Form einer Petition beim Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen einzubringen. 128 einstimmig. 13. <u>Änderung des Bebauungsplanes Hangelar Nr. 2, Blatt 2, - Satzungsbeschluß (Empfehlung 35/68 des Bau- und Planungsausschusses vom 24.9.1968).</u> Der Rat der Gemeinde Hangelar beschließt zur Änderung des Bebauungsplanes Hangelar Nr. 2, Blatt 2, (Ausweisung eines Grundstückes für eine Schule): a) Die Einwände werden zurückgewiesen. Die vorgebrachten Bedenken betreffen ausschließlich private Interessen. Zwar wird gegenüber der festgestellten Planung mit ihrer 1-geschossigen Bauweise jetzt in diesem Änderungsverfahren der Schulbaukörper 2-geschossig ausgewiesen. Die Abstände der vorgesehenen Bebauung richten sich jedoch nach der Bauordnung NW vom 25.6.1962 - in Kraft getreten am 1.10.1962 -.				
Erläuterungen:		VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis			
		Bericht bis :			

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Menden
am 12.12.1968.

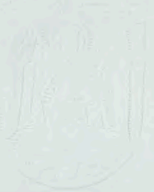
- 2 -

Beschl. Nr.		Dienst- stelle	VB	V	K
	Nach Eröffnung der Sitzung sprach der Bürgermeister Glückwünsche zum Weihnachts- und Neujahrsfest aus. Die Fraktionssprecher schlossen sich diesen Glückwünschen an.				
	A) <u>Öffentlicher Teil:</u>				
	1. <u>Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung sowie der fehlenden Mitglieder.</u>				
	Der Bürgermeister stellte die Beschlußfähigkeit, die rechtzeitige und formgerechte Einladung sowie die fehlenden Mitglieder fest.				
	1a. <u>Bestimmung des Namens für die neue Gemeinde.</u>				
	Mit Zustimmung der Gemeindevertretung nahm der Bürgermeister nochmals zu der Frage bezüglich der Bestimmung des Namens der neuen Großgemeinde Stellung. Der Bürgermeister stellte hierbei fest, daß aus historischen Erwägungen und auch wegen der Verkehrslage, die sich insbesondere aus der Planung zu der verkehrsmäßigen Erschließung des Gebietes ergäbe, der Name "Menden (Rheinland)" für die neue Gemeinde gerechtfertigt sei. Dieses habe die Landesregierung bei der Gesetzesvorlage erkannt und auch berücksichtigt. Die hiergegen vorgebrachten Einwände seien nicht stichhaltig.				
	Die Gemeindevertretung beschloß, der Landesregierung eine Resolution mit der Forderung auf Beibehaltung des Namens "Menden (Rheinland)" für die neue Gemeinde vorzulegen. Die Resolution soll vom Bürgermeister, den Fraktionssprechern und dem Gemeindedirektor ausgearbeitet werden.				
179	einstimmig.				
	2. <u>Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 4.11.1968.</u>				
	Der Rat genehmigte die vorbezeichnete Niederschrift.				
180	einstimmig.				
	3. <u>Bericht über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung des Rates am 4.11.1968 gefaßten Beschlüsse.</u>				
	Der Rat nahm den Bericht zur Kenntnis. Er beanstandete, daß dieser Bericht sich nur auf die Beschlüsse der letzten Sitzung bezieht. Es soll daher ein Verzeichnis der ab 1.1.1968 gefaßten und noch nicht ausgeführten Ratsbeschlüsse vorgelegt werden.				
VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis..... Erläuterungen: V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis		Bericht bis : _____			

DER STADTDIREKTOR
DER STADT
SIEGBURG

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 190

AM 24. Januar 1969



Herrn
Amtdirektor Syttkus
5201 Siegburg-Mülldorf

Amt Menden
Eing 27. JAN 1969
I
Abteilung für Amt

AB Gahrnke telef. beinhalten

Betr.: Anhörungstermin im großen Sitzungssaal des Rathauses der
Stadt Siegburg, Siegburg, Elisabethstr. 16, am 29. 1. 1969

Sehr geehrter Herr Kollege!

Für den o.a. Termin habe ich veranlaßt, daß für Sie und die Herren
Ihres Rates Parkplätze in der Tiefgarage neben dem Rathaus-Vorplatz
reserviert sind.

Als Aufenthaltsraum steht der kleine Sitzungssaal im Rathaus, I.Stock,
Zimmer 131 (unmittelbar neben dem großen Sitzungssaal), zur Verfügung.

Ich bitte Sie, auch Ihre Herren Bürgermeister und die übrigen teil-
nehmenden Herren des Rates hierüber zu informieren.

Mit freundlichem Gruß

Herr Jakobs

GOHRSMÜHLE



GOHRSMÜHLE

Rede imbbym. am 29/1.69.
in Sfg.

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 191

Meine Herren Abgeordneten!

Es mag Ihnen ungewöhnlich erscheinen, aber wir sind mit dem Regierungsentwurf einverstanden.

Die Landesregierung hat bei der Entscheidung dieser Frage die überörtlichen Gesichtspunkte zutreffend gewürdigt. Natürlich ist die Abtrennung von Friedrich-Wilhelms-Hütte ein herber Verlust.

Der Ausgleich durch Birlinghoven, Hoholz und Vinxel in dem Gebiet zwischen der jetzigen Grenze und der Südtangente hat uns erkennen lassen, dass das Land nicht an eine Augenblicksregelung denkt, sondern zukunftsstüchtige Gemeinwesen schaffen will. Soweit so gut - dasselbe streben wir aus eigener Kraft auch seit Jahren an. Ich darf unseren Antrag an die Landesregierung vom Januar 1967 als bekannt unterstellen.

Die bisherigen Gemeinden und das Amt haben seit mehreren Jahren einen beispiellosen Konzentrationsprozess durchgeführt. Die Amtsumlage von 57,6 % weist das deutlich aus. Bei diesem Integrationsprozess hat Holzlar stark mitgewirkt. Holzlar bedeutet in der neuen Gemeinde gebietsmässig 9 %, bevölkerungsmässig

- 2 -

12 %, Entwicklungsanteil 15 %, Gewerbeflächen
- und das ist wichtig zu betonen - die noch zu
bebauen sind, 22 %, bereinigtes Haushaltsvolumen
14 %, Anteil der Holzlarer Schüler am Gymnasium
16 %, an der Hauptschule Hangelar/Holzlar 35 %.

Sie müssen dazu sehen, dass die Verflechtungen
über diese Prozentzahlen hinausgehen. Der gemein-
same Flächennutzungsplan, der genehmigte Verkehrs-
plan, die öffentlichen Einrichtungen wie Gymnasium,
Realschule, Aufbaurealschule, Hauptschulen, Sonder-
schule, Wasserversorgung, Müllabfuhr, Feuerwehr
funktionieren und sind ohne schwerwiegende Nach-
teile nicht voneinander zu lösen.

Angesichts dieser Tatsachen können wir den rein
örtlich bezogenen und oft individuell gefärbten
Argumenten kein Gewicht beimessen. In der neuen
Stadt Bonn hat Holzlar kaum mehr als 1 % an Be-
deutung. Das war ein ausschlaggebendes Argument für
den Holzlarer Rat. Die Leistungskraft und die
Struktur der neuen Stadt Bonn werden durch Holzlar
nicht berührt. Bonn hat derartige Ansprüche auch
nie erhoben.

- 3 -

- 3 -

Über die Unterschriftenaktion möchte ich nur ein Wort sagen: Sie haben durch die Änderung der Gemeindeordnung den Ratsmitgliedern die Verantwortung für eine durchdachte Stellungnahme auferlegt. Ich bin der Meinung, dass dann auch das Votum des Rates Ausgangspunkt Ihrer Überlegungen sein muss.

Kein Argument ist, dass Arbeitskräfte nicht innerhalb der Gemeinde ihren Arbeitsplatz haben, sondern dass leistungs- und entwicklungsfähige Räume zusammengefasst werden. Dabei wird einfach vergessen, dass auch aus Bonn und Beuel mehrere hundert Arbeitskräfte bei uns tätig sind.

Die neue Gemeinde St. Augustin hat die Aufgabe zugewiesen bekommen, alle Entwicklung in diesem Ballungsraum aufzunehmen. Dieser Aufgabe wollen wir uns stellen und haben uns gestellt. 10.000 Einwohner Zuwachs in 3 1/2 Jahren zu verkraften, ist kein Kinderspiel.

- 4 -

Von Ihnen wollen wir nur die Voraussetzungen für eine leistungskräftige neue Gemeinde.

Wir würden es ausserordentlich bedauern, wenn Sie an den Anfang ohne zwingende Gründe eine Störung der bereits gewachsenen Verflechtungen setzen würden.

Als letztes Problem darf ich den Namen der neuen Gemeinde ansprechen. Die Amtsvertretung und die Räte von über 20.000 Einwohnern wünschen statt "Menden" den Namen "Sankt Augustin", wobei alle Fraktionen den Wert auf "Sankt" legen. Sachlich begründet ist dieser Name durch 3 Tatsachen:

- 1) Verwechslungsgefahr mit Menden/Sauerland;
- 2) Sankt Augustin ist geographischer, kultureller und verwaltungsmässiger Mittelpunkt der neuen Gemeinde;
- 3) Sankt Augustin hiess bisher keine der 7 Gemeinden. Wir wollen ganz bewusst einen neuen Anfang signalisieren.

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 195

- 5 -

Als letztes darf ich um eine möglichst schnelle
Entscheidung bitten.

Siegburg-Mülldorf, den 29. Januar 1969

Karl Gatzweiler
Amtsbürgermeister
des Amtes Menden (Rheinland)

Anlage 2

30.1.1969

1.) An den
Herrn Oberkreisdirektor

I

in SiegburgBetr.: Beschäftigtenzahl des Holzlarer Werkes von Kautex.

Insgesamt sind 731 Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge beschäftigt. Davon kommen

aus Beuel	158
aus Bonn	44
aus dem Landkreis Bonn	<u>14</u>
	216
	===

Aus dem Siegkreis kommen: 508.

Diese teilen sich wie folgt auf:

Amt Menden	276
übriger Siegkreis	<u>232</u>
	508
	===

7 Personen kommen von ausserhalb der beiden Landkreise und der Stadt Bonn.

2.) Zum Torgang.



31. 1. 69

S T A D T . B O N N

Stellungnahme

betr. Entwurf eines Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn.

- Drucksache Nr. 850 -

hier: Anhörung im Konzertsaal des "Rheinhotel Dreesen", Bad Godesberg,
Rheinaustraße 1, am 31.1.1969

- - -

Zwei Gesichtspunkte bittet die Stadt Bonn bei der Beurteilung der Frage, wie die kommunale Neugliederung im Kerngebiet des Bonner Raumes gelöst werden soll, besonders zu beachten.

Die Einheit der durch Beuel, Bad Godesberg, den Duisdorfer Bereich und Bonn gebildeten Stadt ist offenkundig. Sie, meine Herren Abgeordneten, hatten gestern Gelegenheit, vom neuen Abgeordneten-Hochhaus in der Gronau die geschlossene Stadtzone, die sich rings um sie herum ausbreitete, zu übersehen. Das war ein überschaubarer Raum und keine Städtelandschaft wie das Ruhrgebiet. Und diese Stadt ist naturräumlich begrenzt durch die sie umgebenden Höhenzüge.

Besser als lange Erklärungen ist immer die Anschauung. Deswegen finden Sie in der Ihnen überreichten Mappe anstelle eines umfangreichen Exposés nur drei Karten. Die Luftbildaufnahme bekräftigt, daß das Gebiet, das Sie gestern überblicken konnten, ein städtischer Siedlungsraum ist. Auf der folgenden Karte haben wir Ihnen die naturräumliche Begrenzung der neuen Stadt noch einmal besonders deutlich machen wollen und schließlich zeigt die Darstellung der Pendlerbewegungen innerhalb dieses Kerngebietes sehr deutlich, daß es sich hier nicht um das Hin- und Herfahren von Menschen von einem Ort zum anderen handelt, sondern um kreuz und quer verlaufende Ströme, wie man sie nur innerhalb einer Stadt kennt. Die Farbbänder zwischen Bad Godesberg, Bonn, Beuel und Duisdorf und von jeder in jede Gemeinde bedecken die gesamte Fläche. Wir brauchen um diese Fläche wie auch um den im Luftbild erkennbaren Siedlungskern und den Höhenzügen folgend, nur die vorgegebenen Linien nachzuzeichnen, wie wir das getan haben, dann kommen Sie ganz von selbst zu den Grenzen der neuen Stadt nach der Regierungsvorlage Nr. 850.

Der nächste Gesichtspunkt ist der, daß man bei der Neugliederung die gemeindliche Selbstverwaltung erhalten und stärken muß. Das ist aber nur möglich, wenn die

Selbstverwaltung bei dem ureigensten Träger örtlicher Aufgaben, nämlich bei der Gemeinde belassen wird und nicht Ersatzkonstruktionen an ihre Stelle treten.

Das darf ich anhand des Alternativvorschlages, den der Landkreis Bonn unter der Bezeichnung Regionalstadt vor einigen Tagen zur Diskussion gestellt hat, kurz erläutern.

Es handelt sich, einfach ausgeführt, darum, daß ein neuer Landkreis aus dem bisherigen Landkreis unter Einbeziehung der Stadt Bonn gebildet werden soll. Bezeichnend ist, daß alle solche Überlegungen kaum über das Stadium eines "Denkmotells oder einer Studie" hinauskommen, denn, wenn man nur ein wenig in die Tiefe geht, wird sichtbar, daß, abgesehen von allen verfassungsrechtlichen Bedenken, die anzuführen ich mir in diesem Kreise ersparen darf, ein solches Gebilde einfach unfähig ist, die großstädtischen Aufgaben einer Bundeshauptstadt auf eine noch nicht absehbare Zeit zu erfüllen. Sollen diese Aufgaben im Kerngebiet jetzt weiter von 3 Stadtparlamenten und 3 Stadtverwaltungen, nämlich denen von Bonn, Bad Godesberg und Beuel wahrgenommen werden und sollen sich darüber dann noch ein weiteres Stadtparlament in der Gestalt des Rates der Regionalstadt (bisher Kreistag) und eine weitere Stadtverwaltung (bisher Kreisverwaltung) erheben?

Der Erfolg einer solchen Lösung wäre, daß die Kreisverwaltung, um mitreden zu können, organisatorisch und personell auf den Stand einer leistungsfähigen Großstadtverwaltung gehoben werden müßte, ohne daß die drei ebengenannten Stadtverwaltungen sich deshalb kleinemachen würden. Auch sie behielten die Organisations- und Personalhoheit und würden fleißig danach trachten, einander den Rang abzulaufen, wie das bei allen Verbandslösungen der Fall wäre, die bisher erörtert worden sind.

Das hat auch unsere vier Nachbargemeinden Buschdorf, Ippendorf, Lessenich und Röttgen dazu bewogen, mit der Stadt Bonn im Jahre 1967 Gebietsänderungsverträge abzuschließen als Beitrag zu einer größeren umfassenderen Lösung, wobei durchaus die örtlichen Belange gewahrt und gesichert bleiben können, wie wir das auch vorgehen haben.

Wenn so für die Ordnung im Kerngebiet nur noch die Bildung einer neuen Stadt als sinnvolle Lösung übrigbleibt, dann bietet es sich geradezu an, den Ausstrahlungsbereich dieses Kerngebietes in einem Umlandkreis zu erfassen. Wir bejahen aus dieser

Grunde den Rhein-Sieg-Kreis. Er würde ein leistungsfähiger, wirtschaftlich und strukturell ausgewogener Kreis sein, ein Partner, mit dem die neue Stadt regionale Aufgaben abstimmen und klären könnte. Wir wünschen sogar, daß dieser neue Kreis wirksamere Befugnisse bei der Koordinierung von Planungsfragen innerhalb seines Gebietes erhält. Auf die entsprechenden Überlegungen zur Änderung des Landesplanungsgesetzes darf ich hinweisen.

Aus unserer Sicht besteht keine Veranlassung und Notwendigkeit, das Gebiet der neuen Stadt über die jetzt vorgesehenen Grenzen auszudehnen, weil die wenigen grenzüberschreitenden Fragen, die sich dann noch ergeben werden, ohne Schwierigkeiten im Wege interkommunaler Zusammenarbeit gelöst werden können.

Aus unserer Sicht wäre der Umlandkreis auch die räumliche Basis für regionale Abgrenzungen im Zuge einer späteren allgemeinen Verwaltungsreform, so daß dann nicht wieder neue Unruhe in diesen Raum durch neue Gebietsabgrenzungen hineingetragen zu werden brauchte.

Zusammengefaßt:

Wir stimmen der Regierungsvorlage Nr. 850 zu. Der Rat der Stadt Bonn hat dies am 30.5.1968 im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens bereits einstimmig bekundet.

Wir hoffen, daß der Landtag in diesem Sinne bald entscheidet, damit wieder Friede und Ordnung in diesem Raum herrscht und damit Rat und Verwaltung sich wieder ausschließlich den ihnen zum Wohle der Bürgerschaft auferlegten Aufgaben widmen können.

1.2.69

Was hat Holzlar's Bürger bestimmt, sich für den Anschluß ihrer Gemeinde nach Beuel-Bonn einzusetzen ?

Sehr geehrte Herren Abgeordnete!

In allernächster Zeit werden Sie über das künftige Schicksal unserer Gemeinde Holzlar entscheiden. Wir hatten Ihnen schon in einer Petition ausführlich dargestellt, weshalb uns die Zuordnung unserer Gemeinde zur Rheinseite zwingend geboten erscheint. Unsere wichtigsten Gründe sind:

Die Lebensbeziehungen der Holzlarer Bevölkerung sind eindeutig zum Rheintal ausgerichtet.

Die Regel ist: Wer nicht in Holzlar selbst arbeitet, ist in Bonn, Beuel oder Bad Godesberg beschäftigt, also in der Großstadt Bonn, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht.

Bildungs-, Wirtschafts- und Einkaufszentrum, Mittelpunkt des kulturellen Lebens, Sitz der Fachärzte, Krankenhäuser und Apotheken für die Holzlarer Bevölkerung ist Bonn oder Beuel.

Die Ausstrahlung Bonns nimmt ständig zu. Die Bindungen der Bevölkerung zum Rheintal verstärken sich fortlaufend. Die neue Südbrücke über den Rhein wird diese Entwicklung noch fördern. Schon heute steht fast jeder Zuzug nach Holzlar im Zusammenhang mit der Eigenschaft Bonns als Bundeshauptstadt.

Diese engen Bindungen drücken sich in den Verkehrsverbindungen aus.

30 Busfahrtenpaare verbinden Holzlar täglich mit Beuel und Bonn.

Dagegen bestehen keine Beziehungen zu den anderen 6 Gemeinden des Amtes Menden und daher auch keine Verkehrsverbindungen.

Nicht ein einziges Fahrtenpaar führt zum Kern der künftigen "Großgemeinde" Menden (St. Augustin), nicht ein einziges zum gegenwärtigen Sitz der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf.

Nur durch die Behörden- und Verwaltungsstränge ist Holzlar (noch) an die Amtsverwaltung und an die Kreisstadt Siegburg gefesselt.

Obwohl diese Behördenbindungen bereits im vorigen Jahrhundert entstanden sind, haben sie nicht zu einer Umorientierung der Lebensbeziehungen der Bevölkerung geführt. Im Gegenteil: sie sind uns Holzlarern lästig, weil Behördenbesuche einen hohen Zeitaufwand und besondere Wegeleistungen erfordern. Der Aufwand würde in Beuel und Bonn nicht entstehen, denn andere Erledigungen könnten mit den Behördenbesuchen verbunden werden.

Die Einbeziehung Holzlar's nach Beuel-Bonn würde für die Holzlarer zu einer Übereinstimmung des Verwaltungsraums mit dem Lebensraum führen. Dagegen würden durch eine Einbeziehung Holzlar's in die "Großgemeinde" Menden diese Räume auch für die Zukunft auseinandergerissen.

Zwar läßt sich unser privater Lebensbereich ohnehin nicht nach Osten umorientieren. Die Bevölkerung mißt an Bonn-Beueler Maßstäben. Die "Großgemeinde" Menden kann ihr auch in ferner Zukunft nichts Vergleichbares bieten. Die Abgrenzung des Verwaltungsraums bleibt aber nicht ohne Einfluß auf den privaten Lebensbereich. Stimmt er mit dem Lebensraum nicht überein, so ergeben sich Nachteile für die Bevölkerung.

Zentralitätsbestrebungen der "Großgemeinde" Menden würden im Verkehrswesen zur Absplitterung eines Verkehrsstranges in den neuen Ortskern führen. Wegen der geringen Verkehrsfrequenz würde dies (bei vernünftiger Raumordnung überflüssige) Subventionen erfordern. Dagegen würde eine Verstärkung der Linien ins Rheintal für uns bei geringerem Aufwand einen höheren Nutzen bringen.

- 2 -

ppd
Anschluß
Mit dem von der Post geplanten Bau einer neuen Vermittlungsstelle in Holzlar ist zu befürchten, daß die Holzlarer Telefonanschlüsse vom Ortsnetz Bonn auf das Ortsnetz Siegburg umgeschaltet werden.

Heute gehören 5 1/2 der 7 Gemeinden, die die "Großgemeinde Menden" bilden sollen, zum Ortsnetz Siegburg. Die Ortsnetzgrenzen würden also quer durch die neue Gemeinde laufen. Würden die Holzlarer Anschlüsse auf Siegburg geschaltet, so ergäben sich für die Holzlarer Teilnehmer mit ihren engen Bindungen zum Raum Bonn einschneidende wirtschaftliche Nachteile. Bliebe es aber beim jetzigen Zustand, so wären die übrigen Teile der "Großgemeinde Menden von Holzlar aus nur durch ein Ferngespräch zu erreichen (Gemeindeverwaltung, Hauptschule, Amtsgymnasium, ärztlicher Notdienst usw.).

Das "Telefondilemma" ist für uns also nur zu lösen, wenn Holzlar nach Beuel-Bonn eingegliedert wird.

Im schulischen Bereich zeigen sich schon heute negative Auswirkungen der Zugehörigkeit Holzlar zum Amtsverband Menden.

Eltern, die für ihre Kinder von den breit gefächerten Möglichkeiten des höheren Schulwesens im Bonner Baum Gebrauch machen wollen, werden bereits an das "Amtsgymnasium" verwiesen, obwohl es noch nicht einmal über ein eigenes Gebäude verfügt, sondern in Baracken untergebracht ist.

Wenn Holzlar erst Bestandteil einer "Großgemeinde" Menden wäre, würde sich diese nachteilige Entwicklung verstärken und auf andere öffentliche Einrichtungen übergreifen (Krankenhäuser, ärztlicher Notdienst, Erwachsenenbildung).

Bisher ergaben sich solche Folgen nicht, weil Holzlar über derartige Einrichtungen nicht verfügt. Wir konnten deshalb in Bonn nicht abgewiesen werden.

Auch wirtschaftliche Nachteile können nicht ausbleiben, wenn Holzlar nach Menden einbezogen würde.

Bonner Firmen liefern heute in Holzlar kostenlos an, in anderen Gemeinden des Amtes Menden nicht. Künftig wird die neue Gemeindegrenze maßgebend sein auch für die Abgrenzung von Kundendienstbezirken. Die Inanspruchnahme von Bonner Firmen würde für uns teurer werden.

Für die Holzlarer Bevölkerung bringt demnach die Zuordnung zur Rheinseite entscheidende Vorteile, die Eingliederung nach Menden aber erhebliche Nachteile. Der Kölner Regierungspräsident und der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen haben diese Gegebenheiten erkannt. Folgerichtig haben sie in ihren Vorschlägen - Heideckeplan und Weyerplan - Holzlar in die Großstadt Bonn einbezogen.

Schwerwiegende überörtliche Gründe, die den Gesetzgeber veranlassen könnten, anders zu entscheiden, liegen nicht vor. Keine der möglichen Lösungen, die im Gespräch sind, würde Schaden nehmen, wenn Holzlar nach Beuel-Bonn einbezogen wird.

Insbesondere könnte die "Großgemeinde" Menden auch ohne Holzlar die Aufgaben einer Gemeinde des Typs B in der Ballungszandzone erfüllen. Sie verfügt bereits jetzt über mehr als 30.000 Einwohner ohne Holzlar. Andere Gemeinde dieses Typs, die um Bonn entstehen sollen, werden weniger Einwohner haben und auch vom Steueraufkommen her weniger leistungsfähig sein.

Bliebe Beuel selbständig, so sollte Holzlar in die Stadt Beuel einbezogen werden. Es wäre auch damit funktionell richtig zugeordnet. Die Entscheidung des Landtages ist dann richtig für Holzlar, wenn Holzlar das Schicksal Beuels bei der Neugliederung teilt.

Deshalb haben über 1.800 Holzlarer, mehr als 73 % aller Wahlberechtigten, dur ihre Unterschrift ihren Wunsch bekräftigt, nach Beuel-Bonn einbezogen zu werden.

K. Reppke
Hauke

1.2.69

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 202

H o l z l a rin den Vorschlägen zur Raumordnung:

Sehr geehrte Herren Abgeordnete!

Zur Vorbereitung Ihrer Entscheidung über die Zuordnung Holzlar's fassen wir noch einmal die Ausführungen zu diesem Problem in den vorliegenden Raumordnungsplänen für Sie zusammen:

Heidecke - Plan

"(2.1) ... Untersuchungen im besonderen Hinblick auf den Verbleib der Randgemeinden ... haben gezeigt, daß die Verflechtungsmerkmale besonders der Gemeinden ... Holzlar, Hangelar (alte Ortslage bis zum Landeplatz) und Oberkassel mit dem Kernraum sehr stark ausgeprägt sind. ... Für die kommunale Neuordnung schlage ich ... ein einheitliches Gebiet vor, das die Stadt Bonn, die Städte Bad Godesberg und Beuel, die gesamten Ämter Duisdorf und Villip und die Gemeinden Oberkassel, Holzlar, Hangelar (teilweise) und Randgebiete der Gemeinde Stieldorf (Hoholz und Ettenhausen) umfaßt (besondere Begründung siehe Anlage 2)."

"(Anlage 2, Ziffer 4) Holzlar, Hangelar (teilweise) und die westlichen Randgebiete von Stieldorf (Hoholz, Gut Ettenhausen): Diese Gebiete sind so stark baulich, wirtschaftlich, abwassertechnisch und kulturell auf Bonn bzw. Beuel ausgerichtet, daß eine Einbeziehung in den Kernraum vertreten werden muß. Wesentlich ist die Notwendigkeit, das vom Bund für Siedlungszwecke im Bereich des Gutes Ettenhausen erworbene Gelände in den Kernraum einzubeziehen, um das geplante Großprojekt im Rahmen der Gesamtstadt planen und durchführen zu lassen. Als Begrenzung wird im Süden die geplante Trasse der Südtangente (Südbrücke - Autobahn) vorgeschlagen."

Weyer - Plan

"(1.5) Holzlar: Die ebenfalls zum Siegkreis gehörende Gemeinde Holzlar hat sich vor einiger Zeit im Gegensatz zu den anderen Gemeinden des Amtes Menden gegen den Zusammenschluß der amtsangehörigen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde ausgesprochen; es hat vielmehr seine engen Beziehungen zum Beuel/Bonner Raum betont. An der Südgrenze von Holzlar soll außerdem im Gebiet des Gutes Ettenhausen eine für mehrere Tausend Personen projektierte Siedlung für Bundesbedienstete entstehen, für die

- 2 -

Professor Machtemes bereits ein Gutachten erstellt hat. Diese neue Siedlung würde nahtlos in die vorhandene Bebauung von Holzlar übergehen und die starke Bezogenheit dieser Gemeinde zur Stadt Bonn noch erheblich verstärken. Aus diesen Gründen erscheint es angebracht, auch die Einbeziehung von Holzlar in die neue Stadt Bonn vorzusehen."

Der Ihnen vorliegende Regierungsentwurf sieht die Einbeziehung Holzlars nach Menden vor. Von den Raumordnungsvorschlägen des Regierungspräsidenten und des Innenministers ist abgewichen worden, weil angeblich

- a) das Siedlungsprojekt Ettenhausen vorerst zurückgestellt sei und
- b) die Holzlarer Bevölkerung die Einbeziehung nach Menden wünsche.

Beides trifft nicht zu.

Ettenhausen wird gebaut. Das Gelände ist schon zu günstigen Bedingungen angekauft worden. Durch die Südtangente wird es erschlossen. So nahe zum künftigen Bonner Regierungsviertel gibt es kein anderes Siedlungsgelände. Und: Ettenhausen hat ein gutes Höhenklima. Nur: Der Bund möchte sich in die kommunale Neuordnung nicht einmischen. Die mit Ettenhausen befaßten Stellen sind deshalb angewiesen worden, die Neuordnung abzuwarten.

Die Holzlarer Bevölkerung wünscht die Eingliederung Holzlars nach Beuel-Bonn. Über 1.800 Holzlarer - mehr als 73 % aller Wahlberechtigten - haben diesen Wunsch durch ihre Unterschrift bekräftigt.

Die Schaffung einer Gemeinde Menden als zusätzliches Subzentrum zwischen den vorhandenen, nur 9 km voneinander entfernten Zentren Beuel und Siegburg sieht der Heidecke-Plan nicht vor. Wenn Sie dennoch, dem Weyer-Plan folgend, eine Gemeinde Menden bilden wollen, so bedenken Sie bitte: Holzlar "Subzentrum" vor dem Bonner Kern ist Beuel, nicht Menden. Holzlar ist auch zur "Abrundung" Mendens überflüssig, denn Menden hätte auch ohne Holzlar über 30.000 Einwohner. Die meisten anderen Gemeinden des Typs B, die in der Ballungsrandzone um Bonn entstehen sollen, werden weniger Einwohner haben und auch vom Steueraufkommen her wesentlich weniger leistungsfähig sein als Menden ohne Holzlar.

Die Experten haben empfohlen, Holzlar nach Bonn einzubeziehen.

Die Holzlarer Bevölkerung wünscht die Eingliederung nach Beuel-Bonn.

Denken Sie daran, wenn Sie über das Schicksal Holzlars entscheiden!

Für den Holzlarer Bürgerausschuß

Bartsch
(Dr. Bartsch)

Dietz
(Dietz)

Lund
(Dr. Lund)

Raschke
(Raschke)

Röpke
(Dr. Röpke)

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 204



AMT MENDEN

(RHEINLAND)

DER AMTSDIREKTOR

Amt Menden, 5201 Siegburg-Mülldorf, Postfach 1169

An den

Herrn Innenminister des
Landes Nordrhein-Westfalen

z. Hd. von Herrn
Ministerialrat von Loebell

4 Düsseldorf

Elisabethstrasse 5

Siegburg-Mülldorf, den 3. 2. 1969

Fernruf:
Siegburg 32 61 - 32 65 / 6 60 91 - 6 60 93

Aktenzeichen: I

(Bitte bei Antwort angeben)

Bankkonten:
100 5263 Kreissparkasse Siegburg
2637 Raiffeisenbank Hangelar
1115 Raiffeisenbank Menden
1003 Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf
23 108 Postscheckamt Köln

Betr.: Flugblätter der Holzlarer "Bürgergruppe"
Bezug: Heutiges Telefongespräch

Sehr geehrter Herr von Loebell!

Zu den beiden Flugblättern der Holzlarer Unterschriftensammler darf ich Ihnen folgende Ausführungen an die Hand geben:

1) Zu den Lebensbeziehungen ist folgendes wichtig festzuhalten:
Es findet ein reger Austausch zwischen dem Bonner Raum und uns statt. Die letzten Erhebungen, die auf Angabe der Firmen beruhen, hatten das Ergebnis, das aus der Anlage 1) ersichtlich ist.

Das einzige grössere Werk in Holzlar weist per 1. 1. 1969 das Ergebnis der Anlage 2) aus.

Die Frage des Anteils der Bundesangehörigen in der Bevölkerung ist für uns von immenser Bedeutung für die Bundesfinanzhilfe. Leider können wir, wie die Anlage 3) ausweist, nicht mehr als 13 % der Holzlarer Bevölkerung angeben. Sie werden aus der Anlage 3) auch ersehen, dass der Anteil der Hangelarer Bevölkerung weitaus stärker ist. Bei der Beurteilung der Bundesangehörigen ist aber auch darauf hinzuweisen, dass wir selbst Dienststellen des Bundes im Amtsgebiet haben.

2) Öffentlicher Nahverkehr. Die Strassenbahn Bonn - Siegburg liegt in zumutbarer Entfernung von Holzlar (Viertelstundenverkehr in der Spitzenzeit, sonst halbstündlich). Zwei Unternehmen (die Rhein-Sieg-Eisenbahn und die Siegburger Verkehrsgesellschaft) haben Anträge auf eine Direktlinie Holzlar - St. Augustin - Siegburg-Mülldorf gestellt (Anlage 4) und streiten sich um die

Konzession. Von einer Subvention kann keine Rede sein.

Eine vorzüglich funktionierende Schülerbuslinie (vom Regierungspräsidenten genehmigt und von Schülern bezahlt) verbindet Holzlar mit allen weiterführenden Schulen des Amtes. Ausserdem haben wir Schulbuslinien für Hauptschulen und Sonderschule.

3) Die Oberpostdirektion hat erklärt, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Veränderung im Telefonnetz aus Anlass der Neuordnung vorgenommen würde. Wir selbst haben in Übereinstimmung mit der Stadt Siegburg beantragt, das gesamte Ortsnetz nach Bonn anzuschliessen.

4) Schulwesen und öffentliche Einrichtungen. Die Argumentationen hinsichtlich des Schulwesens und der anderen öffentlichen Einrichtungen sind schlechtweg erfunden und wider besseren Wissens im Flugblatt wiederholt worden. Die Bonner Schulen, und zwar handelt es sich insbesondere um die Clara-Schumann-Schule, behandeln die Kinder des Amtes Menden genauso wie die Kinder aus Bonn. Die Direktorin hat mir ausdrücklich versichert, dass sowohl Bonner als auch andere Kinder an andere Schulen verwiesen werden, wenn die Klassenfrequenz überschritten wird und die Einrichtung einer weiteren Sexta sich nicht lohnt oder zu einem zu breiten Unterbau führen würde.

Zu den anderen öffentlichen Einrichtungen ist kein Fall bekannt, dass ein Bürger des Amtes Menden bei Krankenhäusern oder ähnlichen abgewiesen wurde, weil er bei uns wohnt. Das gehört ja auch in die Fächer der Einrichtungen des Oberzentrums.

Die Unterbringung des Gymnasiums in Baracken ist eine reine Erfindung. Das Gymnasium ist mit seinen jetzt 7 Klassen in einem Volksschulneubau (1968 fertiggestellt) mit Turnhalle und Lehrschwimmbecken bestens untergebracht. Der Gymnasiumsneubau ist mit den ersten 15 Klassen im August 1970 bezugsfertig.

Die Verteilung der Holzlarer Schüler auf die weiterführenden Schulen ergibt sich aus der Anlage 5). Daraus ist ersichtlich, dass kein einziges Kind mehr nach Bonn zur Schule gegangen ist. Umgekehrt haben wir 16 Schüler aus Beuel und einige aus Bonn in unserem Gymnasium.

- 3 -

Bonner Firmen liefern im gesamten Gebiet des Amtes Menden kostenlos Ware an.

Zum zweiten mehr allgemein gehaltenen Flugblatt ist folgendes zu bemerken:

Der Bund hat zwar das Gut Ettenhausen gekauft, ist aber mit diesem Kauf nicht recht glücklich. Die Verhandlungen im Bundeswohnungsbauministerium, das für die Versorgung der Bundesbediensteten mit Wohnungen zuständig ist, haben ergeben, dass vor der Trassierung der Südtangente Ettenhausen nicht angefasst wird (Fertigstellung 1976/77, amtliche Auskunft des Fernstrassenneubauamtes). Herr Ministerialdirigent Dr. Schade würde es begrüßen, wenn dieses Gelände, das die besten landwirtschaftlichen Böden in diesem Raume aufweist, gegen Baugelände im Bereich Hangelar-Niederberg getauscht werden könnte. Die Südtangente, von der die Rede ist, ist für Ettenhausen nämlich nur dann nutzbar, wenn auch eine Auffahrt kommt. Dieses ist in dem Bereich bisher nicht vorgesehen.

Bei der Beurteilung der neuen Gemeinde Menden ist m. E. bisher zu sehr von dem gegenwärtigen Bestand ausgegangen worden. Die Erfahrungen der letzten 2 Jahre haben bewiesen, dass die Prognose in der Begründung des Regierungsentwurfs richtig ist, dass sich nämlich dieser Raum besonders bevorzugt für die Niederlassung qualifizierter Industrien eignet. Wir haben allein im letzten Jahr Betriebe angesiedelt, die in kürzester Zeit eine Beschäftigtenzahl von über 1.000 aufweisen werden. Wir können uns die Betriebe so aussuchen, dass die Wohnqualität nicht beeinträchtigt wird. Ein Werk der Computerherstellung allein bringt 600 Arbeitsplätze.

Die Gedächtnisstütze für den Herrn Oberkreisdirektor darf ich als Anlage 6) beifügen.

Vielleicht ist es für Sie auch wichtig zu wissen, dass unsere Planungen deshalb auf sehr festen Füßen stehen, weil wir in jedem interessanten Planungsgebiet erheblichen Grundbesitz erworben haben. Das Amt und die Gemeinden Niederpleis und Hangelar

- 4 -

besitzen 470.000 qm Land, das baulich nutzbar ist.

Sollten auch planerische Erwägungen bei der Raumordnung berücksichtigt werden, so darf ich darauf verweisen, dass der Bezirksplanungsbeirat in Köln in Zusammenarbeit mit der Landesplanungsgemeinschaft die neue Gemeinde Menden als zentralen Ort mittlerer Bedeutung eingestuft hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Vermerk

Zu den beiden Flugblättern der Holzlarer Unterschriftensammler wird folgendes festgestellt:

1) Öffentlicher Nahverkehr. Die Straßenbahn Bonn - Siegburg liegt in zumutbarer Entfernung von Holzlar (Viertelstundenverkehr in der Spitzenzeit, sonst halbstündlich). Zwei Unternehmen (die Rhein-Sieg Eisenbahn und die Siegburger Verkehrsgesellschaft) haben Anträge auf eine Direktlinie Holzlar - St. Augustin - Siegburg-Mülldorf gestellt und streiten sich um die Konzession. Von einer Subvention kann keine Rede sein. Die Buslinien verbinden mit einmaligem Umsteigen Holzlar mit St. Augustin.

Eine vorzüglich funktionierende Schülerbuslinie (vom Regierungspräsidenten genehmigt und von Schülern bezahlt) verbindet Holzlar mit allen weiterführenden Schulen des Amtes. Außerdem haben wir Schulbuslinien für Hauptschulen und Sonderschule.

2) Die Oberpostdirektion hat erklärt, daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Veränderung im Telefonnetz aus Anlaß der Neuordnung vorgenommen würde. Wir selbst haben in Übereinstimmung mit der Stadt Siegburg beantragt, das gesamte Ortsnetz nach Bonn anzuschließen.

3) Schulwesen und öffentliche Einrichtungen. Die Argumentationen hinsichtlich des Schulwesens und der anderen öffentlichen Einrichtungen sind schlechtweg erfunden und wider besseren Wissens im Flugblatt wiederholt worden. Die Bonner Schulen, und zwar handelt es sich insbesondere um die Clara-Schumann-Schule, behandeln die Kinder des Amtes Menden genauso wie die Kinder aus Bonn. Die Direktorin hat mir ausdrücklich versichert, daß sowohl Bonner als auch andere Kinder an andere Schulen verwiesen werden, wenn die Klassenfrequenz überschritten wird und die Einrichtung einer weiteren Sexta sich nicht lohnt oder zu einem zu breiten Unterbau führen würde.

4) Zu den anderen öffentlichen Einrichtungen ist kein Fall bekannt, daß ein Bürger des Amtes Menden bei Krankenhäusern oder ähnlichem

18. 08. 1911

Sehr geehrte Herrschaften!

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die
Gefälligkeit erwiesen haben, mich zu dem oben genannten Termin
zu empfangen.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die
Gefälligkeit erwiesen haben, mich zu dem oben genannten Termin
zu empfangen.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die
Gefälligkeit erwiesen haben, mich zu dem oben genannten Termin
zu empfangen.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die
Gefälligkeit erwiesen haben, mich zu dem oben genannten Termin
zu empfangen.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die
Gefälligkeit erwiesen haben, mich zu dem oben genannten Termin
zu empfangen.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die
Gefälligkeit erwiesen haben, mich zu dem oben genannten Termin
zu empfangen.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die
Gefälligkeit erwiesen haben, mich zu dem oben genannten Termin
zu empfangen.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die
Gefälligkeit erwiesen haben, mich zu dem oben genannten Termin
zu empfangen.

- 2 -

abgewiesen wurde, weil er bei uns wohnt. Das gehört ja auch in den Fächer der Einrichtungen des Oberzentrums.

5) Die Unterbringung des Gymnasiums in Baracken ist eine reine Erfindung. Das Gymnasium ist mit seinen jetzt 7 Klassen in einem Volksschulneubau (1968 fertiggestellt) mit Turnhalle und Lehrschwimmbecken bestens untergebracht. Der Gymnasiumsneubau ist mit den ersten 15 Klassen im August 1970 bezugsfertig.

6) Bonner Firmen liefern im gesamten Gebiet des Amtes Menden kostenlos Ware an.

7) Zum zweiten mehr allgemein gehaltenen Flugblatt ist folgendes zu bemerken:

Der Bund hat zwar das Gut Ettenhausen gekauft, ist aber mit diesem Kauf nicht recht glücklich. Die Verhandlungen im Bundeswohnungsbauministerium, das für die Versorgung der Bundesbediensteten mit Wohnungen zuständig ist, haben ergeben, daß vor der Trassierung der Südtangente Ettenhausen nicht angefasst wird (Fertigstellung 1976/77, amtliche Auskunft des Fernstraßenneubauamtes). Herr Ministerialdirigent Dr. Schade würde es begrüßen, wenn dieses Gelände, das die besten landwirtschaftlichen Böden in diesem Raume aufweist, gegen Baugelände im Bereich Hangelar-Niederberg getauscht werden könnte. Die Südtangente, von der die Rede ist, ist für Ettenhausen nämlich nur dann nutzbar, wenn auch eine Auffahrt kommt. Dieses ist in dem Bereich bisher nicht vorgesehen.



[Faint handwritten signature or initials]

Vermerk

Die Durchsicht und stichprobenhafte Überprüfung der Unterschriftenlisten aus Holzlar hatte folgendes Ergebnis:

1.) Beanstandungen, die sich aus den Listen so ergeben:

a) Sämtliche Listen sind nicht von den Unterschriftensammlern unterzeichnet. Die Sammlung hat in dreierlei Form stattgefunden. Einholung durch Sammler selbst Zirkularverfahren, Auslegung an bestimmten Stellen, insbesondere bei dem einzigen praktizierenden Arzt.

b) Bei der Durchsicht der Listen ergaben sich folgende Beanstandungen:

177 Unterschriften sind nicht zu identifizieren, weil sie gegebenermaßen Doppel- oder Dreifach-Unterschriften sind, d.h., eine Person hat für mehrere Personen unterschrieben.

16 sind ohne Vornamen nicht zu identifizieren.

6 haben mit Druckbuchstaben geschrieben.

55 sind in 9 Listen mit anderslautendem Kopf enthalten.

160 Unterschriften stammen von Nichtwahlberechtigten (Minderjährige, Ausländer, 2. Wohnsitz).

Es sind also 414 Unterschriften aus den Listen zu streichen. Die Unterschriftensammler erklärten, daß sie diese Unterschriften noch nachholen wollen. In einer Pressekonferenz haben sie dann einfach behauptet, daß meine Beanstandungen nicht relevant seien. Die Art und Weise der Unterschrifteneinholung ergibt sich aus den beigefügten Ablichtungen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß offensichtliche Täuschungsmanöver vorgekommen sind. Die Unterschriftensammlung ist u.a. eingeleitet worden mit der falschen Darstellung, daß die Post Telefonanschlüsse von Bonn nach Siegburg umklemmen würde.



Ich, Friedrich Lehmann, Holzlar, Holzlarer Str. 17,
erkläre :

Beim der von einigen Bürgern durchgeführten Unterschriften-
sammlung habe ich mich für einen Anschluß an die Stadt Bonn
ausgesprochen, weil mir von den Sammlern erklärt wurde :

Wir sind mit dem Telefon und mit der Arbeit und
der Busverbindung ~~ausgerichtet~~ ^{nach Bonn}. Wenn wir nach Menden
kommen, wird der Busverkehr nach Bonn in erheblichen
Umfang eingeschränkt.

Anschließend haben die Sammler nachmals bei mir versucht
noch eine Unterschrift zu bekommen. Dies habe ich dann aber
abgelehnt und meine erste Unterschrift für ungültig erklärt.

Holzlar, den 6.I. 69

Friedrich Lehmann

Sprechstunden: Montag von 10-12 Uhr
und Donnerstag von 16-18 Uhr

Ich, Rudolf Rosenkranz, Holzlar, Holzlarer Str. 8,
erkläre:

Während der in Hhlzlar durchgeführten Unerschriften-
sammlung wurden auch Wurfsendungen an die Bürger ver-
schickt, in denen die künftigen Zile in einer neuen
Gemeinde Menden dargestellt wurden. Diese Vorstellungen
waren für mich positiv und ich war für einen Zusammen-
schluß mit Menden.

Als dann Unterschriftensammler bei mir vorsprachen, habe
ich mich in eine Liste eingetragen, weil mir erklärt wurde,
dies wäre für einen Anschluß an Menden.

Wie ich jetzt feststellen kann, ist nie für Menden mit einen
Liste gesammelt worden.

Ich erkläre, dass ich nicht für einen Anschluß an Bonn bin.

Holzlar, den 6. Febr. 69

..... *Rosenkranz Rudolf*

Sprechstunden: Montag von 10-12 Uhr
und Donnerstag von 16-18 Uhr

Bei der Unterschriftensammlung in Holzlar haben auch bei mir wiederholt Sammler vorgesprochen, denen ich aber zu verstehen gab, daß ich für einen Anschluß der Gemeinde Holzlar ans Amt Menden bin und einen Anschluß an Bonn ablehne.

- Eines Abends, ich fühlte mich sehr elend und legte mich bereits am späten Nachmittag ins Bett, sprach schon wieder ein Herr vor, es muß wohl Herr Dr. Röpke gewesen sein, der keine Rücksicht auf mein Befinden nahm. Er hat mir so stark zugesetzt und mich belästigt, daß ich schließlich, um meine Ruhe zu haben und sein aufdringliches, arrogantes Gerede los zu werden, für einen Anschluß nach Bonn unterschrieben habe.

Holzlar, den 7.2.1969

...Tetzlaff...Margarete

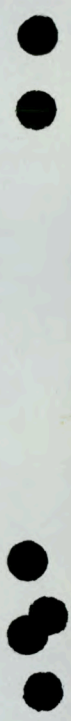
17. 10. 1900

St. Augustin, den 17. 10. 1900

Sehr geehrte Herrschaften!

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass ich die von Ihnen am 10. d. M. eingereichte Anmeldung zum 1. Oktober 1900 in der Wohnung Nr. 12 der Straße Nr. 12 in St. Augustin angenommen habe. Die Wohnung ist Ihnen zum 1. Oktober 1900 zur Verfügung gestellt worden. Die Miete beträgt monatlich 10 Mark. Die Miete ist im Voraus zu zahlen. Die Wohnung ist zum 1. Oktober 1900 zu beziehen. Die Wohnung ist zum 1. Oktober 1900 zu beziehen. Die Wohnung ist zum 1. Oktober 1900 zu beziehen.

Yours faithfully,
H. H. H.



Vor einiger Zeit war ein Herr bei mir und bat mich auf einer Liste für den Zusammenschluß " Beuel- Bonn " zu unterschreiben. Ich tat dies, in der Meinung für den Zusammenschluß " Beuel ". Nach ein paar Wochen später kam Herr Schröder zu mir und bat mich nochmals zu unterschreiben. Ich sagte ihm, daß ich dies bereits schon tat, daraufhin meinte er, das wäre egal ! Ich habe dann ein zweites Mal unterschrieben. Ich möchte nochmals betonen, daß ich für Beuel aber keineswegs für den Zusammenschluß mit der Stadt Bonn bin.

.....
Gehr. Schmitz

Roleber, den 8. 2. 69

.....
Roleber

Hiermit wird an die Unte r

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 215

Ein bei mir vorsprechender Sammler für Bonn, es war ein Ratsmitglied, erklärte mir, die Gemeinde und die Verwaltung wäre nicht in der Lage, richtige Straßen zu bauen. Da ich nicht einsehe, dass unsre Gelder falsch verbaut werden, habe ich nach Wunsch für Bonn unterschrieben.

Holzlar, den 6.2.69

.....*W. König*.....

.....*Karl Koest*.....

Sprechstunden: Montag von 10-12 Uhr
und Donnerstag von 16-18 Uhr

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 216

Die Unterschriftensammler für Bonn haben auch bei mir vorgespochen und einen Brief von Dr. med. Wippermann Holzlar vorgezeigt, der die Bürger für eine Unterschrift für Bonn ansprach. Aufgrund des Wunsches von Dr. Wippermann, der als unser Dorfarzt ja über alles Bescheid weiß, habe ich meine Unterschrift für Bonn abgegeben.

Holzlar, den 6.2.69

...Kron 41 Stock.....

Holzlar, Hauptstr. 4.....

Sprechstunden: Montag von 10-12 Uhr
und Donnerstag von 16-18 Uhr

Name	Ort	Straße
Heinrich Schmitz	Roleber	Ettenhausenerstr. 12
Jos. Schmitz	Roleber	Ettenhausenerstr. 12
Schwaiber Michael	Roleber	Ettenhausenerstr. 11
Rudolf Lehmann	Roleber	Ettenhausenerstr. 11
Josef Ollrich	"	" 22
H. Ollrich	"	" 13 d
D. Ollrich	"	" 13 d
E. Ollrich	"	" 13
Heinrich Ollrich	Ginsingen 12	Ginsingerstr. 12
Heinrich Ollrich	Ginsingen 12	" 15
H. Ollrich	Holzhausen	Im Erlengrund
H. Ollrich	Holzhausen	Hauptstr. 46
Friedrich Ollrich	Holzhausen	Im Erlengrund
Fr. Ollrich	Holzhausen	Holzhausenstr. 4
R. Ollrich	Holzhausen	Ettenhausenerstr. 9
Willi Ollrich	Holzhausen	Ettenhausenerstr. 9
Karola Ollrich	Holzhausen	Ettenhausenerstr. 25
Y. Ollrich	Karlshausen	Karlshausenstr. 4

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 218

Hiermit erklären die Unterzeichneten folgendes:

Wir haben uns an der Unterschriftensammlung zugunsten des Anschlusses an den "Raum Beuel-Bonn" beteiligt. Wir erklären, daß wir falls die Stadt Beuel ihre Selbstständigkeit verliert, was wir sehr bedauern würden, den Anschluß an die Großgemeinde St. Augustin gegenüber der Vereinigung mit der Stadt Bonn noch vorziehen.

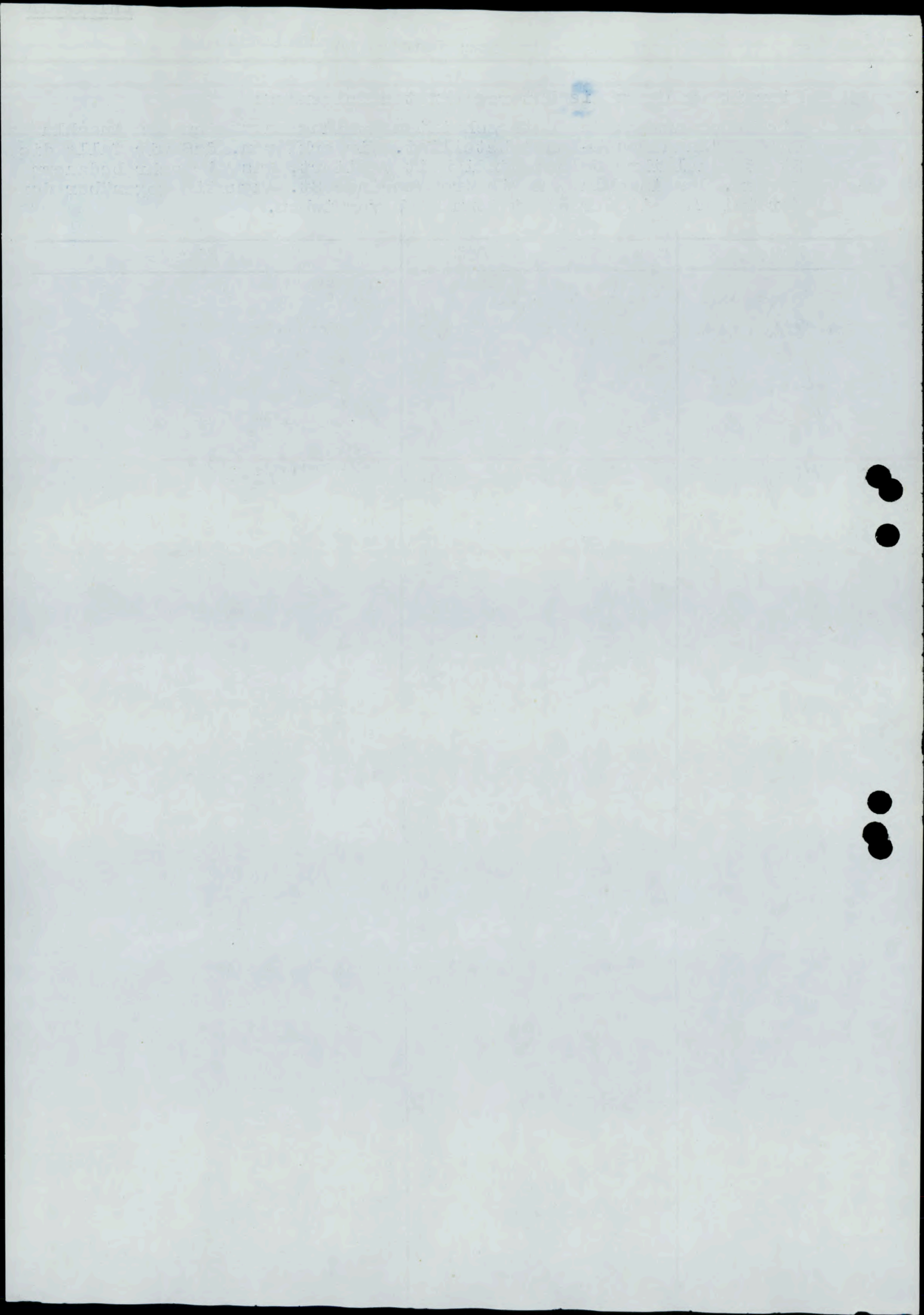
Name	Ort	Straße
Metz.	Rodiker-	Hauptstr. 5
Koln	"	Hof der Hain 12
Wingl Sp.	"	Eichenhausstr. 26
Ehrenberg, Lohr	"	Max-Planck-Str. 4
Fr. Tierne	"	Eichenhausenerstr. 31
Luzie Lerche	Heidelberg	Im Erlengrund 5

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 219

Hiermit erklären die Unterzeichneten folgendes:

Wir haben uns an der Unterschriftensammlung zugunsten des Anschlusses an den "Raum Beuel-Bonn" beteiligt. Wir erklären, ~~das~~ wir falls die Stadt Beuel ihre Selbstständigkeit verliert, was wir sehr bedauern würden, den Anschluß an die Großgemeinde St. Augustin gegenüber der ~~V~~ereinigung mit der Stadt Bonn noch Vorziehen.

Name	Ort	Straße
H. Hippmann	Heide Bergen	Bergstr. 10
G. Eysen	"	"
Enk. d. r.	"	" 4
Kuckmann	"	Birkenweg 209
Meijer	"	Jüdenweg 30



StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 220

Anmeldungen 1967

Gemeinde	Zahl der Bundes- bediensteten	deren Familien umfassen insgesamt	Zahl der anderen	von diesen selbst und von deren Familienan- gehörigen sind nicht erwerbstätig
	4			
Buisdorf	4,7 % der Gesamt- anmeldungen	10	81	61
Hangelar	275 38,1 % der Gesamt- anmeldungen	569	448	394
Holzlar	25 13,1 % der Gesamt- anmeldungen	64	166	144
Meindorf	2 2,7 % der Gesamt- anmeldungen	9	72	66
Menden	33 6,2 % der Gesamt- anmeldungen	97	503	366
Niederpleis	32 9,8 % der Gesamt- anmeldungen	65	294	294
Sgb.-Mülldorf	36 11,6 % der Gesamt- anmeldungen	74	274	229

Auswirkungen der Abtrennung von Holzlar
und Friedrich-Wilhelms-Hütte für die neue Gemeinde

Die Gemeinde Holzlar ist mit den übrigen Gemeinden des Amtes Menden verbunden durch gemeinsame Hauptschule, Gymnasium, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan Industriegebiet, Bebauungsplan Holzlar-Ost, gemeinsame Planung Frei- und Hallenschwimmbad, Schulbussystem.

Die Abtrennung von Holzlar und Friedrich-Wilhelms-Hütte - wobei wir vom Amt keine Einwendungen mehr gegen die Abtrennung von Friedrich-Wilhelms-Hütte erheben - hat folgende Auswirkungen:

	<u>Anteil am gesamten Amtsgebiet</u>		
	<u>Holzlar</u>	<u>F.W.Hütte</u>	<u>zusammen</u>
Gebietsmässig	9 %	5 %	14 %
Bevölkerungsmässig	12 %	8 %	20 %
Entwicklungsanteil	15 %	8 %	23 %
Gewerbeflächen	22 %	41 %	63 %
Bereinigtes Haushaltsvol. oH.	14 %	9 %	23 %

Nach dem ursprünglichen Plan des Regierungspräsidenten und auch nach unserer Auffassung ist eine Trennung auf der B 56 - Heckenweg - planerisch nicht zu vertreten. Das gemeinsame Industriegebiet würde zerschnitten werden, der gesamte Verkehrsplan für die neue Gemeinde illusorisch. Die Hauptschule in Hangelar müsste aufgelöst werden, die Ausrichtung des Gymnasiums würde ernstlich beeinträchtigt (Anteil der Holzlarer Schüler 16 %). Sinnvoll ist eine Trennung entweder nach dem Vorschlag der Regierungsvorlage, oder aber auf der Linie der L 143. Das würde aber bedeuten, dass die neue Gemeinde aus einem Schlauch von 2,2 km Breite an der bevölkerungsdichtesten Stelle bestehen würde, was sinnlos wäre.

Mit dieser Abtrennung wäre selbstverständlich auch verbunden, dass die ursprüngliche Absicht des Regierungsentwurfes, Hoholz, Ungarten, Vinxel und Teile von Birlinghoven der neuen Gemeinde zuzuschlagen, ebenfalls aufgegeben werden müsste.

Siegburg-Mülldorf, den 20. Januar 1969

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor



Aus der Volksschule H o l z l a r gingen im August 1968
zur Höheren Schule:

Gymnasium Menden:

Jungen	11
Mädchen	16

Erzbischöfliches Gymnasium Beuel:

Jungen	4
--------	---

Mädchen-Gymnasium Pützchen (Sacre Coeur):

Mädchen	11
---------	----

Realschule Menden:

Jungen	1
Mädchen	7

Realschule Siegburg:

Jungen	1
--------	---

Realschule Beuel:

Jungen	3
Mädchen	4

Zusammenfassung:

35 Kinder bleiben im Amt
23 Kinder be-suchen auswärtige Schulen
davon
7 Kinder in Beueler Schulen
15 Kinder in konfessionellen Schulen in Beuel.



AMT MENDEN

(RHEINLAND)

DER AMTSDIREKTOR

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 223

Amt Menden, 5201 Siegburg-Mülldorf, Postfach 1169

Siegburg-Mülldorf, den 30.1.1969

An den
Herrn Oberkreisdirektor

Fernruf:
Siegburg 32 61 - 32 65 / 6 60 91 - 6 60 93

Aktenzeichen: I

(Bitte bei Antwort angeben)

in Siegburg

Bankkonten:
100 5263 Kreissparkasse Siegburg
2637 Raiffeisenbank Hangelar
1115 Raiffeisenbank Menden
1003 Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf
23 108 Postscheckamt Köln

Betr.: Beschäftigtenzahl des Holzlarer Werkes von Kautex

Insgesamt sind 731 Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge beschäftigt. Davon kommen

aus Beuel	158
aus Bonn	44
aus dem Landkreis Bonn	<u>14</u>
	216
	===

Aus dem Siegkreis kommen 508

Diese teilen sich wie folgt auf:

Amt Menden	276
übriger Siegkreis	<u>232</u>
	508
	===

7 Personen kommen von ausserhalb der beiden Landkreise und der Stadt Bonn.

gez. S y t t k u s

2. Auspendler:

Hut Menden

Gemeinde:

Anlage 5b

Ausgang: 4.761

Stadt A Sankt Aug., ME 1109, Bl. 224

1. Firma

Zusammenstellung

2. Anschrift

Mit Gesamtanteil Kl.-Maurhacht-

3. Art des betriebenen Gewerbes +)

in Kartex-Werken

4. Betrieb besteht seit

5. Zahl der Beschäftigten am ++)

Anzahl

a) 1.3.1967	b) 1.1.1965	c) 1.1.1960	d) 1.1.1955	e) 1.1.1950
9.792				

6. Wohnort der Beschäftigten

Anzahl

Buisdorf	Hangelar	Holzlar	Meindorf	Menden	Niederpleis	Siegburg-Mülldorf
292	872	383	163	2.183	517	621

Anzahl

Stadt Bonn	Beuel	Landkreis Bonn	Siegburg	Troisdorf	Honnaf	Gemeinde Sieglar
275	362	161	892	808	239	471

Anzahl

Amt Lohmar	Amt Oberpleis	Amt Oberkassel	Gemeinde Eitorf	Amt Niederkassel
112	227	33	58	73

Anzahl

Sonstige Wohnorte +++)
1.050

7. Wie erfolgt der Anmarschweg der am 1.3.1967 beschäftigten Personen?

Anzahl

zu Fuß	Fahrrad	Kraftfahrzeug +++)	öffentliche Verkehrsmittel	Sonst. (z.B. Mitfahrer)
2.957	2.385	2.358	1.433	659

8. Dauer des Anmarschweges

Anzahl

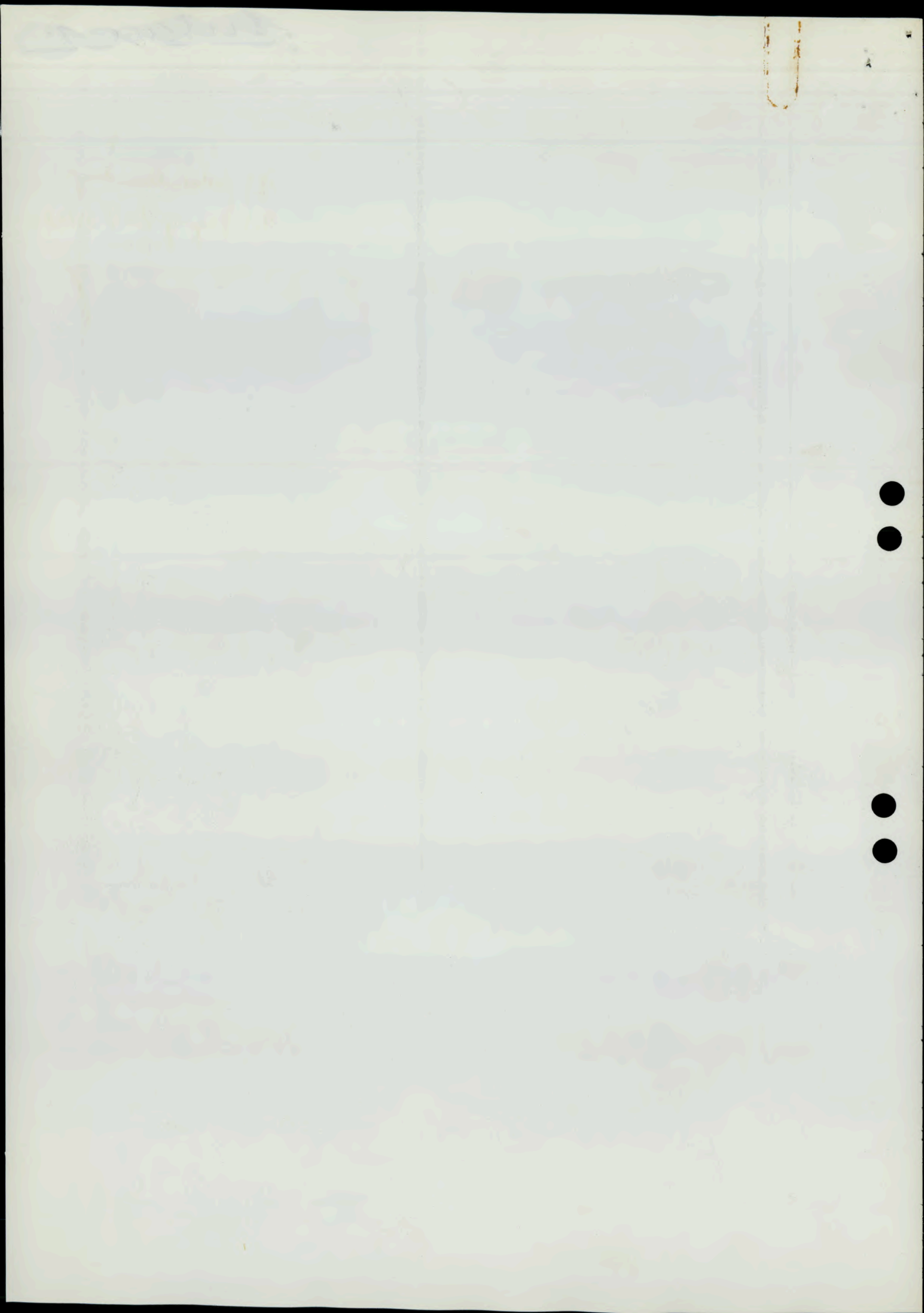
bis 30 Min.	30 - 60 Min.	1 - 2 Stunden	mehr als 2 Stunden
7.008	1.993	769	22

*) z.B. metallverarbeitender Betrieb, Bäckerei usw.

++) Sofern der Betrieb erst nach dem 1.1.1950 errichtet wurde, ist von diesem Zeitpunkt auszugehen.

+++) Hier sind alle Beschäftigten zu erfassen, die ihren Wohnsitz nicht in den speziell aufgeführten Orten haben. Als Ortsgrenzen gelten die kommunalpolitischen Grenzen. Z.B. Birlinghoven zu Oberpleis, Spich zu Sieglar usw.

++++) Hierzu zählen auch Mopeds, Motorräder.



StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 225

DER OBERKREISDIREKTOR

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Postanschrift: 52 Siegburg — Postfach 209

An den
Amtdirektor des
Amtes Menden
in

5201 Siegburg-Mülldorf

Fernruf 50 41
bei Durchwahl 5 04
Dienststelle: 00/2
Zimmer Nr.:

SIEGBURG, den 7.2.1969

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

Betrifft: Beschluß des Gemeinderates Holzlar vom 23.4.1968, zustandegekommen durch geheime Abstimmung

Der durch geheime Abstimmung zustandegekommene Beschluß ist nicht rechtswidrig.

Zwar wurde die Geschäftsordnung verletzt, weil eine geheime Abstimmung in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen ist.

Aber nur ein Beschluß, der durch einen schweren Verfahrensfehler zustandegekommen ist, kann rechtswidrig sein (Urteil des OVG Münster vom 8.7.1959, abgedruckt in der Rechtsprechungssammlung Kottenberg, Nr. 2 zu § 5 Amtsordnung; Kottenberg, Kommentar zur Gemeindeordnung, S. 202) und eine geheime Abstimmung entgegen der Geschäftsordnung ist nicht ein schwerer Verfahrensfehler. Ein schwerer Verfahrensfehler liegt nur dann vor, wenn allgemein anerkannte Verfahrensgrundsätze eines demokratisch-parlamentarischen Beratungs- und Abstimmungsverfahrens verletzt sind, wenn also der Verstoß gegen eine Verfahrensvorschrift geeignet ist, den Minderheitenschutz zu verletzen oder ein Ratsmitglied daran zu hindern, sich über den Gegenstand des Beschlusses rechtzeitig genügend zu informieren, seine Meinung frei zum Ausdruck zu bringen und seiner Überzeugung entsprechend zu entscheiden. Diese allgemein anerkannten demokratisch-parlamentarischen Verfahrensgrundsätze können durch eine geheime Abstimmung nicht verletzt werden.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs.]

ab 31/11

30.1.1969

1.) An den
Herrn Oberkreisdirektor
als untere staatliche Ver-
waltungsbehörde

I

in Siegburg

Am 23.4.1968 hat der Rat der Gemeinde Holzlar den in der Anlage beigefügten Beschluss gefasst. Nach der Erinnerung der beteiligten Ratsmitglieder aller Fraktionen hat der Bürgermeister über den Antrag auf geheime Abstimmung abstimmen lassen. Der Antrag wurde einstimmig bei 1 - 2 Enthaltungen angenommen, ist jedoch nicht protokolliert worden.

Während der Sitzung hatte ich kein Exemplar der Geschäftsordnung der Gemeinde Holzlar bei mir. Andere Geschäftsordnungen, z. B. die der Amtsvertretung, sehen diese Art der Abstimmung vor. In der Geschäftsordnung des Rates von Holzlar ist dies nicht ausdrücklich zugelassen.

In der letzten Ratssitzung von Holzlar ist dieses Verfahren von Herrn von Heyl moniert und die Gültigkeit des Beschlusses angezweifelt worden.

Meine Überprüfung der Rechtslage ergab, dass ein Grund zur Beanstandung nicht vorlag. Die Geschäftsordnung kann durch einfachen Ratsbeschluss geändert werden. Verstöße gegen die Geschäftsordnung sind m. E. auch nicht zu beanstanden.

Der Hauptausschuss des Rates der Gemeinde Holzlar hat mich gebeten die Rechtslage von Ihnen überprüfen zu lassen. Die Ratssitzung ist am 10.2.1969.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn bis dahin die Überprüfung erfolgen könnte.

2.) Vorl. 7.2.1969



Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Holzlar
am 23. April 1968.

Beschl. Nr.	A) Öffentlicher Teil:	Dienst- stelle	VB	V	K
	1. <u>Feststellung der Beschlußfähigkeit, der recht- zeitigen und formgerechten Einladung sowie der fehlenden Mitglieder.</u> Der Bürgermeister stellte die Beschlußfähigkeit, sowie die form- und fristgerechte Einladung fest.				
	2. <u>Einführung und Vereidigung eines neuen Ratsmit- gliedes:</u> Ratsmitglied Friedrich Kootz wurde durch den Bür- germeister vereidigt und in sein Amt als Ratsmit- glied eingeführt.	10			X
	3. <u>Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 7.3.1968.</u> Die Niederschrift wurde genehmigt.	10		X	
31	4. <u>Neubesetzung der durch das Ausscheiden des Rats- mitgliedes Braun in den Ausschüssen freigewordenen Sitze.</u> Der Rat wählte als Nachfolger für das ausgeschie- dene Ratsmitglied Braun das Ratsmitglied Kootz in den Schul- und Kulturausschuß, als Vertreter für das Ausschußmitglied Thiebes in den Haupt- und Finanzausschuß und als Vertreter für das Ausschuß- mitglied Selbach in den Bau- und Planungsausschuß.	10 I 40 60		X X X	X X X
32	5. <u>Kommunale Neuordnung.</u> Nachdem der Amtsdirektor die rechtliche Seite der kommunalen Neuordnung eingehend erläutert hatte, gab Ratsmitglied Thiebes folgende Stellungnahme für die SPD-Fraktion ab: "Der Vorschlag des Innenministers zur kommunalen Neuordnung sowie die gesamte damit zusammenhängen- de Problematik sind hinreichend bekannt. Zusammen- gefaßt kann gesagt werden, daß der Weyer-Plan beabsichtigt, die Gemeinde Holzlar nach Bonn ein- zugemeinden, und zwar <u>nur</u> aus dem Grunde, um im Gebiet des Gutes Ettenhausen eine Satellitenstadt zu erstellen und diese, um unser Gebiet zu erwei- tern. Durch wiederholte Erklärungen kompetenter Vertre- ter der Stadt Bonn ist die prekäre Situation der Stadt Bonn klargestellt worden. Ausgehend von die- sem Sachverhalt entspricht es dem wohlverstandenen Interesse der Bürger der Gemeinde Holzlar, den Vorschlag des Innenministers abzulehnen.	I ₆			

Erläuterungen:

VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....

V = zur weiteren Veranlassung

K = zur Kenntnis

Bericht bis:

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Holzlar
am 23. April 1968.

Beschl. Nr.	<u>Beschlußvorschlag:</u> Der Rat der Gemeinde Holzlar lehnt den Neuordnungsvorschlag des Innenministers hinsichtlich der Gemeinde Holzlar ab.	Dienst- stelle	VB	V	K
	Hierbei verkennen wir nicht die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses zu größeren Gemeinden, weil diese aufgrund ihrer Struktur allein in der Lage sind, die Bürgerschaft mit dem gesamten modernen Kulturbedarf auszurüsten. Die Versorgung unserer Mitbürger sehen wir, weil die Gemeinde Holzlar allein nicht mehr existenzfähig im modernen Sinne ist, nur im Zusammenschluß mit den übrigen Gemeinden des Amtes Menden gesichert. <u>Beschlußvorschlag:</u> Der Rat der Gemeinde Holzlar schlägt vor, die Gemeinde Holzlar in den Verband der neu zu bildenden Großgemeinde Menden einzugliedern." Ratsmitglied Schulze gab folgende Stellungnahme für die CDU-Fraktion ab: "Die Gemeindevertretung begrüßt, daß der Vorschlag des Innenministers entsprechend dem geklärten Willen der Bevölkerung und den Siedlungsstrukturen des Holzlarer Gebietes vorsieht, die Gemeinde Holzlar nicht zum bisherigen Amt Menden, sondern zum Raum Bonn-Beuel zu orientieren. Der Vorschlag des Innenministers, die Gemeinde Holzlar in eine zentralverwaltete Stadt Bonn einzugemeinden, stößt indes auf ernste Bedenken. Die Gemeinde Holzlar ist im letzten Jahrzehnt ein bevorzugtes Wohngebiet geworden, gleichermaßen durch die Gunst der Lage wie durch eine gute Planung gefördert. Diese Vorteile sind gefährdet durch Erklärungen, daß für größere Infrastrukturmaßnahmen im rechtsrheinischen Gebiet Mittel nicht zur Verfügung stünden. Solche Bedenken bestehen nicht bei dem zwischen der Stadt Beuel und der Gemeinde Holzlar ausgehandelten, wenn auch noch nicht beschlossenen Gebietsänderungsvertrag. Er berücksichtigt die berechtigten Wünsche der Gemeinde und entspricht dem Willen der Mehrheit der Holzlarer Bevölkerung. Insbesondere soll die Planung erhalten bleiben und die Kanal- und Straßenbauinvestitionen im bisherigen Umfang weiter durchgeführt werden. Der Rat der Gemeinde Holzlar fordert die Landesregierung auf, die Stadt Beuel unter Einbeziehung Holzlars und anderer für diese Lösung bereiten Gemeinden zu erhalten. Sollte die Landesregierung gleichwohl an der räumlichen Konzeption des vorliegenden Planes auch gegen den Willen der Bevölkerung festhalten, so				
Erläuterungen:	VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis	Bericht bis: _____			

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Holzlar
am 23. April 1968.

Beschl. Nr.		Dienst- stelle	VB	V	K
	wird gebeten, von der starren Zentralisierung der Bonner Verwaltung zugunsten einer "Berliner Lösung" abzugehen." Ratsmitglied Renowitzki erklärte sich für seine Person mit dem Vorschlag des Innenministers einverstanden. Ratsmitglied Bernhardt betonte, daß die Volksabstimmung seinerzeit nicht die Alternative der Eingemeindung nach Bonn zugelassen habe und daß sich durch den Weyer-Plan die Voraussetzungen geändert hätten. Gemeindevertreter von Heyl räumte zu der Frage, ob die Bevölkerung bei der Volksabstimmung die Möglichkeit einer Eingemeindung nach Bonn berücksichtigt habe, ein, daß diese Möglichkeit nicht so groß eingeschätzt werden dürfte. Er halte aber trotzdem eine Eingemeindung nach Bonn für eine sinnvolle harmonische Lösung und führte die Vorteile, die für eine solche Lösung sprechen, und die Nachteile, die für einen Zusammenschluß mit der neuen Gemeinde Menden sprechen, auf. Gemeindevertreter Thiebes stellte Antrag auf Schluß der Debatte. Gemeindevertreter Bernhardt erhob zunächst Einspruch gegen diesen Antrag, zog seinen Einspruch aber wieder zurück. Über den Antrag auf Schluß der Debatte ließ der Bürgermeister abstimmen.				
33	12 Ja-Stimmen, 7 Enthaltungen. Gemeindevertreter Kootz stellte den Antrag, über folgenden Beschluß in geheimer Abstimmung abzustimmen: Der Rat der Gemeinde Holzlar lehnt den Neuordnungsvorschlag des Innenministers hinsichtlich der Gemeinde Holzlar ab. Zu Stimmzählern wurden die Gemeindevertreter Selbach und Wolter gewählt. Die geheime Abstimmung ergab				
34	10 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen. Alsdann wurde über den 2. Antrag der SPD-Fraktion ebenfalls in geheimer Abstimmung abgestimmt. Der Antrag hatte folgenden Wortlaut: Der Rat der Gemeinde Holzlar schlägt vor, die Gemeinde Holzlar in den Verband der neu zu bildenden Großgemeinde Menden einzugliedern. Die Stimmenzählung hatte folgendes Ergebnis:				
35	11 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen.				
<u>Erläuterungen:</u> VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis		Bericht bis: _____			

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 230

DER OBERKREISDIREKTOR

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Postanschrift: 52 Siegburg — Postfach 209

An den
 Amtsdirektor des
 Amtes Menden
 in

5201 Siegburg-Mülldorf

Fernruf 50 41
 bei Durchwahl 5 04

Dienststelle: 00/2

Zimmer Nr.:

SIEGBURG, den 7.2.1969

Ihr Zeichen: I

Ihr Schreiben vom:

Aktenzeichen:
 (Bitte bei Antwort angeben)

Betrifft: Volksbefragung in Holzlar

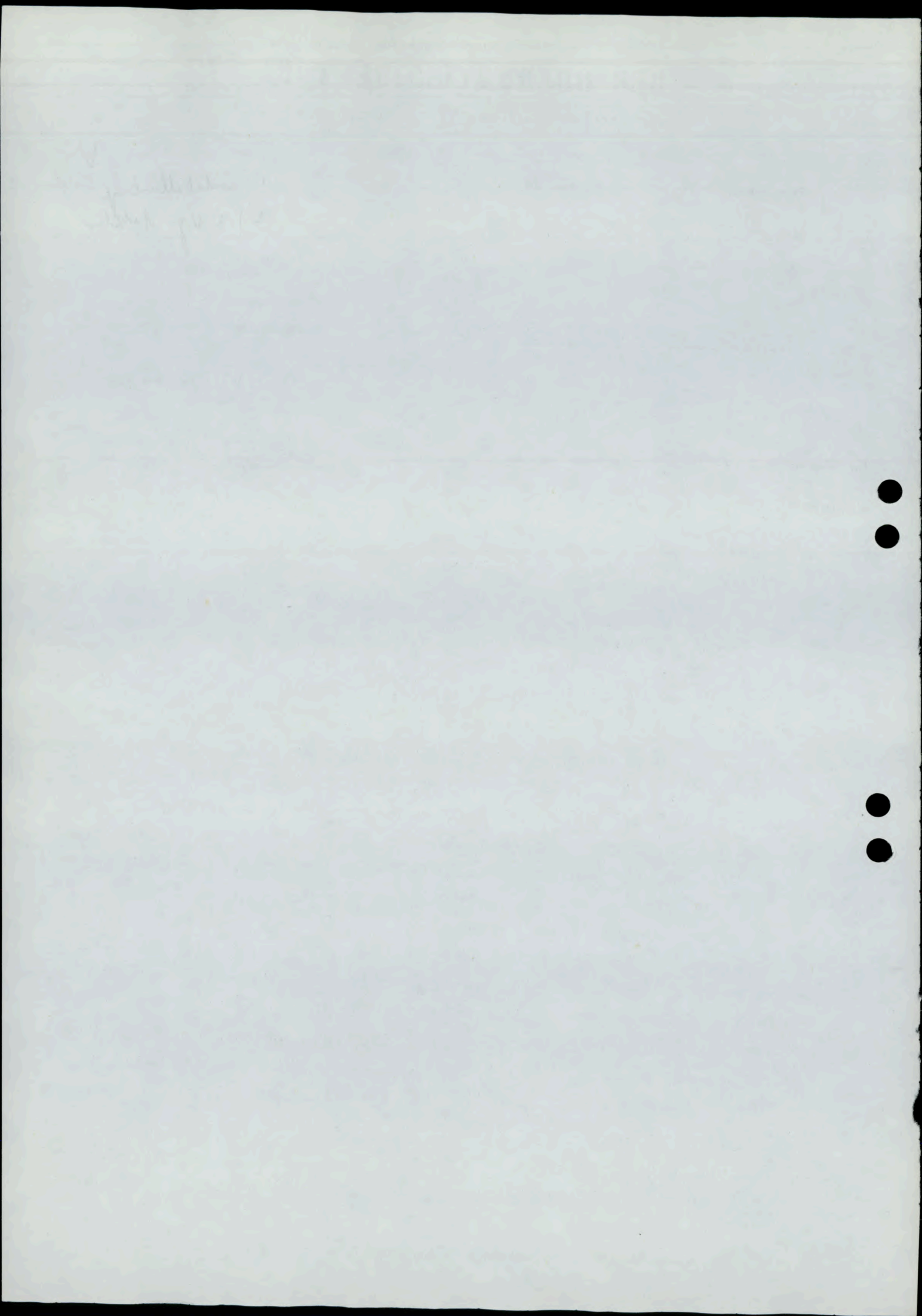
Die Volksbefragung wäre rechtswidrig.

Die Gemeinde Holzlar würde mit der Volksbefragung deshalb rechtswidrig handeln, weil sie damit in die ausschließliche Kompetenz des Landes, Änderungen von Gemeindegebieten durch Gesetz festzulegen (§ 16 Gemeindeordnung - GO), in unzulässiger Weise einbrechen würde.

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 30.7.1958 (NJW 1958, 1341 f) festgestellt, daß Gemeinden dann keine Volksbefragung durchführen dürfen, wenn der Gegenstand der Volksbefragung der Kompetenz des Bundes unterliegt. Daher muß es den Gemeinden auch verwehrt sein, Volksbefragungen, die sich auf Kompetenzen des Landes beziehen, durchzuführen.

Für die Änderung von Gemeindegebieten ist nach § 16 GO allein das Land zuständig. Der neugefasste § 16 GO hat die Volksabstimmung, die die Gemeindeordnung alter Fassung in § 14 für das Gebietsänderungsverfahren vorschrieb, abgeschafft. Nach § 16 Abs. 2 GO neuer Fassung ist der Wille der betroffenen Bevölkerung nur in der Weise festzustellen, daß den Räten der beteiligten Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Außerdem würde die Gemeinde Holzlar mit der Durchführung einer Volksbefragung gegen das Erfordernis einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltungsführung (§§ 87, 92 GO) verstoßen. Denn die



- 2 -

erheblichen Ausgaben, die eine Volksbefragung notwendig machen würde, wären sinnlos, weil das Gesetz eine Volksabstimmung im Gebietsänderungsverfahren eben nicht kennt.

Kindes

3. 2. 1969

An den

- 1.) Herrn Oberkreisdirektor
als untere staatliche Ver-
waltungsbehörde

I

in S i e g b u r g

Im Nachgang zu meinem Bericht vom 30. 1. 1969 bitte ich im Auf-
trage des Rates der Gemeinde Holzlar um Überprüfung der Rechtslage
hinsichtlich folgenden Tatbestands:

Der Rat der Gemeinde Holzlar will mit einem Kostenaufwand von
etwa 4.000,-- DM eine Volksbefragung durchführen. Ich habe auf-
grund der Gespräche mit Ihnen, dem Regierungspräsidenten und dem
Innenministerium die Auffassung vertreten, dass beim jetzigen
Stand des Verfahrens diese Ausgabe unsinnig ist. Die Gemeinde
Holzlar hat zu dem Entwurf des Innenministers Stellung genommen
und damit das Anhörungsrecht ausgeschöpft. Der Innenminister
vertritt die Auffassung, dass eine solche Volksbefragung besten-
falls vor der Anhörung durch den Rat erfolgen könnte, im jetzigen
Zustand jedenfalls unnötige Geldausgabe bedeuten würde.

Für baldigen Bescheid wäre ich Ihnen dankbar, damit ich diesen
dem Rat in der Sitzung am 10. 2. 1969 vortragen könnte.

- 2.) Vorl. 7.2.1969.

(. [

. [. . .] . .

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 233

Ulrich Syttkus
Amtsdirektor

5201 Siegburg-Mülldorf, den 7. 2. 1969
Rathaus

An die
SPD-Fraktion
im Landtag Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Betr.: Zuordnung der Gemeinde Holzlar;
Stellungnahme des Amtsdirektors des Amtes Menden.

Diese Stellungnahme wird abgegeben im Einvernehmen mit den SPD-Ortsvereinen des Amtes Menden, der Stadt Beuel, dem Unterbezirk Bonn und dem Unterbezirk Siegburg.

Die gleiche Auffassung wird im Endergebnis von den entsprechenden Gliederungen der FDP vertreten.

Seit 1965, dem Beginn der intensiven Raumordnungsbestrebungen in diesem Gebiet, gibt es in Holzlar eine ganz eindeutige Frontstellung: SPD/FDP für einen Verbleib im bisherigen Verband mit den Gemeinden des Amtes Menden, CDU für einen Anschluss nach Beuel. Die Unterschriftensammler haben sich diesen Trend zunutze gemacht und haben unter der Firma "Beuel - Bonn" zusammen mit 4 Ratsmitgliedern der CDU (von Heyl, Behr, Fuest, Schulze) mit sehr fragwürdigen Methoden (Beweis: Anlagen la ff) die Unterschriften eingetrieben.

Besonders auffällig ist die Tatsache, dass die Gruppe um Dr. Röpke und Raschke lauthals betont, dass (wörtliches Zitat aus der Bürgerversammlung in Holzlar) "sie zu der Gruppe der guten Deutschen gehören, die sich zu keiner Partei bekennen". Wir sind gespannt, als wessen Kandidaten sie in der nächsten Wahl erscheinen.

Die Absicht der CDU-Mitglieder war es, den Ratsbeschluss, bei dem sie unterlegen sind, zu torpedieren.

Bei der Änderung des § 14 GO NW waren die Tatsachen, dass bei Volksabstimmungen Emotionen und mangelnde Sachkenntnisse eine Rolle spielten, ausschlaggebend. Es ergäbe sich nun eine sehr merkwürdige Situation, wenn der Ratsbeschluss von Holzlar und der Regierungsentwurf nur deshalb geändert werden sollten, um dem Druck einer Gruppe stattzugeben, die aus sehr durchsichtigen, insbesondere Prestige- und parteipolitischen Gründen eine andere Lösung durchsetzen will.

Weder der Ratsbeschluss noch die Unterschriftenaktion jedoch sollen und können die sachlichen Argumente ersetzen. Um die alleine geht es uns.

Der Ortsverein Holzlar, der davon am meisten betroffen wäre, ist bereit, jederzeit seine bisherige Stellungnahme aufzugeben, wenn überzeugende sachliche Gründe von der Landtagsfraktion vorgebracht würden.

Aus Bonner Sicht ergibt sich die Interessenlage wie folgt:

Zwischen der Stadt Bonn und dem Amt Menden besteht seit jeher eine gute Zusammenarbeit (z. B. hat das Amt Menden 250 problematische Wohnungsfälle der Stadt Bonn aufgenommen). Die Planungsabsichten sind jeweils mit der Stadt Bonn abgestimmt worden.

Bevorzugtes Wohngebiet von Bundesbediensteten und Bonner Bürgern ist nicht so sehr Holzlar, als vielmehr Hangelar mit St. Augustin, Niederpleis sowie in jüngster Zeit auch Menden-Süd (s. Anlage 2). Auffallend ist der starke Anteil von Bundesbediensteten in Hangelar.

Holzlar hat einen rechtskräftigen Gesamtbebauungsplan, der bereits zu 70 % erfüllt ist. In Holzlar kann Bonn keinerlei öffentliche Einrichtungen unterbringen (mit Ausnahme evtl. eines Krankenhauses). Ein Interesse Bonns an Holzlar aus

Gründen der Planung, Raumordnung oder Verwaltungskraft ist nicht ersichtlich. Die Erklärungen der Stadt Bonn sind auch eindeutig darauf ausgerichtet, nichts über die Regierungsvorlage hinaus zu erhalten, um ein Funktionieren der neuen Stadt Bonn nicht zu gefährden. Bonn ist im Gegenteil sehr daran interessiert, leistungsfähige Gemeinden als Nachbarn zu haben. Eine Abstimmung der Interessenlage nach der Neuordnung hat ergeben, dass alle Berührungspunkte interkommunaler Art durch einfache Verwaltungsvereinbarungen geklärt werden können und Zweckverbände und Sondergremien nicht notwendig sind.

Der Regierungsentwurf weist ebenfalls darauf hin, dass es notwendig ist, eine leistungskräftige neue Gemeinde Menden zu erhalten.

Die Interessenlage der neuen Gemeinde Menden ist geprägt durch die Erfolge der SPD/FDP-Koalition der letzten 4 Jahre. Der Beweis der Leistungsfähigkeit dieses Raumes ist erbracht worden. In dieser Zeit sind Gymnasium, Realschule, Aufbaurealschule und 3 Hauptschulen errichtet worden. Gleichzeitig war der Einwohnerzuwachs von 10.000 Menschen zu verkraften.

Die Infrastruktur ist weiter ausgebildet als die von gewachsenen Nachbarstädten. Die Raumreserven von mehreren Quadratkilometern, die von jeder Besiedlung freigehalten worden sind, erlauben es, eine zukunftsweisende Planung durchzuführen (s. Plan Anlage 3). Die Raumordnung ist einmal angetreten unter der Devise, die wenigen grossen Freiräume für die Zukunft zu erhalten. Durch eine Aufteilung des Amtes Menden würde das Gegenteil erreicht werden.

Holzlar ist ein integrierter Bestandteil der neuen Gemeinde und ist für das gute Funktionieren der neuen Einheit von erheblicher Bedeutung. Bisher hat Holzlar im Jahre 438.000 DM zur Amtsumlage beigetragen, ohne seine eigenen Belange zu beeinträchtigen. Das bedeutet, dass die neue

Gemeinde z. B. die Unkosten von Gymnasium, Realschule und Aufbaurealschule zusammen daraus bestreiten könnte.

Besondere Bedeutung kommt Holzlar nach der Finanzreform zu. Es ist nach der Struktur der Bevölkerung in Holzlar mit Sicherheit damit zu rechnen, dass hier das höchste Pro-Kopf-Einkommen der neuen Gemeinde verdient wird. Auf diese Tatsache ist es auch zurückzuführen, dass die Abtrennung des gewerbesteuerstärksten Teiles der neuen Gemeinde, nämlich Friedrich-Wilhelms-Hütte mit 3.000 Einwohnern und 4.200 Arbeitsplätzen, widerspruchslos hingenommen wurde. Die Verflechtungen auf allen Lebensgebieten sind in der Kurzübersicht (Anlage 4a und 4b) dargestellt.

Die Beziehungen Holzlar zu den anderen Gemeinden ergeben sich aus der Beschäftigtenzahl des einzigen grösseren Werkes mit 731 Beschäftigten. Davon kommen 508 = 70 % aus dem Siegkreis (276 aus dem Amt Menden) und 216 = 30 % aus Bonn, Beuel und dem Landkreis Bonn (s. Anlage 5a, 5b und 5c).

Für die Bevölkerung von Holzlar ergeben sich aus der Zuordnung nach Menden keinerlei Nachteile. Die Verwaltung wird von jedem wahlberechtigten Einwohner im Jahre 0,8-mal benötigt. Für die alten und von der Sozialhilfe betreuten Menschen werden seit jeher in allen Teilen des Amtes Menden Sprechstunden abgehalten.

- Die Schüler benutzen ein ausgezeichnet funktionierendes Schüler- und Schulbussystem.

Seltsamerweise sind auf diesen Gebieten auch noch keine Klagen laut geworden.

Die Landesplanungsgemeinschaft Rheinland hat Menden als zentralen Ort mittlerer Bedeutung im Verband mit Siegburg und Sieglar/Troisdorf eingestuft. Diese drei Zentren ergänzen sich gegenseitig. Die neue Gemeinde hat die seltene Chance, ein modern funktionierendes Gemeinwesen zu schaffen. Die Freiräume von mehreren Quadratkilometern, die Ausstattung mit Grundeigentum (47 ha bebaubar) und

die verkehrsmässige Anbindung mit dem Autobahnring (s. Plan Anl. 3), ist nahezu ideal.

Zusammenfassung:

Die neue Gemeinde Menden ist in der Form des Regierungsentwurfs funktionsfähig und daher in der Lage, eine beispielhafte Entwicklung zu demonstrieren.

Der Beweis der Leistungsfähigkeit ist in der jetzigen Form des Amtes Menden bereits erbracht.

Holzlar ist ein wesentlicher und bereits integrierter Bestandteil. Die Verflechtungen sind so stark, dass sie ohne zwingenden Grund nicht zerstört werden dürfen.

Bonn ist auf Holzlar nicht angewiesen und auch nicht daran interessiert. Gründe des § 14 GO NW sind nicht ersichtlich.

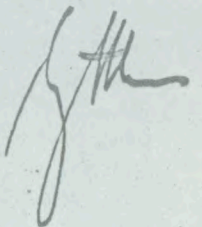
Der Rat von Holzlar hat sich für den Regierungsentwurf entschieden.

Die Unterschriftenaktion ist durch die festgestellten Lügen und Verwendung unlauterer Mittel mehr als dubios. Ein eindeutiger Bürgerwille ist daraus nicht zu entnehmen.

Der Unterzeichner steht Ihnen zu jeder Zeit und an jedem Ort zur eingehenden Erläuterung dieses Standpunktes zur Verfügung.

Verteiler:

Mitglieder des
Arbeitskreises IX
Bezirks- und Unter-
bezirksvorsitzender



Vermerk

Zu den beiden Flugblättern der Holzlarer Unterschriftensammler wird folgendes festgestellt:

1) Öffentlicher Nahverkehr. Die Straßenbahn Bonn - Siegburg liegt in zumutbarer Entfernung von Holzlar (Viertelstundenverkehr in der Spitzenzeit, sonst halbstündlich). Zwei Unternehmen (die Rhein-Sieg Eisenbahn und die Siegburger Verkehrsgesellschaft) haben Anträge auf eine Direktlinie Holzlar - St. Augustin - Siegburg-Mülldorf gestellt und streiten sich um die Konzession. Von einer Subvention kann keine Rede sein. Die Buslinien verbinden mit einmaligem Umsteigen Holzlar mit St. Augustin.

Eine vorzüglich funktionierende Schülerbuslinie (vom Regierungspräsidenten genehmigt und von Schülern bezahlt) verbindet Holzlar mit allen weiterführenden Schulen des Amtes. Außerdem haben wir Schulbuslinien für Hauptschulen und Sonderschule.

2) Die Oberpostdirektion hat erklärt, daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Veränderung im Telefonnetz aus Anlaß der Neuordnung vorgenommen würde. Wir selbst haben in Übereinstimmung mit der Stadt Siegburg beantragt, das gesamte Ortsnetz nach Bonn anzuschließen.

3) Schulwesen und öffentliche Einrichtungen. Die Argumentationen hinsichtlich des Schulwesens und der anderen öffentlichen Einrichtungen sind schlechtweg erfunden und wider besseren Wissens im Flugblatt wiederholt worden. Die Bonner Schulen, und zwar handelt es sich insbesondere um die Clara-Schumann-Schule, behandeln die Kinder des Amtes Menden genauso wie die Kinder aus Bonn. Die Direktorin hat mir ausdrücklich versichert, daß sowohl Bonner als auch andere Kinder an andere Schulen verwiesen werden, wenn die Klassenfrequenz überschritten wird und die Einrichtung einer weiteren Sexta sich nicht lohnt oder zu einem zu breiten Unterbau führen würde.

4) Zu den anderen öffentlichen Einrichtungen ist kein Fall bekannt, daß ein Bürger des Amtes Menden bei Krankenhäusern oder ähnlichem

abgewiesen wurde, weil er bei uns wohnt. Das gehört ja auch in den Fächer der Einrichtungen des Oberzentrums.

5) Die Unterbringung des Gymnasiums in Baracken ist eine reine Erfindung. Das Gymnasium ist mit seinen jetzt 7 Klassen in einem Volksschulneubau (1968 fertiggestellt) mit Turnhalle und Lehrschwimmbecken bestens untergebracht. Der Gymnasiumsneubau ist mit den ersten 15 Klassen im August 1970 bezugsfertig.

6) Bonner Firmen liefern im gesamten Gebiet des Amtes Menden kostenlos Ware an.

7) Zum zweiten mehr allgemein gehaltenen Flugblatt ist folgendes zu bemerken:

Der Bund hat zwar das Gut Ettenhausen gekauft, ist aber mit diesem Kauf nicht recht glücklich. Die Verhandlungen im Bundeswohnungsbauministerium, das für die Versorgung der Bundesbediensteten mit Wohnungen zuständig ist, haben ergeben, daß vor der Trassierung der Südtangente Ettenhausen nicht angefasst wird (Fertigstellung 1976/77, amtliche Auskunft des Fernstraßenneubauamtes). Herr Ministerialdirigent Dr. Schade würde es begrüßen, wenn dieses Gelände, das die besten landwirtschaftlichen Böden in diesem Raume aufweist, gegen Baugelände im Bereich Hangelar-Niederberg getauscht werden könnte. Die Südtangente, von der die Rede ist, ist für Ettenhausen nämlich nur dann nutzbar, wenn auch eine Auffahrt kommt. Dieses ist in dem Bereich bisher nicht vorgesehen.



Vermerk

Die Durchsicht und stichprobenhafte Überprüfung der Unterschriftenlisten aus Holzlar hatte folgendes Ergebnis:

1.) Beanstandungen, die sich aus den Listen so ergeben:

a) Sämtliche Listen sind nicht von den Unterschriftensammlern unterzeichnet. Die Sammlung hat in dreierlei Form stattgefunden. Einholung durch Sammler selbst Zirkularverfahren, Auslegung an bestimmten Stellen, insbesondere bei dem einzigen praktizierenden Arzt.

b) Bei der Durchsicht der Listen ergaben sich folgende Beanstandungen:

177 Unterschriften sind nicht zu identifizieren, weil sie gegebenermaßen Doppel- oder Dreifach-Unterschriften sind, d.h., eine Person hat für mehrere Personen unterschrieben.

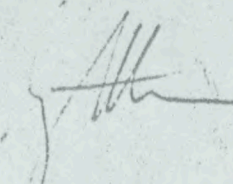
16 sind ohne Vornamen nicht zu identifizieren.

6 haben mit Druckbuchstaben geschrieben.

55 sind in 9 Listen mit anderslautendem Kopf enthalten.

160 Unterschriften stammen von Nichtwahlberechtigten (Minderjährige, Ausländer, 2. Wohnsitz).

Es sind also 414 Unterschriften aus den Listen zu streichen. Die Unterschriftensammler erklärten, daß sie diese Unterschriften noch nachholen wollen. In einer Pressekonferenz haben sie dann einfach behauptet, daß meine Beanstandungen nicht relevant seien. Die Art und Weise der Unterschrifteneinholung ergibt sich aus den beigefügten Ablichtungen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß offensichtliche Täuschungsmanöver vorgekommen sind. Die Unterschriftensammlung ist u.a. eingeleitet worden mit der falschen Darstellung, daß die Post Telefonanschlüsse von Bonn nach Siegburg umklemmen würde.



Ich, Friedrich Lehmann, Holzlar, Holzlarer Str. 17,
erkläre :

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 241

Beim der von einigen Bürgern durchgeführten Unterschriften-
sammlung habe ich mich für einen Anschluß an die Stadt Bonn
ausgesprochen, weil mir von den Sammlern erklärt wurde :

Wir sind mit dem Telefon und mit der Arbeit und
der Busverbindung ausgerichtet. Wenn wir nach Menden
kommen, wird der Busverkehr nach Bonn in erheblichen
Umfang eingeschränkt.

Anschließend haben die Sammler nachmals bei mir versucht
noch eine Unterschrift zu bekommen. Dies habe ich dann aber
abgelehnt und meine erste Unterschrift für ungültig erklärt.

Holzlar, den 6.I. 69

Friedrich Lehmann

Ich, Rudolf Rosenkranz, Holzlar, Holzlarer Str. 8,
erkläre:

Während der in Holzlar durchgeführten Unterschriften-
sammlung wurden auch Wurfsendungen an die Bürger ver-
schickt, in denen die künftigen Ziele in einer neuen
Gemeinde Menden dargestellt wurden. Diese Vorstellungen
waren für mich positiv und ich war für einen Zusammen-
schluß mit Menden.

Als dann Unterschriftensammler bei mir vorsprachen, habe
ich mich in eine Liste eingetragen, weil mir erklärt wurde,
dies wäre für einen Anschluß an Menden.

Wie ich jetzt feststellen kann, ist nie für Menden mit einer
Liste gesammelt worden.

Ich erkläre, dass ich nicht für einen Anschluß an Bonn bin.

Holzlar, den 6. Febr. 69

... *Rosenkranz Rudolf* ...

Bei der Unterschriftensammlung in Holzlar haben auch bei mir wiederholt Sammler vorgeschprochen, denen ich aber zu verstehen gab, daß ich für einen Anschluß der Gemeinde Holzlar ans Amt Menden bin und einen Anschluß an Bonn ablehne.

- Eines Abends, ich fühlte mich sehr elend und legte mich bereits am späten Nachmittag ins Bett, sprach schon wieder ein Herr vor, es muß wohl Herr Dr. Röpke gewesen sein, der keine Rücksicht auf mein Befinden nahm. Er hat mir so stark zugesetzt und mich belästigt, daß ich schließlich, um meine Ruhe zu haben und sein aufdringliches, arrogantes Gerede los zu werden, für einen Anschluß nach Bonn unterschrieben habe.

Holzlar, den 7.2.1969

...Tetsch. Althaus...

Vor einiger Zeit war ein Herr bei mir und bat mich auf einer Liste für den Zusammenschluß "Beuel-Bonn" zu unterschreiben. Ich tat dies, in der Meinung für den Zusammenschluß "Beuel". Nach ein paar Wochen später kam Herr Schröder zu mir und bat mich nochmals zu unterschreiben. Ich sagte ihm, daß ich dies bereits schon tat, daraufhin meinte er, das wäre egal! Ich habe dann ein zweites Mal unterschrieben. Ich möchte nochmals betonen, daß ich für Beuel aber keineswegs für den Zusammenschluß mit der Stadt Bonn bin.

...Guth. Schmidt...

...Beulshausen...

Roleber, den 8. 2. 69

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 243

Ein bei mir vorsprechender Sammler für Bonn, es war ein Ratsmitglied, erklärte mir, die Gemeinde und die Verwaltung wäre nicht in der Lage, richtige Straßen zu bauen. Da ich nicht einsehe, dass unsre Gelder falsch verbaut werden, habe ich nach Wunsch für Bonn unterschrieben.

Holzlar, den 6.2.69

W. König, Bau...
.....

Robert Mehlert, Hauptstr. 4
.....

Die Unterschriftensammler für Bonn haben auch bei mir vorgesprochen und einen Brief von Dr. med. Wippermann Holzlar vorgezeigt, der die Bürger für eine Unterschrift für Bonn ansprach. Aufgrund des Wunsches von Dr. Wippermann, der als unser Dorfarzt ja über alles Bescheid weiß, habe ich meine Unterschrift für Bonn abgegeben.

Holzlar, den 6.2.69

From. H. G. Lock
.....

Holzlar, Hauptstr. 4
.....

Hiermit erklären die Unterzeichneten folgendes:

Wir haben uns an der Unterschriftensammlung zugunsten des Anschlusses an den "Raum Beuel-Bonn" beteiligt. Wir erklären, daß wir falls die Stadt Beuel ihre Selbständigkeit verliert, was wir sehr bedauern würden, den Anschluß an die Großgemeinde St. Augustin gegenüber der Vereinigung mit der Stadt Bonn noch vorziehen.

Name	Ort	Straße
Heinrich Schmitz	Rolber	Ettenhausenerstr. 12
Jos. Schmitz	Rolber	Ettenhausenerstr.
Schwaib Michael	Rolber	Ettenhausenerstr. 11
Rudolf Lehmann	Rolber	Ettenhausenerstr. 11
Josef Olschick	"	" 22
Max Meyer	"	" 13 d
Dr. P. Nees	"	" 13 a
P. End	"	" 13
Heinrich Finkbeiner	Gindgen 12	Gindgen 12
Heinrich Finkbeiner	Gindgen 12	" 15
Heinrich Finkbeiner	Gindgen 12	Im Eilengrund
H. Finkbeiner	Kohlbecker	4507572. 66
H. Finkbeiner	Kohlbecker	Im Eilengrund
Friedrich Lehmann	Kohlbecker	Kohlbeckerstr. 12
Fr. Finkbeiner	Kohlbecker	Im Eilengrund
R. Finkbeiner	Kohlbecker	Kohlbeckerstr. 4
Willi Wirtz	Rolber	Ettenhausenerstr. 9.
Karola Wirtz	Rolber	Ettenhausenerstr. 9
Max Finkbeiner	Rolber	Ettenhausenerstr. 25

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 245

Hiermit erklären die Unterzeichneten folgendes:

Wir haben uns an der Unterschriftensammlung zugunsten des Anschlusses an den "Raum Beuel-Bonn" beteiligt. Wir erklären, daß wir falls die Stadt Beuel ihre Selbstständigkeit verliert, was wir sehr bedauern würden, den Anschluß an die Großgemeinde St. Augustin gegenüber der Vereinigung mit der Stadt Bonn noch vorziehen.

Name	Ort	Straße
Meyerz.	Rodlber.	Hauptstr. 5
Kohler	"	Hauptstr. 12
Holz	"	Eichenhauser Str. 26
Eichenberg, Löffler	"	Max-Bauch-Str. 4
Dr. Uerme	"	Eichenhauser Str. 31
Lurie Lerchi	Kerlebergen	Im Erlengrund 5

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 246

Hiermit erklären die Unterzeichneten folgendes:

Wir haben uns an der Unterschriftensammlung zugunsten des Anschlusses an den "Raum Beuel-Bonn" beteiligt. Wir erklären, daß wir falls die Stadt Beuel ihre Selbstständigkeit verliert, was wir sehr bedauern würden, den Anschluß an die Großgemeinde St. Augustin gegenüber der Vereinigung mit der Stadt Bonn noch Vorziehen.

Name	Ort	Straße
H. Kippmann	Heide Bergen	Bergstr. 10
G. Eilgen	"	"
Em. St.	"	" 4
Heide Maltz	"	Birkenweg 209
Meißner	"	Industrieweg 30

Anmeldungen 1967

von diesen selbst und
von deren Familienan-
gehörigen sind nicht
erwerbstätig

Zahl der
anderen

deren Familien
umfassen
insgesamt

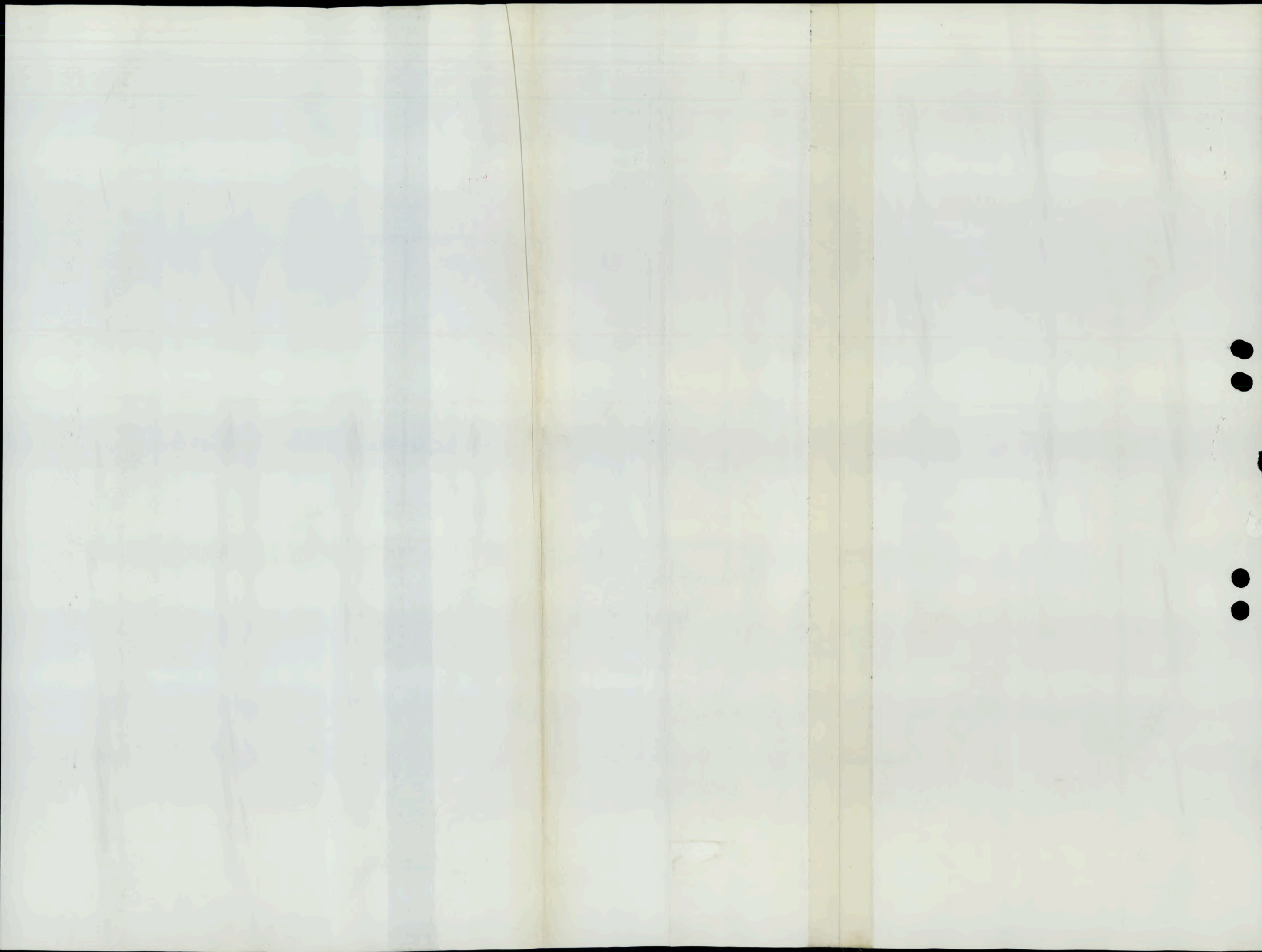
Zahl der Bundes-
bediensteten.

Gemeinde

	4				
Buisdorf	4,7 % der Gesamt- anmeldungen	10	81	61	
Hangelar	275 38,1 % der Gesamt- anmeldungen	569	448	394	
Holzlar	25 13,1 % der Gesamt- anmeldungen	64	166	144	
Meindorf	2 2,7 % der Gesamt- anmeldungen	9	72	66	
Menden	33 6,2 % der Gesamt- anmeldungen	97	503	366	
Niederpleis	32 9,8 % der Gesamt- anmeldungen	65	294	294	
Sgb.-Mülldorf	36 11,6 % der Gesamt- anmeldungen	74	274	229	

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 248





Auswirkungen der Abtrennung von Holzlar
und Friedrich-Wilhelms-Hütte für die neue Gemeinde

Die Gemeinde Holzlar ist mit den übrigen Gemeinden des Amtes Menden verbunden durch gemeinsame Hauptschule, Gymnasium, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan Industriegebiet, Bebauungsplan Holzlar-Ost, gemeinsame Planung Frei- und Hallenschwimmbad, Schulbussystem.

Die Abtrennung von Holzlar und Friedrich-Wilhelms-Hütte - wobei wir vom Amt keine Einwendungen mehr gegen die Abtrennung von Friedrich-Wilhelms-Hütte erheben - hat folgende Auswirkungen:

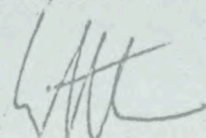
	<u>Anteil am gesamten Amtsgebiet</u>		
	<u>Holzlar</u>	<u>F.W.Hütte</u>	<u>zusammen</u>
Gebietsmässig	9 %	5 %	14 %
Bevölkerungsmässig	12 %	8 %	20 %
Entwicklungsanteil	15 %	8 %	23 %
Gewerbeflächen	22 %	41 %	63 %
Bereinigtes Haushaltsvol. oH.	14 %	9 %	23 %

Nach dem ursprünglichen Plan des Regierungspräsidenten und auch nach unserer Auffassung ist eine Trennung auf der B 56 - Heckenweg - planerisch nicht zu vertreten. Das gemeinsame Industriegebiet würde zerschnitten werden, der gesamte Verkehrsplan für die neue Gemeinde illusorisch. Die Hauptschule in Hangelar müsste aufgelöst werden, die Ausrichtung des Gymnasiums würde ernstlich beeinträchtigt (Anteil der Holzlarer Schüler 16 %). Sinnvoll ist eine Trennung entweder nach dem Vorschlag der Regierungsvorlage, oder aber auf der Linie der L 143. Das würde aber bedeuten, dass die neue Gemeinde aus einem Schlauch von 2,2 km Breite an der bevölkerungsdichtesten Stelle bestehen würde, was sinnlos wäre.

Mit dieser Abtrennung wäre selbstverständlich auch verbunden, dass die ursprüngliche Absicht des Regierungsentwurfes, Hoholz, Ungarten, Vinxel und Teile von Birlinghoven der neuen Gemeinde zuzuschlagen, ebenfalls aufgegeben werden müsste.

Siegburg-Mülldorf, den 20. Januar 1969

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor



StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 250

Aus der Volksschule H o l z l a r gingen im August 1968
zur Höheren Schule:

Gymnasium Menden:

Jungen 11

Mädchen 16

Erzbischöfliches Gymnasium Beuel:

Jungen 4

Mädchen-Gymnasium Pützchen (Sacre Coeur):

Mädchen 11

Realschule Menden:

Jungen 1

Mädchen 7

Realschule Siegburg:

Jungen 1

Realschule Beuel:

Jungen 3

Mädchen 4

Zusammenfassung:

35 Kinder bleiben im Amt

23 Kinder be-suchen auswärtige Schulen
davon

7 Kinder in Beueler Schulen

15 Kinder in konfessionellen Schulen in Beuel.

AbschriftAnlage 2a

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 251



AMT MENDEN

(RHEINLAND)

DER AMTSDIREKTOR

Amt Menden, 5201 Siegburg-Mülldorf, Postfach 1169

An den
Herrn Oberkreisdirektor

in Siegburg

Siegburg-Mülldorf, den 30.1.1969

Fernruf:
Siegburg 32 61 - 32 65 / 6 60 91 - 6 60 93

Aktenzeichen: I

(Bitte bei Antwort angeben)

Bankkonten:
100 5263 Kreissparkasse Siegburg
2637 Raiffeisenbank Hangelar
1115 Raiffeisenbank Menden
1003 Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf
23 108 Postscheckamt Köln

Betr.: Beschäftigtenzahl des Holzlarer Werkes von Kautex

Insgesamt sind 731 Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge beschäftigt. Davon kommen

aus Beuel	158
aus Bonn	44
aus dem Landkreis Bonn	<u>14</u>
	216
	===

Aus dem Siegkreis kommen 508

Diese teilen sich wie folgt auf:

Amt Menden	276
übriger Siegkreis	<u>232</u>
	508
	===

7 Personen kommen von ausserhalb der beiden Landkreise und der Stadt Bonn.

gez. Syttkus

Unternehmen: Hunt Menden StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 252

Umsatzjahr: 4.761

Zusammenstellung

Mit Gesamtanteil Kl.-Mauritach-

in Kartex-Werken

1. Firma

2. Anschrift

3. Art des betriebenen Gewerbes +)

4. Betrieb besteht seit

5. Zahl der Beschäftigten am **)

	a) 1.3.1967	b) 1.1.1965	c) 1.1.1960	d) 1.1.1955	e) 1.1.1950
Anzahl	9.792				

6. Wohnort der Beschäftigten

	Buisdorf	Hangelar	Holzlar	Meindorf	Mendon	Niederpleis	Siegburg-Mülldorf
Anzahl	291	872	383	163	2.183	517	621

	Stadt Bonn	Bonn	Landkreis Bonn	Siegburg	Troisdorf	Hannof	Gemeinde Sieglar
Anzahl	275	362	161	892	808	239	471

	Amt Lohmar	Amt Oberpleis	Amt Oberkassel	Gemeinde Eitorf	Amt Niederkassel
Anzahl	112	227	33	58	73

Sonstige Wohnorte +++)

Anzahl	1.050
--------	-------

Wie erfolgt der Anmarschweg der am 1.3.1957 beschäftigten Personen?

	zu Fuß	Fahrrad	Kraftfahrzeug +++)	Öffentliche Verkehrsmittel	Sonst. (z.B. Mitfahrer)
Anzahl	2.957	2.385	2.358	1.433	659

8. Dauer des Anmarschweges

	bis 30 Min.	30 - 60 Min.	1 - 2 Stunden	mehr als 2 Stunden
Anzahl	7.008	1.993	769	22

+) z.B. metallverarbeitender Betrieb, Bäckerei usw.

++) Sofern der Betrieb erst nach dem 1.1.1950 errichtet wurde, ist von diesem Zeitpunkt auszugehen.

+++) Hier sind alle Beschäftigten zu erfassen, die ihren Wohnsitz nicht in den speziell aufgeführten Orten haben. Als Ortsgrenzen gelten die kommunalpolitischen Grenzen. Z.B. Birlinghoven zu Oberpleis, Spich zu Sieglar usw.

++++) Hierzu zählen auch Mopeds, Motorräder.

An den
Herrn Amtsdirektor
in H a u s e

Am 1.2. 1959 waren für die nachstehend aufgeführten Gemeinden gemeldet:

Am 1.2. 1959	waren für die nachstehend aufgeführten Gemeinden gemeldet:										Volkszählung 30. 6. 1961	
	Haushalte	Gesamtzahl der Personen		Religionszugehörigkeit			Ausländer	II. Wohnsitz	Bestand nach dem Vormonat			
		männl.	weibl.	insgesamt	rkath.	evgl.				sonstige	keine	
Buisdorf	466	1060	1180	2240	1637	557	30	16	33	13	2232	1917
Hangelar	2442	3921	4045	7966	4949	2735	154	128	141	322	7965	5567
Holzlar	1160	1853	2023	3876	2271	1453	62	90	54	113	3841	2336
Meindorf	515	694	734	1428	970	407	34	17	30	23	1428	949
Menden	3007	5347	5103	10450	7147	2573	562	168	669	91	10327	6355
Niederpleis	1547	2358	2582	4940	3088	1651	122	79	192	216	4926	2381
Siegb. Mülldorf	1798	2708	2898	5606	3671	1685	183	67	187	114	5572	3338

zusammen 10935 17941 18565 36506 23733 11061 1147 565 1306 892 36291 22843

u. II. Wohnsitz

892

zusammen

37398

Aufgestellt:

Siegburg-Mülldorf, den 04. Februar 1969
Meldeamt:

[Handwritten signature]

ab d. Boten 7/2.69

7.2.1969

An die

- 1.) Redaktion der
Siegkreis-Rundschau

I

52 Siegburg
Bahnhofstrasse

Betr.: Artikel vom heutigen Tage "Angriff im Ausschuss auf das
Amt Menden"

Herr Landtagsabgeordneter Girgensohn (SPD), Vorsitzender des
Arbeitskreises kommunale Neuordnung und Mitglied des Ausschusses
für Verwaltungsreform, hat mich autorisiert, folgende Erklärung
abzugeben:

In der ersten Ausschusssitzung nach der Bereisung am Dienstag
sind alle theoretischen Möglichkeiten der Neuordnung des Raumes
Bonn - Siegburg erörtert worden, darunter auch die Teilung des
Amtes Menden. Nach der Diskussion ist dieser Vorschlag von allen
fallengelassen worden, auch von denjenigen, die diesen Vorschlag
als theoretische Möglichkeit in die Debatte geworfen haben.
Eine Abstimmung hat nicht stattgefunden.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses legen Wert auf die Fest-
stellung, dass es darin keinerlei Unterschied bei allen Parteien
gegeben hat.

Hochachtungsvoll

(Syttkus)

- 2.) Nach 10 Tagen.

aus dem General-Anzeiger - dem Kölner Stadt-Anzeiger - der Rundschau -
 der Siegburger Zeitung vom 4/2.1969

Angriff im Ausschuß auf das Amt Menden

CDU fing diesen Vorstoß in der Sitzung vorerst ab

® Siegburg. Ist der Traum von einer Großgemeinde Menden ausge-träumt? Verschiedene Abgeordnete suchten in der jüngsten Sitzung des Landtagsausschusses für Verwaltungsreform das Amt Menden zu „zerschlagen“. Die CDU konnte vorläufig diesen Schritt abwenden.

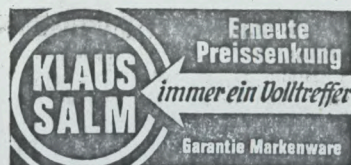
Fast den ganzen Tag berieten die Abgeordneten unter Vorsitz von Walter Möller (FDP) am

künftigen Ausdehnung hänge das Schicksal der in seinem Ausstrahlungsbereich liegenden Gemeinden (zum Beispiel Amt Menden und Holzlar) ab. Bei einer Fülle von Vorschlägen fanden die Parlamentarier jedoch noch keine Lösung, wie der Kernraum einmal aussehen wird.

◆ Leichter hatten es die Abgeordneten mit der inneren Neugliederung des Siebkreises. Die Ausschußarbeit ist so weit gediehen, daß die Grenzen der neuen Gemeinden in groben Zügen festliegen. Dabei fand der Ausschuß allerdings, daß die Kreisstadt Siegburg nach den bisherigen Plänen zu wenig Entwicklungsraum erhalten würde. Die Orte Seligenthal und Heide boten sich im Osten als Erweiterungsgebiete an. Nach Westen sahen einige Abgeordnete für Siegburg den Sprung über die Sieg als Möglichkeit an.

Weiter zeichnete sich deutlich im Ausschuß eine Mehrheit ab, die die Kreisverwaltung eines egal wie gearteten Kreises in Siegburg unterbringen will.

Der Ausschuß tritt am 20. Februar zu seiner nächsten Sitzung zusammen. Er will versuchen, seine Arbeit noch vor der letzten März-Sitzung des Landtags abzuschließen.



Dienstag im Düsseldorfer Landtagsgebäude über die Neuordnung des Bonn-Siegburger Raums, den sie in der vergangenen Woche be-reist hatten.

Der Ausschuß war sich einig, daß zunächst der Kernraum (also Bonn, Bad Godesberg, Beuel, Buisdorf) dieses Gebietes neu gegliedert werden müsse. Von seiner

1) *mh*
2) *R. Eger*

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 256

7.2.1969

ab 7/2.

1.) An die
Oberpostdirektion
Abt. Fernmeldewesen

I

K ö l n

In den Neuordnungsdebatten ist immer wieder - auch von Beamten des Bundespostministeriums (Herrn Raschke) - das Gerücht verbreitet worden, dass die Oberpostdirektion die telefonische Anbindung von Holzlar nach Bonn aufheben und bei einer Zuordnung der Gemeinde Holzlar nach Menden an das Siegburger Netz anschliessen will.

Meine telefonischen Erkundungen haben ergeben, dass dies nicht zutrifft. Die bisherigen Erklärungen von Ihnen gingen dahin, dass eine solche Massnahme unwahrscheinlich sei.

Ich darf um alsbaldige Mitteilung bitten, ob etwas an dem Gerücht richtig ist.

Gleichzeitig darf ich meinen mündlich vorgebrachten Antrag namens des Amtes Menden wiederholen, dass wir jede Möglichkeit begrüssen würden, das gesamte Ortsnetz Siegburg an das Bonner Ortsnetz anzuschliessen.

Hochachtungsvoll

(Syttkus)

2.) Nach 10 Tagen.

Fort. 20/2, Antwort liegt vor.

15

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 257

DEUTSCHE BUNDESPOST

OBERPOSTDIREKTION KÖLN

Oberpostdirektion · 5 Köln 1 · Postfach 21 00

Amt Menden

5201 Siegburg - Mülldorf
Postfach 1169

Amt Menden

Eing 18. MARZ 1969

Amt I
Ablichtung für Amt 3030 little Presse unter-
nichte mit Ausnahme
des letzte Abstrahes

Ihre Zeichen

- I -

Ihre Nachricht vom

7. 2. 1969

Unsere Nachricht vom

-

Unsere Zeichen

22 B-1 4212-0/
Bonn

Köln

14. März 1969

Betreff

-

Die Fernsprechortsnetze der Deutschen Bundespost werden nach wirtschaftlichen und fernmeldetechnischen Gesichtspunkten gegeneinander abgegrenzt. Es gilt hierbei der im § 1 der Fernsprechordnung angegebene Grundsatz:

"Die Ortsnetzbereiche werden nach den Bestimmungen der Deutschen Bundespost so gegeneinander abgegrenzt, daß Orte und Ortsteile grundsätzlich zum Bereich des Ortsnetzes gehören, dessen Vermittlungsstelle ihnen in der Luftlinie am nächsten liegt."

Die Ortsnetzbereiche sollen dabei einen genügend großen Raum umfassen, der in der Regel einen Kreis mit dem Radius von 5 km um die maßgebende Vermittlungsstelle mit Wahlbetrieb bildet.

Kommunale Gesichtspunkte werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt, sie sind jedoch nicht ausschlaggebend.

Die Gemeinde Holzlar liegt bis auf den Ortsteil Gilgen bedeutend näher der maßgebenden Vermittlungsstelle mit Wahlbetrieb Bonn, als der Vermittlungsstelle mit Wahlbetrieb Siegburg. Bei einem Zusammenschluß der Gemeinde Holzlar mit anderen Gemeinden zu einer Großgemeinde Menden bleiben entsprechend dem oben angeführten Grundsatz die dem Ortsnetz Bonn angeschlossenen Fernsprechanschlüsse an das Ortsnetz Bonn angeschlossen.

Eine Vereinigung der Ortsnetze Bonn und Siegburg ist aus fernmelde-technischen sowie wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich.

Im Auftrag

Sommer

Dipl.-Ing. Sommer

Dienstgebäude
Köln
Clever Str. 32Besuchszeiten
Mo-Fr
8-12, 14-16

77 Fernsprecher

oder 77 71

oder 77 71

Telex
8881 450
8881450 opd dPostscheckkonto
Oberpostkasse
PSchA Köln KtoNr 6

Rhein-Sieg Eisenbahn - Aktiengesellschaft

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 258
Direktion

Fernruf: Bonn 41 445 / 41 446
Drahtwort: Rheinsiegbahn

Postscheckkonto Köln 337 59

Bankhaus Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln
Kreissparkasse Beuel Nr. 91313

Herrn Amtsdirektor
des Amtes Menden

5201 Siegburg-Mülldorf
Postfach 1169

Amt Menden
Empf. 14. FEB 1969
Abteilung für Amt...

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
(bitte angeben)

5302 Beuel/Rh., den
Rheinaustr. 1a

I

7.2.1969

D/Bü.

12. Februar 1969

Betr.: Nahverkehrsverbindungen

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor!

Bereits auf eine frühere Anfrage eines Rechtsanwalts aus Holzlar haben wir mitgeteilt, daß an eine Änderung unseres Liniennetzes bei Verwirklichung der neuen Großgemeinde Menden nicht gedacht ist.

Insbesondere haben wir keinesfalls die Absicht die Verbindungen nach und von Bonn zu beeinträchtigen oder gar einzustellen. Wir sind im Gegenteil bemüht, diese sehr wichtigen Linien noch weiterhin auszubauen und zu verstärken. Das schließt nicht aus, daß wir auch, sofern dies notwendig ist, innerhalb der Großgemeinde zweckentsprechende Verbindungen einrichten.

Wir haben z.B. bereits den folgenden Antrag gestellt:

von Holzlar über Roleber, Heidebergen, Kohlkaul, Niederberg, St. Augustin, Niederpleis, Mülldorf nach Siegburg.

Bei dem jetzigen Strassennetz soll diese Linie von Hangelar über die B56 nach St. Augustin/Hammstrasse geführt werden, wobei selbstverständlich zum Schutz der Interessen der elektrischen Bahn eine Zwischenbedienung von Anfang an ausgeschlossen wird.

- 2 -

Rhein-Sieg Eisenbahn - Abfahrtsplan

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

Abfahrtsplan der Rhein-Sieg Eisenbahn

2. Blatt zum Brief vom 12. Februar 1969

Sobald die Lindenstrasse ausgebaut ist verlassen wir die B 56 ganz und fahren von Niederberg über die Nonnenstrombergstrasse zur Lindenstrasse und von dort über die Niederpleiser Strasse/ Alte Heerstrasse nach Niederpleis.

Sobald die geschilderte Durchfahrt möglich ist, wollen wir auch aus dem Hinterland von Niederpleis aus Linien über diese Strassen ziehen. Besondere Vorteile erwarten wir hierbei einmal von der Zeitverkürzung, Vermeidung und Entlastung des neuralgischen Punktes St. Augustin und wesentlich bessere Verbindungen für Großenbusch und den südlichen Teil von St. Augustin. Selbstverständlich werden wir auch hierbei auf die Belange der elektrischen Bahn Bonn/Siegburg soweit Rücksicht nehmen, daß diese keinesfalls geschädigt wird.

Ganz allgemein möchten wir noch ausführen, daß wir unsere Aufgabe als nicht gerade kleines Verkehrsunternehmen darin sehen, den von uns erschlossenen und bedienten Gebieten bestmögliche Verbindungen überall dahin zu bieten, wo dies notwendig ist.

Niemals werden wir bestehende und seit Jahrzehnten eingefahrene Verkehrsströme behindern oder beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen

T. G. H.

1.) Je einem Abzug vorstehenden Schreibens haben erhalten:

- a) Bernhardt,
- b) Schiller,
- c) Thiel,
- d) Froze
- e) Bg. Jense (3)
- f) Dr. Fischer, Rölcher (3)
- g) v. Pöhlmann

2.) 2. Europap.

L. No., 14/2.69

Küller

ab 14/2.

H. Finkle 3

Dei 3

Priller 1

Grone 1

Bernf. 1

Schulze 1

Thiebes 1

PROJEKT-BETREUUNGS-VERTRAG

Anlage zur
Niederschrift
vom 24.4.1969

Zwischen

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und der

PROJECTCONSULT GmbH, Gummersbach

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die geschäftliche und wirtschaftliche Betreuung des Bauprojektes
..... in
.....

Das Baugrundstück ist eingetragen im Grundbuch/Erbbaugrundbuch des Amtsgerichts für
..... Band Blatt
Gemarkung Flur
Parzelle(n) Nr.

1.2 Es ist beabsichtigt, das folgende Bauvorhaben zu erstellen:

.....
.....
.....

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Auf die Wirtschafts-Ingenieurleistungen des Auftragnehmers finden die Bestimmungen über den Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB in der besonderen Ausgestaltung des § 675 BGB) Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Dem Vertrag liegt das Angebot des Auftragnehmers vom zugrunde.
- 2.3 Die Systemdarstellung des Auftragnehmers wird nach Billigung durch den Auftraggeber Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Bauökonomien-Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer übernimmt die folgenden Wirtschafts-Ingenieurleistungen:

- 3.1 Bauwirtschaftlichkeit (Wirtschaftliche Orientierung von Planung und Durchführung)
- 3.2 Bauorganisation (Organisation von Planung und Durchführung)
- 3.3 Baugeschäftsführung (Steuerung des Planungs- und Bauablaufes nach Leistungen, Kosten, Terminen und Zahlungen).
Bausteuerung
- 3.4 Im einzelnen erbringt der Auftragnehmer die folgenden Leistungen:
 - Systembearbeitung: Organisation des Planungs- und Bauablaufes;
 - Vertragsgestaltung für Architekten und Sonderfachleute sowie der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen für die Bauleistungen;

- Funktionelle und betriebswirtschaftliche Orientierung der Objektplanung (Projektdefinition durch Funktions-, Organisations- und Betriebsanalyse);
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen nach den Methoden der Bauökonomie (Ermittlung wirtschaftlicher Entscheidungskriterien für Planung und Ausführung: Wirtschaftlichkeit der Konstruktion, des Ausbaues, des Materials, der Fertigung, des Betriebes und der Unterhaltung);
- Durchführung der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung in einer für das Rechnungsprüfungsamt prüffähigen Form, einschließlich der Gesamtabrechnung nach den Vorschriften des Landes als Zuschußgeber;
- Überwachung und Steuerung des Planungs- und Bauablaufes nach den Methoden des "Projektmanagement" und in Zusammenarbeit aller Beteiligten;
- Überwachung der Baukosten: Prüfung der Kostenermittlung, Kontrolle und Steuerung der Kosten;
- Überwachung der Baetermine: Prüfung der Bauzeitpläne, Kontrolle und Steuerung der Termine;
- Überwachung der Bauzahlungen: Prüfung der Bauzahlungspläne, Ausarbeitung des Baukontenplanes sowie der Formulare für den Bauzahlungsverkehr, die Baubuchhaltung, die Bauabrechnung und die Bauinventur;
- Baugeschäftsführung: Geschäftsführung der Baugruppe, Protokollführung, Bauberichterstattung; Vertretung des Bauherrn in den Architektenbüros und am Bau; laufende Baukontrolle; Schriftverkehr, Verhandlungen und Reise-tätigkeit.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird:

4.1 den Auftragnehmer über alle das Bauvorhaben betreffenden

Vorgänge unterrichten;

- 4.2 den Auftragnehmer bei der Erfüllung der ihm übertragenen Betreuungsaufgaben unterstützen. Er wird im gemeinsamen Interesse alles tun, was seinerseits zur Durchführung des Bauvorhabens notwendig ist, und alles unterlassen, was die geordnete und zügige Abwicklung des Baues erschweren, verzögern oder verhindern könnte;
- 4.3 die in der Systemdarstellung erläuterte Baugruppe einsetzen, beauftragen und bevollmächtigen sowie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen;
- 4.4 die zur Finanzierung und Genehmigung des Bauvorhabens erforderlichen Verhandlungen mit Behörden, Darlehnsgebern etc. führen (ggf. unter Beteiligung des Auftragnehmers);
- 4.5 die erforderlichen Finanzierungsmittel / Haushaltsmittel bereitstellen und überwachen;
- 4.6 die vom Auftragnehmer geprüften Zahlungsanweisungen vollziehen.

§ 5

Vertretung des Bauherrn

- 5.1 Der Auftragnehmer ist im Rahmen dieses Vertrages zur treuhänderischen Wahrung und Vertretung der Interessen und Rechte des Auftraggebers berechtigt und verpflichtet und gilt insoweit gegenüber Dritten als dessen Bevollmächtigter.
- 5.2 Der Auftragnehmer übt diese Vertretung in der Form der Geschäftsführung der Baugruppe aus.
- 5.3 Mit der Übertragung dieser Geschäftsführung wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Vollmacht erteilt, für ihn alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, die im Rahmen der geschäftlichen und wirtschaftlichen Betreuung zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlich sind.

- 5.4 Das Hausrecht auf der Baustelle obliegt der Baugruppe, die diesbezüglich durch ihren Geschäftsführer vertreten wird. Daneben ist der Architekt berechtigt und verpflichtet, das Hausrecht auszuüben.
- 5.5 Das Recht und die Pflicht zur Erteilung von Weisungen an die bauausführenden Unternehmer wird dem Architekten von der Baugruppe übertragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Ausführung der Beschlüsse der Baugruppe zu überwachen.

§ 6

Wirtschaftlichkeit

- 6.1 Der Auftragnehmer wird sich besonders um zweckmäßige, sachgerechte und wirtschaftliche Planung und Durchführung der Bauleistungen und sonstigen Leistungen bemühen, um die Errichtung des Bauprojektes bei voller Einhaltung der im einzelnen zu bestimmenden bzw. erforderlichen Qualität so kosten- und preisgünstig wie möglich sicherzustellen. Der Auftragnehmer wird insbesondere auf die bestmögliche Koordinierung aller Beteiligten hinwirken. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber dabei unterstützen, daß das Bauprojekt so gestaltet wird, daß seine Nutzung und Unterhaltung wirtschaftlich erfolgen kann.
- 6.2 Der Auftragnehmer wird bei allen Ausschreibungen und Vergaben auf günstige Preise und Bedingungen hinwirken und hierbei alle Möglichkeiten zur Kostenersparung ausschöpfen.
- 6.3 Sind bei einzelnen Bauleistungen oder sonstigen Leistungen Kostenerhöhungen zu befürchten oder zu erkennen, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber und die Baugruppe unverzüglich darauf aufmerksam machen, zu welchen Kostenkonsequenzen von ihnen gewünschte Änderungen führen.
- 6.4 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber und die Baugruppe auf besondere Risiken und ggf. erforderliche Versicherungen unverzüglich schriftlich hinweisen.

§ 7

Vorschriften

- 7.1 Alle im Rahmen dieses Vertrages durch den Auftragnehmer vorzunehmenden Handlungen dürfen nicht im Widerspruch zu Vorschriften stehen, zu deren Einhaltung der Auftraggeber gesetzlich beziehungsweise durch besondere Bedingungen oder Auflagen verpflichtet ist.
- 7.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über diese Vorschriften, Bedingungen, Auflagen usw. unterrichten.

§ 8

Übertragung von Leistungen

Eine Übertragung der vertragsmäßigen Leistungen - sei es auch nur teilweise - durch den Auftragnehmer zur Ausführung durch einen Dritten ist ohne Einwilligung des Auftraggebers nicht gestattet.

§ 9

Vergütung

- 9.1 Regelung über die pauschalierte Entschädigung.
- 9.2 Die Dauer der Mitwirkung des Auftragnehmers bis zur Bau-schlußabrechnung wird mit 3 Jahren vereinbart. Sollte diese Zeitdauer aus einem Grunde, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, überschritten werden, wird für jedes folgende Jahr ein Zuschlag von 10 Prozent der Vergütung gewährt, für jeden Monat ein Zwölftel dieses Betrages. Bei einer Unterschreitung der veranschlagten Zeitdauer verbleibt es bei dem vereinbarten Honorar. Der Zeitbeginn wird auf denfestgelegt.
- 9.3 Bei den vorstehenden Vergütungen handelt es sich um Netto-

werte. Zu diesen Beträgen kommt die jeweilige Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) hinzu.

§ 10

Gebühr für Einzelleistungen

Die Gebühren für die Einzelleistungen (§ 3) werden im Verhältnis zu der Gesamtvergütung mit folgenden Prozentsätzen bewertet:

Leistungsbereich Bauwirtschaftlichkeit		35 %
davon im	1. Jahr	15 %
	2. Jahr	10 %
	3. Jahr	10 %
Leistungsbereich Bauorganisation		30 %
davon im	1. Jahr	15 %
	2. Jahr	10 %
	3. Jahr	5 %
Leistungsbereich Baugeschäftsführung		
Bausteuerung		35 %
davon im	1. Jahr	10 %
	2. Jahr	15 %
	3. Jahr	10 %.

§ 11

Zahlung

- 11.1 Teilzahlungen können je nach dem Stand der Teilleistungen des Auftragnehmers gefordert werden, jedoch nicht unter 5.000,-- DM im Einzelfall sowie ferner nur bis zu einem Höchstbetrag von 90 Prozent der Gesamtvergütung. Weitere 5 Prozent werden nach der Übergabe der Bauprojekte an den Auftraggeber ausgezahlt. Die Restzahlung erfolgt, wenn der Auftragnehmer alle Vertragsleistungen erfüllt hat und die Baumaßnahmen abgerechnet sind.

- 11.2 Zahlungsanforderungen durch den Auftragnehmer sind dem Auftraggeber schriftlich in zweifacher Ausfertigung mit dem Nachweis der jeweils erbrachten Leistungen vorzulegen.

§ 12

Haftung des Auftragnehmers

- 12.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, daß die ihm übertragenen Leistungen sach- und termingerecht ausgeführt werden.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragene Geschäftsführung so zu besorgen, wie es das Interesse des Auftraggebers erfordert.
Er hat dafür zu sorgen, daß 15 Klassenräume bis spätestens 1. Aug. 1970 fertiggestellt sind.
- 12.3 Die von ihm angefertigten Unterlagen müssen die Gewähr bieten, daß sie bei der weiteren Bearbeitung ohne wesentliche Änderungen oder Ergänzungen für den vorgesehenen Zweck verwendet werden können und zur Wirtschaftlichkeit der Bauprojekte beitragen.
- 12.4 Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Terminverzögerung der Leistungen des Auftragnehmers um mehr als drei Monate verschieben sich die in 9.7. und 11.3 genannten Zeitpunkte entsprechend.

§ 13

Auskunfts- und Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 13.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit über alle mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Fragen Auskunft zu erteilen.

- 13.2 Der Auftraggeber kann nach Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers die Aushändigung der Schriftstücke verlangen, die der Auftragnehmer im Zuge der Geschäftsbesorgung erlangt hat.

§ 14

Schweigepflicht

Der Auftragnehmer unterliegt der Schweigepflicht gegenüber Außenstehenden und ist verpflichtet, alle Vorgänge und Unterlagen, die er im Zuge der Geschäftsbesorgung erhält und erarbeitet, sorgfältig zu verwahren.

§ 15

Urheberrecht

- 15.1 Der Auftragnehmer hat das Urheberrecht an den von ihm angefertigten Unterlagen zur Bauwirtschaftlichkeit, Bauorganisation und Bausteuerung. Der Auftraggeber wird diese vor Ablauf von fünf Jahren nach Fertigstellung der Bauten ohne Einwilligung des Auftragnehmers weder Dritten zugänglich machen noch veröffentlichen.
- 15.2 Der Auftragnehmer bedarf zu Veröffentlichungen über die Bauten während der Bauzeit und innerhalb eines Jahres nach Übergabe des Bauwerkes der Einwilligung des Auftraggebers.

§ 16

Kündigung des Vertrages

- 16.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grunde kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.

16.2 Hat der Auftraggeber den Kündigungsgrund zu vertreten, so erhält der Auftragnehmer die volle Vergütung, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Diese werden mit 50 Prozent für die vom Auftragnehmer noch nicht geleisteten Arbeiten vereinbart.

16.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Einzelleistungen zu vergüten. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers wird nicht ausgeschlossen.

§ 17

Geschäftsführung

17.1 Zum Protokoll- und Schriftführer der Baugruppe wird auf Vorschlag des Auftragnehmers vom Auftraggeber

Herr

bestellt.

Dem Auftragnehmer obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Baugruppe.

17.2 Im Falle seiner längeren oder völligen Verhinderung ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

§ 18

Erfüllungsort

Erfüllungs- und Gerichtsort ist Siegburg-Mülldorf.

§ 20

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Auftraggeber:

Im Auftrage der Amts-
vertretung des Amtes Menden

Auftragnehmer:

PROJECTCONSULT GMBH

.....
.....
Siegburg-Mülldorf, den

PROJEKT-BETREUUNGS-VERTRAG

Anlage zur
Niederschrift
vom 24.4.1969

Zwischen

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und der

PROJECTCONSULT GmbH, Gummersbach

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die geschäftliche und wirtschaftliche Betreuung des Bauprojektes
..... in
.....

Das Baugrundstück ist eingetragen im Grundbuch/Erbbaugrundbuch des Amtsgerichts für
..... Band Blatt
Gemarkung Flur
Parzelle(n) Nr.

1.2 Es ist beabsichtigt, das folgende Bauvorhaben zu erstellen:
.....
.....
.....

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Auf die Wirtschafts-Ingenieurleistungen des Auftragnehmers finden die Bestimmungen über den Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB in der besonderen Ausgestaltung des § 675 BGB) Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Dem Vertrag liegt das Angebot des Auftragnehmers vom zugrunde.
- 2.3 Die Systemdarstellung des Auftragnehmers wird nach Billigung durch den Auftraggeber Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Bauökonomien-Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer übernimmt die folgenden Wirtschafts-Ingenieurleistungen:

- | | | |
|-----|---|--|
| 3.1 | Bauwirtschaftlichkeit | (Wirtschaftliche Orientierung von Planung und Durchführung) |
| 3.2 | Bauorganisation | (Organisation von Planung und Durchführung) |
| 3.3 | Baugeschäftsführung
Bausteuerung | (Steuerung des Planungs- und Bauablaufes nach Leistungen, Kosten, Terminen und Zahlungen). |
| 3.4 | Im einzelnen erbringt der Auftragnehmer die folgenden Leistungen: | |
| - | Systembearbeitung: Organisation des Planungs- und Bauablaufes; | |
| - | Vertragsgestaltung für Architekten und Sonderfachleute sowie der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen für die Bauleistungen; | |

- Funktionelle und betriebswirtschaftliche Orientierung der Objektplanung (Projektdefinition durch Funktions-, Organisations- und Betriebsanalyse);
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen nach den Methoden der Bauökonomie (Ermittlung wirtschaftlicher Entscheidungskriterien für Planung und Ausführung: Wirtschaftlichkeit der Konstruktion, des Ausbaues, des Materials, der Fertigung, des Betriebes und der Unterhaltung);
- Durchführung der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung in einer für das Rechnungsprüfungsamt prüffähigen Form, einschließlich der Gesamtabrechnung nach den Vorschriften des Landes als Zuschußgeber;
- Überwachung und Steuerung des Planungs- und Bauablaufes nach den Methoden des "Projektmanagement" und in Zusammenarbeit aller Beteiligten;
- Überwachung der Baukosten: Prüfung der Kostenermittlung, Kontrolle und Steuerung der Kosten;
- Überwachung der Bautermine: Prüfung der Bauzeitpläne, Kontrolle und Steuerung der Termine;
- Überwachung der Bauzahlungen: Prüfung der Bauzahlungspläne, Ausarbeitung des Baukontenplanes sowie der Formulare für den Bauzahlungsverkehr, die Baubuchhaltung, die Bauabrechnung und die Bauinventur;
- Baugeschäftsführung: Geschäftsführung der Baugruppe, Protokollführung, Bauberichterstattung; Vertretung des Bauherrn in den Architektenbüros und am Bau; laufende Baukontrolle; Schriftverkehr, Verhandlungen und Reisetätigkeit.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird:

4.1 den Auftragnehmer über alle das Bauvorhaben betreffenden

Vorgänge unterrichten;

- 4.2 den Auftragnehmer bei der Erfüllung der ihm übertragenen Betreuungsaufgaben unterstützen. Er wird im gemeinsamen Interesse alles tun, was seinerseits zur Durchführung des Bauvorhabens notwendig ist, und alles unterlassen, was die geordnete und zügige Abwicklung des Baues erschweren, verzögern oder verhindern könnte;
- 4.3 die in der Systemdarstellung erläuterte Baugruppe einsetzen, beauftragen und bevollmächtigen sowie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen;
- 4.4 die zur Finanzierung und Genehmigung des Bauvorhabens erforderlichen Verhandlungen mit Behörden, Darlehnsgebern etc. führen (ggf. unter Beteiligung des Auftragnehmers);
- 4.5 die erforderlichen Finanzierungsmittel / Haushaltsmittel bereitstellen und überwachen;
- 4.6 die vom Auftragnehmer geprüften Zahlungsanweisungen vollziehen.

§ 5

Vertretung des Bauherrn

- 5.1 Der Auftragnehmer ist im Rahmen dieses Vertrages zur treuhänderischen Wahrung und Vertretung der Interessen und Rechte des Auftraggebers berechtigt und verpflichtet und gilt insoweit gegenüber Dritten als dessen Bevollmächtigter.
- 5.2 Der Auftragnehmer übt diese Vertretung in der Form der Geschäftsführung der Baugruppe aus.
- 5.3 Mit der Übertragung dieser Geschäftsführung wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Vollmacht erteilt, für ihn alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, die im Rahmen der geschäftlichen und wirtschaftlichen Betreuung zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlich sind.

- 5.4 Das Hausrecht auf der Baustelle obliegt der Baugruppe, die diesbezüglich durch ihren Geschäftsführer vertreten wird. Daneben ist der Architekt berechtigt und verpflichtet, das Hausrecht auszuüben.
- 5.5 Das Recht und die Pflicht zur Erteilung von Weisungen an die bauausführenden Unternehmer wird dem Architekten von der Baugruppe übertragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Ausführung der Beschlüsse der Baugruppe zu überwachen.

§ 6

Wirtschaftlichkeit

- 6.1 Der Auftragnehmer wird sich besonders um zweckmäßige, sachgerechte und wirtschaftliche Planung und Durchführung der Bauleistungen und sonstigen Leistungen bemühen, um die Errichtung des Bauprojektes bei voller Einhaltung der im einzelnen zu bestimmenden bzw. erforderlichen Qualität so kosten- und preisgünstig wie möglich sicherzustellen. Der Auftragnehmer wird insbesondere auf die bestmögliche Koordinierung aller Beteiligten hinwirken. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber dabei unterstützen, daß das Bauprojekt so gestaltet wird, daß seine Nutzung und Unterhaltung wirtschaftlich erfolgen kann.
- 6.2 Der Auftragnehmer wird bei allen Ausschreibungen und Vergaben auf günstige Preise und Bedingungen hinwirken und hierbei alle Möglichkeiten zur Kostenersparung ausschöpfen.
- 6.3 Sind bei einzelnen Bauleistungen oder sonstigen Leistungen Kostenerhöhungen zu befürchten oder zu erkennen, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber und die Baugruppe unverzüglich darauf aufmerksam machen, zu welchen Kostenkonsequenzen von ihnen gewünschte Änderungen führen.
- 6.4 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber und die Baugruppe auf besondere Risiken und ggf. erforderliche Versicherungen unverzüglich schriftlich hinweisen.

§ 7

Vorschriften

- 7.1 Alle im Rahmen dieses Vertrages durch den Auftragnehmer vorzunehmenden Handlungen dürfen nicht im Widerspruch zu Vorschriften stehen, zu deren Einhaltung der Auftraggeber gesetzlich beziehungsweise durch besondere Bedingungen oder Auflagen verpflichtet ist.
- 7.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über diese Vorschriften, Bedingungen, Auflagen usw. unterrichten.

§ 8

Übertragung von Leistungen

Eine Übertragung der vertragsmäßigen Leistungen - sei es auch nur teilweise - durch den Auftragnehmer zur Ausführung durch einen Dritten ist ohne Einwilligung des Auftraggebers nicht gestattet.

§ 9

Vergütung

- 9.1 Regelung über die pauschalierte Entschädigung.
- 9.2 Die Dauer der Mitwirkung des Auftragnehmers bis zur Bau-schlußabrechnung wird mit 3 Jahren vereinbart. Sollte diese Zeitdauer aus einem Grunde, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, überschritten werden, wird für jedes folgende Jahr ein Zuschlag von 10 Prozent der Vergütung gewährt, für jeden Monat ein Zwölftel dieses Betrages. Bei einer Unterschreitung der veranschlagten Zeitdauer verbleibt es bei dem vereinbarten Honorar. Der Zeitbeginn wird auf denfestgelegt.
- 9.3 Bei den vorstehenden Vergütungen handelt es sich um Netto-

werte. Zu diesen Beträgen kommt die jeweilige Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) hinzu.

§ 10

Gebühr für Einzelleistungen

Die Gebühren für die Einzelleistungen (§ 3) werden im Verhältnis zu der Gesamtvergütung mit folgenden Prozentsätzen bewertet:

Leistungsbereich Bauwirtschaftlichkeit		35 %
davon im	1. Jahr	15 %
	2. Jahr	10 %
	3. Jahr	10 %
Leistungsbereich Bauorganisation		30 %
davon im	1. Jahr	15 %
	2. Jahr	10 %
	3. Jahr	5 %
Leistungsbereich Baugeschäftsführung		
Bausteuerung		35 %
davon im	1. Jahr	10 %
	2. Jahr	15 %
	3. Jahr	10 %.

§ 11

Zahlung

- 11.1 Teilzahlungen können je nach dem Stand der Teilleistungen des Auftragnehmers gefordert werden, jedoch nicht unter 5.000,-- DM im Einzelfall sowie ferner nur bis zu einem Höchstbetrag von 90 Prozent der Gesamtvergütung. Weitere 5 Prozent werden nach der Übergabe der Bauprojekte an den Auftraggeber ausgezahlt. Die Restzahlung erfolgt, wenn der Auftragnehmer alle Vertragsleistungen erfüllt hat und die Baumaßnahmen abgerechnet sind.

- 11.2 Zahlungsanforderungen durch den Auftragnehmer sind dem Auftraggeber schriftlich in zweifacher Ausfertigung mit dem Nachweis der jeweils erbrachten Leistungen vorzulegen.

§ 12

Haftung des Auftragnehmers

- 12.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, daß die ihm übertragenen Leistungen sach- und termingerecht ausgeführt werden.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragene Geschäftsführung so zu besorgen, wie es das Interesse des Auftraggebers erfordert.
Er hat dafür zu sorgen, daß 15 Klassenräume bis spätestens 1. Aug. 1970 fertiggestellt sind.
- 12.3 Die von ihm angefertigten Unterlagen müssen die Gewähr bieten, daß sie bei der weiteren Bearbeitung ohne wesentliche Änderungen oder Ergänzungen für den vorgesehenen Zweck verwendet werden können und zur Wirtschaftlichkeit der Bauprojekte beitragen.
- 12.4 Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Terminverzögerung der Leistungen des Auftragnehmers um mehr als drei Monate verschieben sich die in 9.7. und 11.3 genannten Zeitpunkte entsprechend.

§ 13

Auskunfts- und Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 13.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit über alle mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Fragen Auskunft zu erteilen.

- 13.2 Der Auftraggeber kann nach Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers die Aushändigung der Schriftstücke verlangen, die der Auftragnehmer im Zuge der Geschäftsbesorgung erlangt hat.

§ 14

Schweigepflicht

Der Auftragnehmer unterliegt der Schweigepflicht gegenüber Außenstehenden und ist verpflichtet, alle Vorgänge und Unterlagen, die er im Zuge der Geschäftsbesorgung erhält und erarbeitet, sorgfältig zu verwahren.

§ 15

Urheberrecht

- 15.1 Der Auftragnehmer hat das Urheberrecht an den von ihm angefertigten Unterlagen zur Bauwirtschaftlichkeit, Bauorganisation und Bausteuerung. Der Auftraggeber wird diese vor Ablauf von fünf Jahren nach Fertigstellung der Bauten ohne Einwilligung des Auftragnehmers weder Dritten zugänglich machen noch veröffentlichen.

- 15.2 Der Auftragnehmer bedarf zu Veröffentlichungen über die Bauten während der Bauzeit und innerhalb eines Jahres nach Übergabe des Bauwerkes der Einwilligung des Auftraggebers.

§ 16

Kündigung des Vertrages

- 16.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grunde kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.

- 16.2 Hat der Auftraggeber den Kündigungsgrund zu vertreten, so erhält der Auftragnehmer die volle Vergütung, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Diese werden mit 50 Prozent für die vom Auftragnehmer noch nicht geleisteten Arbeiten vereinbart.
- 16.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Einzelleistungen zu vergüten. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers wird nicht ausgeschlossen.

§ 17

Geschäftsführung

- 17.1 Zum Protokoll- und Schriftführer der Baugruppe wird auf Vorschlag des Auftragnehmers vom Auftraggeber

Herr

bestellt.

Dem Auftragnehmer obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Baugruppe.

- 17.2 Im Falle seiner längeren oder völligen Verhinderung ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

§ 18

Erfüllungsort

Erfüllungs- und Gerichtsort ist Siegburg-Mülldorf.

§ 20

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Auftraggeber:

Im Auftrage der Amts-
vertretung des Amtes Menden

Auftragnehmer:

PROJECTCONSULT GMBH

.....

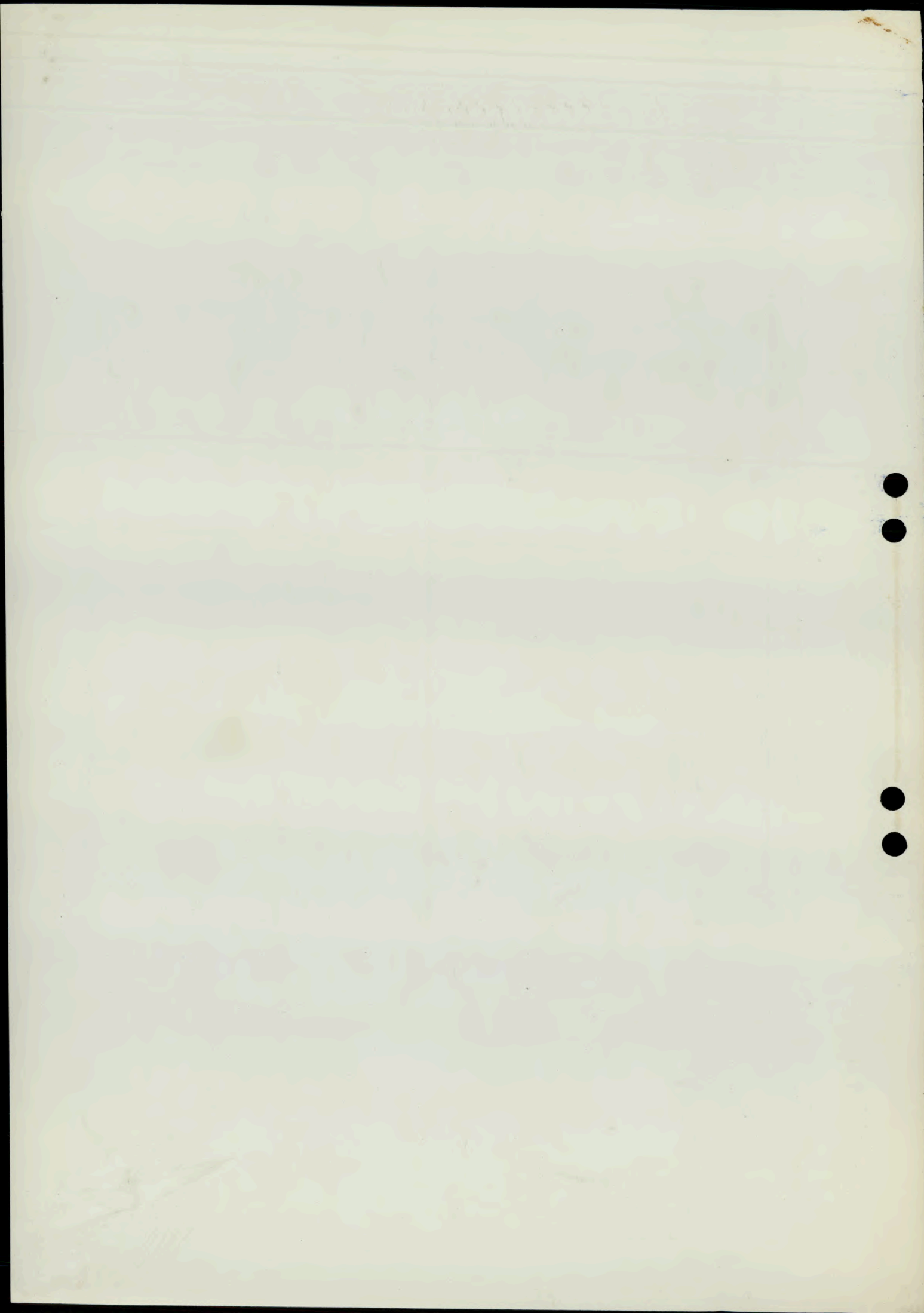
.....

Siegburg-Mülldorf, den

Anmeldungen bei		dieser Familien umfassen insgesamt		von diesen sind und von diesen Familien angehörigen sind nicht ausbezahlt	
gde.	Zahl der Bundschuhleute		Zahl der anderen		
Bundschuh	4,7% der Gesamtanmeldungen 4,9% der anderen 4	10	81		61
Kanglas	275 33,1% der Gesamtanmeldungen 61,4% der anderen	569	448		394
Skolas	25 13,1% der Gesamtanmeldungen 15,1% der anderen	64	166		144
Heindorf	2 2,7% der Gesamtanmeldungen 2,8% der anderen	9	72		66
Heiden	33 6,2% der Gesamtanmeldungen 6,6% der anderen	97	503		366
Niederpf.	39 9,3% der Gesamtanmeldungen 10,8% der anderen	65	294		294
Stg.-Hild.	36 11,6% der Gesamtanmeldungen 13,9% der anderen	74	274		229

Anmeldungen bei					
gde.	Zahl der Grundbesitzer	dieser Familien umfassen insgesamt	Zahl der anderen	Von diesen sind und von diesen Familien angehörigen sind nicht verwandt	
Wiesdorf	4 4,7% der Gesamtanmeldungen 4,9% der anderen	10	81	61	
Kanglas	275 33,1% der Gesamtanmeldungen 61,4% der anderen	569	448	394	
Sankt Leon	25 13,1% der Gesamtanmeldungen 15,1% der anderen	164	166	144	
Hendst	2 2,7% der Gesamtanmeldungen 2,3% der anderen	9	72	66	
Henden	33 6,2% der Gesamtanmeldungen 6,6% der anderen	97	503	366	
Niederpl.	39 9,3% der Gesamtanmeldungen 10,3% der anderen	65	294	294	
Wiesdorf	36 11,6% der Gesamtanmeldungen 13,9% der anderen	74	274	209	

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 283



$$\text{|||||} \text{ ||} = 8$$
Beischer


 = 83

Handwritten musical notation on a single staff. The notation includes various rhythmic symbols, such as vertical lines and beams, and a key signature of one sharp (F#). The notation is written in blue ink on aged, yellowed paper.

68

StadtA Sankt Aug., ME 1109, Bl. 284

1799-1800

$$\frac{285}{145}$$

435

Shanghar

A grid of 125 tally marks arranged in 5 rows and 5 columns. Below the grid, the number 125 is written in a large, stylized font. To the right of the number, the number 125 is written inside a hand-drawn oval.



A photograph of a piece of lined paper with a grid of tally marks. The grid is 3 rows by 5 columns. The first two rows are filled with tally marks, and the third row is partially filled. The tally marks are drawn in blue ink.

Shelar

A grid of 48 groups of tally marks, arranged in 8 rows and 6 columns. Each group consists of a vertical line and four diagonal lines crossing it. Below the grid, the number 355 is written and underlined, followed by 175 with a plus sign. To the right, the number 179 is written inside a hand-drawn circle.

49

$$\begin{array}{r} 26.5 \\ \hline 130 \end{array}$$

133

11 11196

~~13715~~

(688)

Selbst-Bildung

~~1111~~ ~~1111~~ ~~1111~~ ~~111~~ ~~111~~

Auswertung der Anmeldungen

Niederplein 1.1.1968 - 31.10.1968

Zahl der Bundeskinder in der	dieser Familien von denen im Grund	Zahl der anderen	von diesen sind noch mit von diesen Familienangehörigen und sind ebenfalls
58 19,5% der Gesamtanmeldungen 14,3% der anderen	M9	406	379

Stadt A Sankt Aug., ME 1109, Bl. 285

^{Anzahl} Voraussichtlich 2-Zahl der Kinder der Bu Be an Grundschulen

Niederplein 45% mal 6 = 270 = Haus von 15% = 40 Kinder
 58% mal 11 = 640 = Haus von 16% = 34 Kinder
 Bundesplein 20% " 6 = 120 = Haus von 8% = 10 Kinder

84 Kinder

58
 406
 5800 - 464

58 - 100

464

5.800 : 464 = 12

464

1160

928

2320

15
 16
 8

39% : 3 = 13%

84 von 600 = 14%

